Das richtige Bezugsobjekt des Adäquanzurteils

Eine Untersuchung zu den Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Henning Heuer
aus Hannover

1964

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0030

Das richtige Bezugsobjekt des Adäquanzurteils

Eine Untersuchung zu den Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Henning Heuer
aus Hannover

1964

1. Berichterstatter: Prof.Dr.Fikentscher
2. Berichterstatter: Prof.Dr.Kiefner
Dekan: Prof.Dr.Fikentscher
Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1964

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Die mit der vorliegenden Arbeit gestellte Aufgabe	1
B.	Der Begriff 'adäquat', seine Rückführung auf den allgemeinen Sprachgebrauch und die Berücksichtigung der ihm dann in der Lehre von der Schadenszurechnung zukommenden Bedeutung bei der einheitlichen begrifflichen Fassung der Abgrenzungskriterien	9
I.	Der Begriff 'adäquat' im allgemeinen Sprachgebrauch	9
II.	Der Begriff 'adäquat' in der bisher üblichen juristischen Terminologie und seine Rückführung auf den allgemeinen Sprachgebrauch	9
III.	Die dem Begriff 'adäquat' nach seiner Rückführung auf den allgemeinen Sprachgebrauch in der Lehre von der Schadenszurechnung zukommende Bedeutung:	11
1.	bei dem unabhängig vom konkreten Abgrenzungskriterium bestehenden entscheidenden gedanklichen Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung	11
2.	bei den einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien	14
IV.	Die Berücksichtigung dieser Bedeutung bei einer einheitlichen begrifflichen Fassung aller Abgrenzungskriterien	15
1.	Das abstrakte Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung: der verantwortungsadäquate Schaden	16
2.	Die einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Kriterien:	16
a)	der faktenadäquate Schaden	16
b)	der rechtswidrigkeitsadäquate Schaden	17
c)	der schutzadäquate Schaden	17
d)	der normadäquate Schaden	17

C. Die Untersuchung der einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien 19

I. Das Kriterium des faktenadäquaten Schadens 19

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens in seiner Verursachung und dem Bezugsobjekt der Fakten 19

2. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils 2o

3. Die Anwendung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens bei der Lösung einzelner Schadensersatzfälle 22

a) Keine Schwierigkeit hinsichtlich der Abgrenzung bei den sehr zahlreichen Fällen, in denen bei dem gegebenen Ereignis der Eintritt des Schadens wahrscheinlich war 22

b) Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung dagegen bei den selteneren Schadensersatzfällen, in denen bei dem gegebenen Ereignis der Eintritt des Schadens nicht wahrscheinlich war: 24

aa) einzelne fakteninadäquate Schäden müssen dem Schädiger zugerechnet werden 24

bb) einzelne faktenadäquate Schäden dürfen dem Schädiger nicht zugerechnet werden 28

4. Der Grund der Unzulänglichkeit des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens 33

5. Die Unmöglichkeit einer der festgestellten Unzulänglichkeit Rechnung tragenden Modifizierung des Kriteriums 36

6. Die Verwerfung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens. Die eventuelle Beibehaltung dieses Kriteriums als Indiz 38

II. Das Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens 4o

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung 4o

a) Das Bezugsobjekt:
die Rechtswidrigkeit, der Unrechtsgehalt 4o
der Schädigungshandlung
aa) Die im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung gesehene, absolute Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung als Bezugsobjekt 4o
a1) Der Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff 41
b1) Die Unmöglichkeit der Herstellung einer Beziehung zwischen dieser Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung und dem Schaden 46
bb) Der bei der Verwendung des Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit zu bestimmende Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden als Bezugsobjekt 49
a1) Die im Rahmen der Schadenszurechnung anzutreffende Verwendung des Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung 49
b1) Die Herkunft des Begriffs der relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung: 54
die denkbare Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in einer Generalklausel des Haftungsrechts
c1) Die Unmöglichkeit einer vollständigen tatbestandsmäßigen Erfassung der so bestimmten Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in den einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts 58

d1) Das Bezugsobjekt: der Teil der relativen, im Rahmen einer Generalklausel des Haftungsrechts denkbaren Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung, der von dem deutschen, nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrecht nicht tatbestandsmäßig erfaßt ist 62

e1) Die Vereinbarkeit dieses Bezugsobjekts mit dem System des deutschen Haftungsrechts 63

b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt 63

2. Der Ursprung der Idee der Haftungsbegrenzung über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung im österreichischen Schadensersatzrecht - Prinzip der Generalklausel - und ihre Einführung und Entwicklung im deutschen Schadensersatzrecht - Enumerationsprinzip 64

3. Das nicht überzeugende theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens 81

4. Die darüber hinaus gegebenen Nachteile des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens: 86

a) die von dem Abgrenzungsergebnis her gesehene Identität dieses Kriteriums mit dem des schutzadäquaten Schadens 86

b) die zusätzliche Verwirrung im Gebiet der Rechtswidrigkeit 87

c) die Unvereinbarkeit der relativen Rechtswidrigkeit mit der im deutschen Recht anzutreffenden Gewohnheit, den Widerspruch eines Tuns mit der Rechtsordnung als absolut zu denken 88

d) die Nichtverwendbarkeit des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens, wenn die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung nicht Haftungsvoraussetzung ist 9o

5. Die Verwerfung des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens 91

III. Das Kriterium des schutzadäquaten Schadens 92

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm 92

a) Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils beim Kriterium des schutzadäquaten Schadens 92

aa) Die beiden Ziele einer Haftungsbestimmung: der Schutz der in ihr aufgezählten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen - und die Regelung des Ausgleichs nach dem Eintritt von Schäden 93

bb) Die beiden Möglichkeiten der Erreichung des primären Schutzzwecks: die Androhung einer Ausgleichspflicht für den Fall der Erfüllung des Haftungsgrundes - oder die Androhung einer Ausgleichspflicht für den Fall der Mißachtung bestimmter Verhaltensnormen, Schutznormen 95

cc) Der Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm als Bezugsobjekt 1o1

b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt 1o2

2. Der Ursprung und die Fortentwicklung des Schutzzweckgedankens bei der Haftungsbegrenzung 1o4

3. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des schutzadäquaten Schadens 12o

4. Die Anwendung des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens bei der Lösung einzelner Schadensersatzfälle und die dabei im Hinblick auf eine wirksame und sachgerechte Differenzierung zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden zu treffenden Feststellungen: 123

a) Die Möglichkeit einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung hinsichtlich des vor Primär- und Folgeschäden geschützten Personenkreises 124

b) die Möglichkeit einer bei Primärschäden wirksamen und sachgerechten Differenzierung hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen und hinsichtlich der Gefahrverwirklichungen, der Art der Eingriffe, die verhütet werden sollen 127

c) die Unmöglichkeit einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Verhaltensnormen liegenden Folgeschäden - und ihre Begründung 137

5. Die sonstigen Nachteile des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens: 144

a) die Nichtverwendbarkeit dieses Kriteriums für die Haftungsbegrenzung bei Haftungsbestimmungen ohne primären Schutzzweck 144

b) dies Kriterium hat gegenüber dem umfassenderen des normadäquaten Schadens keinen eigenen Inhalt 145

6. Die Verwerfung des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens als allein- und allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab. - Die im Rahmen des richtigen Maßstabes zu befürwortende Beibehaltung dieses Kriteriums zur Abgrenzung von Primärschäden bei Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck 146

IV. Das Kriterium des normadäquaten Schadens 147

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt des gesamten Normzwecks 147

a) das Bezugsobjekt: 147
der gesamte Zweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm, der gesamte Normzweck
aa) Der allen Schadensersatznormen - zum Teil neben dem Schutzzweck - innewohnende Ausgleichszweck als das in der Schadenszurechnung letztlich entscheidende Moment des gesamten Normzwecks 147
bb) Die Ermittlung der vom Gesetzgeber nicht gezogenen Grenze zwischen den vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm umfaßten und nicht mehr umfaßten Schäden: 153
a1) nach dem speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm 154
b1) nach dem allgemeingültigen Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden 158
cc) Das Ergebnis für die Grenzziehung zwischen den vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm gedeckten und nicht mehr gedeckten Schäden 164
b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt. - Die teilweise Identität dieses Adäquanzurteils mit dem im abstrakten Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung enthaltenen Adäquanzurteil 165
2. Die bisher in der aufgezeigten Richtung erfolgten Erörterungen 166
3. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des normadäquaten Schadens 172

4. Die Möglichkeit einer theoretisch einwandfreien Lösung aller Schadensersatzfälle mittels des Kriteriums des normadäquaten Schadens 173

5. Das Kriterium des normadäquaten Schadens als richtiger allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden 182

D. Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Leitsätzen 183

Schriftenverzeichnis

Baur	Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB, AcP 160, 465
Blomeyer	Allgemeines Schuldrecht, Berlin und Frankfurt 1953
Boehmer	Anmerkung zu BGHZ 27, 137, JZ 1958, 743
Bötticher	Zur Ausrichtung der Sanktion nach dem Schutzzweck der verletzten Privatrechtsnorm, AcP 158, 385
Bydlinski	Zum gegenwärtigen Stand der Kausalitätstheorie im Schadensrecht, Juristische Blätter (Österreich) 1958, 1
von Caemmerer	Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, Freiburger Universitätsreden NF Nr. 23, Freiburg 1956 (zitiert: von Caemmerer, Kausalzusammenhang)
derselbe	Diskussionsbeitrag beim 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960 Band II C 71, Tübingen 1962 (zitiert: von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT)
derselbe	Wandlungen des Deliktsrechts, in Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des deutschen Juristentages Band II 49, Karlsruhe 1960 (zitiert: von Caemmerer, Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben)
derselbe	Die absoluten Rechte in § 823 Abs. 1BGB, Karlsruher Forum 1961, 19 (Beiheft der Zeitschrift VersR)

Ehrenzweig	System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Band 1. Hälfte: Das Recht der Schuldverhältnisse, Wien 1920
Engisch	Der Unrechtstatbestand im Strafrecht, in Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des deutschen Juristentages Band I 401, Karlsruhe 1960
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb. Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband 15. Aufl. Tübingen 1959, 2. Halbband 15. Aufl. Tübingen 1960
Esser	Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl. Karlsruhe 1960 (zitiert: Esser, Lehrbuch)
derselbe	Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts, AcP 148, 121
Fabry	Der Rechtswidrigkeitszusammenhang, Dissertation Köln 1955
Grossfeld	Die Privatstrafe, Frankfurt und Berlin 1961
Hauss	Referat für den 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960 Band II C 23, Tübingen 1962 (zitiert: Hauss, Referat DJT)
Klang-Wolff	Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 6. Band, 2. Aufl. Wien 1951
Lange, Heinrich	Herrschaft und Verfall der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang, AcP 156, 114
derselbe	Vom alten zum neuen Schuldrecht, Hamburg 1934

Lange, Hermann	Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960 Band I 1. Teil Tübingen 1960 (zitiert: Hermann Lange, Gutachten DJT)
derselbe	Diskussionsbeitrag beim 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960 Band II C 108, Tübingen 1962 (zitiert: Hermann Lange, Diskussionsbeitrag DJT)
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, Band I Allgemeiner Teil 6. Aufl. München und Berlin 1963, Band II Besonderer Teil 6. Aufl. München und Berlin 1964 (zitiert: Larenz, Lehrbuch I und Lehrbuch II)
derselbe	Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, Dissertation Göttingen 1927
derselbe	Tatzurechnung und "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges", NJW 1955, 1009
derselbe	Anmerkung zu BGH in NJW 1957, 1475, NJW 1958, 627
derselbe	Möglichkeiten einer Begrenzung der Haftung über Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Karlsruher Forum 1959, 10 (Beiheft der Zeitschrift VersR)
derselbe	Diskussionsbeitrag beim 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages Band II C 47, Tübingen 1962 (zitiert: Larenz, Diskussionsbeitrag DJT)

Larenz	Rechtswidrigkeit und Handlungsbegriff im Zivilrecht, in Festschrift für Dölle Band I 169, Tübingen 1963
derselbe	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960 (zitiert: Larenz, Methodenlehre)
derselbe	Entwicklungstendenzen der heutigen Zivilrechtsdogmatik, JZ 1962, 105
Lehmann	Begrenzung der Rechtswidrigkeit, in Festschrift für Hedemann, 177, Berlin 1958
derselbe	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 14. Aufl. Berlin 1963
Lindenmaier	Adäquate Ursache und nächste Ursache, ZHR 1950, 207
Lorenz	Fortschritte der Schuldrechtsdogmatik, JZ 1961, 433
Niese	Die moderne Strafrechtsdogmatik und das Zivilrecht, JZ 1956, 457
Nipperdey	Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts, 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen- , Vereins- und Schuldrecht der Akademie für Deutsches Recht, Unterausschuß für Schadensersatzrecht, München und Berlin 1940 (zitiert: Nipperdey, Arbeitsbericht)
derselbe	Die Ersatzansprüche für die Schäden, die durch den von den Gewerkschaften gegen das geplante Betriebsverfassungsgesetz geführten Zeitungsstreik vom 27. - 29. Mai 1952 entstanden sind. - Rechtsgutachten, in Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Heft 9 Köln 1953 (zitiert: Nipperdey, Streikgutachten)

Nipperdey	Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, NJW 1957, 1777
derselbe	Rechtswidrigkeit und Schuld im Zivilrecht, Karlsruher Forum 1959, 3 (Beiheft der Zeitschrift VersR)
Rabel	Das Recht des Warenkaufs, 1. Band (Unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1936) Berlin 1957
Raiser	Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck, Dissertation Tübingen 1962 (zitiert: Raiser, Vertragszweck)
derselbe	Adäquanztheorie und Haftung nach dem Schutzzweck der verletzten Norm, JZ 1963, 462
Reinhardt	Das subjektive Recht in § 823 I BGB, JZ 1961, 713
derselbe	Die subjektiven Rechte in § 823 Abs. 1 BGB, Karlsruher Forum 1961, 3 (Beiheft der Zeitschrift VersR)
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Aufl. Band II Teil 1c, Lieferung 1 bearb. von Werner, Berlin 1959
Stoll	Zum Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens, JZ 1958, 137
derselbe	"The Wagon Mound" - Eine neue Grundsatzentscheidung zum Kausalproblem im Englischen Recht, in Festschrift für Dölle Band I 392, Tübingen 1963
Weitnauer	Gedanken zu Problemen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens, VersR 1961, 1057

Weitnauer	Zum Schutz der absoluten Rechte, Karlsruher Forum 1961, 28 (Beiheft der Zeitschrift VersR)
Welzel	Das deutsche Strafrecht, 7. Aufl. Berlin 1960
derselbe	Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte. Zur Dogmatik der fahrlässigen Delikte. Vortrag, Karlsruhe 1960
derselbe	Das neue Bild des Strafrechtssystems. Eine Einführung in die finale Handlungslehre, 4. Aufl. Göttingen 1961
Werner	Zum Problem der Begrenzung der Haftung für schuldhaft verursachte Schäden, JR 1962, 282
Wieacker	Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit im Bürgerlichen Recht, JZ 1957, 535
Wiethölter	Der Rechtsfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens, Karlsruhe 1960
Wilburg	Die Elemente des Schadensrechts, Marburg 1942
derselbe	Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht. Rektoratsrede, Graz 1950
derselbe	Referat für den 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960, Band II C 3, Tübingen 1962 (zitiert: Wilburg, Referat DJT)
Wolf	Der Normzweck im Deliktsrecht, Göttingen 1962
Wolff	Verbotenes Verhalten, Wien und Leipzig 1923

Wolff	Grundriß des österreichischen Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Wien 1948
Zeuner	Bemerkungen zum Problem der Rechtswidrigkeit aus zivilrechtlicher Sicht, JZ 1961, 41
Zippelius	Erfolgsunrecht oder Handlungsunrecht, NJW 1957, 1707
derselbe	Die Rechtswidrigkeit von Handlung und Erfolg, AcP 157, 390

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches Band II Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1898

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BB	Der Betriebs-Berater, Zehntagedienst für Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
Cc	Code civil (Frankreich)
DJT	Deutscher Juristentag (in der vorliegenden Arbeit die Abkürzung für den 43. Deutschen Juristentag 1960 in München)
GlUNF	Glaser-Unger, Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen, Fortsetzung seit 1898 (Österreich)
Gruchot Beitr.	Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts durch Theorie und Praxis
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
Prot. II	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Band II Recht der Schuldverhältnisse
Recht	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
ROGH	Reichsoberhandelsgericht

Seuff. Archiv	Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Justizverwaltungssachen
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

A. Die mit der vorliegenden Arbeit gestellte Aufgabe

Die Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung[1)2)] werden getragen von der Forderung nach einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung[3)4)]. Diese grundsätzliche Forderung widerspricht nicht den einzelnen Haftungsbestim-

---

1) Die vorliegende Arbeit behandelt ausschließlich den Problemkreis der Schadenszurechnung, d.h. die Frage, welche ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden demjenigen, für den der Haftungsgrund erfüllt ist, zugerechnet werden können. Vgl. zu der Unterscheidung zwischen Haftungsbegründung und Schadenszurechnung vor allem Esser, Lehrbuch § 59,1o (228-23o).

2) Vgl. zu diesen Bemühungen insbesondere Rabel, a.a.O. 474 ff, vor allem 495 ff; Esser, Lehrbuch §§ 6o,61 (231 ff); Fabry a.a.O.; von Caemmerer, Kausalzusammenhang; Lehmann, Festschrift für Hedemann 177 ff; Hermann Lange, Gutachten DJT; Wilburg, Referat DJT C 3 ff; Hauss, Referat DJT C 23 ff; Wolf a.a.O.; Raiser, Vertragszweck und JZ 1963, 462 ff - BGHZ 27, 137; 37,311; BGH in BB 1963, 2o3; BGH in NJW 1963, 1671.

3) Vgl. z.B. das Thema der zivilrechtlichen Abteilung des 43. Deutschen Juristentages 196o in München: "Empfiehlt es sich, die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden zu begrenzen? Kann für den Umfang der Schadensersatzpflicht auf die Schwere des Verschuldens und die Tragweite der verletzten Norm abgestellt werden?" Vgl. ferner Hermann Lange, Gutachten DJT; Wilburg, Referat DJT C 3 ff; Hauss, Referat DJT C 23 ff und Diskussion DJT C 46 ff.

4) Von einer Begrenzung der Haftung auf bestimmte ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Schäden kann nur gesprochen werden, wenn - wie in der vorliegenden Arbeit - der Schadensbegriff der h.L. zugrundegelegt wird; Larenz, Lehrbuch I 148: "Schaden ist die Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Vorganges oder Ereignisses, sei es an seinen natürlichen Lebensgütern, sei es an seinem Eigentum oder sonst an seinem Vermögen erleidet". - Wird dagegen als Schaden nur diejenige ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Einbuße angesehen, die nach dem Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung auszugleichen ist, so geht es nicht um Haftungsbegrenzung, sondern um Haftungsbegründung. Den Gedanken des "rechtlichen Schadensbegriffs" - "was ein Schaden ist, bestimmt die Norm" - äußerte Herr Professor Dr. Fikentscher in einem Gespräch über die vorliegende Arbeit.

mungen des deutschen Zivilrechts, die bei festgestelltem Haftungsgrund die Haftung des Schädigers für jeden ursächlich auf diesem Haftungsgrund beruhenden Schaden festzusetzen scheinen. Gemäß der neueren Schuldrechtsdogmatik ist jede Norm und damit auch jede Haftungsbestimmung aus ihrem Sinn und Zweck zu verstehen[1], und Sinn und Zweck einer Haftungsbestimmung kann es nicht sein, die Haftung des Schädigers für alle Schadensfolgen, unabhängig von seiner Verantwortung für die eine oder andere Schadensfolge, anzuordnen. Sinn und Zweck einer Haftungsbestimmung ist es vielmehr, den Ausgleich aller derjenigen von dem Geschädigten erlittenen Schadensfolgen zu bestimmen, für die der Schädiger als ihr Urheber auch verantwortlich ist [2]. So erklärt Larenz[3]:"... wenn es im Schadensersatzrecht auch nicht, wie im Strafrecht, um Schuld und Sühne geht, so doch um die Verantwortung für den Schaden, den ein anderer "infolge" eines den Urheber verantwortlich machenden Vorgangs erlitten hat. Diese Verantwortung darf nicht ins Uferlose ausgedehnt werden."

Mit dieser letzteren durchaus richtigen Feststellung ist es jedoch nicht getan. Dem mit der Beantwortung von Zurechnungsfragen befaßten Juristen muß ein allgemeingültiger, dem aufgezeigten Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen entsprechender und auch möglichst prakti-

---

1) Zu der Bedeutung des Sinn und Zwecks der jeweiligen Haftungsbestimmung für ihre Auslegung bzw. Abänderung im Wege der Rechtsfortbildung vgl. Larenz, Methodenlehre 25o ff und 296 ff und JZ 1962, 1o5 ff. Auf die Frage der rechtsdogmatischen Begründung der richtigen Haftungsbegrenzung wird noch näher eingegangen. - Gegen jede Begrenzung der Schadensersatzhaftung, die nicht über die Kausalität erfolgt, wendet sich grundsätzlich Werner bei Staudinger, Vorbem. 3o ff vor § 249, und JR 1958, 282 ff.

2) Vgl. Larenz, Lehrbuch I 155, der im Hinblick auf die erforderliche Haftungsbegrenzung vom "Prinzip der Verantwortlichkeit für den Schaden" spricht. Die Bedeutung dieses Prinzips wird im Verlauf der Untersuchung noch eingehend erörtert.

3) Lehrbuch I 153.

kabler Beurteilungs- und Abgrenzungsmaßstab gegeben werden, der ihn in die Lage versetzt, seine Entscheidung treffsicher und richtig zu fällen. Ein derartiger Beurteilungs- und Abgrenzungsmaßstab ist bisher noch nicht gefunden. Es besteht deshalb eine nicht zu übersehende Unsicherheit, die ihren Niederschlag findet in der unterschiedlichen Begründung und den unterschiedlichen Ergebnissen der Schadenszurechnung.

Wenn, um ein Beispiel zu bilden, auf der Autobahn ein Omnibus durch die Unachtsamkeit seines Fahrers mit einem anderen Fahrzeug zusammenstößt und hierdurch mannigfacher Schaden angerichtet wird, so zeigt sich die oben angedeutete Unsicherheit, wenn folgende Schadensforderungen gegen Fahrzeughalter und Fahrer angemeldet werden und entschieden werden sollen.

Die Bundesstraßenverwaltung verlangt Ersatz des Schadens, der ihr durch die erhebliche Beschädigung des Grünstreifens an der Unfallstelle entstanden ist. Durch den Unfall ist nämlich die eine Fahrbahn der Autobahn blockiert, und die Blockierung hat einen Fahrzeugstau verursacht. Die auf diese Weise in ihrer Fahrt gestoppten zahlreichen Benutzer dieser Fahrbahn haben, um vorwärts zu kommen, ihre Fahrt über den Grünstreifen fortgesetzt, der so auf eine weite Strecke beträchtlich zerstört worden ist.[1)].

Ein durch den Unfall verletzter und vorübergehend in Bewußtlosigkeit gefallener Fahrgast des Omnibusses verlangt neben dem Ersatz seines sonstigen Schadens, wie Arzt- und Krankenhauskosten und Kosten zur Wiederherstellung der beschädigten Kleidung, Ersatz für seine ihm im Zustand der Bewußtlosigkeit entwendete Geldbörse.

Die Angehörigen eines Fahrgastes, der bei dem Unfall zwar nur eine leichte Platzwunde davontrug, jedoch als sogenannter Bluter an den Folgen dieser Platzwunde verstarb, verlangen eine Unterhaltsrente.

---

1) Vgl. den vom LG Düsseldorf entschiedenen 'Grünstreifenfall', NJW 1955, 1031.

Ebenfalls verlangen die Angehörigen eines weiteren Fahrgastes eine Unterhaltsrente. Dieser Fahrgast, obzwar nur leicht verletzt, verunglückte auf dem Transport ins Krankenhaus, wo er lediglich ambulant behandelt werden sollte, infolge eines durch den Fahrer des Krankenwagens schuldhaft herbeigeführten Unfalls tödlich[1].

Letztlich verlangt ein Fahrgast neben dem Ersatz seines sonstigen Schadens Ersatz der Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm dadurch entstanden sind, daß seine Ehefrau auf die Nachricht von dem Omnibusunglück und seiner schweren Verletzung eine Fehlgeburt erlitt.

In den vorstehend nur kurz skizzierten Fällen soll kein Zweifel darüber bestehen, daß im Sinne der systematischen Trennung von Haftungsbegründung und Schadenszurechnung eine Haftung des Fahrers und des Fahrzeughalters nach §§ 7I, 8a, 13, 17, 18 StVG und 823 I, 831, 844 BGB begründet ist[2], so daß lediglich die Frage nach der Begründung der Zurechnung oder Nichtzurechnung der einzelnen Schäden noch offen ist. Hier aber zeigt sich das Fehlen des allgemeingültigen, dem aufgezeigten Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen entsprechenden und auch praktikablen Beurteilungs- und Abgrenzungsmaßstabs.

Das der Lehre von der adäquaten Verursachung[3] entspringende Kriterium, das dem Schädiger nicht jeden ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schaden zurechnen will[4], sondern nur denjenigen,

---

1) Einen ähnlichen Fall hat von Caemmerer, Kausalzusammenhang 7, konstruiert.

2) Es werden somit auch die im Grünstreifenfall und im Fall der Fehlgeburt eingetretenen Schäden als Folgeschäden und nicht als Primärschäden angesehen.

3) Vgl. zu dieser Lehre vor allem Werner bei Staudinger, Vorbem. 26 ff vor § 249, mit weiteren Literaturhinweisen und einer Übersicht über die Rechtsprechung.

4) Es ist heute weitgehend unbestritten, daß die Lehre von der adäquaten Verursachung keine Kausalitätstheorie ist. Vgl. Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung insbes. 6o ff; Lindenmaier a.a.O.; Enneccerus-Lehmann § 15I (64); Esser, Lehrbuch § 6o, 4(235 ff); Hauss, Referat DJT C 26 ff; Raiser, Vertragszweck 97 - BGHZ 3, 261.- A.A. jedoch Werner bei Staudinger, Vorbem. 2o und 29 vor § 249.

dessen Eintritt bei dem gegebenen Ereignis dem allgemeinen Geschehensablauf entsprach und nicht nur durch ein ganz unwahrscheinliches Zusammentreffen von Umständen ermöglicht wurde[1], läßt - wie später noch näher dargelegt wird - in den oben aufgezeigten und auch in anderen Fällen eine zweifelsfreie Entscheidung nicht zu.

In dieser Erkenntnis suchen Lehre und Rechtsprechung nach einem neuen Kriterium, das endgültig zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden verhelfen soll. So spricht man[2)3)] von einer

---

1) Zu den verschiedenen Formulierungen des Kriteriums der adäquaten Verursachung und zur Frage 'des optimalen Beobachters' vgl. vor allem Werner bei Staudinger, Vorbem. 26 vor § 249.

2) Siehe die Literatur- und Rechtsprechungsnachweise oben S. 1 Anm. 2. - Hinsichtlich der neueren Kriterien - Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm und Normzweck - beschreitet die vorliegende Arbeit insofern einen neuen Weg, als diese in der Lehre und der Rechtsprechung zumeist unterschiedslos verwendeten Kriterien zum Zweck ihrer eingehenden inhaltlichen Bestimmung und der Überprüfung ihrer rechtsdogmatischen Begründung getrennt behandelt werden. Die Trennung beruht eingangs der Untersuchung vor allem darauf, daß bei unbefangener Betrachtung der Kriterien nicht ersichtlich wird, inwiefern einmal eine Abgrenzung nach dem Unrechtsgehalt, bzw. der Rechtswidrigkeit der einzelnen Schädigungshandlung zu dem gleichen Ergebnis führen und dogmatisch gleich zu begründen sein soll, wie eine Abgrenzung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der jeweiligen Haftungsbestimmung, und inwiefern zum anderen kein Unterschied zwischen einer Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck und nach dem Normzweck bestehen soll, da doch z.B. die Bestimmungen der Gefährdungshaftung zwar einen Zweck haben, aber eben keinen Schutzzweck, sondern nur einen Ausgleichszweck; sie wollen nämlich nicht vor bestimmten schädigenden Eingriffen schützen, bestimmte schädigende Eingriffe verhindern, sondern sie nehmen die schädigenden Eingriffe, die von bestimmten Einrichtungen ausgehen, in Kauf und statuieren nur für denjenigen, der die Einrichtungen betreibt, Ausgleichspflichten.

3) Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich nur mit den genannten drei Kriterien. Die auf dem 43. Deutschen Juristentag ebenfalls erörterte Haftungsbegrenzung nach der Schwere des Verschuldens (s. oben S. 1 Anm. 3) bleibt als eine Abgrenzung, die allgemein als mit dem geltenden Recht unvereinbar angesehen wird, außer Betracht. Vgl. zur Haftungsbegrenzung nach der Schwere des Verschuldens z.B. Hermann Lange, Gutachten DJT 29 ff.

Begrenzung des Umfangs der Schadensersatzhaftung, bei der der Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung, bzw. ihre Rechtswidrigkeit eine entscheidende Rolle spielen soll[1], und man fragt in diesem Zusammenhang nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm[2] oder schlechthin nach dem Zweck der verletzten Norm und ihrer Tragweite[3].

Leider unterbleibt im Zuge dieser Bemühungen eine genaue begriffliche und inhaltliche Bestimmung dieser Kriterien, was unter anderem gar nicht erkennen läßt, ob sie sich inhaltlich überhaupt unterscheiden, und es unterbleibt eine Untersuchung, wie diese Kriterien rechtsdogmatisch zu rechtfertigen sind[4]. Bei dieser ungeklärten Lage leuchtet es ohne weiteres ein, daß auch diese letztgenannten Kriterien die Frage der Zurechnung oder Nichtzurechnung von Schäden in den oben genannten wie auch in sonstigen Fällen im Augenblick nicht mit der wünschenswerten Sicherheit zu beantworten vermögen.

Die vorliegende Arbeit will nun alle[5] genannten Abgrenzungskriterien inhaltlich exakt bestimmen und sie

---

1) Vgl. z.B. Esser, Lehrbuch § 6o (231 ff) und vor allem § 61 (245 ff). - Für die gesamte vorliegende Untersuchung ist zu beachten, daß infolge der bisherigen unterschiedslosen Verwendung der drei genannten Kriterien nie genau angegeben werden kann, wer welches Kriterium vertritt. So spricht Esser im Kapitel über den Rechtswidrigkeitszusammenhang auch vom Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm und vom Normzweck. Er betont jedoch bei der Haftungsbegrenzung besonders die Bedeutung des Unrechtsgehalts, der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung. - Ähnlich wie bei Esser, also mit der Betonung auf einem der drei Kriterien, verhält es sich auch bei den anderen Autoren, die sich bisher mit dem Thema der vorliegenden Arbeit beschäftigt haben.

2) Vgl. z.B. Rabel, a.a.O. 495 ff; auch (mit Einschränkungen) Hermann Lange, Gutachten DJT.

3) Vgl. z.B. von Caemmerer, Kausalzusammenhang; Wolf a.a.O.

4) Das Hauptaugenmerk ist bei den drei Kriterien bisher nur darauf gerichtet worden, ob über sie das angestrebte Ziel einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung erreicht werden kann.

5) Das Kriterium der adäquaten Verursachung wird in die Untersuchung einbezogen, um eine geschlossene Darstellung der Abgrenzungsmaßstäbe geben zu können.

neben der Prüfung, ob sie sich inhaltlich überhaupt unterscheiden, daraufhin untersuchen, welches ihr theoretisches Fundament ist, und ob eines und wenn ja, welches dieser Kriterien zur wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung führen kann. Die Abgrenzungskriterien sind, um es noch einmal zu wiederholen, folgende: das Kriterium, das nur den adäquat verursachten Schaden zurechnen will, dasjenige, das den Unrechtsgehalt, bzw. die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung über die Zurechnung entscheiden lassen will, ferner dasjenige, das nur den Schaden zurechnet, der innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Haftungsbestimmung liegt, und schließlich dasjenige, das für die Zurechnung die Beachtung des gesamten Zwecks der Haftungsnorm fordert.

Zur besseren Übersicht, zur deutlicheren Bestimmung ihres Inhalts und zur genaueren Feststellung ihrer Vor- und Nachteile, sollen die genannten Kriterien begrifflich einheitlich gefaßt und benannt werden[1]. Zu diesem Zweck wird das Wort 'adäquat' auf seine Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch zurückgeführt. Alle Kriterien setzen nämlich den Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu einer bestimmten Bezugsgröße, dem allgemeinen Geschehensablauf, dem Unrechtsgehalt, bzw. der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung, dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmung und dem gesamten Zweck der Haftungsnorm, in Beziehung und lassen dann das Urteil, ob der Schaden dieser jeweiligen Bezugsgröße entspricht oder nicht entspricht, d.h. im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs adäquat oder inadäquat ist, darüber entscheiden, ob der Schaden dem Schädiger zuzurechnen oder nicht zuzurechnen ist. Jedes Kriterium beinhaltet somit im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ein Adäquanzurteil mit dem Schaden als dem Bezugssubjekt und der jeweiligen Bezugsgröße als dem Bezugsobjekt. - Da bei dem einzelnen Adäquanzurteil

---

1) Siehe zum Folgenden ausführlich den 1. Hauptteil der vorliegenden Untersuchung.

das Bezugssubjekt mit dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, immer gleich bleibt, und nur das Bezugsobjekt wechselt, ist der vorliegenden Untersuchung der Titel gegeben worden:

'Das richtige Bezugsobjekt des Adäquanzurteils'.

B. Der Begriff 'adäquat', seine Rückführung auf den allgemeinen Sprachgebrauch und die Berücksichtigung der ihm dann in der Lehre von der Schadenszurechnung zukommenden Bedeutung bei der einheitlichen begrifflichen Fassung der Abgrenzungskriterien

I. Der Begriff 'adäquat' im allgemeinen Sprachgebrauch

Der Begriff 'adäquat' bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch 'entsprechend', 'angemessen'[1]. Verständlich ist seine Verwendung nur, wenn zugleich angegeben wird, was in Beziehung zu wem oder was adäquat sein soll, was bei der Beurteilung einer Beziehung als adäquat das Bezugssubjekt und was das Bezugsobjekt[2] sein soll. Ohne diese Angaben fehlt es bei dem Begriff 'adäquat' an einer konkreten Aussage.

II. Der Begriff 'adäquat' in der bisher üblichen juristischen Terminologie und seine Rückführung auf den allgemeinen Sprachgebrauch

In der juristischen Terminologie ist der Gebrauch des Begriffs 'adäquat' keineswegs ohne die Hinzufügung des Bezugssubjekts und des Bezugsobjekts des über die Adäquanz der angeknüpften Beziehung gefällten Urteils - oder, wie es künftig kurz genannt werden soll, des Adäquanzurteils - gehaltlos und unverständlich. 'Adäquat' bedeutet im juristischen Bereich nicht ganz allgemein, daß irgendein Bezugssubjekt irgendeinem Bezugsobjekt entspricht, sondern ausschließlich, daß die Herbeiführung des eingetretenen Schadens durch das in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebene Ereignis dem allgemeinen Geschehensablauf entspricht. Ob schlicht von 'adäquat' und 'Adäquanz' oder von 'adäquat verursachtem Schaden' und 'Adäquanz der Schadensverursa-

---

1) Vgl. Meyers Neues Lexikon, 6o.

2) Die Begriffe 'Bezugssubjekt' und 'Bezugsobjekt' stellen einen Versuch dar, dasjenige, was zu einem bestimmten Bezugspunkt in Beziehung gesetzt wird, und diesen Bezugspunkt terminologisch zu erfassen. Die Begriffe sollen ausschließlich der Klärung im Rahmen der vorliegenden Arbeit dienen.

chung' gesprochen wird, immer ist an dieselbe Beziehung mit dem Bezugsobjekt des allgemeinen Geschehensablaufs und dem Bezugssubjekt des Kausalzusammenhangs zwischen dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen und dem eingetretenen Ereignis gedacht[1].

Das Auseinandergehen der juristischen und der sonst allgemein üblichen Terminologie, das in der aufgezeigten Verwendung des nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezuglosen Begriffs 'adäquat' für ein 'adäquat' mit einem ganz bestimmten Bezugssubjekt und Bezugsobjekt des gefällten Adäquanzurteils liegt, ist nicht einzusehen und daher zu mißbilligen. Es ist darüber hinaus insofern besonders unerfreulich, als auf diese Weise der Gebrauch des Begriffs 'adäquat' zur Bezeichnung dafür verwehrt ist, daß etwas anderes als der Kausalzusammenhang zwischen dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignis und dem eingetretenen Schaden etwas anderem als dem allgemeinen Geschehensablauf entspricht[2]. So könnte z.B. ohne das Risiko eines

---

1) Vgl. Meyers Neues Lexikon, 6o. Es wird bei dem Begriff 'adäquat' zwischen der allgemeinen Bedeutung und der besonderen Bedeutung im Recht unterschieden.

2) Des ungeachtet sprechen Heinrich Lange, AcP 156, 114 ff. von "Tatadäquanz" und Lorenz, a.a.O. 433 ff, von "Normadäquanz" und "Risikoadäquanz". - Mit "Tatadäquanz" bezeichnet Heinrich Lange, a.a.O., insbes. 134, 135, die von ihm geforderte adäquate Beziehung zwischen der Tat und der Ersatzpflicht. Lange sagt: "Man sollte darum die Tatadäquanz zur Grundlage des Umfangs der Ersatzpflicht machen und etwa formulieren: Sind durch das schädigende Ereignis Schadensfolgen entstanden, die ungewöhnlich groß sind oder ungewöhnlich fern liegen, und steht die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden deshalb in einem untragbaren Mißverhältnis zu der Art und den Umständen des schädigenden Ereignisses und der Verantwortlichkeit des Ersatzpflichtigen für dessen Folgen, so kann der Umfang der Ersatzpflicht angemessen gemindert werden." - Mit dem Begriff "Normadäquanz" will Lorenz, a.a.O. 437 ff. in Anlehnung an Esser die Forderung zum Ausdruck bringen, daß die Schadensfolge dem im Rahmen der Haftungsbegründung gefällten Rechtswidrigkeitsurteil entsprechen muß, mit dem Begriff "Risikoadäquanz" will er sagen, daß die Schadensfolge aus erlaubtem Verhalten zu den von der jeweiligen Haftungsbestimmung erfaßten typischen Gefahren gehören muß.

Mißverständnisses einzugehen, nicht davon gesprochen werden, daß der Schaden dem Zweck der Haftungsbestimmung oder der Rechtswidrigkeit, bzw. dem Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung 'adäquat' sein müsse, um zugerechnet werden zu können.

Aus diesen Gründen wird in der vorliegenden Arbeit für den Bereich der juristischen Terminologie der Begriff 'adäquat' im Sinne seiner Bedeutung im allgemeinen Sprachbereich gebraucht. Auch in der juristischen Terminologie sind damit die Begriffe 'adäquat' und 'Adäquanz' bezuglos und inhaltslos. Um ihren Gebrauch verständlich werden zu lassen, muß stets das Bezugssubjekt und das Bezugsobjekt des gefällten Adäquanzurteils angegeben werden.

III. Die dem Begriff 'adäquat' in der Lehre von der Schadenszurechnung zukommende Bedeutung

Dem so auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgeführten Begriff 'adäquat' kommt in der Lehre von der Schadenszurechnung insofern Bedeutung zu, als bei ihr die Adäquanz von Beziehungen des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu bestimmten Bezugsgrößen eine ausschlaggebende Rolle spielt. Dies zeigt sich einmal bei dem unabhängig von den konkreten Abgrenzungskriterien bestehenden entscheidenden gedanklichen Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung und zum anderen bei den einzelnen vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien.

1. Die dem Begriff 'adäquat' bei dem entscheidenden gedanklichen Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung zukommende Bedeutung

Der unabhängig von dem konkreten Abgrenzungskriterium bestehende entscheidende gedankliche Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung ist die Einschränkung des Alles- oder -Nichts-Prinzips und des Prinzips der Totalhaftung, Prinzipien, die die Haftung des Schadensstifters für jeden ursächlich auf dem von ihm erfüllten Haftungsgrund beruhenden Schaden fordern und so allein das

Interesse des Geschädigten an dem Ausgleich der erlittenen Schäden berücksichtigen[1]. Daß diese Forderung der genannten Prinzipien nicht angängig ist, zeigt der Fall des Fahrgastes, der auf dem Weg ins Krankenhaus den Tod findet. Sicherlich haben Frau und Kinder dieses Fahrgastes ein Interesse an der Zahlung einer Unterhaltsrente durch Fahrzeughalter und Fahrer des Omnibusses, aber diese können für den eingetretenen Tod, der nur durch die intervenierende grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Krankenwagens ermöglicht ist, nicht haftbar gemacht werden; der auf diese Weise herbeigeführte Tod fällt aus dem Rahmen der durch die Verletzung des Fahrgastes beim Unfall des Omnibusses für sie einmal begründeten Verantwortung. Auf Grund eben dieser Erwägung schränkt die Lehre von der Schadenszurechnung nach ihrem entscheidenden gedanklichen Inhalt die genannten Prinzipien ein und fordert ihrerseits, daß nur derjenige ursächlich auf dem vom Schädiger erfüllten Haftungsgrund beruhende Schaden diesem zugerechnet werden darf, für den er auch verantwortlich gemacht werden kann, der noch im Rahmen der für ihn einmal begründeten Verantwortung

---

1) Da heute nahezu allgemein anerkannt wird, daß die "Lehre von der adäquaten Verursachung" keine Kausalitätstheorie ist (vgl. oben S. 4 Anm. 4), und da die anderen Lehren offensichtlich keine Berührungspunkte mit der Kausalität haben, werden bei der Ermittlung der Haftungsgrenze sowohl an Hand des Kriteriums der "adäquaten Verursachung" als auch an Hand der genannten neueren Kriterien das Alles-oder-Nichts-Prinzip und das Prinzip der Totalhaftung eingeschränkt, durchbrochen. Bestimmte ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Schäden werden dem Schädiger nicht mehr zugerechnet. - Daß die genannten Prinzipien im Rahmen der Schadenszurechnung, d.h. bei einmal begründeter Haftung, ausschließlich das Interesse des Geschädigten an dem Ausgleich der erlittenen Schäden berücksichtigen, wird als unbillig, ungerecht empfunden. Auch im Rahmen der Schadenszurechnung wird eine Interessenabwägung gefordert. Vgl. z.B. Hermann Lange, Gutachten DJT 24 ff; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 11; Raiser, Vertragszweck 6.

liegt[1)2)].

Indem die Lehre von der Schadenszurechnung ganz grundsätzlich, unabhängig von dem konkreten Abgrenzungskriterium[3)] fordert, daß nur der Schaden dem Schädiger zugerechnet werden darf, der seiner einmal begründeten Verantwortung adäquat ist, tritt zum ersten Mal die Bedeutung der Adäquanz einer Beziehung des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu einer bestimmten Bezugsgröße, nämlich hier der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers, hervor. Von Bedeutung ist die Adäquanz bzw. Inadäquanz der Beziehung des Schadens zu der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers insofern, als sie - den entscheidenden gedanklichen Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung wiedergebend -

---

1) Da es sich bei der Schadenszurechnung um die objektive Zurechnung von Folgen zum menschlichen Verhalten handelt, sind auch die Begriffe 'Verantwortung', 'Verantwortlichkeit' objektiv und nicht im Sinne eines Vorwurfs zu verstehen; Verantwortung bedeutet 'finanzielles Einstehenmüssen' für bestimmte Folgen des Verhaltens. Nur dann erhellt, daß Larenz, Lehrbuch I 147,148, von Verantwortlichkeit, Verantwortung auch im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung (Haftung für Schadensfolgen aus erlaubtem Verhalten) spricht.

2) Außer Larenz, Lehrbuch I 155, der ausdrücklich sagt, daß das "Prinzip der Verantwortlichkeit für den Schaden" eine Einschränkung der Haftung fordert, vgl. auch Esser, Lehrbuch § 60,4 (235); von Caemmerer, Kausalzusammenhang 17, insbes. sein Hinweis auf Welzel; Raiser, Vertragszweck 97 ff. - Zu dem Verantwortungsprinzip wird im Verlauf der Untersuchung noch eingehender Stellung genommen.
Die dogmatische Begründung der Zurechnung nur desjenigen Schadens, der innerhalb des Bereichs der einmal begründeten Verantwortung liegt, kann nicht mehr in einer Auslegung, auch nicht einer wertenden und teleologischen Auslegung, der jeweiligen Haftungsbestimmung gefunden werden. Diese Haftungsbegrenzung ist nur auf dem Wege der Rechtsfortbildung zu erreichen. Im Rahmen des Kriteriums des normadäquaten Schadens wird diese Frage ausführlich erörtert.

3) Unabhängig von dem konkreten Abgrenzungskriterium besteht dieser entscheidende gedankliche Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung insofern, als die abstrakte Haftungsbegrenzung durch das Verantwortungsprinzip theoretisch nicht nur durch ein bestimmtes Kriterium - etwa das der "adäquaten Verursachung" -, sondern auch durch andere Kriterien ausgefüllt werden kann.

das abstrakte Abgrenzungskriterium zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden darstellt[1], und an diesem abstrakten Abgrenzungskriterium die einzelnen vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien daraufhin zu prüfen sind, ob sie zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung führen. Dies kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn diese Differenzierung mit der Abgrenzung durch das abstrakte Kriterium übereinstimmt[2].

2. Die dem Begriff 'adäquat' bei den einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Kriterien zukommende Bedeutung

Die Adäquanz bzw. Inadäquanz der Beziehung des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu einer bestimmten Bezugsgröße spielt weiter eine entscheidende Rolle bei den einzelnen vorgeschlagenen konkreten Kriterien[3][4], und zwar bei ihrer Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden.

So differenziert die Lehre vom 'adäquat' verursachten Schaden dahin, daß der Schaden dem Schädiger zugerechnet wird, dessen Herbeiführung dem allgemeinen Geschehensablauf adäquat ist, und entsprechend der Schaden dem Schädiger nicht zugerechnet wird, dessen Herbeiführung dem allgemeinen Geschehensablauf inadäquat ist.

---

1) Wie bereits zu Beginn der Untersuchung gesagt, ist das Kriterium der Verantwortung, des Bereichs der einmal begründeten Verantwortung zu abstrakt; es bedarf der Ausfüllung durch einen konkreten Maßstab.

2) In den bisherigen Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung (vgl. oben S. 1 Anm. 2) wird stets die Frage aufgeworfen, ob bestimmte Kriterien zu einer wirksamen und sachgerechten Haftungsbegrenzung führen. Noch nicht deutlich herausgestellt ist jedoch, an welchem Maßstab die Kriterien bei dieser Untersuchung bewertet werden sollen. Dies muß der aufgezeigte Maßstab der Verantwortung, des Bereichs der einmal begründeten Verantwortung sein.

3) Vgl. zu den konkreten Kriterien oben S. 2 Anm. 2, ferner oben S. 4 Anm. 3, S. 6 Anm. 1 und oben S. 6 Anm. 2 und 3. Zu der Differenzierung der drei neueren Kriterien siehe oben S. 5 Anm. 2.

4) Wenn die vier konkreten Kriterien in der folgenden Untersuchung in der Reihenfolge 1-4 gleichrangig abgehandelt werden, so wird dabei nicht übersehen, daß sie einander möglicherweise gar nicht gleichrangig gegenüberstehen. Dies kann jedoch nur ein Ergebnis der Untersuchung sein. Siehe auch oben S. 5 Anm. 2.

Die Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang läßt die Zurechnung bzw. Nichtzurechnung des Schadens davon abhängig sein, ob dieser Schaden dem Unrechtsgehalt, der Rechtswidrigkeit der Handlung, die ihn herbeigeführt hat, adäquat oder inadäquat ist.

Bei der Lehre von der Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmung muß der Schaden, um zugerechnet werden zu können, dem Schutzzweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung adäquat sein. Entspricht er diesem Schutzzweck nicht, kann er dem Schädiger nicht zugerechnet werden.

Schließlich fragt die Lehre von der Haftungsbegrenzung nach dem Normzweck, der Tragweite der verletzten Haftungsnorm bei der Zurechnung, ob der Schaden dem gesamten Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung, also z.B. auch dem unabhängig von dem Schutzzweck bestehenden Ausgleichszweck[1)], adäquat oder inadäquat ist.

IV. Die Berücksichtigung der dem Begriff 'adäquat' in der Lehre von der Schadenszurechnung zukommenden Bedeutung bei einer einheitlichen begrifflichen Fassung aller Abgrenzungskriterien

Die bedeutende Rolle, die die Adäquanz von Beziehungen des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu bestimmten Bezugsgrößen spielt, soll nun in den Begriffen sowohl des abstrakten Abgrenzungskriteriums der Lehre von der Schadenszurechnung als auch der einzelnen vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien ihren sichtbaren Niederschlag finden. Da sie alle den Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, zu einer bestimmten Bezugsgröße in Beziehung setzen, und dann das Urteil darüber, ob der Schaden dieser Bezugsgröße adäquat bzw. inadäquat ist, über seine Zurechnung bzw. Nichtzurechnung entscheiden lassen, d.h. Adäquanzurteile mit dem Schaden als Bezugssubjekt und der jeweiligen Bezugsgröße als Bezugsobjekt darstellen, sollen sie

---

1) Siehe oben S. 5 Anm. 2 am Ende.

auch begrifflich entsprechend gefaßt und benannt werden[1)2)].

1. Das abstrakte Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung: der verantwortungsadäquate Schaden

Das abstrakte Abgrenzungskriterium der Lehre von der Schadenszurechnung, dem alle konkreten Kriterien entsprechen müssen, beinhaltet ein Adäquanzurteil mit dem Schaden als Bezugssubjekt und der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers als Bezugsobjekt. Bei diesem abstrakten Kriterium soll daher von der Verantwortungsadäquanz des Schadens, vom verantwortungsadäquaten Schaden gesprochen werden.

2. Die einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Kriterien:

a) Der faktenadäquate Schaden

Das konkrete Abgrenzungskriterium der Lehre vom 'adäquat' verursachten Schaden ist insofern etwas schwierig in das einheitliche begriffliche Schema einzufügen, als nicht der 'Schaden schlechthin', sondern die Herbeiführung, die Verursachung dieses Schadens das Bezugssubjekt des in diesem Kriterium enthaltenen Adäquanzurteils ist. Das Bezugsobjekt des in diesem Kriterium enthaltenen Adäquanzurteils ist der allgemeine Geschehensablauf. Da dies Bezugsobjekt etwas Tatsächliches, Faktisches ist im Gegensatz zu den konkreten Bezugsobjekten der übrigen Lehren, soll es kurz mit 'die Fakten' bezeichnet werden. Insgesamt wäre dann von dem Kriterium der Faktenadäquanz des Schadens in seiner Verursachung, von dem Kriterium des in seiner Verursachung faktenadäquaten Schadens zu sprechen. Um diesen sehr schwierigen Ausdruck zu umgehen und um dies Kriterium dem Begriff nach den übrigen Kriterien anzupassen, soll vereinfachend von der Faktenadäquanz des Schadens und

---

1) Die Anregung, den Unterschied zwischen dem 'generellen' Kriterium der "adäquaten Verursachung" und den 'speziellen', an der jeweiligen Haftungsnorm orientierten, neueren Kriterien auch begrifflich zum Ausdruck zu bringen, verdanke ich vor allem einem Gespräch mit Herrn Professor Dr. Fikentscher.

2) Die folgenden, zumeist neuen Begriffe erheben keinen Anspruch darauf, in den allgemeinen juristischen Sprachgebrauch übernommen zu werden. Sie sind nur geprägt, um eine gewisse Ordnung in das Gebiet der 'verschiedenen Lehren zur Schadenszurechnung' zu bringen.

vom faktenadäquaten Schaden gesprochen werden[1)2)].

b) Der rechtswidrigkeitsadäquate Schaden

Das konkrete Kriterium der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang stellt ein Adäquanzurteil mit dem Schaden als Bezugssubjekt und dem Unrechtsgehalt, bzw. der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung als Bezugsobjekt dar. Dies konkrete Kriterium soll daher mit Rechtswidrigkeitsadäquanz des Schadens, mit rechtswidrigkeitsadäquatem Schaden bezeichnet werden.

c) Der schutzadäquate Schaden

Die Lehre von der Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmung enthält mit dem von ihr aufgestellten konkreten Kriterium ein Adäquanzurteil mit wiederum dem Schaden als Bezugssubjekt und dem Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung als Bezugsobjekt. Dies Bezugsobjekt soll, um ein vereinfachendes und die Lektüre der Arbeit erleichterndes Kurzwort zu prägen, mit 'der Schutz' bezeichnet werden. Dementsprechend ist bei diesem Kriterium von der Schutzadäquanz des Schadens, vom schutzadäquaten Schaden zu sprechen.

d) Der normadäquate Schaden

Das letzte der neueren Kriterien enthält ein Adäquanzurteil mit erneut dem Schaden als Bezugssubjekt und dem gesamten Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsnorm, dem gesamten Normzweck als Bezugsobjekt. Gemäß der bereits angedeuteten angestrebten Vereinfachung soll dies Bezugsobjekt mit 'die Norm', und dies letzte

---

1) Es ist aber stets zu beachten, daß die Begriffe 'Faktenadäquanz des Schadens' und 'faktenadäquater Schaden' ungenau sind, da in Wirklichkeit nicht der Schaden, sondern die Herbeiführung des Schadens, der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignis das Bezugssubjekt zu dem Bezugsobjekt der Fakten ist.

2) Der Begriff 'Faktenadäquanz des Schadens' darf nicht mit dem oben S. 1o Anm. 2 erwähnten Begriff 'Tatadäquanz' verwechselt werden.

der neueren Kriterien dann selbst mit Normadäquanz des Schadens, mit normadäquatem Schaden bezeichnet werden[1].

1) Vgl. oben S. 1o Anm. 2. Dieser Begriff ist von Lorenz, a.a.O. 438, geprägt. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch unter diesem Begriff nicht genau dasselbe verstanden, was Lorenz mit ihm zum Ausdruck bringen will. Eine eingehende inhaltliche Bestimmung erfolgt im Kapitel über den normadäquaten Schaden.

C. Die Untersuchung der einzelnen für die Lehre von der Schadenszurechnung vorgeschlagenen konkreten Abgrenzungskriterien

I. Das Kriterium des faktenadäquaten Schadens

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens in seiner Verursachung und dem Bezugsobjekt der Fakten

Das Bezugssubjekt des Adäquanzurteils bei dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens[1] ist der Schaden in seiner Verursachung, d.h. die Herbeiführung des Schadens durch das in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebene Ereignis, in Wirklichkeit demnach der Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und dem eingetretenen Schaden[2].

Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils dieser Lehre sind die Fakten. 'Fakten' ist dabei verallgemeinernd für den Geschehensablauf gesetzt, der allgemein hinsichtlich der weiteren Folgen bei dem Eintritt des in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignisses zu beobachten ist[3]. - Dies Bezugsobjekt der Fakten ist somit keine normative Bezugsgröße, wie sie sich z.B. in dem Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung oder in der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung findet, sondern eine

---

1) Vgl. zu dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens vor allem Werner bei Staudinger, Vorbem. 26 ff vor § 249 mit weiteren Literaturhinweisen und einer Übersicht über die Rechtsprechung. - Zur Kritik an diesem Kriterium vgl. außer der oben S. 1 Anm. 2 angegebenen Literatur, in der die Auseinandersetzung mit dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens der gemeinsame Ausgangspunkt ist, noch Heinrich Lange, AcP 156, 114 ff. - Zur kritischen Einstellung der neueren Rechtsprechung gegenüber dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens vgl. insbes. Hauss, Referat DJT C 26 ff; Wolf, a.a.O. 6 ff und Raiser, Vertragszweck 6 ff. Vgl. ferner BGHZ 3,261; BGH in NJW 1952, 1o1o; BGHZ 18,286; 27,137; 37,311; BGH in BB 1963, 2o3 und BGH in NJW 1963, 1671. - Siehe zu diesem Kriterium aus österreichischer Sicht Bydlinski, a.a.O. 1 ff.

2) Siehe oben S. 17 Anm. 1 zu den ungenauen Begriffen 'Faktenadäquanz des Schadens' und 'faktenadäquater Schaden'.

3) Und zwar für einen 'Idealbeobachter' zu beobachten ist. - Siehe oben S. 5 Anm. 1.

faktische Bezugsgröße, zu deren Ermittlung keine juristischen Wertungen, sondern Tatsachenfeststellungen erforderlich sind.

Die adäquate Beziehung zwischen dem Schaden in seiner Verursachung, d.h. dem Kausalzusammenhang zwischen dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignis und dem eingetretenen Schaden, als Bezugssubjekt und den Fakten, d.h. dem allgemeinen Geschehensablauf, als Bezugsobjekt des Adäquanzurteils ist nach der Lehre vom faktenadäquaten Schaden als gegeben anzunehmen, wenn das in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebene Ereignis zur Herbeiführung des eingetretenen Schadens im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war.[1] - Da das Adäquanzurteil nach der neuen begrifflichen Fassung jeweils das Abgrenzungskriterium der einzelnen Lehre zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden bedeutet, rechnet die Lehre vom faktenadäquaten Schaden demnach nur denjenigen ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schaden dem Schädiger zu, der faktenadäquat war, d.h. zu dessen Herbeiführung das in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebene Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war.

2. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils

Auf das theoretische Fundament dieses Adäquanzurteils wird in Lehre und Rechtsprechung nur selten eingegan-

---

1) Siehe oben S. 5 Anm. 1

gen[1]. Der Abgrenzung der Schadenszurechnung mittels dieses Kriteriums ist wohl die Kraft eines Gewohnheitsrechts zugesprochen worden, da sie in jahrzehntelanger unangefochtener Rechtsprechung praktiziert ist und auch während dieser ganzen Zeit in hohem Maße dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprach[2]. - Kann dem nicht gefolgt werden, etwa weil einmal die neuere Rechtsprechung im Begriff ist, sich von der Abgrenzung der Zurechnung mittels des aufgezeigten Kriteriums abzuwenden[3], und zum anderen dies Kriterium derzeit nicht mehr unbedingt dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspricht[4][5], so muß das theoretische Fundament der Zurechnung nur des faktenadäquaten Schadens in dem allen Haftungsbestimmungen bei wertenden und teleologischer Auslegung,bzw. nach teleologischer Reduktion, zu entnehmenden Sinn und Zweck im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen zuzurechnenden

---

1) Wolf, a.a.O. 1, spricht davon, daß dem Gesetzgeber der besondere juristische Kausalitätsbegriff unterschoben ist und daß so praktisch eine Haftungsbegrenzung gegen das Gesetz durchgesetzt ist. - Larenz, Lehrbuch I 155, ist dagegen der Ansicht, der Gesetzgeber habe die irrige Vorstellung gehabt, daß sich die Einschränkung über das Kriterium des faktenadäquaten Schadens ohnehin aus dem "Kausalbegriff" ergebe (vgl. dazu jedoch Larenz, Diskussionsbeitrag DJT C 48,49). Hilfsweise führt Larenz, Lehrbuch I 155, noch an, daß die Berücksichtigung nur der faktenadäquaten Folgen sich zudem auf eine jahrzehntelange unangefochtene Rechtsprechung stütze. Dies dürfte für ihn die letztlich entscheidende dogmatische Begründung sein, - Hauss, Referat DJT C 24, meint, daß das Abgrenzungskriterium des faktenadäquaten Schadens sich eigentlich nicht aus dem geschriebenen Gesetz herleiten lasse.

2) Vgl. Larenz, Lehrbuch I 155. - Zu den Voraussetzungen der Entstehung von Gewohnheitsrecht vgl. Enneccerus-Nipperdey §§ 38 ff (261 ff).

3) BGHZ 3,261; BGH in NJW 1952,1o1o; BGHZ 18,286; 27, 137; 37,311; BGH in BB 1963, 2o3 und BGH in NJW 1963, 1671.- Vgl. hierzu auch insbesondere Hauss, Referat DJT C 26 ff, mit weiteren Entscheidungsnachweisen.

4) Siehe die gesamte Literatur (oben S. 1 Anm. 2), in der nach einer Ergänzung oder einem Ersatz für das Kriterium des faktenadäquaten Schadens gesucht wird.

5) Wegen der jahrzehntelangen unangefochtenen Anwendung der "Adäquanzformel" durch das Reichsgericht (seit RG in JW 19o8, 41 ständig bis RGZ 171,292) dürfte es richtiger sein, die Abgrenzung der Haftung nach Faktenadäquanz bzw. Fakteninadäquanz als Gewohnheitsrecht anzusehen, von dem jetzt die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht; siehe oben Anm. 3.

und nicht zuzurechnenden Schäden beruhen[1]. Da dieser Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen bereits abstrakt dahin ermittelt ist, daß dem Schädiger nur der ursächlich auf dem von ihm erfüllten Haftungsgrund beruhende Schaden zugerechnet werden kann, für den er auch verantwortlich ist, müßten faktenadäquate Schäden immer innerhalb des Verantwortungsbereichs des Schädigers und fakteninadäquate Schäden immer außerhalb dieses Verantwortungsbereichs liegen. Sollte dies nicht so sein, wäre die Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden an Hand dieses Kriteriums nicht mit den einzelnen Haftungsbestimmungen und damit auch nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren. Das aufgezeigte Adäquanzurteil der Lehre vom faktenadäquaten Schaden würde insofern eines theoretischen Fundaments ermangeln. - Hierauf wird noch näher eingegangen.

3. Die Anwendung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens bei der Lösung einzelner Schadensersatzfälle

Zunächst ist an Hand der zu Beginn der Arbeit angeführten und anderer Schadensersatzfälle festzustellen, ob das Kriterium des faktenadäquaten Schadens zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden führt, zu einer Differenzierung, die sich innerhalb der von dem abstrakten Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung, dem verantwortungsadäquaten Schaden, vorgenommenen Abgrenzung bewegt.

a) Keine Schwierigkeit hinsichtlich der Abgrenzung bei den in der Praxis sehr zahlreichen Fällen, in denen bei dem gegebenen Ereignis der Eintritt des Schadens wahrscheinlich[2] war

---

1) Siehe oben S. 2 Anm. 1 und S. 13 Anm. 2.

2) Es sollen an dieser Stelle nicht die auseinanderzuhaltenden Fragen, ob der Eintritt einer bestimmten Schadensfolge wahrscheinlich war und ob der Eintritt einer bestimmten Schadensfolge faktenadäquat war, durcheinandergeworfen werden. Es wird nur zwischen wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Schadensfolgen differenziert, um aufzeigen zu können, daß das Kriterium des faktenadäquaten Schadens zwar hinsichtlich der wahrscheinlichen, nicht aber hinsichtlich der unwahrscheinlichen Schadensfolgen zu einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung führt.

Soweit der bei dem Omnibusunfall verletzte und vorübergehend in Bewußtlosigkeit gefallene Fahrgast von Fahrzeughalter und Fahrer Ersatz der Arzt- und Krankenhauskosten und der Kosten zur Wiederherstellung seiner beschädigten Kleidung verlangt, sind unbestreitbar faktenadäquate Schäden gegeben. Die geltendgemachten Kosten sind Schadensfolgen, zu deren Herbeiführung die in den jeweils erfüllten Haftungsgründen[1] umschriebenen und im konkreten Fall verwirklichten Ereignisse im allgemeinen und nicht nur unter ganz besonders eigenartigen Umständen geeignet waren; das Entstehen dieser Kosten entsprach bei den gegebenen Ereignissen sogar der Wahrscheinlichkeit. Nach der Lehre vom faktenadäquaten Schaden sind somit diese Schadensfolgen dem Fahrzeughalter und dem Fahrer zuzurechnen. Da diese Schadensfolgen auch - ohne daß dies einer Begründung bedürfte - innerhalb des Bereichs der durch den Unfall für diese beiden Personen einmal begründeten Verantwortung liegen, ist in diesem einfachen Fall das Ziel einer wirksamen und sachgerechten Abgrenzung durch das Kriterium des faktenadäquaten Schadens erreicht.

Dieser Fall, in dem die eingetretenen Schäden bei dem gegebenen Ereignis bzw. Ereignissen der Wahrscheinlichkeit entsprachen, ist stellvertretend für die weit überwiegende Zahl der im täglichen Leben vorkommenden Schadensfälle aufgeführt[2]. Es kann daher zunächst festgestellt werden, daß in der weit überwiegenden Zahl der Zurechnungsfälle das Kriterium des faktenadäquaten Schadens zu einer auch der für den Schädiger einmal begründeten Verantwortung gerecht werdenden Differenzierung zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden führt.

---

1) Wenn im Zusammenhang mit den 'Omnibusfällen' von den erfüllten Haftungsgründen gesprochen wird, so ist immer an die zu Beginn der Arbeit aufgeführten §§ 7I, 8a, 13, 17, 18 StVG und 823 I,831,844 BGB gedacht.

2) Mit Entscheidungen kann diese Feststellung nicht belegt werden, da die Schadensfälle, bei denen der Eintritt des Schadens bei dem gegebenen Ereignis wahrscheinlich war, infolge der insofern eindeutigen Rechtslage nicht zur richterlichen Entscheidung kommen.

b) Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung bei den selteneren Schadensfällen, in denen bei dem gegebenen Ereignis der Eintritt des Schadens nicht wahrscheinlich war.

Schwierigkeiten bereiten der Lehre vom faktenadäquaten Schaden jedoch die nicht sehr hohe Zahl der restlichen Schadensfälle, in denen der Eintritt des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, bei dem gegebenen Ereignis nicht der Wahrscheinlichkeit entsprach. Nach der Definition sollen diese Schäden dann noch faktenadäquat sein, wenn das in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebene Ereignis zu ihrer Herbeiführung nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war. Es wird demnach zwischen in ihrer Herbeiführung ganz und gar unwahrscheinlichen und schlicht unwahrscheinlichen Schäden differenziert[1].

aa) Einzelne fakteninadäquate Schäden müssen dem Schädiger zugerechnet werden

Gemäß dieser Differenzierung soll ein faktenadäquater Schaden noch in dem Fall des Fahrgastes gegeben sein, der bei dem Omnibusunfall zwar nur eine leichte Platzwunde davontrug, jedoch als sogenannter Bluter an den Folgen dieser Platzwunde verstarb[2]. - Warum allerdings die Tatsache, daß dieser Fahrgast ein Bluter war, im Rahmen der Herbeiführung des Todes durch die leichte Körperverletzung nicht ein ganz besonders eigenartiger, ganz unwahrscheinlicher und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassender Umstand im

---

1) Ausdrücklich findet sich diese Differenzierung in Rechtsprechung und Lehre nicht. Sie läßt sich jedoch ohne weiteres aus den Definitionen des Kriteriums der Faktenadäquanz des Schadens (vgl. oben S. 5 Anm. 1) ableiten.

2) Vgl. zu den sog. Anlagefällen RGZ 6,1; 119,204; RG in JW 1934, 1562; RGZ 155,38; 169,117; BGH in NJW 1952, 1010. - Rabel, a.a.O. 501,502; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 9,18; Hermann Lange, Gutachten DJT 14, 52,53; Wolf, a.a.O. 3 ff; Raiser, Vertragszweck 21, und JZ 1963, 462,463.

Sinne der Definition sein soll, kann nicht eingesehen werden. In diesem Bluterfall dürfte ein faktenadäquater Schaden nicht angenommen und - konsequent - müßte eine Zurechnung dieses Schadens abgelehnt werden. Dann aber wäre in diesem Fall die Abgrenzung zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden nicht wirksam und sachgerecht, da Fahrzeughalter und Fahrer auch für die so eingetretene Todesfolge verantwortlich sind. Wer in die körperliche Integrität eines anderen Menschen eingreift, muß dabei das Risiko übernehmen, daß er auf einen körperlich besonders krankhaft und schwächlich veranlagten Menschen trifft, und daß bereits bei einem leichten Eingriff schwere Schadensfolgen, ja sogar der Tod eintreten können[1]. - In Rechtsprechung und Lehre wird ausgeführt[2], daß im Falle des Bluters zwar mehrere erfolgsbegünstigende Umstände, die leichte Körperverletzung und die Blutereigenschaft, zusammentreffen würden, die auch voneinander ganz unabhängig wären, aber die 'adäquate Verursachung' sei nur ausgeschlossen, falls ein solches Zusammentreffen völlig abnorm sei, und das ließe sich von genereller oder individueller Schadensdisposition nicht sagen, in solchen Fällen sei immer 'adäquate Verursachung' gegeben. Diese Begründung überzeugt nicht, sie ist offensichtlich vom angestrebten Ergebnis einer Zurechnung des eingetretenen Schadens erfolgt. Mit dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens ist dieser Fall eben nicht zu lösen[3].

Daß die Begründung im Bluterfall vom angestrebten Ergebnis erfolgt ist, mag der Fall verdeutlichen, der von den Verfechtern der Lehre vom faktenadäquaten Schaden als Schulfall für einen faktenindäquaten Schaden

---

1) Vgl. ähnlich die wirklich tragende Begründung in RGZ 169,117: "Wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich anfälligen Menschen handelt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen völlig gesunden Menschen verletzt habe".

2) Siehe zur Begründung des Vorliegens von faktenadäquaten Schäden in diesen Fällen vor allem Esser, Lehrbuch § 6o, 8 (239 ff).

3) Zum gleichen Ergebnis gelangt neben anderen Raiser, JZ 1963, 462.

angeführt zu werden pflegt. Hier soll eine ganz entfernte Folge vorliegen, mit deren Eintritt niemand rechnet, die nur durch ein ganz ungewöhnliches Zusammentreffen von Umständen eintreten konnte[1]: A verletzt den B, der rasch geheilt wird. B muß jedoch eine geplante Flugreise um eine Woche hinausschieben. Das Flugzeug, das er nach der Genesung benutzt, stürzt infolge eines Maschinenschadens ab. B findet dabei den Tod. - Es erhellt nicht, warum die Tatsache, daß das später benutzte Flugzeug einen Maschinenschaden hatte, nach der allgemeinen Lebenserfahrung eigenartiger und unwahrscheinlicher sein soll als die Tatsache, daß im zuvor genannten Fall der B ein Bluter war. Das Hinzutreten beider Umstände ist im gleichen Range höchst unwahrscheinlich[2]. Nur entspricht in dem Flugzeugfall die Feststellung, daß ein faktenadäquater Schaden nicht gegeben ist, im Gegensatz zum Bluterfall, dem richtigen Ergebnis einer Nichtzurechnung der eingetretenen Schadensfolge. Der Absturz des Flugzeugs und der letztlich dadurch verursachte Tod des B ist von A nicht mehr zu verantworten. Der Verantwortungsbereich des A erstreckt sich insoweit nur auf die unmittelbaren Verspätungsfolgen, wie etwa die Kosten der Abbestellung des Hotelzimmers am Reiseziel.

Dasselbe wie der Flugzeugfall, daß nämlich im Fall des Bluters die Begründung des Vorliegens eines faktenadäquaten Schadens entgegen dem Kriterium allein vom richtigen Ergebnis erfolgt ist, und daß so in Wirklichkeit die Lehre vom faktenadäquaten Schaden diesen Fall nicht zu lösen vermag, kann auch der Fall des Fahrgastes des Omnibusses verdeutlichen, der infolge der groben Fahrlässigkeit des Fahrers des Krankenwagens auf dem Weg ins Krankenhaus tödlich verunglückt ist. Auch hier kann nicht gesagt werden, daß der hinzukommende Umstand, der durch die grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Kran-

---

1) Vgl. zu diesem Fall z.B. Larenz, Lehrbuch I 152, 153; Hermann Lange, Gutachten DJT 13.

2) Auch für den 'Idealbeobachter' muß doch die Aufdeckung der verborgenen Mängel in beiden Fällen gleich schwer, bzw. gleich leicht sein.

kenwagens herbeigeführte weitere Unfall, ungewöhnlicher ist, als die Tatsache, daß im Ausgangsfall der Fahrgast ein Bluter war und an der beim Omnibusunfall erlittenen Platzwunde verblutet ist. Das Hinzukommen beider Umstände ist zumindest gleichrangig höchst unwahrscheinlich, wenn nicht der Unfall des Krankenwagens noch naheliegender ist. In diesem Fall entspricht aber die Feststellung, daß der eingetretene Tod fakteninadäquat war, dem richtigen Ergebnis der Nichtzurechnung dieser Schadensfolge.

Neben dem Bluterfall vermag die Lehre vom faktenadäquaten Schaden auch den bekannten Impffall[1] nicht zu lösen. Ein Mann mußte sich der allgemeinen Schutzimpfung gegen Typhus unterziehen. Nach der Impfung stellten sich bei ihm Beschwerden ein, es entwickelte sich eine bösartige Geschwulst, und er starb. - In diesem Fall ist es kaum angängig, wie es der Bundesgerichtshof[2] getan hat, in dem Eintritt des Todes einen faktenadäquaten Schaden zu sehen. Wie Larenz[3] zutreffend sagt, wäre eine derartige Zwangsimpfung nicht mehr zu rechtfertigen, wenn man mit der Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs rechnen müßte. Nach der Definition hätte hier der Bundesgerichtshof einen fakteninadäquaten Schaden annehmen müssen. Dann aber hätte er den eingetretenen Schaden nicht zurechnen und der Frau und den Kindern des Verstorbenen keinen Ersatzanspruch zubilligen können. Er wäre so zu einem ungerechten Ergebnis gelangt. Für den in diesem Fall eingetretenen Erfolg ist nämlich nach dem speziellen Sinn und Zweck

---

1) BGHZ 18,286. Vgl. zu diesem Fall Hermann Lange, Gutachten DJT 14; Larenz, Lehrbuch I 157, 'Karlsruher Forum' 1959, 11 und Diskussionsbeitrag DJT 5o; von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT C 74; Wolf, a.a.O. 1o ff.
2) BGHZ 18,286.
3) Lehrbuch I 157.

der §§ 74, 75 Einl. ALR das Land auf jeden Fall verantwortlich zu machen[1]. Die Annahme eines faktenadäquaten Schadens ist damit auch in diesem Impffall entgegen dem Kriterium allein von dem angestrebten richtigen Ergebnis erfolgt.

bb) Einzelne faktenadäquate Schäden dürfen nicht zugerechnet werden

Wie zur äußeren Aufrechterhaltung der Lehre vom faktenadäquaten Schaden entgegen dem Kriterium vom Ergebnis her in dem Bluterfall und dem Impffall das Vorliegen, so wird zu dem gleichen Zweck entgegen dem Kriterium vom Ergebnis her in anderen Fällen das Nichtvorliegen eines faktenadäquaten Schadens begründet.

Im folgenden Fall wird z.B. die Herbeiführung des Todes zumeist als fakteninadäquat angesehen[2]: A verletzt den B. B muß operiert werden. Anläßlich der Operation entdeckt der Chirurg ein anderes, bisher unerkanntes Leiden des B und entschließt sich, indem er leicht fahrlässig die Gefahr der Ausdehnung der Operation übersieht, dies andere Leiden gleich mitzuoperieren. Infolge der zur Behebung der Unfallfolgen nicht erforderlichen Ausdehnung der Operation stirbt B. - Es ist unerklärlich, warum dieser Geschehensablauf als höchst unwahrscheinlich hingestellt wird. Es ist vielmehr keineswegs selten, daß anläßlich operativer Eingriffe bisher unerkannte Leiden aufgedeckt werden. Daß diese in der Regel gleich mitoperiert werden, entspricht der ärztlichen Erkenntnis, möglichst wenig Operationen an einem Patienten vorzunehmen, und daß schließlich ein leichter Kunstfehler den Arzt übersehen ließ, daß die Ausdehnung der Operation im konkreten Fall zu gefährlich

---

1) Vgl. hierzu insbes. Wolf, a.a.O. 1o ff; er hält nach dem speziellen Sinn und Zweck des Aufopferungsanspruchs eine Abgrenzung zwischen faktenadäquaten und fakteninadäquaten Schäden sogar für völlig verfehlt.

2) OLG Stuttgart in VersR 1957,469; BGHZ 25,86 = NJW 1957, 1475 mit Besprechung von Larenz, NJW 1958, 627.- Vgl. ferner Hermann Lange, Gutachten DJT 53,54; Larenz, Lehrbuch I 156, 157 und Diskussionsbeitrag DJT C 51; Wolf, a.a.O. 4,48.

ist, kann ebenfalls nicht als völlig abnorm bezeichnet werden. Die Annahme des Nichtvorliegens eines faktenadäquaten Schadens widerspricht somit in diesem Fall dem von der Lehre aufgestellten Kriterium[1]. Dieser Ansicht ist auch Larenz[2], indem er ausführt, daß es sich in diesem Fall um einen Ausschluß der objektiven Zurechnung trotz "adäquaten Kausalzusammenhangs" handele. Dieser Ausschluß der objektiven Zurechnung liege darin begründet, daß die Verantwortlichkeit des dazwischen tretenden Dritten (des Chirurgen) in einem Maße überwiege, daß der Erfolg ihm allein zuzurechnen sei. Etwas richtiger dürfte es wohl sein, wenn gesagt wird, daß der Schädiger zwar grundsätzlich für die aus einem leichten Kunstfehler des den Verletzten behandelnden Arztes resultierenden Schadensfolgen verantwortlich ist, aber nur für Schadensfolgen, die auf leichten Kunstfehlern anläßlich der Behandlung gerade und ausschließlich der von dem Schädiger herbeigeführten Verletzung beruhen[3]. - Die Annahme eines fakteninadäquaten Schadens ist somit in diesem Fall wiederum eine Begründung von dem angestrebten Ergebnis her. In Wirklichkeit vermag die Lehre vom faktenadäquaten Schaden auch diesen Fall nicht zu lösen.

Ein ähnlich gelagerter Fall mag diese Feststellung unterstreichen. In ihm ist der hinzutretende Umstand genausowenig höchst unwahrscheinlich wie in dem Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs[4]: A verletzt den

---

1) So ist auch das OLG Stuttgart in VersR 1957, 469 bei schematischer Anwendung des Kriteriums zu dem Ergebnis gekommen, daß ein faktenadäquater Schaden vorliegt, und daß so die eingetretene Todesfolge dem Schädiger zuzurechnen ist.
2) Lehrbuch I 156, 157.
3) Vgl. Hermann Lange, Gutachten DJT 53, 54. - Diese Erwägung bringt allerdings Larenz, Lehrbuch I 156, auch.
4) Vgl. zu den Kunstfehlerfällen RG in JW 1911,754; RGZ 1o2,23o; RG in JW 1937, 99o - Werner bei Staudinger, Vorbem. 27 und 45 vor § 249; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 13, 18, 19 und Diskussionsbeitrag DJT C 75, 76; Lehmann, Festschrift für Hedemann 185 ff; Raiser, JZ 1963, 463.

B. Bei der erforderlichen Operation unterläuft dem Chirurgen ein leichter Kunstfehler,und B stirbt. Ohne das Hinzukommen dieses Kunstfehlers wäre B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rasch geheilt worden. - In diesem Fall wird kein Wort darüber verloren, ob der Umstand des leichten Kunstfehlers nicht vielleicht ein höchst unwahrscheinliches Ereignis ist. Dabei ist doch nicht zu verkennen, daß dieser Kunstfehler des Arztes dem Grade nach nicht unwahrscheinlicher ist, als der im Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs. Warum keine Überlegungen dahingehend angestellt werden, daß hier der Kunstfehler ein höchst unwahrscheinliches Ereignis ist, liegt nach dem zuvor Ausgeführten nahe. Der Schädiger ist für die Vergrößerung des Schadens durch anläßlich der Behandlung gerade und ausschließlich der von ihm herbeigeführten Verletzung begangene leichte Kunstfehler des Arztes noch verantwortlich. Bei diesen Schäden muß vom Ergebnis her gesehen also immer Faktenadäquanz angenommen werden.

Daß in einzelnen Fällen faktenadäquate Schäden dem Schadensstifter nicht zugerechnet werden dürfen, zeigen neben dem Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs auch diejenigen 'Omnibusfälle', die in diesem Zusammenhang bisher noch nicht erörtert sind. So kann es keineswegs als ein höchst unwahrscheinliches Ereignis angesehen werden, daß bei der durch den Omnibusunfall hervorgerufenen völligen Blockierung der Fahrbahn[1] die in ihrer Weiterfahrt gehemmten und an sich wartepflichtigen Kraftwagenfahrer die Geduld verloren haben, über den Grünstreifen weitergefahren sind und diesen dadurch zerstört haben. Dennoch kann diese Zerstörung des Grünstreifens Fahrer und Fahrzeughalter des Omnibusses nicht zugerechnet werden; die für sie durch den Eingriff

---

1) LG Düsseldorf in NJW 1955, 1o31. Vgl. zu diesem Fall Larenz, NJW 1955, 1oo9; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 8 und 12; Esser, Lehrbuch § 6o, 9 (242, 243); Lehmann, Festschrift für Hedemann 185 ff; Hermann Lange, Gutachten DJT 53.

in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung einmal begründete Verantwortung umfaßt diesen Schaden, der nur durch das, zwar naheliegende, aber immerhin verkehrswidrige Verhalten der wartepflichtigen Kraftwagenfahrer herbeigeführt ist, nicht mehr. Hier haben Dritte, ohne dazu berechtigt zu sein, den bereits entstandenen Schaden vorsätzlich vergrößert. - Ähnlich verhält es sich in dem Fall der Entwendung der Brieftasche. Es ist - leider - durchaus kein völlig abnormes Zusammentreffen von Umständen, daß bei einem Unglücksfall größeren Ausmaßes bestimmte Leute den Schaden noch dadurch vergrößern, daß sie, wie im aufgezeigten Fall, eine verletzte Person bestehlen. Das bedeutet aber nicht, daß derjenige, der für den Unglücksfall verantwortlich ist, auch noch für derartige Vergrößerungen des Schadens verantwortlich gemacht werden kann. Die mit der Entwendung der Brieftasche sich für den Fahrgast ergebende Schadensfolge kann so, obwohl sie faktenadäquat ist, Fahrzeughalter und Fahrer des Omnibusses nicht zugerechnet werden. - Wenn schließlich einem anderen Fahrgast des Omnibusses neben seinem sonstigen Schaden dadurch weiterer Schaden entstanden ist, daß seine Ehefrau auf die Nachricht von seiner schweren Verletzung eine Fehlgeburt erlitten hat[1)], so ist auch dieser weitere Schaden nicht fakteninadäquat. Es ist vielmehr des öfteren zu beobachten, daß schwangere Frauen auf solche Schreckensnachrichten hin Fehlgeburten erleiden. Dennoch kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß dieser Schaden Fahrzeughalter und Fahrer zuzurechnen ist. Vielmehr dürfte sich ihre durch den Eingriff in die körperliche Integrität des Ehemannes begründete Verantwortung auf dessen auf die geschilderte Art eingetretenen Vermögensschaden nicht mehr erstrecken.

---

1) Vgl. zu den ähnlich gelagerten 'Nervenschockfällen' OLG Hamburg in Seuff. Archiv 6o, 1oo; RGZ 133, 27o; 162, 321; OLG München in NJW 1959, 819; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 15; Hermann Lange, Gutachten DJT 52.

Der Bluterfall und der Impffall einerseits und die Fälle des zweifachen chirurgischen Eingriffs, der Beschädigung des Grünstreifens, des Diebstahls der Brieftasche und der Fehlgeburt andererseits, mögen genügen, um die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die diejenigen Schadensersatzfälle, bei denen der Eintritt des Schadens bei dem gegebenen Ereignis nicht der Wahrscheinlichkeit entsprach, der Lehre vom faktenadäquaten Schaden bereiten. Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, möglichst viele dieser Fälle aufzuzeigen; es muß insoweit die Versicherung genügen, daß es außer den genannten noch andere Fälle gibt, die dasselbe dokumentieren würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens in der überwiegenden Zahl der Schadensfälle, nämlich denjenigen, in denen der Eintritt des Schadens bei dem gegebenen Ereignis der Wahrscheinlichkeit entsprach, stets eine wirksame und sachgerechte Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden erreicht werden kann, daß dies jedoch in der zweifellos geringeren Zahl der Schadensersatzfälle, in denen der Schadenseintritt bei dem gegebenen Ereignis nicht der Wahrscheinlichkeit entsprach, und in denen nach dem Kriterium zwischen ganz und gar unwahrscheinlichen und schlicht unwahrscheinlichen hinzutretenden Umständen zu differenzieren ist, nicht immer gesagt werden kann. In diesen Fällen muß - bei exakter Beachtung des Kriteriums - häufig trotz negativen Adäquanzurteils eine Zurechnung erfolgen, und darf häufig trotz positiven Adäquanzurteils keine Zurechnung erfolgen, wenn eine wirksame und sachgerechte Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden erreicht werden soll[1].

---

1) Vgl. auch Rabel, a.a.O. 488; Heinrich Lange, AcP 156, 131; Wolf, a.a.O. 3; Raiser, Vertragszweck 6 und JZ 1963, 462. Sie alle sprechen davon, daß in vielen Fällen, in denen rein äußerlich nach Faktenadäquanz bzw. Fakteninadäquanz des Schadens abgegrenzt ist, der Entscheidung in Wirklichkeit ganz andere Zurechnungsgesichtspunkte zugrundeliegen.

4. Der Grund der Unzulänglichkeit des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens

Die festgestellte Unzulänglichkeit der Lehre vom faktenadäquaten Schaden liegt darin begründet, daß ihr gesamtes Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens in seiner Verursachung und dem Bezugsobjekt der Fakten nicht dem abstrakten Adäquanzurteil der Lehre von der Schadenszurechnung mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers entspricht und so im Rahmen der Schadenszurechnung als Ganzes unrichtig ist[1].

In dem Adäquanzurteil der Lehre vom faktenadäquaten Schaden wird nämlich nicht darüber befunden, ob der Schaden, sondern ob der Kausalzusammenhang zwischen dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignis und dem Schaden zu einer bestimmten Bezugsgröße in einer adäquaten Beziehung steht. Es wird somit nicht, wie es die Schadenszurechnung als zweiter Teil des Systems der Schadenshaftung ganz ausdrücklich fordert, eine Bewertung des Schadens, sondern eine Bewertung des Kausalzusammenhangs, der zu dem Schaden geführt hat, vorgenommen. Diese beiden Bewertungen sind nun aber - mag auch das Ziel der Haftungsbegrenzung dasgleiche sein - auf Grund der Gebiete, in denen sie erfolgen, und damit verbunden auf Grund der Bezugsgrößen, an denen sie in dem jeweiligen Gebiet nur erfolgen können, grundverschieden. Die Bewertung des Schadens erfolgt im Gebiet der Schadenszurechnung, in dem nur bewertet und abgewogen wird, und sie erfolgt demnach auch an einer normativen Bezugsgröße, die der nach der rechtlichen Eigenart des jeweiligen Falles und nach dem speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung zu bestimmenden Verantwortung Rechnung zu tragen vermag. Die Bewertung des Kausalzusammenhangs, der zu dem Schaden geführt hat, dagegen er-

1) Siehe oben S. 13/14.

folgt überwiegend im Gebiet der Kausalität, des äußeren Geschehensablaufs[1], wo im wesentlichen nur Tatsachenfeststellungen getroffen werden, und sie erfolgt demnach auch an einer faktischen Bezugsgröße, die zwangsläufig - wie es bei den Fakten ersichtlich ist - von der nach der rechtlichen Eigenart des jeweiligen Falles und nach dem speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung zu bestimmenden Verantwortung gelöst ist und nach generellen Gesichtspunkten ermittelt wird[2].

Bei dieser ganz abstrakten, vom einzelnen Schadensfall gelösten Betrachtung zeigt sich somit bereits, daß das von der Lehre vom faktenadäquaten Schaden aufgestellte Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens in seiner Verursachung und dem Bezugsobjekt der Fakten den Erfordernissen der bewertenden und abwägenden Schadenszurechnung nicht gerecht werden kann. Die im vorangegangenen Abschnitt bei der Lösung einzelner Schadensfälle getroffenen Feststellungen bestätigen dies. Die überwiegende Zahl der Fälle, in denen der Eintritt des Schadens bei dem gegebenen Ereignis der Wahrscheinlichkeit entsprach, können nur darum dem abstrakten Kriterium des verantwortungsadäquaten Schadens entsprechend gelöst werden, weil bei ihnen auch im Rahmen der Schadenzurechnung keine großen Bewertungen und Abwägungen erforderlich sind. Es ist selbstverständlich, daß eine bei dem gegebenen Ereignis wahrscheinliche Schadensfolge dem Schädiger zuzurechnen ist. Das eigentliche Arbeitsgebiet der Schadenzurechnung beginnt erst dort, wo der Eintritt des Schadens bei dem gegebenen Ereignis nicht der Wahrscheinlichkeit entsprach. Hier aber gelangt die Lehre vom faktenadäquaten Schaden mit dem von ihr aufgestellten Adäquanzurteil nicht immer zu der richtigen

---

1) Diese Überlegung widerspricht nicht der zuvor getroffenen Feststellung, daß die Lehre vom faktenadäquaten Schaden keine Kausalitätstheorie ist. Beim Kriterium des faktenadäquaten Schadens wird zwar bewertet, aber es wird eine Größe aus dem Gebiet der Kausalität an einer anderen Größe aus dem Gebiet der Kausalität, des äußeren Geschehensablaufs bewertet.

2) Vgl. u.a. von Caemmerer, Kausalzusammenhang 12; Hermann Lange, Gutachten DJT 44; Wolf, a.a.O. 3.

Abgrenzung. Es ist ein für die Schadenszurechnung untragbares Ergebnis, daß z.B. die Todesfolgen im Flugzeugfall, im Bluterfall, im Fall des Unfalls des Krankenwagens und im Impffall bei exakter Beachtung des Kriteriums gleichermaßen faktenadäquat sind, und daß keine weitere Differenzierung zwischen diesen Fällen zugelassen wird. Der Grund dafür, daß das Kriterium des faktenadäquaten Schadens zu einer solchen für die Schadenszurechnung untragbaren Abgrenzung führt, liegt nach dem zuvor Ausgeführten auf der Hand. Die im Rahmen des Adäquanzurteils der Lehre vom faktenadäquaten Schaden vorzunehmende Beurteilung der Beziehung zwischen dem Kausalzusammenhang, der zu dem Schaden geführt hat, und den Fakten nach Adäquanz oder Inadäquanz ist genereller Natur und ermöglicht so kein Eingehen auf die rechtlichen Besonderheiten des einzelnen Falles und den speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung, Bezugsgrößen, die im Bereich der Schadenszurechnung nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen[1].

Die Lehre vom faktenadäquaten Schaden entspricht somit ihrem ganzen Gehalt nach nicht den Bedürfnissen der Schadenszurechnung, was ja auch bei ihrem Ursprung als Theorie einer besonderen juristischen Kausalität nicht verwundert[2]. - Sie in die Reihe der 'Lehren zur Schadenszurechnung' einzuordnen, ist daher nicht nur, wie zu Beginn der Arbeit einmal gesagt wurde, schwierig,

---

1) Vgl. zu dieser grundsätzlichen Kritik besonders deutlich Hauss, Referat DJT C 25 und C 3o ff.

2) Larenz hat ja in seiner Dissertation "Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung" die Lehre von der Schadenszurechnung praktisch dadurch geschaffen, daß er die Lehre vom faktenadäquaten Schaden, ohne ihr Kriterium inhaltlich zu ändern, von einer Kausalitätstheorie in eine Theorie der objektiven Zurechnung umtaufte.

sondern nahezu unmöglich. Die Lehre vom faktenadäquaten Schaden kann nur insoweit im Rahmen der Schadenszurechnung Verwendung finden, als sie als Indiz gebraucht wird. Es liegt nämlich zwar nicht immer, aber zumeist der faktenadäquate Schaden innerhalb und der fakteninadäquate Schaden außerhalb des Bereichs der für den Schädiger einmal begründeten Verantwortung.

Nach diesen Feststellungen ist auch die bei der Untersuchung des theoretischen Fundaments des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens aufgeworfene Frage, ob die Abgrenzung der Zurechnung nach diesem Kriterium - sofern ihr nicht die Kraft eines Gewohnheitsrechts zugesprochen wird[1] - aus dem Sinn und Zweck aller Haftungsbestimmungen begründet werden kann, dahin zu beantworten, daß dies nicht möglich ist. Wird die Zurechnung der faktenadäquaten Schäden und die Nichtzurechnung der fakteninadäquaten Schäden nicht als Gewohnheitsrecht angesehen, so fehlt einer solchen Differenzierung das theoretische Fundament.

5. Die Unmöglichkeit einer der festgestellten Unzulänglichkeit Rechnung tragenden Modifizierung des Kriteriums

Kann nun das Kriterium des faktenadäquaten Schadens nicht in einer der festgestellten Unzulänglichkeit Rechnung tragenden Weise modifiziert werden? Dies wird in Rechtsprechung und Lehre immer wieder versucht, da dies Kriterium zwar nicht als ein vollkommener, aber doch als der bisher einzig brauchbare Abgrenzungsmaßstab angesehen wird, was bei der bisher geringen Durchforschung der neueren, möglicherweise vollkommeneren Kriterien durchaus einleuchtet.

Wenn der Bundesgerichtshof[2] darlegt, daß es sich

---

1) Siehe oben S. 21 Anm. 5.

2) BGHZ 3,261.- Zur Einbeziehung der 'Billigkeit' in die Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden vgl. schon Heinrich Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht 82; dann Lindenmaier, a.a.O. 239, 241, 242; Esser, Lehrbuch § 6o, 6 (238); Hermann Lange, Gutachten DJT 18 ff; Bydlinski, a.a.O. 5 ff; Wolf, a.a.O. 8; Raiser, JZ 1963, 462. Siehe auch BGH in NJW 1952, 1o1o und BGHZ 18, 286.

bei der Feststellung der "Adäquanz des Schadens" "nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität" handele, "sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Setzer einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden" könne, so bedeutet dies keine Modifizierung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens, sondern die Aufstellung eines ganz neuen Adäquanzurteils mit dem Schaden als Bezugssubjekt und der 'Billigkeit' in Gestalt des § 242 BGB als Bezugsobjekt[1]. - Auch Essers[2] begriffliche Bestimmung der "adäquaten" Folge beinhaltet keine Änderung: "Die "adäquate" Folge ist keineswegs stets die "billige" Folge, so wenig sie die "Regelfolge" oder die "normale" Folge zu sein braucht. - Sie ist die Folge von der Art, wie sie die vorausgesetzte Verbots- oder Risikoverteilungsnorm abzuwehren oder zu überwälzen sucht". Esser stellt damit ebenfalls ein ganz neues Adäquanzurteil mit dem Schaden als Bezugssubjekt und dem Zweck der Verbots- bzw. Risikoverteilungsnorm als Bezugsobjekt auf.

Neben den genannten Bemühungen wird vielfach versucht, die für die Schadenszurechnung untragbaren Ergebnisse des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens durch die Aufstellung einer 'modifizierten Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs' zu mildern[3]. So führt Larenz[4] aus: "Dagegen kann, trotz adäquaten Kausalzusammenhangs, die Tatzurechnung ausgeschlossen sein, wenn ein Dritter den Erfolg durch eine neue, selbständi-

---

1) Vgl. Hermann Lange, Gutachten DJT 18; Wolf, a.a.O. 8; Raiser, JZ 1963, 463, die ebenfalls in der Einbeziehung der 'Billigkeit' in die Haftungsbegrenzung eine Aufgabe des "Grundgedankens der Adäquanztheorie" (Raiser) sehen.
2) Schuldrecht, § 6o, 7 (238).
3) Zu dem Problemkreis der 'Unterbrechung des Kausalzusammenhangs' siehe Rabel, a.a.O. 5o8; Werner bei Staudinger, Vorbem. 45 vor § 249; Esser, Lehrbuch § 6o,9 (241 ff); Lehmann, Festschrift für Hedemann 185 ff; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 1o; Hermann Lange, Gutachten DJT 15 ff.
4) Lehrbuch I 156. Vgl. auch Larenz, NJW 1955, 1oo9 und NJW 1958, 627 (Besprechung der Entscheidung des BGH in NJW 1957, 1475).

ge Handlung herbeigeführt hat, die auch nicht ihrem Zweck nach in einem "inneren" Zusammenhang mit der ersten Handlung steht, nicht gleichsam durch sie "herausgefordert" ist... Es handelt sich in solchen Fällen nicht, wie man früher angenommen hat, um eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs - dieser besteht -, auch nicht, wie meist angenommen wird, um fehlende "Adäquanz", sondern um einen Ausschluß der objektiven Zurechnung trotz adäquaten Kausalzusammenhangs". Daß dies ebenfalls keine Modifizierung des Kriteriums ist, erhellt[1].

Eine Modifizierung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens ist auch gar nicht möglich, Jeder, der festgestellten Unzulänglichkeit des aufgestellten Adäquanzurteils Rechnung tragende, ändernde Eingriff in das Bezugssubjekt des Schadens in seiner Verursachung oder in das Bezugsobjekt der Fakten muß so einschneidend sein, daß er nur noch als Aufstellung eines neuen Bezugssubjekts oder Bezugsobjekts und damit als Aufstellung eines ganz neuen Adäquanzurteils zu werten ist[2].

6. Die Verwerfung des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens. Die eventuelle Beibehaltung dieses Kriteriums als Indiz.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen ist das Kriterium des faktenadäquaten Schadens als allein- und allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab für die Schadenszurech-

---

1) Larenz stellt mit der Verantwortlichkeit ein ganz neues Bezugsobjekt auf und bildet so ein neues Adäquanzurteil. - Er hält dies allerdings für eine Modifizierung, vgl. z.B. seinen Diskussionsbeitrag DJT C 49 ff: "Wir dürfen uns, meine ich, die Kritik auch an der Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht dadurch zu leicht machen, daß wir sie in einer unvernünftigen Weise auslegen; sondern vernünftigerweise ist doch nur gemeint, daß solche Folgen außer Betracht zu lassen sind, die Verantwortlichkeit nicht mehr zu begründen vermögen, mit denen ein verständiger Mann nach der Lebenserfahrung seiner Zeit nicht mehr rechnen kann und nicht zu rechnen braucht." - Ausdrücklich wendet sich Hermann Lange, Diskussionsbeitrag DJT C 1o9, gegen eine derartige Angleichung der Lehre vom faktenadäquaten Schaden an den Begriff der objektiven Fahrlässigkeit.

2) Vgl. Hermann Lange, Gutachten DJT 44: "Nach der oben vertretenen Auffassung ist diese (die "Adäquanztheorie") zu einer wirksamen Schadensbegrenzung nicht geeignet, wenn man ihr nicht eine Richtung gibt, die sie ihres ursprünglichen Sinnes entkleidet".

nung zu verwerfen[1]. - Zu überlegen ist jedoch, ob das von der Lehre vom faktenadäquaten Schaden als Abgrenzungskriterium aufgestellte Adäquanzurteil nicht im Rahmen des noch aufzufindenden richtigen Abgrenzungsmaßstabes als Indiz Verwendung finden kann, da einmal - wie bereits aufgezeigt - zumeist die faktenadäquaten Schäden innerhalb und die fakteninadäquaten Schäden außerhalb des Verantwortungsbereichs des Schädigers liegen, und zum anderen die Praxis an die Arbeit mit diesem Kriterium gewöhnt ist.

---

1) Abgesehen von Werner bei Staudinger, insbes. Vorbem. 32 vor § 249, und JR 1958, 282, ist es heute wohl allgemein anerkannt, daß das Kriterium des faktenadäquaten Schadens nicht allein über die Zurechnung bzw. Nichtzurechnung der ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden entscheiden darf. - Streitig ist in der Lehre nur, ob das Kriterium des faktenadäquaten Schadens ganz durch einen anderen Maßstab ersetzt werden soll, so Rabel, a.a.O. 486 ff (jedoch mit gewissen Einschränkungen, 508); von Caemmerer, Kausalzusammenhang 11; Hermann Lange, Gutachten DJT 59 ff; Lorenz, JZ 1961, 437 ff, oder ob dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens zur Bewältigung der Abgrenzungsaufgabe nur ein weiteres Kriterium hinzugefügt werden soll, so Nipperdey, Arbeitsbericht Leitsatz 16 und Streikgutachten 27 und Enneccerus-Nipperdey § 209 II 3 (1275 ff); Fabry a.a.O.; Esser, Lehrbuch § 60, 7(238), § 61,4 (249); Enneccerus-Lehmann § 15,III 4 (7off); Lehmann, Festschrift für Hedemann 183; Boehmer, JZ 1958, 743 (Anm. zu BGHZ 27,137); Bydlinski, a.a.O. 1 ff; Larenz, Lehrbuch I 158; Wilburg, Referat DJT C9; Hauss, Referat DJT C32; Raiser, Vertragszweck 100, und JZ 1963. 462 ff.

II. Das Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung

Das Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens besteht in einem Adäquanzurteil mit dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als dem - nach den bisher getroffenen Feststellungen - in der Schadenszurechnung richtigen Bezugssubjekt und der Rechtswidrigkeit, dem Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung als Bezugsobjekt[1)2)]. Dies Bezugsobjekt der Rechtswidrigkeit, des Unrechtsgehalts der Schädigungshandlung gilt es, eingehend zu bestimmen.

a) Das Bezugsobjekt: die Rechtswidrigkeit, der Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung

aa) Die im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung gesehene, absolute Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung als Bezugsobjekt

Die Rechtswidrigkeit, der Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung könnte als normative Bezugsgröße eventuell der abwägenden und bewertenden Schadenszurechnung in weiterem Umfang gerecht werden, als die Fakten dies vermocht haben[3)]. - Aber mit einer normativen Bezugsgröße ist auch ein nicht zu übersehender Nachteil verknüpft. Zu ihrer exakten inhaltlichen Bestimmung bedarf es einer juristischen Wertung, und da eine solche juristische Wertung verschieden ausfallen kann, ist eine normative Bezugsgröße inhaltlich oft nicht so sicher zu umreißen wie eine faktische Bezugsgröße.

---

1) Vgl. zu der Differenzierung zwischen den drei neueren Abgrenzungskriterien - Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm und Normzweck - und den sich daraus ergebenden Konsequenzen oben S. 5 Anm. 2 und S. 6 Anm. 1.

2) Besonders deutlich spricht Esser, Lehrbuch § 6o (231 ff) und § 61 (245 ff) von der im Rahmen der Schadenszurechnung erforderlichen Beachtung der Rechtswidrigkeit, des Unrechtsgehalts der Schädigungshandlung. Vgl. ferner (unter Beachtung der Anm. 1 oben auf S. 6) Nipperdey, Arbeitsbericht 45, 46, und Streikgutachten 28 ff; Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1275 ff); Fabry, a.a.O. 27 ff; Lehmann, Festschrift für Hedemann 179; Hermann Lange, Gutachten DJT 43; Raiser, Vertragszweck 19.

3) Vgl. oben S. 33 ff. (die Gründe der Unzulänglichkeit des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens).

a1) Der Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff

Diese Schwierigkeit zeigt sich gerade bei dem Begriff der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung besonders deutlich. Die herkömmliche und wohl noch als herrschend zu bezeichnende Lehre[1] vertritt den 'objektiven Unrechtsbegriff', eine neuere, im Vordringen begriffene Lehre[2] den 'personalen Unrechtsbegriff', und zahlreiche Rechtslehrer und auch die neuere Rechtsprechung nehmen noch differenzierend Stellung[3].

Nach der herkömmlichen Lehre ist eine positive Handlung rechtswidrig, wenn durch sie "adäquat kausal" ein Rechtsgut verletzt wird. Die Erfüllung des Tatbestandes indiziert die Rechtswidrigkeit, die folglich - abgesehen von dem Komplex der Rechtfertigungsgründe - neben der Tatbestandsmäßigkeit ein leerer Begriff ist. - Bei dieser Lehre knüpft das über die Handlung gefällte Urteil der Rechtswidrigkeit ausschließlich an den durch die Handlung herbeigeführten Erfolg an. Zugrunde liegt dieser Unrechtsauffassung der kausale Handlungsbegriff, nach dem jeder durch den menschlichen Willen ausgelöste Kausalvorgang ohne Rücksicht auf den Willensinhalt zur Handlung gehört.[4] - Rechtswidrigkeit ist nach dieser Lehre also in der Regel gleich Tatbestandsmäßigkeit.

---

1) Vgl. außer der überwiegenden Zahl der Kommentare vor allem Stöl, JZ 1958, 137 ff; Enneccerus-Lehmann, §231 III 6 (933,934); Lehmann, Festschrift für Hedemann 177 ff; Baur, AcP 16o,465 ff; Reinhardt, JZ 1961, 713 ff, Vorabdruck aus Karlsruher Forum 1961, 3 ff; Weitnauer, VersR 1961, 1o57 ff und Karlsruher Forum 1961, 28 ff.

2) Vgl. hierzu vor allem Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1277 ff); Nipperdey, Karlsruher Forum 1959, 3 ff und NJW 1957, 1777 ff; ferner Niese, JZ 1956, 457 ff.

3) Vgl. von Caemmerer, Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben 49 ff und Karlsruher Forum 1961, 19 ff; Zippelius, NJW 1957, 17o7, und AcP 157, 39o; Wieacker, JZ 1957, 535; Esser, Lehrbuch §§ 52 und 53 (185 ff); Wiethölter a.a.O; Zeuner, JZ 1961, 41 ff; Wolf, a.a.O. 34 ff; Lorenz JZ 1961, 433 ff; Larenz, Lehrbuch I, 217 ff und Lehrbuch II 399 ff und Festschrift für Dölle I 169 ff.- Siehe ferner den Beschluß des Großen Zivilsenats beim Bundesgerichtshof vom 4.3.1957, BGHZ 24,21.

4) Enneccerus-Lehmann, § 231 III 6 (933,934).

Dieser objektive Unrechtsbegriff der herkömmlichen Lehre wird von einer neueren, besonders von Nipperdey[1] vertretenen Lehre stark angegriffen. Für Nipperdey ist 'Handlung' ein ontologischer Begriff. Er hält es daher für erforderlich, die im Strafrecht von den 'Finalisten' gewonnenen neueren Erkenntnisse auch im Zivilrecht zu berücksichtigen. Nach der finalen Handlungslehre ist nicht nur die Willenswirkung, sondern vor allem, der Willensinhalt als der 'Steuerungsfaktor' des äußeren Geschehens wesentlicher Bestandteil jeder Handlung[2]. Im Anschluß hieran definiert Nipperdey abweichend von der herkömmlichen Lehre 'Handlung' als zwecktätiges Verhalten[3]. - Hiervon ausgehend stellt er fest, daß man entsprechend den beiden möglichen Funktionen einer Rechtsnorm - Bewertung und Bestimmung - eine Handlung unter zwei Aspekten würdigen kann[4]: "Einmal danach, was sie kausal bewirkt hat, wie sie sich also zu dem von der Rechtsordnung als wertvoll anerkannten Interesse, dem Rechtsgut, verhält (es beeinträchtigt oder gefährdet), und zum anderen danach, wie die Handlung als solche ist, wie sie sich also in der hier allein interessierenden Beziehung zum Gebot oder Verbot verhält (normwidrig, normgemäß). Man kann danach den Erfolgsunwert und den Handlungsunwert unterscheiden." Im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die einseitig auf den Erfolgsunwert abstellt, fordert Nipperdey, daß beide Aspekte berück-

---

1) Vgl. zum Folgenden Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1277 ff); Nipperdey, NJW 1957, 1777 ff und Karlsruher Forum 1959, 3 ff.

2) Vgl. vor allem Welzel, Das deutsche Strafrecht 28 ff, Das neue Bild des Strafrechtssystems - Eine Einführung in die finale Handlungslehre,und Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte. - Zum Handlungsbegriff vgl. auch Larenz, Festschrift für Dölle I 176 ff. Larenz versucht einen Mittelweg zwischen dem finalen und dem kausalen Handlungsbegriff zu finden.

3) Enneccerus-Nipperdey, § 137 (861), § 2o8 (1274), § 2o9 (1288).

4) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (128o).

sichtigt werden müssen, und daß so das Unwerturteil der Rechtswidrigkeit auch von der bestimmenden Funktion der Rechtsnorm abhängig gemacht werden muß. Erst das für die konkrete Konfliktsituation geltende Gebot oder Verbot bestimmt nach ihm die Pflichtbeziehung der Rechtsgenossen zu dem als wertvoll anerkannten Interesse. " Nicht jede Beeinträchtigung eines fremden Interesses kann rechtswidrig sein, denn im Gemeinschaftsleben sind solche Konflikte unvermeidbar. Es muß vielmehr stets eine zum Schutz des Interesses bestehende Norm des Sollens verletzt werden, wenn die konkrete Handlung wegen der Interessenverletzung als rechtswidrig beurteilt werden soll"[1]. - Die Pflichtbeziehung der Rechtsgenossen zu dem von der Rechtsordnung als wertvoll anerkannten Interesse wird nach Nipperdey von den Rechtsnormen in einer zweifachen Beziehung hergestellt. "Sie kann einmal durch das Verbot begründet werden, ein auf Beeinträchtigung des Interesses gerichtetes Verhalten zu unterlassen. Sie kann aber auch durch das Gebot geschaffen werden, ein - möglicherweise rechtlich erwünschtes oder sogar gebotenes - Verhalten so sorgfältig einzurichten, daß die unerwünschte Nebenfolge der Beeinträchtigung des Interesses vermieden wird. Hier richtet sich also die Rechtsnorm nicht gegen eine Verwirklichung des erstrebten Erfolges, sondern stellt Sorgfaltsanforderungen bezüglich der Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel"[2].- Entsprechend dieser verschiedenen Gestaltung der Rechtsnormen sollen zwei Arten von Verletzungshandlungen unterschieden werden. Die Rechtsverbote verletzt, wer die Beeinträchtigung des Interesses final verwirklicht (vorsätzliche Tatverwirklichung), die Rechtsgebote, wer die Beeinträchtigung des Interesses durch Nichterfüllung der Sorgfaltsanforderung verursacht (unvorsätzliche Tatverwirklichung)[3]. - Was im Fall unvorsätzlicher Tatverwirk-

---

1) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1286).
2) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1289).
3) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1289).

lichung das Maß der geforderten Sorgfalt anbelangt, so ist nach Nipperdey der Interessenkonflikt zwischen dem Güterschutzgedanken einerseits und den Bedürfnissen des sozialen Verkehrs und der Persönlichkeitsentfaltung andererseits zu beachten. Daher soll die Rechtsordnung sinnvollerweise nur verlangen können, daß bei den Handlungen die Anforderungen erfüllt werden, die an einen ordentlichen und verständigen Menschen in der konkreten Situation im Rahmen des sozialen Zusammenlebens gestellt werden können; "m.a.W. sie darf erwarten, daß beim Handeln ein sozial-adäquates Maß der Rechtsgütergefährdung eingehalten wird. Dieses Wertungsprinzip hat einen speziellen Ausdruck in der Sorgfaltspflicht des § 276 I 2 gefunden.... Unvorsätzliche Rechtsgutverletzungen sind daher nur rechtswidrig, wenn die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" außer acht gelassen, d.h. (objektiv) fahrlässig gehandelt worden ist[1]." - Mit der Frage nach der Nichteinhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wird nach Nipperdey somit zunächst nur festgestellt, wie die Handlung, gemessen an der von einem einsichtigen und besonnenen Durchschnittsmenschen ausgehenden allgemeinen Verhaltensnorm, zu beurteilen ist. "Mit der positiven Beantwortung der Frage nach der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht wird nur der Vorwurf begründet, "man" hätte anders handeln sollen. Das aber ist ein Rechtswidrigkeitsurteil, weil damit nur die (objektive) Pflichtwidrigkeit der Handlung festgestellt wird[2]." Dementsprechend lehnt Nipperdey für das Verschulden den von der herrschenden Lehre vertretenen Begriff der objektiven Fahrlässigkeit ab und verlangt individuelle Vorwerfbarkeit[3]. Kurz: Rechtswidrigkeit ist nach dieser neueren Lehre gleich Verletzung entweder - je nachdem, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung vorliegt - des in der Haftungsbestimmung enthaltenen Rechtsverbots, ein auf Beeinträchtigung des Interesses gerichtetes Verhalten zu unterlassen, oder des in der Haftungsbestimmung

1) Enneccerus-Nipperdey, § 209 (1294, 1295, 1296).
2) Enneccerus-Nipperdey, § 209 (1282).
3) Enneccerus-Nipperdey, § 213 (1319 ff).

enthaltenen Rechtsgebots, ein - möglicherweise rechtlich erwünschtes oder sogar gebotenes - Verhalten so sorgfältig einzurichten, daß die unerwünschte Nebenfolge der Beeinträchtigung des Interesses vermieden wird[1].

Eine gewisse Anerkennung hat dieser personale Unrechtsbegriff durch den Beschluß des Großen Zivilsenats beim Bundesgerichtshof vom 4.3.1957[2] gefunden, insofern dort festgestellt wird: "Wer als Verrichtungshilfe im Sinne des § 831 BGB im Straßen- oder Eisenbahnverkehr einen anderen an Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum verletzt, handelt rechtswidrig, es sei denn, daß er sich verkehrsrichtig (ordnungsgemäß) verhalten hat". Näher kann auf die Stellung der Rechtsprechung im Streit um den zivilrechtlichen Unrechtsbegriff nicht eingegangen werden.- In der Lehre liegen zu dieser Frage zahlreiche modifizierende Stellungnahmen[3] vor, auf die ebenfalls im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Verallgemeinernd ist festzustellen, daß überwiegend ein Weg vorgeschlagen wird, der zwischen dem herkömmlichen objektiven Rechtswidrigkeitsbegriff und dem personalen Rechtswidrigkeitsbegriff Nipperdeys liegt. Dazwischen insofern, als einmal das Unwerturteil der Rechtswidrigkeit nicht bei allen Haftungsbestimmungen neben dem Erfolgsunwert auch den Handlungsunwert berücksichtigen soll, und zum anderen dann, wenn das Unwerturteil der Rechtswidrigkeit neben dem Erfolgsunwert auch den Handlungsunwert berücksichtigt, nicht der ganze Bereich dessen, was bislang als 'objektive Fahrlässigkeit' bezeichnet wurde, zur Rechtswidrigkeit zu ziehen sein soll, sondern etwa zwischen einem von der objektiven Warte zu bestimmenden Rechtswidrigkeitsmerkmal der 'Verkehrsrichtigkeit' und dem, aus der Schau des Durchschnittsmenschen zu bestim-

---

1) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1286):"Wir können die Rechtswidrigkeit (das Unrecht) definieren als die Beeinträchtigung (unter Umständen auch die Gefährdung) rechtlich anerkannter Interessen (Rechtsgüter) durch gebots- oder verbotswidrige Handlungen". Siehe dazu weiter Enneccerus-Nipperdey § 2o9 (1289).
2) BGHZ 24,21 - Leitsatz.
3) Siehe die Literaturübersicht oben S. 41 Anm. 3.

menden Schuldmerkmal 'der Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt' unterschieden werden soll[1].

Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht dazu Stellung genommen werden, welches der richtige Rechtswidrigkeitsbegriff ist; eine solche Erörterung würde den Rahmen der Arbeit sprengen[2]. Die Untersuchung darüber, ob die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung ein taugliches Bezugsobjekt des Adäquanzurteils in der Schadenszurechnung zu liefern vermag, ist daher zweigleisig, einmal mit dem objektiven und zum anderen mit dem personalen Rechtswidrigkeitsbegriff, fortzuführen, wenn es überhaupt - worauf noch einzugehen ist - auf diesen Rechtswidrigkeitsbegriff ankommt.

Sowohl mit dem objektiven als auch mit dem personalen Rechtswidrigkeitsbegriff ist die normative Bezugsgröße der Rechtswidrigkeit, des Unrechtsgehalts der Schädigungshandlung jedenfalls inhaltlich genau umrissen.

b1) Die Unmöglichkeit der Herstellung einer Beziehung zwischen der im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung gesehenen, absoluten Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung und dem Schaden

Kann aber der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, überhaupt zu der Rechtswidrigkeit, zu dem Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung in Beziehung gesetzt werden? Es kann ja eine Größe nicht zu jeder x-beliebigen anderen Größe in Beziehung gesetzt werden, es muß zu diesem Zweck einen Zusammenhang zwischen diesen Größen

---

1) Vgl. zu der getroffenen verallgemeinernden Feststellung Esser, Lehrbuch §§ 52 und 53 (185 ff); Larenz, Lehrbuch I 217 ff und Lehrbuch II 399 ff und Festschrift für Dölle I 169 ff; Zeuner, JZ 1961, 41 ff; Lorenz, JZ 1961, 433 ff.

2) Richtig dürfte die Auffassung sein, daß für das Rechtswidrigkeitsurteil neben der durch die Handlung herbeigeführten Interessenverletzung auch berücksichtigt wird, wie sich die Handlung zu den in allen Haftungsbestimmungen enthaltenen Rechtsverboten und Rechtsgeboten verhalten hat, ob sie diese beobachtet oder verletzt hat. Für die Ermittlung des Inhalts der Rechtsgebote dürfte jedoch entgegen Nipperdey nicht der in § 276 I 2 BGB enthaltene Maßstab herangezogen werden; es müßte hierfür ein strengerer Maßstab gewählt werden.

geben. Gibt es nun einen solchen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Rechtswidrigkeit, dem Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung? Zwei Fälle mögen dazu beitragen, die zur Erörterung gestellte Frage nicht zu abstrakt zu behandeln. Fall 1: Als der Landstreicher L in die Jagd des B kommt, verspürt er Appetit auf einen Hasenbraten. Er holt die Schlingen aus dem Rucksack, legt diese aus und wartet. B erwischt ihn, bevor sich ein Hase in der Schlinge gefangen hat. Schaden: keiner.- Abwandlung: Der B kommt erst hinzu, als L bereits einen gefangenen Hasen, den er auf dem Feuer zubereitet hatte, verspeist hat. Schaden: 1 Hase. - Fall 2: Der A, der mit B verfeindet ist, lauert diesem eines Abends auf und schlägt ihm mit einem dicken Stock mehrfach auf den Kopf. B bricht ohnmächtig zusammen. A sieht, daß B, der eine große Platzwunde und eine schwere Gehirnerschütterung davon getragen hat, noch lebt und kümmert sich nicht weiter um ihn. Am nächsten Tag wird B von einem Polizisten aufgefunden und in ein Krankenhaus gebracht. Dort wird er nach 4-wöchiger Behandlung geheilt entlassen. Schaden: Kosten für den Krankenhausaufenthalt und entgangener Arbeitsverdienst. - Abwandlung: Der Polizist, der B am nächsten Tag findet, ist gerade einem flüchtigen Verbrecher auf den Fersen und trägt so eine entsicherte Pistole in der Hand. Als er sich zu B niederbeugt, löst sich ein Schuß, und der B wird tödlich verletzt. Schaden: Die Familie des B, Frau und mehrere Kinder, haben ihren Ernährer verloren.

Die Handlung des L in dem Hauptfall und in der Abwandlung ist im Rahmen der Haftungsbestimmung des § 823 II BGB gleichermaßen rechtswidrig, und zwar nach dem objektiven und dem personalen Unrechtsbegriff, weil er jeweils gegen das Schutzgesetz des § 292 StGB verstoßen hat[1].

---

1) Die Strafbestimmung des § 292 StGB ist bereits erfüllt, wenn jemand unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt. Daß ein Stück Wild erlegt wird, ist nicht erforderlich.

Die Handlung des A ist im Hauptfall und in der Abwandlung im Rahmen der Haftungsbestimmung des § 823 I BGB ebenfalls gleichermaßen rechtswidrig, und zwar nach dem objektiven Unrechtsbegriff, weil er in beiden Fällen durch diese Handlung den B an dessen Körper verletzt und somit den Tatbestand des § 823 I BGB erfüllt hat, und nach dem personalen Unrechtsbegriff, weil er in beiden Fällen mit dieser Handlung gegen das in dem Tatbestand des § 823 I BGB enthaltene Rechtsverbot, ein auf Beeinträchtigung der körperlichen Integrität einer anderen Person gerichtetes Verhalten zu unterlassen, verstoßen hat. - Dieses Ergebnis erlaubt die Feststellung, daß das Urteil über die Rechtswidrigkeit, den Unrechtsgehalt der Handlung jeweils völlig unabhängig von den Schäden, über deren Zurechnung entschieden werden muß, zu treffen ist. Es ist zum Teil für dieses Urteil sogar unerheblich, ob, wie im Fall des L, die Handlung überhaupt einen Schaden zur Folge hat. Es ist weiter unerheblich, ob, wie in der Abwandlung des Falles des A, diese Folge eine ganz entfernte und schwere ist und im Gegensatz zu dem Hauptfall nicht mehr in den Bereich der einmal begründeten Verantwortung des A als des Schädigers fällt.

Die angeführten Fälle zeigen damit, daß die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung insofern eine absolute Größe ist, als sie nicht in Relation zu den Schäden, die die Handlung zur Folge hat oder auch nicht zur Folge hat, zu bestimmen ist: das Unrechtsurteil ist nicht mit Rücksicht auf die jeweils eingetretenen Schadensfolgen zu fällen und kann daher auch nicht mit Rücksicht auf bestimmte der eingetretenen Schadensfolgen positiv und mit Rücksicht auf bestimmte andere dieser Schadensfolgen negativ ausfallen. Damit steht die Rechtswidrigkeit, der Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung in keinem Zusammenhang zu den von der Handlung herbeigeführten Schäden. Das bedeutet, daß es nicht möglich ist, diese Schäden zu der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in Beziehung zu setzen.

Selbst wenn sich eine solche Beziehung herstellen ließe, wäre sie als dem System der Schadenshaftung des deutschen Zivilrechts[1] nicht entsprechend zu verwerfen. Dieses System fordert nämlich eine strenge Trennung zwischen Haftungsbegründung - Verletzungsbewertung - und Schadenszurechnung - Schadensbewertung-. Die Rechtswidrigkeit der konkreten Handlung ist ein Kriterium für die Verletzungsbewertung und soll nicht zur Schadensbewertung verwendet werden[2].

bb) Der bei der Verwendung des Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit zu bestimmende Rechtswidrigkeits- bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden als Bezugsobjekt

Mit der Feststellung, daß der Schaden zu der im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung gesehenen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung nicht in Beziehung gesetzt werden kann und soll, ergeben sich für die Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden zwei Möglichkeiten: Sie hat mit der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung ein unrichtiges Bezugsobjekt des zu fällenden Adäquanzurteils gewählt, oder sie versteht unter der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung etwas anderes, als darunter nach der üblichen juristischen Terminologie zu verstehen ist und dementsprechend auch in der bisherigen Erörterung zugrunde gelegt ist[3].

a1) Die im Rahmen der Schadenszurechnung anzutreffende Verwendung des Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung

Daß die zweite Möglichkeit die richtige ist, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, aber doch sinngemäß aus den Ausführungen der Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden, oder - nach der herkömmlichen

---

1) Vgl. Esser, Lehrbuch § 59,1o (228).
2) Esser, Lehrbuch § 59,1o (228), spricht zwar nicht ausdrücklich davon, daß ein Kriterium der Verletzungsbewertung nicht zur Schadensbewertung verwendet werden soll; aber anders läßt sich die von ihm geforderte Absonderung der Problemkreise der Haftungsbegründung und der Schadenszurechnung nicht streng durchführen.
3) Nach der üblichen juristischen Terminologie ist unter der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung die im Rahmen der jeweiligen Haftungsbestimmung gesehene, absolute Rechtswidrigkeit zu verstehen.

Bezeichnung - der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang. Sie alle verwenden im Rahmen der Schadenszurechnung einen anderen Rechtswidrigkeitsbegriff als im Rahmen der Haftungsbegründung[1].

So bestimmt Esser[2] im Kapitel über die Rechtswidrigkeit als Haftungsvoraussetzung die Rechtswidrigkeit der Handlung folgendermaßen: "Rechtswidrig ist im Zivilrecht die tatbestandsmäßige Verletzung von Rechtsgütern ohne besonderen Rechtfertigungsgrund (Unrecht im formellen Sinn), die eine Störung der rechtlichen Friedens- und Interessenordnung darstellt (Unrecht im materiellen Sinn)". Im Kapitel über die Folgenabgrenzung durch den Rechtswidrigkeitszusammenhang wird nach Esser dagegen das Unrechtsurteil über eine Handlung durch folgende drei Fragen bedingt[3][4]: "Wem gegenüber ist das Verhalten pflichtwidrig, also Unrecht? Worin und wodurch ist es pflichtwidrig und Unrecht? Mit Rücksicht auf welche Folgen ist dieses Verhalten als Unrecht qualifiziert?" Mit dieser letzteren Rechtswidrigkeitsbeurteilung ist auf einmal im Gegensatz zu der ersten durch die erste und dritte Frage eine Beziehung zwischen der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung und den im einzelnen Fall verletzten Personen und eingetretenen Schäden hergestellt. Rechtswidrig soll das Verhalten nämlich nach dieser letzteren Rechtswidrigkeitsbeurteilung nicht - wie bei der ersten - schlicht und einfach dann sein, wenn es einer

---

1) Siehe außer Esser und Nipperdey, auf deren Ausführungen im Folgenden näher eingegangen wird, z.B. Hermann Lange, Gutachten DJT 42,43. Er sagt zunächst, daß die Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang die "Schwäche" vermeide, "das Unrecht als Verstoß gegen die Rechtsordnung" zu relativieren. Indem er dann jedoch fortfährt, daß die Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang die Rechtswidrigkeit haftungsrechtlich nur in bestimmten Beziehungen für erheblich halte, muß er zugeben, daß die Rechtswidrigkeit doch relativiert wird, wenn auch nicht im Rahmen der Rechtswidrigkeit als Haftungsvoraussetzung, so doch im Rahmen der Schadenszurechnung.- Vgl. auch Fabry, a.a.O. 17 ff und Raiser, Vertragszweck 19.

2) Lehrbuch § 53 I (189).

3) Lehrbuch § 61,2 (247).

4) Vgl. auch die weiteren Definitionen Essers, Lehrbuch § 61,2 (247) und § 61,3 (248), aus denen ebenfalls zu entnehmen ist, daß im Gebiet der Schadenszurechnung der Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit und im Gebiet der Haftungsbegründung der Begriff einer absoluten Rechtswidrigkeit zugrundegelegt wird.

bestimmten Verhaltenspflicht zuwiderläuft, im Rahmen der letzteren Rechtswidrigkeitsbeurteilung des Verhaltens wird vielmehr relativiert. So soll das einer bestimmten Verhaltenspflicht zuwiderlaufende Verhalten einmal nur derjenigen Person gegenüber rechtswidrig sein, der gegenüber die verletzte Verhaltenspflicht bestanden hat, und zum anderen nur im Hinblick auf bestimmte Folgen der Verletzung dieser Verhaltenspflicht rechtswidrig sein, nämlich im Hinblick auf diejenigen Folgen, deren Herbeiführung durch die Aufstellung dieser Verhaltenspflicht verhindert werden sollte. Das bedeutet, daß im Gegensatz zur ersten, absoluten nach dieser letzteren, relativen Rechtswidrigkeitsbeurteilung z.B. die bei der Verletzung der Opernsängerin[1] zu beobachtende Mißachtung des Rechtsverbots, ein auf den Eingriff in die körperliche Integrität einer anderen Person gerichtetes Verhalten zu unterlassen, nur dieser Opernsängerin gegenüber rechtswidrig, dem Theaterdirektor, dessen Aufführungen ausfallen müssen, gegenüber jedoch rechtmäßig sein soll. Das bedeutet weiter, daß die im Fall des Kegeljungen[2] festzustellende Mißachtung der Polizeistunde nur im Hinblick auf eine gesundheitliche Überforderung des Kegeljungen rechtswidrig, im Hinblick auf eine Verletzung des Kegeljungen durch eine Kegelkugel jedoch rechtmäßig sein soll, weil der Kegeljunge durch die Bestimmung über die Polizeistunde vor einem aus einer solchen Gefahr resultierenden Schaden nicht geschützt werden sollte[3]. Diese letztere, relative Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung soll nach Esser bei der Ermittlung des Bezugsobjekts des Adäquanzurteils der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden zugrunde

---

1) Vgl. zu diesem bekannten Schulfall für den Ausschluß der Haftung gegenüber mittelbar Geschädigten z.B. Lehmann, Festschrift für Hedemann 18o, 181.
2) LG Hannover in Recht 191o, 36.
2) Esser spricht zwar im Kapitel über die Schadenszurechnung nicht ausdrücklich davon, daß die Schädigung der durch die Verhaltenspflicht nicht geschützten Personen, bzw. die Schädigung infolge der Realisierung einer Gefahr, vor der durch die Verhaltenspflicht nicht bewahrt werden sollte, rechtmäßig seien, dies ist jedoch die zwangsläufige Folge, wenn er eine Rechtswidrigkeit insoweit nicht annimmt.

gelegt werden[1].

Auch Nipperdey[2], dessen Bestimmung der als Haftungsvoraussetzung im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehenen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung bereits ausführlich dargestellt ist[3], muß - die Verwendung des Begriffs 'Rechtswidrigkeitszusammenhang' läßt jedenfalls darauf schließen - von dem Begriff der absoluten Rechtswidrigkeit abweichen, wenn er im Zusammenhang mit der erforderlichen Haftungsbegrenzung ausführt, daß die objektiv zurechenbaren Schäden durch die Voraussetzung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs folgendermaßen beschränkt würden. Erstens erfolge eine Beschränkung in persönlicher Hinsicht, was bedeute, daß grundsätzlich nur derjenige Ersatz verlangen könne, in dessen Recht oder geschütztes Rechtsgut durch die Verletzungshandlung eingegriffen worden sei. Der schädigende Eingriff müsse im allgemeinen gerade dem Geschädigten gegenüber rechts- oder sittenwidrig sein. Zweitens erfolge eine Beschränkung in sachlicher Beziehung, es würde nämlich grundsätzlich nur der Schaden ersetzt, dessen Eintritt die haftungsbegründende Norm nach ihrem Sinn und Zweck habe verhindern sollen, d.h. die Tatfolge müsse innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm liegen.

---

1) Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden ist bei Esser dasjenige, worum die relative die absolute Rechtswidrigkeitsbeurteilung einengt, nämlich der - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmte - Rechtswidrigkeits-,bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden. - Allerdings wird bei Esser nicht hinreichend deutlich, ob er eventuell im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung die Frage des geschützten Personenkreises zur Haftungsbegründung und nicht zur Schadenszurechnung zählen will, vgl. einmal Lehrbuch § 59,1o (229) und § 5o (176 ff), zum anderen z.B. § 61, 5b (25o).

2) Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3b (1276).

3) Siehe oben im Zusammenhang mit dem Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff.

Bei der Berücksichtigung dieser Ausführungen, von denen jedoch einen eindeutigen Schluß nur diejenigen Essers zulassen, ergibt sich für das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden folgendes vorläufige Ergebnis: Die Verfechter dieser Lehre gehen von einem besonderen Begriff der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung aus. Dem als Haftungsvoraussetzung im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehenen Begriff der Rechtswidrigkeit, und zwar vor allem in der Gestalt, die ihm der personale Unrechtsbegriff geben will, folgen sie nur im Ausgangspunkt, insofern sie sagen, daß die Schädigungshandlung nur rechtswidrig ist, wenn sie gegen eine in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht verstoßen hat. Dann weichen sie von dem als Haftungsvoraussetzung im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehenen Begriff der Rechtswidrigkeit ab und bestimmen einschränkend, daß die Schädigungshandlung jedoch nicht jedem gegenüber, sondern nur dem gegenüber rechtswidrig ist, den die verletzte Verhaltenspflicht schützen sollte, und daß die Schädigungshandlung nicht im Hinblick auf alle ihre Schadensfolgen rechtswidrig ist, sondern nur im Hinblick auf diejenigen, deren Herbeiführung durch die Aufstellung der verletzten Verhaltenspflicht verhindert werden sollte. - Als Bezugsobjekt des Adäquanzurteils der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden wählen die Verfechter dieser Lehre dann den Teil dieser besonderen, relativen Rechtswidrigkeit, den die als Haftungsvoraussetzung im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehene, absolute Rechtswidrigkeit nicht umfaßt, um den die besondere, relative Rechtswidrigkeitsbestimmung die übliche absolute Rechtswidrigkeitsbeurteilung einengt.[1)]

---

1) Es ist bereits darauf hingewiesen (siehe oben S. 52 Anm. 1), daß dies hinsichtlich des geschützten Personenkreises nicht unbedingt die Auffassung Essers ist.

Bevor dies Bezugsobjekt ganz genau ermittelt wird, soll festgestellt werden, woher dieser, einem deutschen Juristen fremd anmutende Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit[1] eines Verhaltens stammt, und wieso die Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden zu der Überlegung gekommen sein können, dasjenige, worum diese relative Rechtswidrigkeitsbestimmung die absolute Rechtswidrigkeitsbeurteilung einengt, als Bezugsobjekt des Adäquanzurteils zu wählen. - Um dies klären zu können, ist es erforderlich, die unterschiedliche Bedeutung zu überdenken, die - bei theoretischer Betrachtung - der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung als Haftungsvoraussetzung einmal in einer Generalklausel des Haftungsrechts und zum anderen in den einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts zukommen kann.

b1) Die Herkunft des Begriffs der relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung: die denkbare Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in einer Generalklausel des Haftungsrechts

Eine Generalklausel für das Haftungsrecht könnte etwa lauten: 'Jede rechtswidrige und schuldhafte Schädigung verpflichtet den Schädiger zum Ersatz des angerichteten Schadens'[2]. Die Rechtswidrigkeit der Schä-

---

1) Ein deutscher Jurist sagt, die Handlung des A ist rechtswidrig. Es mutet ihm fremd an, wenn er sagen soll, die Handlung des A ist nur gegenüber dem B, nicht jedoch gegenüber dem C, D, E, etc., rechtswidrig und nur hinsichtlich ihrer Folge b), nicht jedoch hinsichtlich ihrer Folgen c), d), e), etc., rechtswidrig.

2) Vgl. § 1295 ABGB: "Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht sein". - Art. 1382 cc: "Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer". - Abs I der von der Akademie für Deutsches Recht für das "Deutsche Volksgesetzbuch" vorgeschlagenen Generalklausel: "Die vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Schädigung eines anderen verpflichtet zum Schadensersatz".

digung, der Schädigungshandlung wäre in dieser Generalklausel nicht definiert und müßte, im Gegensatz zu den einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts, in denen sie durch die Tatbestandsmäßigkeit der Schädigungshandlung indiziert wird, inhaltlich genau umrissen werden. Soll diese inhaltliche Bestimmung auch der bei einer Generalklausel immer gegebenen Gefahr uferloser Schadensersatzforderungen[1] begegnen, so könnten folgende Erwägungen angestellt werden.

Sicherlich wäre der Haftungsbegrenzung in keiner Weise Rechnung getragen, wenn der Begriff der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung dahin bestimmt würde, daß jede Handlung, die einen Schaden für eine Person herbeigeführt hat, rechtswidrig ist. Dies bedarf keiner Begründung.

Die erste ernsthaft zu erwägende Möglichkeit der inhaltlichen Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung wäre folgende: 'Jede Handlung, die gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses bezweckt, ist rechtswidrig'. Da von der Rechtsordnung wohl kaum eine rechtliche Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten aufgestellt ist, ohne daß dadurch ein, wie auch immer geartetes, rechtliches Interesse geschützt werden soll, wäre jeder Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot rechtswidrig. - Diese Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung hätte unstreitig den Vorteil, daß der Begriff der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens im Haftungsrecht kein anderer wäre, als in den übrigen Gebieten des Rechts; eine so bestimmte Rechtswidrigkeit wäre unabhängig von spezifisch haftungsrechtlichen Überlegungen. - Aber welche haftungsrechtlichen Konsequenzen würden sich daraus ergeben? Der A, der die Opernsängerin O verletzt, müßte dem Theaterdirektor T, dessen Opernaufführungen ausfallen, und der B, der entgegen bestimmten forstpolizeili-

1) Vgl. z.B. Nipperdey, Arbeitsbericht 44, 48.

chen Vorschriften einen Baum fällt[1] und dadurch den C schwer verletzt, und zwar völlig unvorhersehbar, müßte dem C Schadensersatz leisten. Die Haftung wäre daher noch immer uferlos.

Die zweite ernsthaft zu erwägende Möglichkeit der Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung wäre: 'Jede Handlung, die gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses gerade des Geschädigten bezweckt, ist rechtswidrig'[2]. - Es wäre dann im Haftungsrecht die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens insofern anders als in den übrigen Rechtsgebieten zu beurteilen, als im Haftungsrecht ein Verhalten nicht schlechthin rechtswidrig, sondern nur im Verhältnis zu bestimmten geschädigten Personen rechtswidrig, im Verhältnis zu allen anderen geschädigten oder nicht geschädigten Personen jedoch rechtmäßig wäre. Die Körperverletzung wäre nur im Hinblick auf die verletzte Opernsängerin rechtswidrig, im Hinblick auf den geschädigten Theaterdirektor jedoch rechtmäßig, die Verletzung der forstpolizeilichen Vorschriften wäre nur im Hinblick auf den Eigentümer des Waldes rechtswidrig, im Hinblick auf den C jedoch rechtmäßig. - Abgesehen von diesem Abgehen von einer für das ganze Recht einheitlichen Bestimmung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens, wäre die Haftung immer noch nicht hinreichend eingeschränkt. Der D, der seinen Omnibus statt mit der zulässigen Zahl von 3o mit 6o Personen beladen hat[3], müß-

---

1) Vgl. eine Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts, BGE 3o II 567. Vgl. ferner zu diesem Fall Lehmann, Festschrift für Hedemann 181; Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 III (44); von Caemmerer, Kausalzusammenhang 13.

2) Diese Bestimmung der Rechtswidrigkeit ähnelt dem Abs. II der von der Akademie für Deutsches Recht für das "Deutsche Volksgesetzbuch" vorgeschlagenen Generalklausel: "Rechtswidrig ist eine Handlung oder Unterlassung dann, wenn sie gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz der Persönlichkeit oder des Vermögens des Geschädigten bezweckt."

3) Vgl. von Caemmerer, Kausalzusammenhang 13, der diesen Fall nach seinen Angaben aus der englischen Rechtsprechung übernommen hat.

te dem E, welchem in dem im Omnibus herrschenden Gedränge die Brieftasche gestohlen ist, Schadensersatz leisten; denn als Fahrgast sollte der E ja durch die Beladungsbestimmungen geschützt werden.

Um auch insoweit noch einzuschränken, müßte die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung folgendermaßen bestimmt werden: 'Jede Handlung, die gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses gerade des Geschädigten bezweckt und die den Geschädigten gerade vor dem von ihm geltendgemachten Schaden bewahren sollte, ist rechtswidrig'. - Es wäre dann im Haftungsrecht die Mißachtung der Beladungsbestimmungen durch D nur im Hinblick auf die infolge einer Verwirklichung ganz bestimmter Gefahren entstehenden Schäden rechtswidrig, nämlich im Hinblick auf Schäden, die die Fahrgäste durch einen infolge des Überladens eintretenden Unfall des Omnibusses erleiden, im Hinblick auf den durch die Entwendung der Brieftasche im dichten Gedränge eingetretenen Schaden des E jedoch rechtmäßig. - Abgesehen von dieser starken Relativierung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens, die dann nur im Haftungsrecht anzutreffen wäre, würde durch eine derartige Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Einschränkung der Haftung in weitem Umfang genüge getan.

Die zuletzt erwogene Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in einer Generalklausel des Haftungsrechts: 'Jede Handlung, die gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses gerade des Geschädigten bezweckt und die den Geschädigten gerade vor dem von ihm geltendgemachten Schaden bewahren sollte, ist rechtswidrig' entspricht genau der besonderen Rechtswidrigkeitsbeurteilung der Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden, wenn sie zunächst sagen, daß die Schädigungshandlung rechtswidrig ist, wenn sie gegen eine in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht verstoßen hat, und dann einschränkend fort-

fahren, daß die Schädigungshandlung jedoch nicht jedermann gegenüber, sondern nur demjenigen gegenüber rechtswidrig ist, dem gegenüber die verletzte Verhaltenspflicht bestanden hat, und daß die Schädigungshandlung nicht im Hinblick auf alle ihre Schadensfolgen rechtswidrig ist, sondern nur im Hinblick auf diejenigen, deren Herbeiführung durch die Aufstellung der verletzten Verhaltenspflicht verhindert werden sollte. - Damit ist auch die erste Frage, wie die Anhänger dieser Lehre auf den fremd erscheinenden Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung gekommen sind, beantwortet. Dieser besondere Rechtswidrigkeitsbegriff ist entweder aus einem fremden Haftungsrecht mit einer Generalklausel, oder aus einem Vorschlag zur Einführung einer Generalklausel im deutschen Haftungsrecht übernommen[1].

c1) Die Unmöglichkeit einer vollständigen tatbestandsmäßigen Erfassung der im Rahmen einer Generalklausel denkbaren Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in den einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts

Die zweite, noch offene Frage, wie die Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden zu der Überlegung gelangt sind, als Bezugsobjekt des das Abgrenzungskriterium bildenden Adäquanzurteils das zu wählen, worum die im Rahmen einer Generalklausel denkbare, relative Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung die im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehene, absolut zu beurteilende Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung einengt, findet ihre Antwort, wenn jetzt die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung als Haftungsvoraussetzung in den einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts aufgezeigt und dabei nach der

---

1) Vgl. die Hinweise Essers, Lehrbuch § 61, 5 (251) auf die österreichische Rechtsprechung und Lehre. Siehe ferner den Hinweis bei Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3b (1276) auf den von ihm vorgelegten Arbeitsbericht der Akademie für Deutsches Recht.

haftungsbeschränkenden Bedeutung dieser Rechtswidrigkeit gefragt wird.

Zieht der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des Haftungsrechts dem Prinzip der Generalklausel das Enumerationsprinzip vor - wie der Gesetzgeber des deutschen Zivilrechts verfahren ist-, so verlagert er die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in die Tatbestandsmäßigkeit, und die Tatbestandsmäßigkeit der Schädigungshandlung indiziert dann ihre Rechtswidrigkeit, in deren Rahmen nur noch über das eventuelle Eingreifen von besonderen Rechtfertigungsgründen zu befinden ist.

Aus naheliegenden Gründen ist es nun nicht möglich, die gesamte im Rahmen einer Generalklausel denkbare Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung tatbestandmäßig zu erfassen. Erfaßt werden kann nur der Teil, in dem es heißt: 'Jede Handlung, die gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses bezweckt, ist rechtswidrig'. So könnte eine Haftungsbestimmung etwa folgenden Inhalts aufgestellt werden[1]: 'Jedermann ist verpflichtet, ein auf Eingriffe in die körperliche Integrität einer anderen Person gerichtetes Verhalten zu unterlassen, und überhaupt sein gesamtes Verhalten so sorgfältig einzurichten, daß derartige Eingriffe auch in der Form unerwünschter Nebenfolgen des Verhaltens vermieden werden. Handelt jemand dieser Verpflichtung rechtswidrig und schuldhaft zuwider, so hat er den aus dieser Verletzung entstandenen Schaden der verletzten Person auszugleichen'.- Es würde unzähliger[2] Haftungsbestimmungen bedürfen, um neben diesen Pflichten zu einem bestimmten Verhalten noch alle denkmöglichen Folgen der Nichtbeachtung der jeweiligen Verhaltenspflicht aufzuzählen, vor denen be-

1) In der erwogenen Haftungsbestimmung wäre auch der Handlungsunwert berücksichtigt.
2) Unzähliger, bzw. sehr umfassender und komplizierter Haftungsbestimmungen.

wahrt werden soll, und die Personen zu nennen, die vor diesen Folgen der Verletzung der jeweiligen Verhaltenspflicht geschützt werden sollen, und so eine gegen eine Verhaltenspflicht verstoßende Schädigungshandlung nur insoweit rechtswidrig sein zu lassen, als sie einen Schaden herbeigeführt hat, vor dem die verletzte Verhaltenspflicht gerade bewahren sollte, und als durch sie eine Person geschädigt ist, deren Schutz die verletzte Verhaltenspflicht gerade bezweckte.

Der indizierten, im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts gesehenen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung kann somit aus naheliegenden praktischen Erwägungen nicht die große haftungsbeschränkende Bedeutung zukommen, wie sie die im Rahmen einer Generalklausel des Haftungsrechts gesehene Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung aufweisen kann. Im Gegensatz zur Generalklausel ist es im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen im Einzelfall möglich, daß Schädigungshandlungen rechtswidrig sind, obwohl sie nur Schäden herbeigeführt haben, vor denen gar nicht geschützt werden sollte.

Diese ganz theoretisch für ein nach dem Enumerationsprinzip kodifiziertes Haftungsrecht aufgezeigte Situation ergibt sich auch im deutschen Haftungsrecht. Nur sind in den einzelnen Haftungsbestimmungen die jeweiligen Verhaltenspflichten nicht ausdrücklich genannt, sondern sie sollen - nach Ansicht der Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden - in diesen Haftungsbestimmungen konkludent enthalten sein[1]; auf diese Frage wird später, im Zusammenhang mit dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens, noch näher eingegangen. Interessant ist an dieser Stelle nur, daß auch im deutschen Schadensersatzrecht im einzelnen Fall Schädigungshandlungen im Rahmen einer Haftungsbestimmung rechtswidrig sein können, obwohl vor den durch sie her-

1) Vgl. z.B. Nipperdey, Streikgutachten 29; Fabry, a.a.O. 15.

beigeführten Schäden durch die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht nicht geschützt werden sollte.

Hier müssen[1] nun die Anhänger der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden eingehakt und sich überlegt haben, daß, wenn schon infolge der Eigenart eines nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrechts im Gegensatz zu dem Haftungsrecht mit einer Generalklausel im einzelnen Fall die Beurteilung einer Schädigungshandlung als rechtswidrig und damit die Haftungsbegründung unabhängig davon möglich ist, ob vor den durch die jeweilige Schädigungshandlung herbeigeführten Schäden durch die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht geschützt werden sollte, und somit unabhängig davon, ob diese jeweilige Schädigungshandlung im Hinblick auf die durch sie herbeigeführten Schäden rechtlich zu mißbilligen ist, keineswegs auch die Zurechnung der durch diese Schädigungshandlung herbeigeführten Schäden unabhängig von dieser Frage erfolgen kann. Bei der Entscheidung über die Zurechnung eines Schadens im deutschen Haftungsrecht, muß weiter gefolgert sein, ist daher stets zu fragen, ob vor diesem Schaden durch die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltensnorm geschützt werden sollte, und ob so die Schädigungshandlung im Hinblick auf diesen Schaden rechtlich zu mißbilligen ist[2].

Durch eine derartige Überlegung werden also die Anhänger der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden darauf verfallen sein, als Bezugsobjekt des das Abgrenzungskriterium zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden bildenden Adäquanzurteils das zu wählen, worum die im Rahmen einer Generalklausel denkbare, relative Bestimmung der

1) Das Folgende beruht auf Mutmaßungen.
2) Auf diese Fragen wird im Zusammenhang mit der dogmatischen Begründung der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden noch näher eingegangen.

Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung die indizierte, im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehene, absolut zu beurteilende Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung einengt.

d1) Das Bezugsobjekt: der Teil der relativen, im Rahmen einer Generalklausel des Haftungsrechts denkbaren Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung, der von dem deutschen, nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten Haftungsrecht nicht tatbestandsmäßig erfaßt ist

Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden ist also - mathematisch ausgedrückt - die Differenz der indizierten, im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmung gesehenen, absolut zu beurteilenden Rechtswidrigkeit und der aufgezeigten, im Rahmen einer Generalklausel denkbaren, relativen Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung. Diese Differenz besteht darin, daß die Schädigungshandlung nur demjenigen gegenüber rechtswidrig ist, dem gegenüber die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht bestand, den diese Verhaltenspflicht vor Schäden bewahren sollte, und darin, daß die Schädigungshandlung nur im Hinblick auf die Schäden rechtswidrig ist, die durch die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltenspflicht verhindert werden sollten, vor denen diese Verhaltenspflicht den Geschädigten bewahren sollte. Diese Differenz ist damit letztlich der - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmte - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden[1].

1) Vgl. oben S. 52 Anm. 1 zu der Einbeziehung des geschützten Personenkreises in die Schadenszurechnung.

e1) Die Vereinbarkeit des ermittelten Bezugsobjekts mit dem System des deutschen Haftungsrechts

Das Bezugsobjekt des von der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens aufgestellten Adäquanzurteils, der - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmte - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden, fügt sich in das System der Schadenshaftung des deutschen Zivilrechts ohne weiteres ein, da damit nur der Teil der im Rahmen einer Generalklausel denkbaren Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung zur Bewertung des Schadens herangezogen wird, der nicht die indizierte, im Rahmen der einzelnen Haftungsbestimmungen gesehene, absolut zu beurteilende Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung ausmacht. Es wird somit nicht in Mißachtung der Grenzen zwischen Haftungsbegründung - Verletzungsbewertung - und Schadenszurechnung - Schadensbewertung - ein zur Verletzungsbewertung dienendes Kriterium zur Schadensbewertung verwendet.

b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt

Die adäquate Beziehung zwischen dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als Bezugssubjekt und dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden als Bezugsobjekt des Adäquanzurteils ist nach der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden anzunehmen, wenn dieser Schaden von dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden umfaßt wird. -

Die Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden rechnet somit, da das Adäquanzurteil jeweils das Abgrenzungskriterium der einzelnen Lehre zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden bedeutet, dem Schädiger nur den Schaden zu, der von dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden umfaßt wird. So sagt Esser[1]: "Der Unrechtsgehalt eines Handelns oder Unterlassens wirkt sich demnach auch in der Schadenszurechnung aus, indem nicht jede kausale Folge des betreffenden Handelns oder Unterlassens dem Täterverhalten zugerechnet wird, sondern nur eine solche Folge, die durch den Gebots- oder Verbotszweck der Norm verhindert werden sollte, welche den Unrechtsgehalt der Tat begründet"[2].

2. Der Ursprung der Idee der Haftungsbegrenzung über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung im österreichischen Schadensersatzrecht - Prinzip der Generalklausel - und ihre Einführung und Entwicklung im deutschen Schadensersatzrecht - Enumerationsprinzip

Die Idee der Haftungsbegrenzung über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung findet sich zum ersten Mal im österreichischen Schadensersatzrecht mit seiner Generalklausel des § 1295 ABGB[3][4]. § 1295 ABGB lautet:

---

1) Lehrbuch § 61, 2 (247).
2) Vgl. auch Raiser, Vertragszweck 19: "Es geht darum, den Zusammenhang zwischen dem spezifischen Unrechtsgehalt des verbotenen Verhaltens und den Folgen dieses Verhaltens zu verdeutlichen".
3) Vgl. die entsprechenden Hinweise bei Esser, Lehrbuch § 61, 5(251); Fabry, a.a.O. 61 ff; Hermann Lange, Gutachten DJT 41 ff; Raiser, Vertragszweck 27 ff.
4) Zum Folgenden vgl. insbesondere Fabry, a.a.O. 61 ff; Raiser, Vertragszweck 27 ff. - Wolff, Verbotenes Verhalten 173 ff und 257 ff. und Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts 52 ff und 63 ff und Klang-Wolff Kommentar zum ABGB Band 6 zu § 1294; Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 (34 ff); Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts und Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht 11 ff und Referat DJT C 3 ff; Bydlinski, a.a.O. 1 ff.

"Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein". - Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist § 1294 ABGB zu zitieren, da erst dann zu erkennen ist, daß das in § 1295 ABGB genannte Verschulden die 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' voraussetzt; § 1294 ABGB hat folgenden Wortlaut: "Der Schaden entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines anderen, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich teils in einer bösen Absicht, wenn der Schaden mit Wissen und Willen; teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt". - Vereinfachend könnte gesagt werden, daß jede rechtswidrige und schuldhafte Schädigung den Schädiger zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet. § 1295 ABGB entspricht somit inhaltlich genau der Generalklausel, die bei den theoretischen Überlegungen im vorangegangenen Abschnitt aufgestellt ist.

Mit dieser Generalklausel des § 1295 ABGB war die Gefahr uferloser Schadensersatzforderungen heraufbeschworen, uferlos einmal im Hinblick auf die Ersatzpflicht gegenüber den mittelbar Geschädigten und zum anderen im Hinblick auf die Ersatzpflicht von ganz entfernten Schadensfolgen, da nach allgemeiner Auslegung dieser Bestimmung das Verschulden sich nicht auf jede einzelne Schadensfolge des Verhaltens zu beziehen braucht[1]. Die einzige vom österreichischen Gesetzgeber in den §§ 1323 ff ABGB[2] vorgesehene Minderung dieser

1) Vgl. Bydlinski, a.a.O. 2.
2) Vgl. zu diesen Bestimmungen eingehender Raiser, Vertragszweck 27.

Gefahr, die Möglichkeit der Beschränkung des Umfangs der Schadensersatzpflicht nach der Schwere des Verschuldens reichte nicht aus. Auch bei 'böser Absicht' und 'auffälliger Sorglosigkeit', Schuldformen, bei denen eine Beschränkung des Umfangs der Schadensersatzpflicht nicht gesetzlich ermöglicht ist, wurde die unbeschränkte Schadensersatzpflicht als für den Schädiger unbillig angesehen. - Zur weiteren Einschränkung blieben der österreichischen Rechtslehre und Rechtsprechung nach der damaligen Rechtsdogmatik nur die beiden in der Generalklausel nicht inhaltlich bestimmten Haftungsvoraussetzungen der 'Zufügung des Schadens', d.h. des Kausalzusammenhangs zwischen der Handlung und dem Schaden, und der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung'.

Die hier allein interessierende Haftungsbegrenzung über die 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' findet sich bei den Autoren, die - weit in der Überzahl - eine Einschränkung über die Kausalität und die damit zwangsläufig verknüpfte Schaffung eines Begriffs einer besonderen juristischen Kausalität ablehnen[1]. Bei dieser Begrenzung der Haftung über die 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' sind nun von Anfang an zwei ganz verschiedene Wege beschritten worden[2]. Wolff[3] bestimmt die 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' von Fall zu Fall durch besondere Interessenabwägung und hat hierfür den Begriff 'Rechtswidrigkeitszusammenhang' geprägt. Ehrenzweig[4], dem überwiegend die österreichische Lehre und Rechtsprechung gefolgt ist, bestimmt demgegenüber 'die Widerrechtlichkeit der Beschädigung' generell und zwar

---

1) Siehe den Überblick über die Verfechter und die Gegner der Lehre vom faktenadäquaten Schaden bei Bydlinski, a.a.O. 3.
2) Vgl. Fabry, a.a.O. 65 ff; Raiser, Vertragszweck 28 ff.
3) Wolff, Verbotenes Verhalten 173 ff und 257 ff, Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts 52 ff und 63 ff, und Klang-Wolff, Kommentar zum ABGB Band 6 zu § 1294.
4) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 (34 ff).

nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils verletzten Rechtsnorm. Beide Arten der Einschränkung führen zumeist zu dem gleichen Ergebnis[1].

Wolff[2] vollzieht die Einschränkung der Haftung über die Rechtswidrigkeit in einer sehr komplizierten und oft als wenig verständlich bezeichneten Weise[3]. Er bestimmt den von dem Gesetzgeber des ABGB nicht definierten Begriff der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' dahin, daß diese nur gegeben ist, wenn der im einzelnen Fall eingetretene Schaden 1) einen rechtswidrigen Erfolg darstellt, 2) dieser rechtswidrige Erfolg durch ein rechtswidriges Verhalten des Schädigers herbeigeführt ist und 3) dieser rechtswidrige Erfolg durch dies rechtswidrige Verhalten des Schädigers auch rechtswidrig herbeigeführt ist[4]. Er fällt damit ein Unrechtsurteil nicht nur über das Verhalten des Schädigers, sondern auch über den vom Schädiger herbeigeführten Erfolg und - was im Rahmen der Haftungsbegrenzung vor allem interessiert - über die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges durch das rechtswidrige Verhalten[5]. Dieser dritte Teil des zur Bestimmung der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' erforderlichen Unrechtsurteils macht das aus, was Wolff mit dem, von ihm eigens hierfür geprägten Begriff 'Rechtswidrigkeitszusammenhang' bezeichnet, also ein von der Rechtswidrigkeit her gesehener Zusammenhang zwischen der Rechtswidrigkeit des Verhaltens und der Rechtswidrigkeit des eingetretenen Erfolges, der dann besteht, wenn das rechtswidrige Verhalten den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg rechtswidrig herbeigeführt hat[6]. Das Wort

---

1) Vgl. Fabry, a.a.O. 71, der die von Wolff und von Ehrenzweig angeführten Beispiele eingehender untersucht.
2) Siehe oben S. 66 Anm. 3.
3) Vgl. z.B. Fabry, a.a.O. 66.
4) Wolff, Verbotenes Verhalten 186 ff; Klang-Wolff, Anm. 2a) und b) zu § 1294.
5) Wolff, Verbotenes Verhalten 2o5.
6) Wolff, Verbotenes Verhalten 2o2.

'Rechtswidrigkeitszusammenhang' erklärt sich aus der Auseinandersetzung Wolffs mit der Begrenzung der Haftung über die Kausalität. So sagt Wolff, er gehe vom reinen Kausalzusammenhang, aber eingeschränktem Rechtswidrigkeitszusammenhang aus[1]. - Fehlt die Rechtswidrigkeit des eingetretenen Erfolges, oder die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Schädigers, das den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg herbeigeführt hat, oder der Rechtswidrigkeitszusammenhang, d.h. die Rechtswidrigkeit der Herbeiführung des eingetretenen rechtswidrigen Erfolges durch das rechtswidrige Verhalten des Schädigers, so ist keine 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' im Sinne der Generalklausel gegeben.

Abgesehen von der Rechtswidrigkeit des im einzelnen Fall eingetretenen Erfolges, die bei einem ersatzfähigen Schaden immer gegeben ist[2], bestimmt Wolff die Rechtswidrigkeit des Verhaltens und die Rechtswidrigkeit der Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges durch das rechtswidrige Verhalten von Fall zu Fall unter besonderer Interessenabwägung[3].

Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens kann nach ihm nicht allein daraus abgeleitet werden, daß dies Verhalten an sich verboten ist, weil sich im Einzelfall aus einem an sich verbotenen Verhalten nur oder doch überwiegend Wirkungen ergeben können, an denen ein rechtliches Interesse besteht, und dann das Verhalten in diesem Fall nicht verboten und rechtswidrig sein kann. Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ist nach ihm vielmehr dadurch zu ermitteln, daß im gegebenen Fall das rechtliche Interesse an der Beobachtung des bestimmten Verhaltens mit dem an seiner Vermeidung verglichen wird. Verboten und rechtswidrig soll das Verhalten sein, wenn im gegebenen Fall das rechtliche Interesse an seiner Vermeidung größer ist als das an seiner Beobachtung[4]. -

---

1) Wolff, Verbotenes Verhalten 261.
2) Wolff, Verbotenes Verhalten 189.
3) Klang-Wolff Anm. 2a) und b) zu § 1294.
4) Wolff, Verbotenes Verhalten 198, 199.

Wolff unterscheidet dann bei der Ermittlung des Interessenwerts des Verhaltens den allgemeinen und den eines bestimmten Einzelverhaltens. Den allgemeinen Interessenwert des Verhaltens bestimmt er dahin, daß das Verhalten, an das als solches eine Sanktion geknüpft ist, aus diesem Grunde einen bestimmten Interessenwert $I_1 < 0$ hat und daß umgekehrt das Verhalten, an dessen Vermeidung eine Sanktion geknüpft ist, einen Interessenwert $I_2 > 0$ hat. Um den Interessenwert eines bestimmten Einzelverhaltens zu finden, sollen auch die Möglichkeiten, die in ihm liegen, berücksichtigt werden. Dies soll derart geschehen, daß wenn die Möglichkeit w_1 eines Erfolges, dessen Interessenwert I'_1 ist, besteht, das Interesse am Verhalten deswegen $I'_1 \cdot w_1$ sein soll. Der Interessenwert des bestimmten Einzelverhaltens stellt also nach Wolff eine Funktion des Interessenwerts des möglichen Erfolges und der Größe der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Erfolges dar[1]. Wolff schlägt dann weiter vor, die Interessenwerte von Verhalten und Erfolgen, die an und für sich, d.h. ohne Rücksicht auf den bestimmten Fall, sein sollen, mit positiven, die Interessenwerte rechtswidriger Sachverhalte mit negativen Zahlen zu bezeichnen. Dann ergibt sich nach ihm für die Bestimmung des Verbotenseins und damit der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens im gegebenen Fall folgendes[2]: "Hat ein Verhalten an sich den Interessenwert +I und besteht im gegebenen Fall die Möglichkeit w_1 des rechtmäßigen Erfolges A mit dem Interessenwert $+I'_1$ und die Möglichkeit w_2 des rechtswidrigen Erfolges B mit dem Interessenwert $- I'_2$, so ist das Interesse am bestimmten Verhalten: $I_1 = +I+I'_1 \cdot w_1 - I'_2 \cdot w_2$. Das gleiche gilt bei der Interessenabwägung jedes anderen Sachverhaltes, also auch der Vermeidung dieses bestimmten Verhaltens. Hier ist das Interesse an der Vermeidung eines solchen Ver-

1) Klang-Wolff Anm. 2b) zu § 1294.
2) Wolff, Verbotenes Verhalten 198, 199.

haltens überhaupt: -I und im übrigen kommt es wieder auf die darin liegenden Möglichkeiten an. Ergäbe sich z.B. bei Vermeidung des Verhaltens die Möglichkeit w_3 eines rechtswidrigen Erfolges C mit dem Interessenwert $-I'_3$ und die Möglichkeit w_4 eines rechtmäßigen Erfolges D mit dem Interessenwert $+I'_4$, so ergibt sich als rechtliches Interesse an der Vermeidung des bestimmten Verhaltens: $-I + I'_4 \cdot w_4 - I'_3 \cdot w_3 = I_2$. Die Beobachtung des Verhaltens ist nun nur erlaubt, wenn $I_1 \geqq I_2$. - Dabei werden natürlich Möglichkeiten, die ein bestimmtes Maß nicht erreichen, nicht berücksichtigt, d.h. $w = 0$ und damit auch $I' \cdot w = 0$." Solche Möglichkeiten sieht Wolff in den Gefahren, von denen wir im Leben stets umgeben seien[1]: "Jeder Augenblick kann uns den Tod bringen. Das auf der Gasse zur Schule wandernde Kind kann von einem Ziegelstein getötet, von einem Hund gebissen werden; der mit der Eisenbahn Fahrende kann durch eine Entgleisung oder einen Zusammenstoß den Tod finden; wer sich am Finger leicht verletzt, kann durch Starrkrampf umkommen usw. Und doch schicken wir unsere Kinder in die Schule, fahren wir mit der Eisenbahn und machen wir aus einem kleinen Ritzer am Finger kein Aufhebens. Geringe Möglichkeiten, die nur durch zufälliges Zusammentreffen unglücklicher Umstände, mit denen man im gewöhnlichen Leben nicht rechnet, zur Wirklichkeit werden können, vernachlässigt man vollständig." - Bei der anzustellenden Interessenabwägung ist nach Wolff weiter stets ein objektiver Maßstab anzulegen[2]. Einmal ist nie die Absicht des sich Verhaltenden, also sein Zweck, sondern nur der objektive Zweck maßgebend; so soll wegen des in diesem Verhalten liegenden objektiven Zwecks der Vater nicht rechtswidrig handeln, der seinen Sohn in der Hoffnung in die Schule schickt, daß dieser von einem Mitschüler im Streite verletzt wird[3]. Zweitens kommt,

---

1) Wolff, Verbotenes Verhalten 197.
2) Wolff, Verbotenes Verhalten 2oo.
3) Wolff, Verbotenes Verhalten 2oo.

auch wo die Rechtsordnung ein subjektives Recht gibt, für die Abwägung nicht das Interesse des Berechtigten, sondern in erster Linie das objektive Interesse in Betracht; so soll der im Reinigungsschacht rettungslos eingeklemmte fremde Hund rechtmäßig getötet werden können, um ihn vor weiteren Qualen zu schützen[1]. Drittens muß auch die Beurteilung der in Betracht kommenden Möglichkeiten w_1, w_2 usw. objektiv erfolgen, für die Beurteilung der Möglichkeiten soll maßgebend sein, was "man" in der Lage des sich Verhaltenden gewußt hätte, und was - weil es auf das Höchstwissen ankomme - der Verhaltende noch darüberhinaus gewußt hat[2]. - Diese Darlegungen mögen genügen, um aufzuzeigen, wie Wolff das Verbotensein und damit die Rechtswidrigkeit des bestimmten Einzelverhaltens ermittelt.

Ebenfalls nach der Formel der Interessenabwägung soll nach ihm beurteilt werden, ob zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolg Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht, d.h. ob dieser rechtswidrige Erfolg durch das rechtswidrige Verhalten rechtswidrig herbeigeführt ist[3]. Die hier an Hand der Formel der Interessenabwägung vorzunehmende Beurteilung soll derart geschehen, daß alles, was andere rechtswidrige Erfolge betrifft, außer Betracht bleibt[4]. "Besteht demnach die Möglichkeit, w_2 diesen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, und ist das Interesse an der Beobachtung des bestimmten Verhaltens mit Rücksicht auf einen rechtmäßigen Erfolg, den es herbeiführen kann: $+ I'_1 \cdot w_1$ und das Interesse an der Vermeidung des erwähnten rechtswidrigen Erfolges I'_2, so ist der Erfolg rechtswidrig herbeigeführt, wenn $+I'_1 \cdot w_1 - I'_2 \cdot w_2 \leqq 0$. Darnach kann sich der Fall ergeben, daß dasselbe Verhalten, das zwei rechtswidrige Erfolge bewirkt hat, den einen rechtswidrig, den anderen erlaubter-

1) Wolff, Verbotenes Verhalten 2oo.
2) Wolff, Verbotenes Verhalten 2o1.
3) Klang-Wolff Anm. 2b) zu § 1294.
4) Wolff, Verbotenes Verhalten 2o2.

weise herbeigeführt hat. Es ist dazu nur nötig, daß bezüglich dieses letzteren $+I'_1 \cdot w_1 - I'_3 \cdot w_3 \geqq 0$. Das wird insbesondere dann leicht der Fall sein, wenn w_3 sehr klein, vielleicht lim 0 und daher nicht zu berücksichtigen ist. Wenn z.B.X dem Y eine leichte Verletzung durch einen Schlag mit dem Spazierstock auf das rechte Bein beibringt, dieser aber von dem zu Rate gezogenen Arzt mit Scharlach angesteckt wird, so ist die leichte Verletzung, nicht aber der aus dem Scharlach hervorgegangene Tod, rechtswidrig herbeigeführt. Denn die objektive Möglichkeit der Ansteckung zur Zeit des Verhaltens des X kommt rechtlich nicht in Betracht. Es ist zwar im gegebenen Fall auch kein möglicher rechtmäßiger Erfolg mit einem gewissen Interessenwert gegeben, aber das hat doch nur zur Folge, daß die Formel für den Erfolg: Tod durch Scharlach gleich 0 wird; rechtswidrige Erfolgsherbeiführung läge aber nur vor, wenn der Wert der Formel negativ wäre[1]."

Die aufgezeigte Begrenzung der Haftung über die Rechtswidrigkeit begründet Wolff durch den allgemeinen Grundsatz, daß das höhere rechtliche Interesse dem geringeren vorgeht[2]. "Jedes Verhalten, an dem ein bestimmtes rechtliches Interesse besteht, ist erlaubt, soweit es nur geringere verletzt. Das gleiche gilt, wenn es gleichwertе verletzt. Wenn die Rechtsordnung irgendwie ergibt, daß ein Interesse in ihrem Sinn wertvoller ist als das andere, muß sie also, will sie nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten, die Wahrung des höheren, aber auch des gleichen, rechtlichen Interesses auf Kosten des geringeren für rechtmäßig ansehen. Jeder ein Verhalten verbietende Gesetzessatz muß daher mit der Einschränkung verstanden werden: insoweit nicht ein höheres oder gleiches Interesse an der Beobachtung des Verhaltens besteht, als an der Vermeidung[3]." - Diese glei-

1) Wolff, Verbotenes Verhalten 2o2.
2) Wolff, Verbotenes Verhalten 197.
3) Wolff, Verbotenes Verhalten 197.

che grundsätzliche Überlegung soll nun auch bei Tatbeständen anzustellen sein, die aus Verhalten und Erfolg bestehen. Hier soll jede Erlaubtheit des Verhaltens oder auch nur eines Teils desselben die Tatbestandsverwirklichung ausschließen. Damit ein aus Verhalten und Erfolg bestehender Tatbestand verwirklicht wird, muß somit nach Wolff zwischen Beginn des Verhaltens und Erfolg ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen, muß der rechtswidrige Erfolg auch durch das rechtswidrige Verhalten rechtswidrig herbeigeführt sein[1].

Anders als durch Abwägung der im Einzelfall in Betracht kommenden Interessen und der dabei entscheidend zu berücksichtigender Wahrscheinlichkeit, bzw. Gefahr der Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolges durch das zu beurteilende Verhalten, bestimmt Ehrenzweig[2] die 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung'. Er sagt zunächst grundsätzlich, daß widerrechtlich (rechtswidrig, unrecht) jede Handlung ist, die gegen das Recht verstößt, die rechtsnormwidrig ist[3]. Einschränkend fährt er dann fort[4]: "Aber freilich genügt die einfache Normwidrigkeit nicht. Soll die Zuwiderhandlung gegen einen Rechtssatz einen Schadensersatzanspruch auslösen, so muß sie eben jene Interessen verletzen, deren Schutz die Rechtsnorm - wenn auch nur nebenher - bezweckt. Die rechtswidrige Handlung ist eben nur <u>relativ</u>[5] rechtswidrig, sie ist rechtswidrig nur gegenüber den durch den Rechtssatz geschützten Interessen." So kann z.B. nach Ehrenzweig, wenn ein Baum gefällt wird, der nach den bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften nicht gefällt werden sollte, und wenn infolgedessen ein Mensch verletzt wird, der Schadensersatzanspruch dieser Person nicht auf die Verletzung der forstpolizeilichen Vorschrift gestützt werden, weil diese Vorschrift nur den Schutz des Waldes bezweckt. Weiter kann nach Ansicht Ehrenzweigs, wenn

---

1) Wolff, Verbotenes Verhalten 197, 198.
2) a.a.O. § 301 (34 ff).
3) Ehrenzweig, a.a.O. § 301 III (44).
4) Ehrenzweig, a.a.O. § 301 III (44).
5) Hervorhebung durch Ehrenzweig, a.a.O. § 301 III (44).

der Verdacht eines Diebstahls einen Unschuldigen trifft, dem infolgedessen ein Schaden erwächst (Verteidigungskosten), der wirkliche Dieb hierfür nicht haftbar gemacht werden, weil der Diebstahl nur als eine Verletzung des Besitzes des Bestohlenen rechtswidrig ist[1]. - Besonders deutlich, meint Ehrenzweig, trete diese Relativität des Begriffs der Rechtswidrigkeit bei den "Schuldverletzungen" hervor[2]: "Das Schuldverhältnis begründet eine Verpflichtung des Schuldners nur gegenüber dem Gläubiger, ihre Verletzung ist also zwar rechtswidrig, aber sie ist es in der Regel nur gegenüber dem Gläubiger, nicht gegenüber Dritten".

An anderer Stelle bringt Ehrenzweig den bekannten Zugfall, der in der vorliegenden Arbeit bereits als Flugzeugfall angeführt ist[3]. Ehrenzweig sagt dazu[4]: "Daß A für die Gefahr der Eisenbahnfahrt nicht aufzukommen hat, ist nicht etwa damit zu begründen, daß wir diese Gefahr "nach der Regel des Lebens" nicht in Anschlag bringen, weil wir uns derartigen Gefahren auch sonst auszusetzen pflegen. Diese Gefahr müßte vielmehr wie jede andere in Anschlag gebracht werden, wenn die Widerrechtlichkeit der Handlung auch die Reise selbst mit umfaßte, wie dies z.B. im Falle der Entführung zutrifft. Man muß eben bei unerlaubten Handlungen den Zweck der Norm im Auge behalten: Welche Schädigungen - so müssen wir fragen - will die verbietende Norm hintanhalten? Dabei ist auch der entfernteste Nebenzweck zu beachten, nicht aber, was unmöglich in den Zweckbereich einbezogen werden kann." - Hinsichtlich des beim Zugunglück eingetretenen Todes des Verletzten ist somit nach Ehrenzweig keine 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' gegeben, die Widerrechtlichkeit der Verletzungshandlung soll in diesem Falle außer der Körperverletzung selbst z.B. nur die aus dem Zeitverlust dem Verletzten entstandenen Schäden umfassen[5].

1) Vgl. zu diesen Beispielen Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 III (44,45).
2) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 III (45).
3) Siehe oben S. 26.
4) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 II (38).
5) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 II (38).

Damit bestimmt Ehrenzweig den von dem Gesetzgeber des ABGB undefiniert gelassenen Begriff der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' genauso, wie es zuvor theoretisch bei der denkbaren Bestimmung der im Rahmen einer Generalklausel gesehenen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung überlegt ist, und wie die Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden ihren allein an einer Haftungsbeschränkung über die Rechtswidrigkeit ausgerichteten, besonderen Begriff der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung inhaltlich umreißen.

In der österreichischen Lehre hat sich - wenn einmal von den Erörterungen Wilburgs[1)] abgesehen wird - der

---

1) Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts, Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht 11 ff und Referat DJT C 3 ff. - In dem Bemühen, "den Bau des Zivilrechts in vielen seiner Teile aus einer Starrheit zu lösen" (Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht 4), will Wilburg u.a. "eine innere Ordnung des Schadensersatzrechts in der Annahme" finden, "daß die Haftung sich nicht auf einen einheitlichen Gedanken, sondern auf ein Zusammenspiel von Gesichtspunkten zurückführen läßt, die als Elemente oder, wie ich nunmehr formulieren möchte, als bewegende Kräfte wissenschaftlich und gesetzlich erfaßt werden können. - Diese Gesichtspunkte sind:
1. Ein für das Schadensereignis kausaler Mangel, der auf seiten des Haftenden liegt. Dieser Mangel hat verschiedene Schwere, je nachdem, ob er vom Haftenden oder von dessen Gehilfen verschuldet oder überhaupt ohne Verschulden, so z.B. ein unerkennbarer Materialfehler einer Maschine, entstanden ist.
2. Eine Gefährdung, die der Schädiger durch ein Unternehmen oder durch den Besitz einer Sache geschaffen hat und die zum Eintritt des Schadens führte.
3. Die Nähe des Kausalzusammenhanges, der zwischen den haftungsbegründenden Ursachen und dem eingetretenen Schaden besteht.
4. Die soziale Abwägung der Vermögenslage des Beschädigten und des Beschädigers.

Jeder einzelne Fall zeigt nach diesen Gesichtspunkten sein besonderes Bild, das sich aus dem jeweiligen Zusammentreffen und Stärkegrad der Kräfte ergibt. Die Kräfte sind nicht absolute, starre Größen, sondern es entscheidet die Gesamtwirkung ihres variablen Spiels." (Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht 12 und 13).

Schutzzweckgedanke Ehrenzweigs durchgesetzt[1]. Allerdings zeigen sich bei dem Studium eines Aufsatzes Bydlinskis[2] aus jüngerer Zeit zwei bemerkenswerte Abweichungen. Einmal wird der Begrenzung der Haftung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der verletzten Rechtsnorm neben anderen Namen auch der einer Begrenzung nach dem Rechtswidrigkeitszusammenhang gegeben; die Abgrenzung Wolffs wird also verworfen, der von ihm für seine Abgrenzung geprägte Begriff jedoch zur Bezeichnung einer anderen Abgrenzung übernommen. Zum anderen wird die Zurechnung nur desjenigen Schadens, der innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der verletzten Rechtsnorm liegt, nicht mehr mit der nur insoweit gegebenen 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' begründet. So sagt Bydlinski[3], daß die Schutzzwecktheorie auf einem selbständigen, mit den Schadenszurechnungsgründen nicht unmittelbar zusammenhängenden Gedanken aufbaut, nämlich auf der Idee, daß nur jener Schaden zu ersetzen ist, der durch die maßgebende Norm verhindert werden soll, der im Rahmen des Schutzzwecks liegt. "Dieser Gedanke des Rechtswidrigkeitszusammenhangs, wie er auch genannt wird, stellt, im Gegensatz zur Adäquanz, kein Attribut eines Haftungselements, sondern eine selbständige Begrenzung dar, die nur einen Anwendungsfall eines allgemein gültigen Grundsatzes bedeutet. Gemeint ist das Prinzip, daß die Wirkungskraft jeder Norm durch ihren Zweck bestimmt und begrenzt wird."

In der österreichischen Rechtsprechung[4] findet sich keine einheitliche Linie. Der Oberste Gerichtshof hat zwar schon in einer Entscheidung im Jahre 1906[5] die Bedeutung der Schutzzwecktheorie anerkannt, wenn er ausführt: "Die nötige Scheidung ist dahin zu treffen, daß

1) Bydlinski, a.a.O. 7.
2) a.a.O. 1 ff, insbes. 7.
3) a.a.O. 7.
4) Vgl. zur österreichischen Rechtsprechung Bydlinski, a.a.O. 1 ff; Raiser, Vertragszweck 32 ff.
5) GlUNF 3541, zitiert bei Esser, Lehrbuch § 61, 5 (251).

der Schädiger nur demjenigen ersatzpflichtig ist, dessen Schutz die übertretene Norm bezweckt, und nur jenes Rechtsgut zu schützen ist, dessen Verletzung durch die übertretene Norm hintangehalten werden soll", und er berücksichtigt diesen Schutzzweckgedanken auch heute noch; daneben gelangen aber auch Überlegungen zur Anwendung, die nach dem Grad der ursächlichen Eignung fragen und so mit der Lehre von dem faktenadäquaten Schaden eng verwandt sind[1]. - Der Schutzzwecktheorie kommt Bedeutung zu, indem z.B. die Ersatzfähigkeit des durch Ehebruch dem verletzten Ehegatten entstandenen Schadens verneint wird[2], wenn jemand nicht schon allein deshalb für einen, im übrigen von ihm unverschuldeten Unfall verantwortlich gemacht wird, weil er ohne Führerschein gefahren ist[3], wenn dem im Strafverfahren Freigesprochenen nicht der Ersatz seiner Verteidigungskosten vom wirklichen Deliquenten zugesprochen wird[4]. - Zu beachten ist, daß auch in der österreichischen Rechtsprechung die Namen Schutzzwecktheorie und Theorie des Rechtswidrigkeitszusammenhangs identisch verwendet werden.

Nach diesem Exkurs in das österreichische Recht, durch den einmal der Ursprung der Idee der Begrenzung der Schadensersatzhaftung über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung aufgezeigt und zum anderen der Entstehung des Begriffs des 'Rechtswidrigkeitszusammenhangs' nachgegangen werden sollte, ist auf die Übernahme der Idee der Haftungsbegrenzung über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung ins deutsche Zivilrecht einzugehen[5]. Diese Übernahme erfolgte wahrscheinlich auf dem Umweg über die von der Akademie für Deutsches Recht, Unterausschuß für Schadensersatzrecht, vorgeschlagene Einführung einer Generalklausel für das Recht der unerlaubten Handlungen

---

1) Vgl. Bydlinski, a.a.O. 3 ff, mit weiteren Nachweisen.
2) SZ VIII/32.
3) SZ XVII/82; SZ XXVI/59.
4) GlUNF VII 2651.
5) Siehe auch oben S. 58.

in dem zu schaffenden "Deutschen Volksgesetzbuch"[1]. Die Generalklausel sollte folgenden Inhalt haben[2]: "(I) Die vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Schädigung eines anderen verpflichtet zum Schadensersatz. - (II) Rechtswidrig ist eine Handlung oder Unterlassung dann, wenn sie gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz der Persönlichkeit oder des Vermögens des Geschädigten bezweckt. - (III) Rechtswidrig handelt immer, wer gröblich gegen anerkannte Grundsätze des völkischen Zusammenlebens verstößt". - Mit dieser Generalklausel soll die Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang schon bei der Tatbestandsgestaltung berücksichtigt sein. Es soll sich aus dieser Generalklausel ergeben, daß nur der Schaden zu ersetzen ist, dessen Eintritt die Schutznorm hintanzuhalten bezweckt[3].

Dies ist nicht ohne weiteres zu erkennen[4]. Es ist zwar durch die Tatbestandsgestaltung, insbesondere durch die Fassung des Absatzes II das Problem der mittelbar Geschädigten gelöst, nicht jedoch das der entfernteren Schäden. - Indem in Absatz II gesagt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung nur dann rechtswidrig ist, wenn die von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung, gegen die sie verstoßen hat, auch den Schutz der Persönlichkeit oder des Vermögens des Geschädigten bezweckt, so ist damit die Verletzung der Opernsängerin nicht gegenüber dem Theaterdirektor, dem infolge der Verletzung der Sängerin Opernaufführungen ausfallen, als Geschädigtem rechtswidrig, und der Theaterdirektor kann so bereits mangels einer Haftungsbegründung keinen Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Jedoch könnte nach der formellen Tatbestandsfassung der Kegeljunge[5], der durch eine Kegelkugel verletzt ist, von dem Gastwirt Schadensersatz mit der Begründung verlangen, daß die Verletzung

---

1) Siehe zum Folgenden Nipperdey, Arbeitsbericht. - Vgl. ferner Fabry, a.a.O. 56 ff; Raiser, Vertragszweck 15.
2) Vgl. den "Entwurf einer Deutschen Schadensordnung", Nipperdey, Arbeitsbericht 9o.
3) So der Leitsatz 8, Nipperdey, Arbeitsbericht 14.
4) Vgl. auch Fabry, a.a.O. 56 ff.
5) LG Hannover in Recht 191o, 36.

nach Eintritt der Polizeistunde erfolgt ist; denn die Wahrung der Polizeistunde soll ja den Schutz der Persönlichkeit des Kegeljungen als des Geschädigten bezwecken.- Eine derartige, nach der formellen Tatbestandsfassung mögliche Auslegung würde aber dem Sinn des Absatzes II widersprechen. Durch die Erwähnung der von der Rechtsordnung aufgestellten Verpflichtung in diesem Absatz II soll darauf hingewiesen werden, daß dieser Verpflichtung im Schadensersatzrecht die entscheidende Bedeutung zukommt. Sie soll einmal über die Frage der Begründung der Haftung, und zwar auch der Begründung der Haftung wem gegenüber, zum anderen aber auch über die Frage des Umfangs der Haftung Aufschluß geben, über die Frage des Umfangs der Haftung insofern, als nur der Schaden dem Schädiger zuzurechnen ist, vor dem diese Verpflichtung gerade bewahren sollte. So heißt es im Leitsatz 8 des 1. Arbeitsberichts[1]: "Das Problem des mittelbaren Schadens oder Drittschadens soll im Sinne der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang schon bei der Tatbestandsgestaltung der Deliktsformel berücksichtigt werden. Es soll nur der Schaden ersetzt werden, dessen Eintritt die Schutznorm hintanzuhalten bezweckt. Entscheidend ist der Zweck des Verbots (bei der Vertragsverletzung der Vertragszweck). Nur durch eine Festlegung dieses Grundsatzes kann auch den Gefahren einer Generalklausel begegnet werden". Außerdem sagt Nipperdey[2] ganz ausdrücklich: "Es soll nur der Schaden ersetzt werden, dessen Eintritt die haftungsbegründende Norm zu verhindern bezweckt. Entscheidend für die Frage und den Umfang der Ersatzpflicht ist der Zweck der Norm.... Der Kegeljunge, der durch eine Kegelkugel verletzt ist, kann den Ersatzanspruch nicht damit begründen , daß die Verletzung nach Eintritt der Polizeistunde erfolgt sei".

---

1) Nipperdey, Arbeitsbericht 14.
2) Nipperdey, Arbeitsbericht 45.

Mit dem dahin auszulegenden Absatz II der vorgeschlagenen Generalklausel ist eine gewisse Parallele zu der Bestimmung der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung' durch Ehrenzweig in der Generalklausel des § 1295 ABGB gegeben. Nur ist die Begründung der im Endergebnis gleichen Haftungsbeschränkung insofern bei der von dem Akademieausschuß vorgeschlagenen Generalklausel anders, als über die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung nur insoweit eingeschränkt wird, als die mittelbar Geschädigten ausgeschlossen werden, im übrigen jedoch die Einschränkung nicht der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung, sondern unmittelbar dem Sinn und Zweck der jeweils verletzten Verpflichtung entnommen wird. Die Begründung der Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweckgedanken liegt hier also zwischen der Ehrenzweigs und der von Bydlinski für das derzeitige österreichische Recht aufgezeigten. - Zu beachten ist, daß in den Leitsätzen und überhaupt in dem gesamten Arbeitsbericht wiederum der Begriff des 'Rechtswidrigkeitszusammenhangs' zur Bezeichnung der Lehre Ehrenzweigs verwendet wird[1].

Durch diese Reformarbeiten, die nicht abgeschlossen werden konnten, und besonders durch das Aufgreifen der 'Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang' im Rahmen dieser Reformarbeiten, werden wahrscheinlich - wie bereits zuvor überlegt[2] - die Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden zu der Überlegung gekommen sein, daß zwar im geltenden deutschen Recht nicht über die Rechtswidrigkeit, über die indizierte Rechtswidrigkeit, eine Einschränkung der Haftungsbegründung möglich ist, aber doch der Gedanke einer Beschränkung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung den Personen gegenüber, die durch die verletzte Verhaltenspflicht geschützt werden sollten, und hinsichtlich der Folgen, vor denen durch die verletzte Verhaltenspflicht bewahrt werden sollte, in der Schadenszurechnung verwertbar ist.

---

1) Vgl. z.B. die Leitsätze 8 und 9, Nipperdey, Arbeitsbericht 14; ferner Nipperdey, Arbeitsbericht 45.
2) Siehe oben S. 61,62.

3. Das nicht überzeugende theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens

Wenn die Anhänger der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden dem Schädiger nur den Schaden zurechnen wollen, der von dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden umfaßt wird, so bedeutet das nicht, um dies noch einmal klar herauszustellen, dasselbe, wie bei Ehrenzweig und wie zum Teil bei der Generalklausel des Akademieentwurfs. Im Hinblick auf außerhalb dieses Schutzzwecks und Schutzumfangs liegende und somit von ihrem Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden nicht umfaßte Schadensfolgen, wird die Schädigungshandlung keineswegs im Sinne der als Haftungsvoraussetzung gesehenen Rechtswidrigkeit als rechtmäßig angesehen, etwa mit der Folge, daß im Hinblick auf diese Schadensfolgen bereits eine Haftungsbegründung fehlt und schon aus diesem Grunde keine Haftung des Schädigers für sie in Betracht kommt. Die als Haftungsvoraussetzung gesehene Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung ist auch nach den Anhängern der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden absolut zu beurteilen[1].

Die dogmatische Begründung der im Rahmen der Schadenszurechnung vorgenommenen Differenzierung zwischen rechtswidrigkeitsadäquaten und rechtswidrigkeitsinadäquaten Schäden[2] soll in der Überlegung beruhen, daß es nicht

---

1) Siehe oben S. 49 ff, im Rahmen der Haftungsbegründung wird der Begriff einer absoluten Rechtswidrigkeit und im Rahmen der Schadenszurechnung der Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit verwendet.

2) Zum theoretischen Fundament der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden vgl. vor allem Esser, Lehrbuch § 61,2 (247); Fabry, a.a.O. 27 ff; Lehmann, Festschrift für Hedemann 179; Hermann Lange, Gutachten DJT 43; Raiser, Vertragszweck 19.

dem Sinn und Zweck der einzelnen Haftungsbestimmung entsprechen kann, den Schädiger für solche Folgen seiner rechtswidrigen Handlung haften zu lassen, die erkennbar außerhalb des Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalts der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden liegen, eines Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalts, der nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der in der einzelnen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, die ja nur bestimmte Personen vor Schäden schützen und die geschützten Personen nur vor bestimmten Schäden bewahren will, zu ermitteln ist.

Ließe sich im deutschen Zivilrecht durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der einzelnen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, die unstreitig nicht alle Personen vor Schäden schützen und unstreitig die geschützten Personen nicht vor allen Schäden bewahren will[1], tatsächlich ein Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden ermitteln, so wäre diese Überlegung kaum anzuzweifeln, und es könnte in ihr das theoretische Fundament der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden erblickt werden[2]. Es ist aber sehr zweifelhaft, inwiefern aus dem Schutzzweck und Schutzumfang der Verhaltensnorm auf einen Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf be-

---

1) Es sei nur an die Fälle der Opernsängerin und des Kegeljungen erinnert.

2) Die Zurechnung nur des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens wäre jedoch nicht mehr über eine Auslegung zu erreichen. Auch die teleologische, am Sinn und Zweck der Haftungsnorm orientierte Auslegung hilft gegenüber einem eindeutigen Wortsinn der Haftungsnorm nicht weiter, und dieser eindeutige Wortsinn ist, daß jeder ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Schaden dem Geschädigten vom Schädiger auszugleichen ist. Die Zurechnung nur des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens wäre daher nur im Wege der Rechtsfortbildung zu erreichen. Hierauf wird weiter unten, im Zusammenhang mit dem Kriterium des normadäquaten Schadens, noch näher eingegangen. - Siehe auch oben S. 2 Anm. 1.

stimmte Personen und bestimmte Schäden geschlossen werden kann. Zu dieser doch sehr wichtigen Frage nehmen die Verfechter der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden keine Stellung.

Im Sinne der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden könnte folgende Überlegung angestellt werden. Der Gesetzgeber des deutschen Zivilrechts hat - dem Enumerationsprinzip folgend[1] - die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung in die Tatbestandsmäßigkeit verlagert. Bereits in der tatbestandsmäßigen Umschreibung der Schädigungshandlung und der ihr logisch vorausgehenden Verhaltensnorm[2] liegt die Aussage, daß jedermann verpflichtet ist, eine derartige Handlung nicht vorzunehmen, sondern sich entsprechend der Verhaltensnorm, d.h. normgemäß, zu verhalten, und daß ein Verstoß gegen die Verhaltensnorm, also die Vornahme der Schädigungshandlung, - abgesehen von dem Eingreifen bestimmter Rechtfertigungsgründe - rechtlich mißbilligt wird. Der Gesetzgeber des deutschen Zivilrechts hat damit das entscheidende, weil allein wertende, Unrechtsurteil über die Schädigungshandlung nicht dem Richter überlassen, sondern er hat es selbst gefällt, und das Ergebnis dieses Unrechtsurteils ist die tatbestandsmäßige Erfassung der von ihm für unrecht, unwert befundenen Handlung und der Verhaltensnorm, die durch ihre Existenz die Vornahme dieser Handlung unterbinden soll. Daß der Gesetzgeber die für unrecht, unwert befundene Schädigungshandlung dann absolut, d.h. unabhängig von allen ihren denkbaren Schadensfolgen tatbestandsmäßig umschrieben hat, ist nur geschehen, weil er keine unübersehbare Zahl von Haftungsbestimmungen schaffen konnte und wollte. Dies bedeutet aber keineswegs, daß er auch das vor der tatbestandsmäßigen Erfassung der Schädigungshandlung über sie

---

1) Vgl. zum Folgenden oben S. 58 ff.
2) Siehe oben S. 60 Anm. 1. - Zu der Frage, ob in allen Haftungsbestimmungen bestimmte Verhaltensnormen enthalten sind, wird - wie bereits angedeutet - im Zusammenhang mit dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens noch eingehend Stellung genommen.

gefällte entscheidende Unrechtsurteil unabhängig von allen ihren denkbaren Folgen gefällt hat. Der Gesetzgeber hat das später tatbestandsmäßig erfaßte, einer Verhaltenspflicht zuwiderlaufende Verhalten vielmehr für unrecht, unwert erklärt, weil mit diesem Verhalten der von ihm angestrebte Schutz, der bei der Befolgung der Verhaltenspflicht auf jeden Fall gewährleistet wäre, in Frage gestellt, gefährdet ist. Dies Verhalten kann nämlich Schadensfolgen haben und hat auch zumeist Schadensfolgen, vor denen die Aufstellung der Verhaltenspflicht bestimmte Personen bewahren sollte. Nur im Hinblick auf die Schadensfolgen, vor denen durch die Aufstellung der Verhaltenspflicht bestimmte Personen geschützt werden sollten, ist dies Verhalten für unrecht, unwert erklärt. Es ist jedoch nicht im Hinblick darauf für unrecht, unwert erklärt, daß dies Verhalten, die Schädigungshandlung Schadensfolgen bei Personen zeitigt, die durch die Aufstellung dieser Verhaltenspflicht nicht vor Schäden bewahrt werden sollten, oder Schadensfolgen zeitigt, vor denen die geschützten Personen durch die sie schützenden Verhaltensnormen nicht bewahrt werden sollten. - In dem nach dem Enumerationsprinzip kodifizierten deutschen Haftungsrecht ist also vom Gesetzgeber bei dem entscheidenden Unrechts-, Unwerturteil über die Schädigungshandlung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Verhaltenspflicht relativiert worden. Folglich kann im deutschen Zivilrecht durchaus ein durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der einzelnen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, die nicht alle Personen vor Schäden schützen und die geschützten Personen nicht vor allen Schäden bewahren will, bestimmter Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden ermittelt werden.

Dieser im Sinne der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden angestellten Überlegung kann nur insoweit gefolgt werden, als der Gesetzgeber des deutschen Zivil-

rechts das später tatbestandsmäßig erfaßte, einer Verhaltenspflicht zuwiderlaufende Verhalten für unrecht, unwert erklärt haben mag, weil mit diesem Verhalten der von ihm angestrebte Schutz, der bei der Befolgung der Verhaltenspflicht auf jeden Fall gewährleistet wäre, in Frage gestellt, gefährdet ist. Nur im Hinblick auf diese dem Verhalten innewohnende Gefahr wird nämlich der Gesetzgeber - wenn er überhaupt derartige Erwägungen angestellt hat - das später tatbestandsmäßig erfaßte, einer Verhaltenspflicht widersprechende Verhalten für unrecht, unwert erklärt haben. Er wird kaum bei seinem entscheidenden Unrechtsurteil relativiert und gesagt haben, im Hinblick auf die Schädigung der Personen, die ich vor Schäden geschützt sehen, und im Hinblick auf die Schäden, vor denen ich die geschützten Personen bewahrt sehen möchte, erkläre ich die Schädigungshandlung für rechtswidrig, im Hinblick auf die Personen, die ich nicht vor Schäden bewahrt sehen, und im Hinblick auf die Schäden, vor denen ich die geschützten Personen nicht bewahrt sehen möchte, soll die Schädigungshandlung jedoch rechtmäßig sein. Der Gesetzgeber wird ausschließlich von der Überlegung ausgegangen sein, daß die Schädigungshandlung Schäden im Gefolge haben kann, vor denen zu schützen ist, und daß sie wegen dieser ihr innewohnenden Gefahr generell untersagt und mit dem Unrechtsurteil belegt werden muß.

Es ist somit keineswegs sicher und eher unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber des deutschen Zivilrechts sein vor der tatbestandsmäßigen Erfassung der einzelnen Schädigungshandlung und der ihr logisch vorausgehenden Verhaltensnorm, Verhaltenspflicht gefälltes Unrechts-, Unwerturteil über diese Schädigungshandlung relativ gefaßt hat. Das bedeutet, daß aus den Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts mit Sicherheit kein Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden abgeleitet werden kann, und daß daher eine zweifelsfreie

dogmatische Begründung für die von der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden vorgenommene Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalts liegende Schäden nicht gegeben ist.

4. Die über das nicht überzeugende theoretische Fundament hinaus gegebenen Nachteile des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens

Abgesehen von der nicht überzeugenden rechtsdogmatischen Begründung weist die Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden noch weitere Nachteile auf. Sie nimmt genau die gleiche Abgrenzung vor, wie die Lehre vom schutzadäquaten Schaden, sie stiftet durch die Aufstellung ihres besonderen Rechtswidrigkeitsbegriffs im Gebiet der zivilrechtlichen Rechtswidrigkeit zusätzliche Verwirrung, der von ihr für die Schadenszurechnung herangezogene Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit widerspricht der deutschen Rechtsauffassung, nach der der Widerspruch eines Tuns mit der Rechtsordnung als absolut zu denken ist, und letztlich ist das Kriterium dieser Lehre nur im Rahmen derjenigen Haftungsbestimmungen anwendbar, die ein rechtswidriges Verhalten zur Haftungsbegründung erfordern.

a) Die vom Abgrenzungsergebnis her gesehene Identität des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens mit dem des schutzadäquaten Schadens

Wenn die Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden dem Schädiger nur den Schaden zurechnen will, der von dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden umfaßt wird, so kann diese Abgrenzung nicht zu einem anderen Ergebnis gelangen, als diejenige, die einfach bestimmt, daß dem Schädiger nur der Schaden zuzurechnen ist, der von dem Schutzzweck und dem Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht gedeckt wird. Diese letztere Abgrenzung aber nimmt die Lehre vom

schutzadäquaten Schaden vor, wie noch im einzelnen aufzuzeigen sein wird. Das Abgrenzungskriterium der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden hat somit gegenüber dem der Lehre vom schutzadäquaten Schaden vom Abgrenzungsergebnis her gesehen keinen eigenen Inhalt[1].

b) Die zusätzliche Verwirrung im Gebiet der Rechtswidrigkeit

Die Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden stiftet zudem durch die Aufstellung ihres besonderen Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung im Gebiet der zivilrechtlichen Rechtswidrigkeit zusätzliche Verwirrung. Dieses Gebiet der zivilrechtlichen Rechtswidrigkeit ist dadurch, daß Nipperdey dem herkömmlichen objektiven Unrechtsbegriff den personalen Unrechtsbegriff gegenübergestellt hat, und daß - dadurch herausgefordert - sehr viele Rechtslehrer ebenfalls eigene Rechtswidrigkeitsbegriffe aufgestellt haben, die zumeist inhaltlich zwischen dem objektiven und dem personalen Unrechtsbegriff liegen, bereits sehr verworren[2]. Bei dieser Sachlage ist es untunlich, den zahlreichen absoluten Rechtswidrigkeitsbegriffen noch den einer relativen Rechtswidrigkeit gegenüberzustellen. Dadurch, daß ausdrücklich betont wird, daß dieser Begriff der relativen Rechtswidrigkeit mit den übrigen absoluten Rechtswidrigkeitsbegriffen im Rahmen der Rechtswidrigkeit als Haftungsvoraussetzung nicht in Wettstreit

---

1) Dies wird auch von den Verfechtern der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden nicht behauptet. Sie differenzieren ja nicht zwischen einer Haftungsbegrenzung nach dem - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden und einer Haftungsbegrenzung allein nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm. - Siehe auch oben S. 5 Anm. 2

2) Siehe oben S. 4o ff.

treten will, sondern seine Anwendung auf das Gebiet der Schadenszurechnung beschränkt bleiben soll, wird die zusätzliche Verwirrung, die bereits mit dem gleichen Namen 'Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung' gegeben ist, nicht ausgeschlossen. - Die Aufstellung dieses besonderen Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit durch die Anhänger der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden wäre nur zu verantworten, wenn sie zur Lösung des Zurechnungsproblems unumgänglich wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die theoretische Begründung der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden überzeugt nicht; hinsichtlich der entscheidenden Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden gelangt das Kriterium dieser Lehre zu dem gleichen Ergebnis, wie das der Lehre vom schutzadäquaten Schaden und darüberhinaus entspricht - wie anschließend darzutun ist - die Einführung des Begriffs einer relativen Rechtswidrigkeit nicht der Rechtsauffassung im deutschen Zivilrecht.

c) Die $U_n$vereinbarkeit der relativen Rechtswidrigkeit mit der im deutschen Recht anzutreffenden Gewohnheit, den Widerspruch eines Tuns mit der Rechtsordnung als absolut zu denken

Es mutet fremd an, wenn gesagt wird, daß eine Schädigungshandlung bestimmten Personen gegenüber rechtswidrig, allen anderen Personen gegenüber jedoch rechtmäßig ist, oder wenn es gar heißt, daß eine Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte ihrer Schadensfolgen rechtswidrig, im Hinblick auf bestimmte andere ihrer Schadensfolgen jedoch rechtmäßig ist[1]. Im deutschen Zivilrecht ist man daran gewöhnt, die Rechtswidrigkeit einer Schädigungshandlung unabhängig von ihren ganzen Schadensfolgen und auch unabhängig von den Personen zu sehen, bei denen durch sie Schadensfolgen eingetreten sind. - Eine derartige Relativierung ist nur bei der Verhaltenpflicht geläufig[2], so sagt man - ganz verständlich-, daß die Verhaltenspflicht nur gegenüber bestimmten Personen be-

1) Siehe oben S. 53, auch Anm. 1.
2) Hierauf wird im Zusammenhang mit dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens näher eingegangen.

steht, und so nur diese vor durch die Verletzung der Verhaltenspflicht herbeigeführten Schäden geschützt sind, und daß diese Verhaltenspflicht auch die bestimmten Personen nicht vor allen, sondern nur vor bestimmten Schäden schützen, bewahren will. Mit dieser somit zu relativierenden Verhaltenspflicht ist aber - soweit dies überhaupt anerkannt wird (personaler Unrechtsbegriff) - die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung nur insoweit verknüpft, als unabhängig von den Folgen der Schädigungshandlung und unabhängig von der Frage, ob diese Folgen innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Verhaltenspflicht liegen, gesagt wird, daß die gegen die Verhaltenspflicht verstoßende, die pflichtwidrige Schädigungshandlung rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung selbst wird jedenfalls nicht relativiert.

So lehnt es Rabel[1)] im Zusammenhang mit seiner aus rechtsvergleichenden Arbeiten gewonnenen Theorie der "Schadensverteilung gemäß dem Vertragszweck" ab, den Begriff einer relativen Rechtswidrigkeit aus dem österreichischen Recht zu übernehmen: "Wir kommen so in die Nachbarschaft der von Ehrenzweig für das österreichische Recht skizzierten Lehre: die Rechtswidrigkeit sei nicht absolut, sondern relativ zu fassen. Diese Wendung allerdings ist vielleicht nicht glücklich, da wir gewohnt sind, den Widerspruch eines Tuns mit der Rechtsordnung als absolut zu denken. Es handelt sich um eine Beschränkung der Norm, nicht um eine solche der Normwidrigkeit".

Mit diesem letzten Satz hat Rabel deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es bei der richtigen Haftungsbegrenzung um die Relativierung der durch die Schädigungshandlung verletzten Verhaltenspflicht, Schutznorm nach ihrem Schutzzweck und Schutzumfang, nicht jedoch um eine Relativierung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung geht. Wie sich die Begründung der Haftung maßgebend nach der Verhaltenspflicht richtet, ist auch für den

---

1) a.a.O. 496. Rabels Theorie der "Schadensverteilung gemäß dem Vertragszweck" wird im Rahmen der Lehre vom schutzadäquaten Schaden erörtert.

Umfang der Haftung die Verhaltenspflicht, und zwar ihr Schutzzweck und Schutzumfang, mitbestimmend[1]. Die Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweckgedanken ist somit aus dem Sinn und Zweck der Verhaltenspflicht, der Schutznorm und damit aus dem Sinn und Zweck der Haftungsbestimmung, in der sie enthalten ist, und nicht aus der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung dogmatisch zu begründen[2]. - Daß die Haftungsbegrenzung - wie aufgezeigt - nach Bydlinski[3] auch im heutigen österreichischen Zivilrecht, unter Abweichung von der Auffassung Ehrenzweigs, so begründet wird, legt die Annahme nahe, daß die Einbeziehung des Schutzzweckgedankens in die Rechtswidrigkeit und so die Relativierung der Rechtswidrigkeit nur ein Notbehelf auf dem Weg zu einer Haftungsbeschränkung war, ein Notbehelf, der nach der neueren Erkenntnis von der richtigen wertenden und teleologischen Auslegung[4] aller Haftungsnormen, oder nach der Herausarbeitung des - wie Bydlinski sagt - allgemeinen Prinzips, daß die Wirkungskraft jeder Norm durch ihren Zweck bestimmt und begrenzt wird[5], nicht mehr erforderlich ist.

d) Die Nichtverwendbarkeit des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens, wenn die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung nicht Haftungsvoraussetzung ist

Ein letzter Nachteil des Kriteriums der Lehre vom

---

1) Vgl. z.B. Hermann Lange, Gutachten DJT 44 ff. Dies scheint für ihn die wahrhaft tragende Begründung für die Haftungsbegrenzung zu sein, die im Ergebnis nur den Schaden dem Schädiger zurechnet, der innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Verhaltenspflicht, Verhaltensnorm liegt. Hermann Lange kann deshalb auch als Anhänger der Lehre vom schutzadäquaten Schaden angeführt werden; vgl. S. 5 Anm. 2 und S. 6 Anm. 1.

2) Das theoretische Fundament der Lehre vom schutzadäquaten Schaden wird weiter unten noch erörtert.

3) a.a.O. 7. Siehe auch oben S. 76.

4) Auslegung, bzw. teleologischen Reduktion im Rahmen der Rechtsfortbildung. Siehe oben S. 2 Anm. 1.

5) Bydlinski, a.a.O. 7.

rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden besteht darin, daß es bei den Haftungsbestimmungen, die zur Haftungsbegründung kein rechtswidriges Verhalten erfordern, keine Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden zuläßt[1].

5. Die Verwerfung des Kriteriums des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens

Nach allem dürfte der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden und ihrem Abgrenzungskriterium nicht das Wort zu reden sein. - Es sollte auch möglichst der Begriff 'Rechtswidrigkeitszusammenhang' nicht mehr zur Bezeichnung der Haftungsbegrenzung nach der Lehre vom schutzadäquaten Schaden verwendet werden, weil dies zu falschen Schlüssen in Richtung auf eine Relativierung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung Anlaß gibt.

---

1) Dieser Nachteil wird von den Anhängern der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden offen zugegeben. Vgl. z.B. Esser, Lehrbuch § 61,2 (247).

III. Das Kriterium des schutzadäquaten Schadens

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm

Das Kriterium des schutzadäquaten Schadens besteht in einem Adäquanzurteil mit dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als richtigem Bezugssubjekt und dem Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung, bzw. dem Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht, Verhaltensnorm, Schutznorm[1] als Bezugsobjekt[2][3]. Dies Bezugsobjekt, von dem im vorangegangenen Kapitel wiederholt die Rede war, ist eingehend zu untersuchen.

a) Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils beim Kriterium des schutzadäquaten Schadens

Bereits im Hinblick auf zwei, eng miteinander verknüpfte grundsätzliche Fragen, die sich schon im Zusammenhang mit dem Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens stellten, dort aber absichtlich unbeantwortet gelassen sind, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß mit dem Schutzzweck und Schutzumfang das richtige Bezugsobjekt für ein Adäquanzurteil mit dem Bezugs-

---

1) Diese Begriffe können identisch verwendet werden.

2) Siehe zu der Differenzierung zwischen den drei neueren Abgrenzungskriterien - Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm und Normzweck - oben S. 5 Anm. 2.

3) Vgl. unter Beachtung der Anm. 1 oben auf S. 6 zu diesem Kriterium vor allem Rabel, a.a.O. 495 ff; Esser, AcP 148, 121 und Lehrbuch § 6o (231 ff) und § 61 (245 ff); Nipperdey, Arbeitsbericht und Streikgutachten 28 ff; Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1275 ff); Blomeyer, a.a.O. 216, 217; Fabry a.a.O.; Lehmann, Festschrift für Hedemann 177 ff; von Caemmerer, Kausalzusammenhang und NJW 1956, 569; Heinrich Lange, AcP 156, 114; Boehmer, JZ 1958, 743; Lorenz, JZ 196o, 437 ff; Hermann Lange, Gutachten DJT; Wilburg, Referat DJT C 3 ff; Hauss, Referat DJT C 23 ff; Diskussionsbeiträge DJT C 46 ff; Wolf a.a.O.; Larenz, Lehrbuch I 157, 158; Raiser, Vertragszweck und JZ 1963, 462 ff; Stoll, Festschrift für Dölle I 392 ff.- Kritisch vor allem Werner bei Staudinger, Vorbem. 3o ff vor § 249, und Werner, JR 1958, 282 ff.

subjekt des Schadens und damit das richtige konkrete Abgrenzungskriterium gefunden ist. Diese beiden Fragen sind, ob die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts überhaupt schützen, d.h. vor dem Eintritt von bestimmten Schäden bewahren, den Eintritt bestimmter Schäden möglichst verhindern wollen, und, wenn ja, wie sie diesen von ihnen angestrebten Schutz bewerkstelligen, ob in ihnen etwa zur Erreichung dieses Ziels bestimmte Normen des Sollens enthalten sind, und es so nicht auf den Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmungen, sondern genau genommen auf den dieser Normen des Sollens ankommt.

aa) Die beiden Ziele einer Haftungsbestimmung: der Schutz der in ihr aufgezählten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen - und die Regelung des Ausgleichs nach dem Eintritt von Schäden

Die erste der beiden Fragen, ob die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts überhaupt in dem aufgezeigten Sinn schützen wollen, ist insofern wichtig, als nur bei einer positiven Antwort auf diese Frage eine Beschränkung des Haftungsumfangs nach dem Schutzgedanken möglich ist. - Die Frage ist für die Haftungsbestimmungen, die zur Haftungsbegründung ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten erfordern - auf die anderen Haftungsbestimmungen soll zunächst noch nicht eingegangen werden[1] zu bejahen. Wie die einzelnen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches mit der Festlegung der bei ihrer Verletzung zu erwartenden Strafe den potentiellen Täter von der Verletzung der in ihnen aufgezählten Rechtsgüter abhalten und damit den Rechtsgutträger vor Eingriffen in die Rechtsgüter bewahren und schützen wollen (man spricht von dem geschützten Rechtsgut der jeweiligen Strafbestimmung), wollen auch die Schadensersatznormen des Zivilrechts mit der Androhung einer Ausgleichspflicht den potentiellen Schädiger von der Verletzung der in ihnen aufgezähl-

1) So z.B. die der Gefährdungshaftung und die des § 904 BGB.

ten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen zurückhalten und damit den Rechtsgut- und Interessenträger vor Eingriffen in seine Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen bewahren (so spricht man von dem in der jeweiligen Schadensersatznorm geschützten Rechtsgut oder geschützten rechtlich anerkannten Interesse)[1].- Dieser Rechtsgüter- und Interessenschutz ist sogar als der Primärzweck der genannten Haftungsbestimmungen anzusehen, während demgegenüber der Regelung des Schadensausgleichs nach erfolgter Verletzung nur der Rang eines Sekundärzwecks zugestanden werden kann[2].

---

1) Vgl. z.B. Grossfeld, a.a.O. 77 ff. Er unterscheidet 4 Funktionen des Schadensersatzes für unerlaubte Handlungen: die Genugtuungsfunktion, die Wiederherstellungsfunktion, die Abschreckungsfunktion und die Ausgleichs- oder Entschädigungsfunktion. - Was er mit der Abschreckungsfunktion bezeichnet, ist in der vorliegenden Untersuchung der Schutzzweck der Haftungsbestimmungen genannt. Grossfeld (a.a.O. 8o) sagt zu der Abschreckungsfunktion: "Indem der Gesetzgeber eine Schadensersatzpflicht für rechtswidriges Verhalten statuiert, weist er daraufhin, daß die Verletzung bestimmter Pflichten für den Täter selbst nachteilige Folgen haben wird. Das bloße Bestehen der Schadensersatzpflicht dient so der Schadensverhütung... Auch derjenige, der dem Schuldrecht keinerlei ethischen Gehalt zubilligen will, kann nicht leugnen, daß das Schadensersatzrecht hier eine Präventivfunktion erfüllt".
Vgl. ferner Bötticher, a.a.O. 385, 386:"Jede Sanktionsordnung hat neben der Ausgleichs- eine nicht zu übersehende Präventionsfunktion. Der so oft begegnende Gedanke, die Prävention gehöre zur Domäne des Strafrechts, während das Zivilrecht von dem Prinzip der Wiedergutmachung beherrscht sei, trifft nicht den Kern der Sache. Wie auf der einen Seite die Wiedergutmachungspflicht sich als ein härteres Übel erweisen kann als eine Bestrafung, steht auf der anderen Seite auch die Sanktionsordnung des Privatrechts durchaus im Dienste der Prävention. Es genügt hierfür, daß dem Täter zu Gemüte geführt wird, es lohne sich nicht, sich gegen die Gebote und Verbote der Privatrechtsnorm aufzulehnen oder sich (wie bei so mancher Fahrlässigkeit) durch Leichtsinn das Leben bequemer zu machen.

2) Vgl. Grossfeld, a.a.O. 8o, der den Gedanken der Schadensverhütung bei den genannten Haftungsbestimmungen als das tragende Prinzip des Schadensersatzrechts ansieht. Sehr aufschlußreich ist insoweit auch der von Grossfeld zitierte Ausspruch von Salmond, Law of Torts: "The law of torts exists for the purpose of preventing men from hurting one another".

bb) Die beiden Möglichkeiten der Erreichung des primären Schutzzwecks: die Androhung einer Ausgleichspflicht für den Fall der Erfüllung des Haftungsgrundes - oder die Androhung einer Ausgleichspflicht für den Fall der Mißachtung bestimmter Verhaltensnormen, Schutznormen

Wenn die genannten Haftungsbestimmungen somit Eingriffe verhindern und schützen wollen, so ergibt sich die weitere Frage, wie sie diesem ihrem Primärzweck gerecht werden, wie sie den angestrebten Schutz praktisch bewerkstelligen. Es sind insoweit zwei Möglichkeiten denkbar, einmal, daß sie einfach für den Fall der Erfüllung des in ihnen umschriebenen Haftungsgrundes eine Ausgleichspflicht für die mit der Erfüllung des Haftungsgrundes bereits gegebenen und daraus weiter entstehenden Schäden in Aussicht stellen, zum anderen, daß in ihnen bestimmte Verhaltenspflichten, Schutznormen enthalten sind, und daß sie für den Fall der Nichtbeobachtung dieser bestimmten Verhaltenspflichten, Schutznormen eine Ausgleichspflicht für die mit der Nichtbeobachtung der Normen bereits eingetreten und sich im weiteren Verlauf daraus ergebenden Schäden in Aussicht stellen. Diese Verhaltenspflichten, Schutznormen könnten dann derart beschaffen sein, daß bei ihrer Befolgung der Schutz der Rechtsgüter und der rechtlich anerkannten Interessen auf jeden Fall gewährleistet ist. - Im letzteren Fall wären alle genannten Haftungsbestimmungen ähnlich aufgebaut wie § 823 II BGB, der die Haftung für die durch die Verletzung von Schutzgesetzen herbeigeführten Schäden statuiert; die Verhaltenspflichten, Schutznormen wären mit diesen Schutzgesetzen zu vergleichen[1].

Bei den vertraglichen Haftungsbestimmungen bereitet die Beantwortung der aufgeworfenen Frage keine Schwierigkeiten. Den vertraglichen Haftungsbestimmungen gehen logisch bestimmte, sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Schuldverhältnis (in Zukunft vereinfachend Vertrag ge-

1) Vgl. Hermann Lange, Gutachten DJT 44 ff.

nannt) ergebende Pflichten voraus[1]. Diese Vertragspflichten, vertraglichen Verhaltenspflichten bewerkstelligen in dem dargelegten Sinn den primären Schutzzweck der vertraglichen Haftungsbestimmungen.

Es ist auch überwiegend unbestritten, daß in den gesetzlichen Haftungsbestimmungen bestimmte Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen, und zwar, im Gegensatz zu den vertraglichen Haftungsbestimmungen, gesetzliche Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen, enthalten sind. Dies folgt daraus, daß im deutschen Recht die Imperativentheorie vorherrscht, eine Theorie, nach der alle Rechtsnormen Imperative, Gebots- und Verbotsnormen, die das Handeln der Normadressaten in einer vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Weise bestimmen, darstellen[2].

Daß in den gesetzlichen Haftungsbestimmungen bestimmte gesetzliche Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen enthalten sind, pflegte allerdings bisher nicht in dem in der vorliegenden Arbeit allein interessierenden Fragenkreis der Schadenszurechnung, sondern im Rahmen der Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung festgestellt zu werden. Rechtswidrig kann - so wurde ausgeführt[3] - eine Schädigungshandlung nur sein, wenn sie gegen die in den Haftungsbestimmungen, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch konkludent enthaltenen gesetzlichen Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen verstößt. So sagten z.B. Larenz[4] in einer früheren Auflage seines Lehrbuchs: "Das Urteil, daß eine Handlung objektiv rechtswidrig sei... besagt, daß diese Handlung ihrem objektiven Charakter nach gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstieß, daß also eine derartige Hand-

---

1) Zu Anspruchsgrundlagen für einen Schadensersatzanspruch werden die im deutschen Zivilrecht vorzufindenden vertraglichen Haftungsbestimmungen ja erst im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag und den daraus resultierenden Vertragspflichten.

2) Vgl. zur Imperativentheorie, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden kann, die neueren Schriften von Larenz, Methodenlehre 152 ff, und Engisch, a.a.O. 401, 413 ff, jeweils mit weiteren Literaturhinweisen.

3) Siehe z.B. die folgenden Zitate.

4) Lehrbuch II (2. Aufl. 1956) 327.

lung nicht hätte vorgenommen werden sollen", und Lehmann[1]: "Rechtswidrig kann nur ein Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot sein". - Diese Einstellung änderte sich jedoch zum Teil, als Nipperdey[2)3)] auf der bestimmenden Funktion der Haftungsbestimmungen - das zum Schutz der in ihnen aufgezählten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen erforderliche Verhalten wird bestimmt - im wesentlichen seinen personalen Unrechtsbegriff aufbaute und der herrschenden Lehre mit ihrem objektiven Unrechtsbegriff vorwarf[4]: "Der entscheidende theoretische Fehler der herrschenden Lehre... besteht darin, daß sie beim Rechtswidrigkeitsurteil die bestimmende Funktion der Rechtsnorm gänzlich außer Betracht läßt und lediglich danach fragt, wie die Beeinträchtigung des an sich als schutzwürdig anerkannten Interesses zu bewerten ist... Nicht jede Beeinträchtigung eines fremden Interesses kann aber rechtswidrig sein". Nipperdey zeigt dann - was in großen Zügen bereits dargelegt ist - auf, daß nur die Schädigungshandlung rechtswidrig sein kann, die gegen die in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Norm des rechtlichen Sollens verstoßen hat. "Die herrschende Lehre verweist zwar auch auf das Gebot oder Verbot, unterläßt es aber in vielen Fällen (nämlich wenn subjektive Rechte in Frage stehen) die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen. Der Hinweis darauf, daß eine Gebots- oder Verbotsverletzung vorliegen müsse, hat insoweit bei ihr keine praktische Bedeutung[5]." Nach diesen Ausführungen Nipperdeys hat Larenz[6], der stellvertretend für den Teil der Lehre angeführt werden soll, der den personalen Unrechtsbegriff

---

1) Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 322, vgl. auch 324.
2) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1279 ff), siehe auch oben S. 42 ff.
3) Siehe zum Folgenden auch die Seiten 41 ff der vorliegenden Arbeit und die auf S. 41 in Anm. 1, 2 und 3 angegebene Literatur. Die zu erörternde Frage ist nämlich in gewisser Weise mit dem Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff verknüpft.
4) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1286).
5) Enneccerus-Nipperdey, § 2o9 (1286 Anm. 35).
6) Lehrbuch II (4. Aufl. 196o) 358 ff.

nicht in vollem Umfang anerkennt[1], für einen bestimmten, in der Praxis gerade sehr wichtigen Teil der Haftungsbestimmung des § 823 I BGB seine Ansicht insoweit geändert, als die Verletzung nicht deshalb rechtswidrig ist, weil sie norm-, d.h. gebots- oder verbotswidrig ist. "Das Erfordernis der "Widerrechtlichkeit" in § 823 Abs. I BGB bedeutet nach der herrschenden Lehre nicht, daß diese im Einzelfall, etwa auf Grund einer Beurteilung des konkreten Verhaltens nach den der gesamten Rechtordnung zu entnehmenden Normen und den Anforderungen des "Verkehrs", noch besonders festgestellt werden müßte, sondern nur, daß sie nicht ausnahmsweise aus einem besonderen Grunde fehlen darf. Grundsätzlich, d.h., soweit kein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt, sieht das Gesetz jede Beeinträchtigung eines der in § 823 Abs. I genannten "absoluten" Rechte durch das Tun eines anderen als widerrechtlich an. - Dies gilt allerdings nur für eine Verletzung der sozusagen "klassischen" Rechte dieser Gesetzesbestimmung, also des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums und eines sonstigen "absoluten" Rechts, das bei der Schaffung des BGB als ein solches anerkannt war. Denn nur für diese Rechte tritt die Voraussetzung des Gesetzgebers zu, daß ihr Umfang klar begrenzt und ihre Beeinträchtigung daher unschwer zu erkennen, eine Tatsachen-, keine Wertungsfrage ist... Wenn jede objektive Beeinträchtigung eines der "klassischen" Rechte des § 823 Abs. I schon als solche grundsätzlich "rechtswidrig" ist, dann darf der Ausdruck "rechtswidrig" freilich nicht, wie es meist geschieht, mit "normwidrig" oder "gebotswidrig" gleichgesetzt werden. Denn "gebieten" und "verbieten" kann die Rechtsordnung nur ein bestimmtes Verhalten, nicht aber einen im Einzelfall vielleicht nicht

---

1) Siehe z.B. Lehmann, Festschrift für Hedemann 188 ff. Er führt dort aus, daß jeder Eingriff in die in § 823 I BGB anerkannten absoluten Rechte und in die in § 823 I BGB ausdrücklich genannten vier Lebensgüter unabhängig von Verbots- und Gebotswidrigkeit rechtswidrig ist. - Vgl. zu diesem Komplex weiter die oben auf S. 41 in Anm. 1 und 5 angegebene Literatur.

vorauszusenenden Handlungserfolg." - Neuerdings hat Larenz im Anschluß an von Caemmerer seine Stellungnahme wiederum leicht geändert[1]: "Es muß nämlich unterschieden werden zwischen solchen Handlungen, die zeitlich und räumlich "unmittelbar" in das fremde Recht oder Rechtsgut eingreifen - so also, daß der Eingriff nach der Verkehrsauffassung noch zu dem äußeren Ablauf der Handlung selbst gehört - und solchen Handlungen, die, für sich allein genommen, höchstens eine Gefährdung darstellen und erst durch den Hinzutritt weiterer außerhalb liegender Umstände, also "mittelbar", im Fortgang des Geschehens dazu führen, daß ein fremdes Recht oder Rechtsgut beeinträchtigt wird. Handlungen, die unmittelbar ein fremdes Recht verletzen, sind um dieses von ihnen nicht abzutrennenden Erfolges willen "rechtswidrig" ...Anders aber solche Handlungen, die nur mittelbar einen derartigen Erfolg verursachen. Hier genügt in der Tat zur Bejahung der Rechtswidrigkeit nicht, wie man bisher angenommen hat, der bloße adäquate Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg, vielmehr muß schon die Handlung selbst, eben wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit oder wegen einer schon im Augenblick des Handelns erkennbaren Richtung auf die Verletzung fremder Rechte einen Sorgfaltsverstoß enthalten. Andernfalls bleibt sie trotz des später eingetretenen Erfolgs normgemäß und daher rechtmäßig."

Zieht Larenz und, da Larenz nur stellvertretend für den Teil der Lehre angeführt ist, der nicht dem personalen Unrechtsbegriffs Nipperdeys in vollem Umfang folgt[2], zieht dieser Teil der Lehre nun die Konsequenz, daß in der Haftungsbestimmung des § 823 I BGB insoweit keine gesetzlichen Verhaltenspflichten, Verbots- und Gebotsnormen enthalten sind, als die Rechtswidrigkeit eines

---

1) Lehrbuch I (5. Aufl. 1962) 212.- Siehe auch Lehrbuch I (6. Aufl. 1963) 217 ff, Lehrbuch II (6. Aufl. 1964) 399 ff und die eingehende Auseinandersetzung von Larenz mit diesen Fragen in Festschrift für Dölle I 169 ff.

2) Siehe oben S. 98 Anm. 1.

Eingriffs unabhängig von der Normgemäßheit des Verhaltens bestimmt werden soll? Diese Fragestellung drängt sich auf, weil es an sich wenig sinnvoll ist, auch insoweit ganz konkrete Verhaltenspflichten, Verbots- und Gebotsnormen, anzuerkennen, dann aber das Unrechtsurteil über das Verhalten im Einzelfall unabhängig davon zu fällen, ob das Verhalten die aufgestellte Norm mißachtet oder beobachtet hat. Die Ausgangsfrage, ob in allen gesetzlichen Haftungsbestimmungen bestimmte Verhaltensnormen enthalten sind, könnte so eng mit dem Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff, der bereits ausführlich dargestellt ist, verknüpft sein.

Die Konsequenz hat bisher allein Larenz[1)2)] gezogen. Um das Ergebnis zu erreichen, daß eine Handlung auch wegen eines nicht vorherzusehenden unmittelbaren Eingriffs in eines der "klassischen" Rechte des § 823 I BGB als rechtswidrig bezeichnet werden kann, sagt er: "Die Gleichsetzung von Rechtswidrigkeit und Gebotswidrigkeit ist jedenfalls nicht zwingend. Die Kennzeichnung einer Handlung als "rechtswidrig" kann, hält man die Imperativentheorie nicht für richtig, auch bedeuten, daß diese Handlung, so wie sie nun einmal tatsächlich abgelaufen ist, von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird, und daß die Rechtsordnung gewisse dem Handelnden nachteilige Rechtsfolgen an eine solche Handlung knüpft".

Dieser Auffassung von Larenz wird in der vorliegenden Arbeit nicht gefolgt. Der Schritt, die Imperativentheorie zu verwerfen, scheint allzu weitgehend[3)]. - Es wird somit angenommen, daß in allen gesetzlichen Haftungsbestimmungen bestimmte gesetzliche Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen enthalten sind. Diese gesetzlichen Verhaltensnormen, Verhaltenspflichten nehmen dann den primären Schutzzweck der gesetzlichen Haftungsbestimmung in dem aufgezeigten Sinn wahr.

---

1) Festschrift für Dölle I 181, 182.
2) Siehe oben S. 98 Anm. 1.
3) Vgl. im übrigen die Stellungnahme im Streit um den richtigen Rechtswidrigkeitsbegriff, oben S. 46 Anm. 2.

cc) Der Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm als Bezugsobjekt

Wenn die Ausgangsfrage damit dahin zu beantworten ist, daß alle diejenigen vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die zur Haftungsbegründung ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten fordern, ihrer Primärfunktion des Schutzes der in ihnen aufgezählten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen dadurch gerecht werden, daß in ihnen bestimmte vertragliche, bzw. gesetzliche Verhaltensnormen zwar nicht ausdrücklich, aber doch konkludent enthalten sind, und daß sie somit für den Fall der Nichtbeobachtung dieser bestimmten Verhaltenspflichten, Schutznormen eine Ausgleichspflicht androhen, dann ist genau genommen das Bezugsobjekt des von der Lehre vom schutzadäquaten Schaden aufgestellten Adäquanzurteils nicht der Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmungen, sondern der Schutzzweck und Schutzumfang der in diesen Haftungsbestimmungen konkludent enthaltenen vertraglichen, bzw. gesetzlichen Verhaltensnormen[1].

Wie sehen diese Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen, Schutznormen, oder wie immer sie bezeichnet werden, nun aus? Es ist bereits überlegt, daß sie derart konstruiert sein könnten, daß bei ihrer Befolgung der angestrebte Schutz auf jeden Fall gewährleistet ist. - Das Aussehen der Verhaltensnormen hängt von den Haftungsbestimmungen, in denen sie enthalten sind, ab, z.B. davon, ob diese Haftungsbestimmungen die Haftungsbegründung nur von einem bestimmten Verhalten oder von einem bestimmten Verhalten und einem bestimmten ursächlich durch dies Verhalten herbeigeführten Erfolg abhängig machen[2]. Die

---

1) Ausdrücklich von dem Schutzzweck und Schutzumfang der in den Haftungsbestimmungen enthaltenen Verhaltensnormen als Bezugsobjekt sprechen z.B. Rabel, a.a.O. 496, 497; Nipperdey, Streikgutachten 28 ff; Fabry, a.a.O. 15; Hermann Lange, Gutachten DJT 45; Wilburg, Referat DJT C 2o (These 2); Hauss, Referat DJT C 29 ff.

2) Hierauf wird im Rahmen des theoretischen Fundaments der Lehre vom schutzadäquaten Schaden noch näher eingegangen.

dem § 325 BGB zugrundeliegenden vertraglichen Verhaltenspflichten dürften z.B. so aussehen, daß dem Schuldner jedes Tun verboten ist, das darauf abzielt, die Erbringung der geschuldeten Leistung zu verhindern, und daß der Schuldner sich im übrigen so sorgfältig zu verhalten hat, daß ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung möglichst nicht unmöglich wird. Die in § 823 I BGB enthaltenen gesetzlichen Verhaltensnormen dürften im großen und ganzen denjenigen entsprechen, die Nipperdey für seinen personalen Unrechtsbegriff herausgearbeitet hat, nämlich - für vorsätzliche Handlungen - den Rechtsverboten ein auf Beeinträchtigung der geschützten Interessen gerichtetes Verhalten zu unterlassen, und - für fahrlässige Handlungen - den Rechtsgeboten, jedes Verhalten so sorgfältig einzurichten, daß die unerwünschte Nebenfolge der Beeinträchtigung der geschützten Interessen möglichst vermieden wird[1]. - Zu beachten ist nur, daß der überwiegende Teil der Lehre den Begriff der Sorgfalt in den Rechtsgeboten - wie ausgeführt - entgegen der Ansicht Nipperdeys nicht im Sinne von § 276 I 2 BGB verstanden wissen will[2]. Dieser Frage kommt jedoch in dem hier allein interessierenden Gebiet der Schadenszurechnung insofern keine Bedeutung zu, als es hier nicht darum geht, wann die jeweils in Betracht kommende vertragliche oder gesetzliche Verhaltensnorm verletzt ist, sondern vor welchen Schäden sie nach ihrem Sinn und Zweck bewahren soll, und ob der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, sich darunter befindet.

b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt

Der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als Bezugssubjekt steht zu dem Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm als Bezugsobjekt des Adäquanzurteils in einer adäquaten Beziehung,

---

1) Vgl. zur Bestimmung des Inhalts der Verbots- und Gebotsnormen auch Engisch, a.a.O. 415 ff.
2) Siehe oben S. 45, 46.

wenn vor dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, nach dem Sinn und Zweck der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm geschützt werden sollte, wenn dieser Schaden innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs dieser Verhaltensnorm liegt[1]. - Zuzurechnen ist damit nach der Lehre vom schutzadäquaten Schaden, da nach der vorgeschlagenen begrifflichen Fassung das Adäquanzurteil das Abgrenzungskriterium der jeweiligen Lehre zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden darstellt, dem Schädiger nur der Schaden, der innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm liegt und der so schutzadäquat ist.

So sagt Fabry[2], wobei er allerdings das "Erfordernis des Rechtswidrigkeitszusammenhangs"[3] formulieren will, daß nur der Schaden zu ersetzen ist, "dessen Eintritt die haftungsbegründende Norm unmittelbar zu verhindern bezweckt" - und er fährt dann nach einem kurzen Seitenblick auf das französische Schadensersatzrecht fort[4]: "Im deutschen Recht ist das anders. Es sieht eine dreifache Begrenzung vor in der Art, daß der Schädiger nur der Person haftbar ist, deren Schutz die übertretene Norm bezweckt, daß weiter speziell das Rechtsgut verletzt sein muß, zu dessen Schutz die Rechtsnorm bestimmt ist, und schließlich das betroffene Rechtsgut der geschützten Person durch einen Vorgang verletzt sein muß, wie er eben durch die Schutznorm verhütet werden soll, m.a.W., es muß sich eine der Gefahren verwirk-

---

1) Zu beachten ist, daß der Schaden auch dann nicht innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Verhaltensnorm liegt, wenn gerade derjenige, der den Schaden erlitten hat, nicht durch die verletzte Verhaltensnorm geschützt werden sollte. - Siehe zur Einbeziehung der Lehre vom geschützten Personenkreis in die Schadenszurechnung oben S. 52 Anm. 1.
2) a.a.O. 12 ff.
3) Fabry, a.a.O. 12. Vgl. auch oben S. 91.
4) Fabry, a.a.O. S. 14, 15.

licht haben, vor welchen das Gesetz behüten will. Jede dieser drei Voraussetzungen muß zutreffen, sonst kann ein Schadensersatzanspruch nicht bejaht werden. Bei diesen Prüfungen ist unter dem Begriff "Schutzgesetz" nicht nur das in § 823 II BGB ausdrücklich erwähnte Schutzgesetz zu verstehen, sondern auch die Rechtsnormen, die in den übrigen Deliktstatbeständen enthalten sind, wenn sie auch nicht ausdrücklich formuliert wurden. Sie gehen den haftbarmachenden Tatbeständen logisch voraus".

2. Der Ursprung und die Fortentwicklung des Schutzzweckgedankens bei der Haftungsbegrenzung

Zwei Quellen können für den Ursprung der Idee einer Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der durch die Schädigungshandlung jeweils verletzten Verhaltensnorm genannt werden, einmal die Lehre Ehrenzweigs[1] im österreichischen Zivilrecht und zum anderen im Preußischen Allgemeinen Landrecht und im geltenden deutschen Zivilrecht die ständige Lehre und Rechtsprechung zu den Haftungsbestimmungen des § 26 ALR und des § 823 II BGB[2]. - Statt dieser zweiten Quelle führt Raiser[3] als weitere Quelle das anglo-amerikanische Haftungsrecht[4] an. Er kommt jedoch nach der Erörterung der Haftungsbegrenzung im anglo-amerikanischen Haftungsrecht zu dem Schluß, daß der dort im wesentlichen ange-

---

1) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 (34 ff).
2) Vgl. zu den Quellen des Schutzzwecksgedankens Rabel, a.a.O. 496 ff und 5o2 ff; Nipperdey, Arbeitsbericht 46 ff und Streikgutachten 28 ff; Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1276); Fabry, a.a.O. 42 ff und 61 ff; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 12; Hermann Lange, Gutachten DJT 39 ff und 41 ff; Raiser, Vertragszweck 14, 15 und 27 ff, und JZ 1963, 463.
3) Raiser, Vertragszweck 36 ff.
4) Ähnlich wie Raiser wollen auch Rabel, a.a.O. 495 ff, und von Caemmerer, Kausalzusammenhang 12 ff, die Lehre vom schutzadäquaten Schaden im wesentlichen auf die Erörterungen der Kausalitätsfragen im anglo-amerikanischen Recht zurückführen. Es dürfte jedoch im Sinne der in der vorliegenden Arbeit vorgenommenen Differenzierung nicht die Lehre vom schutzadäquaten, sondern höchstens die Lehre vom normadäquaten Schaden von den Erörterungen der Kausalitätsfragen im anglo-amerikanischen Recht beeinflußt sein. - Siehe auch nächste Seite Anm. 1 und 2.

wendete Maßstab der 'foreseeability' ebenso wie der des faktenadäquaten Schadens ein "empirisches Kriterium" ist, das mit dem des konkreten Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen, und von dem Schädiger verletzten Verhaltensnorm wenig gemein hat[1)2)].

In der Form einer allgemeingültigen Lehre findet sich der Schutzzweckgedanke zum ersten Mal im österreichischen Zivilrecht. Dies ist bereits eingehend dargelegt.[3)] Es sei nur noch einmal kurz daran erinnert, daß Ehrenzweig[4)] diesen Schutzzweck und Schutzumfang zur Bestimmung der 'Widerrechtlichkeit der Beschädigung', also der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung verwendet. Die Beschränkung der Haftung erfolgt also bei ihm nicht, wie bei der aufgezeigten Lehre vom schutzadäquaten Schaden, unmittelbar durch den durch Auslegung zu ermittelnden Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils verletzten Verhaltensnorm, sondern durch die Haftungsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit, die ihrerseits durch den durch Auslegung zu ermittelnden Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils verletzten Verhaltensnorm maßgebend bestimmt wird. Das Ergebnis für die Begrenzung der Schadensersatzhaftung mag das gleiche sein, das theoretische Fundament ist jedoch ein anderes.

Das gleiche theoretische Fundament wie die heutige Lehre vom schutzadäquaten Schaden hatten im Preußischen Allgemeinen Landrecht und haben im geltenden deutschen Zivilrecht die ständige Lehre und Rechtsprechung zur Haftungsbegrenzung bei den Haftungsbestimmungen des § 26 ALR, bzw. des § 823 II BGB[5)]. - In § 26 ALR heißt es u.a.: "Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt,

---

1) Raiser, Vertragszweck 47.
2) Vgl. auch Stoll, a.a.O. 392 ff. Stoll bespricht dort eine neue Grundsatzentscheidung zum Kausalproblem aus der englischen Rechtsprechung: "The Wagon Mound" und vergleicht dabei die Haftungsbegrenzung im anglo-amerikanischen Recht mit den neuen Bemühungen im deutschen Recht.
3) Siehe oben S. 73 ff.
4) a.a.O. § 3o1 (34 ff).
5) Vgl. zum Folgenden insbes. Fabry, a.a.O. 42 ff.

für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus einer Handlung unmittelbar entstanden wäre". Die Auslegung, die diese Haftungsbestimmung vor allem in der preußischen Rechtsprechung[1] erfahren hat, zeigt, daß der Schutzzweckgedanke entscheidend beachtet wurde. Obwohl der Wortlaut der Vorschrift dazu keinen Anlaß gab[2], grenzten die Gerichte dahin ab, daß sie fragten, welche Schäden das im einzelnen Fall übertretene Polizeigesetz verhindern wollte, und ob der geltendgemachte Schaden zu dieser Gruppe von Schäden gehört. - Diese allgemein anerkannte Auslegung des § 26 ALR war bei der Kodifizierung der Haftungsbestimmung des § 823 II BGB von großem Wert. Dank der Vorarbeit der preußischen Gerichte konnten die entscheidenden Gesichtspunkte bei dieser Bestimmung schnell erkannt und beachtet werden[3]. So wurde bereits bei der Beratung dieser Vorschrift betont, es sei "aus dem Inhalt des verletzten Gesetzes zu ermitteln, welche Interessen durch dasselbe geschützt werden sollen"[4]. Diese vom Gesetzgeber geforderte Prüfung wurde schnell weiter konkretisiert. Man forderte[5], daß der Verletzte dem Kreis der Personen angehören muß, zu deren Sicherung gegen Gefährdung das verletzte Schutzgesetz dienen sollte, daß die Verletzung gerade ein solches Rechtsgut treffen muß, dessen Schutz durch das übertretene Gesetz bezweckt wurde, und daß schließlich die Verletzung aus einer Gefahr herrühren muß, zu deren Verhütung das Schutzgesetz bestimmt gewesen ist. Diese drei Einschränkungen sind seither in Lehre und Rechtsprechung zu § 823 II BGB allgemein anerkannt[6].

---

1) ROHG 2o, 165; RG Gruchot Beitr. 34, 474. Siehe weitere Entscheidungsnachweise bei Fabry, a.a.O. 44 ff.
2) Vgl. hierzu eingehender Fabry, a.a.O. 47.
3) Fabry, a.a.O. 47.
4) Prot. II, 571.
5) Fabry, a.a.O. 51 ff, mit weiteren Nachweisen.
6) Vgl. z.B. Esser, Lehrbuch § 2o2, 2 (85o).

Aus diesen beiden Quellen, der Lehre Ehrenzweigs und den zu den 'kleinen Generalklauseln' des § 26 ALR und des § 823 II BGB entwickelten Grundsätzen der Haftungsbegrenzung, hat dann der Schadensrechtsausschuß der Akademie für deutsches Recht bei der Aufstellung der, von ihm für das Deliktsrecht des zu schaffenden "Deutschen Volksgesetzbuches" vorgeschlagenen Generalklausel geschöpft. Wie bereits im einzelnen aufgezeigt[1], ist nämlich von ihm bei der Begrenzung der Haftung hinsichtlich des Kreises der geschädigten Personen die dogmatische Begründung Ehrenzweigs - nur denjenigen Personen gegenüber, die durch die jeweils von dem Schädiger verletzte Verhaltensnorm geschützt werden sollten, ist die Schädigungshandlung rechtswidrig, und, nur diesen Personen gegenüber ist so mit der Verletzung der Verhaltensnorm die Haftung begründet - und bei der Begrenzung der Haftung hinsichtlich des Kreises der eingetretenen Schäden das theoretische Fundament der zu den vorerwähnten Haftungsbestimmungen entwickelten Haftungsbegrenzungen übernommen - bei einer einmal durch die Verletzung der Verhaltensnorm, Schutznorm begründeten Haftung ist vom Schädiger nur der Schaden zu ersetzen, dessen Eintritt durch die von ihm verletzte Verhaltensnorm, Schutznorm nach ihrem Sinn und Zweck hintangehalten werden sollte. - Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß von dem Schadensrechtsausschuß neben dieser Begrenzung das Kriterium des faktenadäquaten Schadens ausdrücklich beibehalten wurde[2].

---

1) Siehe oben S. 77 ff. - Vgl. auch Nipperdey, Arbeitsbericht 46 ff.

2) Nipperdey, Arbeitsbericht 16 (Leitsatz 16). - Es ist hieraus zu folgern, daß man es nicht für möglich hielt, das Problem der rechten Haftungsbegrenzung ohne Zuhilfenahme eines empirischen Kriteriums allein nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Verhaltenspflicht zu lösen.

Im Anschluß an rechtsvergleichende Untersuchungen über die Haftungsbegrenzung hat dann Rabel[1] den Vorschlag einer "Schadensverteilung gemäß dem Vertragszweck" unterbreitet, dem nach ihm jedoch nicht nur für das Vertragsrecht, sondern auch für das übrige Schuldrecht Bedeutung zukommen soll, indem an die Stelle des Vertragszwecks die gesetzliche Gebots- oder Verbotsnorm tritt[2]. Rabel sagt[3]: "Der Vertrag gibt die Pflichten an, er zeigt, welche Interessen des Gläubigers befriedigt werden sollen und verdeutlicht dadurch, welche Folgen der Nichterfüllung im Vermögen des Gläubigers der Schuldner gutzumachen hat. Der Schuldner, der das Recht des Gläubigers verletzt hat, haftet ihm nicht für alle denkbaren Folgen seines vertragwidrigen Tuns schlechthin, sondern nur für die Einbußen, die den durch den Vertrag geschützten Interessen des Gläubigers zustoßen". Für die Begrenzung der außervertraglichen Haftung bestimmt er entsprechend, daß jede Gebots- und Verbotsnorm bestimmten Interessen dient, und daß nur der Schaden, der diesen geschützten Interessen zugefügt wird, dem Schuldner zugerechnet werden soll[4].

Die Frage, inwieweit die bestimmten Interessen vor Schäden geschützt sind, d.h. inwieweit die jeweils verletzten vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen nach ihrem Schutzzweck diese bestimmten Interessen vor Schäden bewahren sollen, bestimmt Rabel weitgehend nach empirischen Kriterien. Für den Bereich der vertraglichen Haftung legt er dar, daß nach dem Zweck

---

1) a.a.O. insbes. 495 ff. - Zu Rabel vgl. vor allem Raiser, Vertragszweck 16 und 48 ff. Raiser setzt sich eingehend mit den von Rabel angeführten Beispielen auseinander.
Siehe zu Rabel auch oben S. 1o4 Anm. 4.
2) Rabel, a.a.O. 495, 496, 497.
3) Rabel, a.a.O. 496.
4) Rabel, a.a.O. 496, 497.

eines jeden Vertrages die in Betracht kommenden Interessen nur vor solchen Schäden geschützt seien, die bei einem pflichtwidrigen Verhalten, wie demjenigen im konkreten Fall, normalerweise eintreten, und darüberhinaus vor denjenigen der restlichen bei dem konkreten pflichtwidrigen Verhalten eingetretenen Schäden, für die sich aus dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich ergab, daß sie den Schuldner treffen sollten[1]. Rabel stützt sich dabei wesentlich auf folgendes, von ihm zitiertes Präjudiz aus der anglo-amerikanischen Rechtsprechung[2]: "The damage must be such as would flow from the breach of duty in the ordinary and usual course of things. That is the general rule, both in contract and in tort, except that in contract the law does not consider as too remote such damages as were in the contemplation of the parties at the time when the contract was made". Diese, von ihm aus der anglo-amerikanischen Rechtsprechung übernommene, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erfolgende Einbeziehung eines empirischen Kriteriums in den einzelnen Vertrag begründet er damit, daß die Parteien bei Vertragsschluß in der Regel nicht an einen Vertragsbruch und so an die Frage, in welchem Umfang die in den Vertrag einbezogenen Interessen vor Schäden geschützt sein sollten, gedacht hätten. Eine ergänzende Vertragsauslegung in dem aufgezeigten, beiden Parteien gerecht werdenden Sinne sei also erforderlich[3]. - Für den Bereich der Begrenzung der außervertraglichen Haftung weist Rabel zunächst darauf hin, daß die von ihm vorgeschlagene Schadensverteilung nach dem Zweck der gesetzlichen Gebots- und Verbotsnorm auf dem Teilgebiet des § 823 II BGB bereits eine sichere Herrschaft habe[4]. Aber auch alle übrigen Deliktsnormen und die Gefährdungshaftungen seien durch Merkmale

1) Rabel, a.a.O. 496. - Vgl. auch Blomeyer, a.a.O. 216, 217; Hauss, Referat DJT C 3o.
2) Äußerung von Bowen L.J. in Cobb v. Great Western Railway Co (1893) 62 L.J.Q.B. 335 (337). Siehe Rabel, a.a.O. 495.
3) Rabel, a.a.O. 495.
4) Rabel, a.a.O. 5o2.

beschränkt, die für den Schadensersatz ein Maß abgeben würden. "Man darf zwwar nicht etwa folgern, daß ein für allemal nur der Schaden zu ersetzen ist, der durch den Angriff auf das geschützte Rechtsgut in diesem selben Rechtsgut erwächst...Aber ob der Rechtssatz, der den Ersatz gewährt, im ganzen genommen von dem Schaden zu verstehen ist, der nur an dem isolierten Rechtsgut (z.B. Gesundheit) oder nur an der Person oder nur am Vermögen angerichtet ist oder mit Ausschluß eines vorwiegend durch Dritte verursachten Schadens, usw. - dies ist die maßgebliche Frage"[1]. Rabel gibt jedoch ausdrücklich zu, daß die Berücksichtigung dieser "maßgebenden rechtspolitischen Probleme der Haftung"[2] bei der Ermittlung des Schutzbereichs der gesetzlichen Gebots- und Verbotsnormen nicht alle Zweifel hinsichtlich dieses Schutzbereichs beseitigen kann, und immer ein gewisser Ermessensspielraum auf der Seite des Kausalzusammenhangs verbleiben muß. Dies sei vor allem dort erforderlich, wo zu beurteilen sei, ob der Kausalzusammenhang weiter entwickelt oder ob er nach "dem anschaulichen und überflüssig oft bekämpften" Ausdruck "unterbrochen" sei. Rabel glaubt eine solche Beendigung der Kausalkette einmal dann annehmen zu können, wenn zwar nicht jede freie menschliche Handlung eines Dritten, "wohl aber eine solche, die mit unbeugsamer böswilliger Entschlossenheit auftrete, a deliberate wrong unter gewissen Voraussetzungen eine neue abgesonderte Haftung begründet" - und zum anderen, wenn Ereignisse eingetreten seien, die außerordentlich selten sind. Rabel sagt, daß in diesen Fällen der Kausalzusammenhang so zu behandeln sei, als wäre er beendigt[3]. - Abschließend stellt er fest[4]: "Es schadet nichts, daß da für das richterliche Billigkeitsgefühl ein Ermessen belassen wird. Die Entscheidung geht so tatsächlich in die mehr oder weniger offenen Billigkeitsrücksichten über".

---

1) Rabel, a.a.O. 5o5.
2) Rabel, a.a.O. 5o6, 5o7.
3) Rabel, a.a.O. 5o8.
4) Rabel, a.a.O. 5o8.

Angeregt durch die von dem Schadensrechtsausschuß vorgenommene Verknüpfung der zu der Haftungsbestimmung des § 823 II BGB herausgearbeiteten Grundsätze mit der Lehre Ehrenzweigs einerseits und durch die von Rabel vorgeschlagene, sehr viel freiere Art der Haftungsbegrenzung andererseits, haben zuerst Esser[1] und Nipperdey[2] die Abgrenzung nach dem Schutzzweckgedanken über den Bereich des § 823 II BGB hinaus als für alle vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbestimmungen bei der Schadenszurechnung zu berücksichtigenden Gesichtspunkt in das geltende Recht übernommen[3]. Beide, sicherlich Esser, sind allerdings - wie bereits im Zusammenhang mit ihrer Lehre im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt[4] - Anhänger der Lehre vom rechtswidrigkeitsadäquaten Schaden; jedoch ist ja die Abgrenzung vom Ergebnis her gesehen nach beiden Lehren gleich[5]. Interessant ist, daß sowohl Esser als auch Nipperdey das Kriterium des faktenadäquaten Schadens neben dem neuen Kriterium beibehalten wollen[6].

Nach Esser und Nipperdey haben sich eingehend mit der Schutzzwecktheorie noch Fabry, von Caemmerer, Hermann Lange, Wolf und zuletzt Raiser befaßt[7].

Fabry[8] beschäftigt sich in seiner Dissertation "Der

---

1) Vgl. Esser, Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts, AcP 148, 121 ff, Lehrbuch (1. Aufl. 1949) § 95 (95):"Die Rechtswidrigkeit macht jeweils nur für die typischen Folgen haftbar, welche das Handlungsgebot oder -verbot, also die Rechtsnorm oder Schutznorm hintan halten sollte. Diese Begrenzung der Verantwortlichkeit auf den durch den Zweck der Norm bestimmten Folgenkreis nennen wir den Rechtswidrigkeitszusammenhang" und Lehrbuch (2. Aufl. 1960) § 61 (245 ff).
2) Vgl. Nipperdey, Streikgutachten 28 ff und Enneccerus-Nipperdey, § 208 II 3 (1276).
3) Vgl. hierzu Fabry, a.a.O. 57 ff.
4) Siehe oben S. 49 ff.
5) Siehe oben S. 86, 87.
6) Siehe oben S. 39 Anm. 1. - Das bedeutet, daß sie der Auffassung sind, daß die nötige Haftungsbegrenzung nicht allein über das Kriterium des Schutzzwecks und Schutzumfangs zu erreichen ist.
7) Hinsichtlich der weniger eingehenden Erörterungen vgl. die oben auf S. 92 Anm. 3 angegebene Literatur.
8) a.a.O. 1 ff.

Rechtswidrigkeitszusammenhang" nur mit der Frage, wann überhaupt Schadensersatz geleistet werden muß, der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes interessiert ihn nicht[1]. Bei der Frage, wann überhaupt Schadensersatz geleistet werden muß, geht Fabry von der Überlegung aus, daß allen haftbarmachenden Tatbeständen drei objektive Voraussetzungen gemeinsam seien: Ein Verhalten, ein Schaden und ein Kausalzusammenhang zwischen beiden. Über diese drei objektiven Voraussetzungen erfolge eine Begrenzung der Haftung. So könne nur bei einem "sozial inadäquaten Verhalten", bei einem "Schaden, den das angezogene Gesetz zu verhüten bezweckte" und bei einer "adäquaten Herbeiführung" dieses Schadens durch das Verhalten eine Haftung gegeben sein[2]. Der zweiten Begrenzung, der Begrenzung über den Schaden, der er den Namen "Rechtswidrigkeitszusammenhang" gibt, widmet er seine Arbeit[3]. "Hier ist zu prüfen, ob das angezogene Gesetz den Schaden, der im einzelnen Fall ersetzt verlangt wird, zu verhüten bezweckte. Diese Prüfung setzt die Erkenntnis voraus, daß ein gesetzlicher Tatbestand nicht schlechthin zum Ersatz jeglichen Schadens verpflichtet, mag er auch durch eine sozial inadäquate Handlung adäquat verursacht sein". Fabry fährt dann fort, daß mit der Blickrichtung auf die geschädigten Personen dieser Grundsatz so zu formulieren sei, daß nur diejenige Person Schadensersatz verlangen könne, in deren von dem betreffenden Gesetz geschützte Rechte und Interessen eingegriffen worden sei, während, wenn man die Rechtsgüter ins Auge fasse, dasselbe dadurch gesagt

---

1) Das bedeutet nicht, daß Fabry sich nicht mit dem Problem der Schadenszurechnung beschäftigt. Die in der vorliegenden Arbeit im Anschluß an Esser getroffene Unterscheidung zwischen Haftungsbegründung und Schadenszurechnung (vgl. oben S. 1 Anm. 1) ist nicht mit der Unterscheidung zu verwechseln, ob überhaupt und in welchem Umfang Schadensersatz zu leisten ist. Neben der Frage des Umfangs des Schadensersatzes gehört bei den Haftungsbestimmungen, die nur Haftungsbegründung noch nicht den Eintritt eines Schadens fordern, auch die Frage, ob überhaupt Schadensersatz zu leisten ist, zur Schadenszurechnung.

2) Fabry, a.a.O. 3 ff.

3) Vgl. zum Folgenden Fabry, a.a.O. 9 ff.

werde, daß jedes deliktische Verhalten nur für die Verletzung der Rechtsgüter haftbar mache, welche die übertretene Norm habe schützen wollen. - Fabry überträgt praktisch nur - wie auch besonders aus dem früheren Zitat ersichtlich wird[1] - die zu § 823 II BGB entwickelte dreifache Begrenzung - Begrenzung nach dem geschützten Personenkreis, nach den geschützten Rechtsgütern und nach den zu verhütenden Gefahrverwirklichungen, Eingriffen - auf die anderen gesetzlichen und auf die vertraglichen Haftungsbestimmungen und gelangt dabei auch hinsichtlich der Haftungsbestimmungen, die die Herbeiführung eines bestimmten schädigenden Erfolges, eines bestimmten Primärschadens nicht tatbestandsmäßig umschreiben, wie vor allen die vertraglichen Schadensersatznormen und § 823 II BGB, zu Ergebnissen, die den Schutzzweckgedanken insofern als richtiges Kriterium vermuten lassen[2]. In § 823 I BGB sieht er zwangsläufig keine großen Anwendungsmöglichkeiten des Kriteriums, da in dieser Bestimmung angegeben sei, welche Personen vor Gefährdung geschützt seien, welche Interessen geschützt seien und vor welchen Gefahren bewahrt werden sollte[3].

Im Gegensatz zu Fabry beschäftigt sich von Caemmerer[4] wieder mit beiden Fragen, nämlich welche Primärschäden zu ersetzen sind, d.h., ob überhaupt eine Haftung gegeben ist, und welche Folgeschäden dem Schädiger zuzurechnen sind, d.h. welches der Umfang der Haftung ist[5]. Als Schüler Rabels folgt von Caemmerer im wesentlichen dessen Gedankengängen. "Es geht allein um Schutzzweck und Schutzumfang der die Schadenshaftung begründenden Norm. Die Frage der Haftungsgrenzen ist daher durch die

---

1) Siehe oben S. 1o3, 1o4.
2) Fabry, a.a.O. 16 ff, 75 ff.
3) So sagt Fabry, a.a.O. 15, 21, 23, daß nach § 823 I BGB nur der ersatzberechtigt ist, bei dem eines der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter verletzt worden ist, daß nur die in dieser Bestimmung aufgezählten und "sonstigen" Rechte geschützt seien, und daß die geschützten Personen in ihren geschützten Rechten nur vor der Gefahr rechtswidriger Eingriffe bewahrt werden sollen.
4) Kausalzusammenhang. - Siehe zu von Caemmerer oben S. 1o4 Anm. 4.
5) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 13, grenzt somit ebenso ab wie Fabry, Vgl. dazu oben S. 112, Anm. 1.

Entfaltung von Sinn und Tragweite dieser konkreten Norm zu lösen und nicht durch generelle Kausalitätsformeln[1]." Er löst sich jedoch von dem eigentlichen Schutzzweckgedanken noch weiter als Rabel, indem er nicht mehr ausdrücklich davon spricht, daß in allen vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbestimmungen bestimmte Verhaltensnormen, Verhaltenspflichten enthalten sind, bei deren Befolgung der angestrebte Schutz gewährleistet ist, und deren Schutzzweck und Schutzumfang es im Hinblick darauf zu ermitteln gilt, ob der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, von diesem Schutzzweck und Schutzumfang gedeckt wird[2]. Von Caemmerer interessiert nur der Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen im Hinblick auf den Ausgleich[3]: "Es ist also notwendig, auf die ratio der schadensüberwälzenden Norm zurückzugehen. Wir sahen eingangs: wer schuldhaft fremdes Gut verletzt oder fremde Interessen (durch Verstoß gegen ein sog. Schutzgesetz) gefährdet hat, der haftet für alle Folgen, auch die unverschuldeten. Warum eigentlich? Das ist die Frage, die wir beantworten müssen, wenn wir zur rechten Begrenzung solcher Haftung kommen wollen". Er verwirft dann eine mögliche Überlegung[4], daß auch die völlig unvorhersehbaren Schäden dem Schädiger darum aufgebürdet werden müßten, weil, obwohl ihn das hart treffen könne, es ihn immer noch besser treffe, als den völlig unschuldigen Geschädigten, und wendet sich derjenigen zu, daß nur für die "within the risk", d.h. im Rahmen der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegenden Schäden gehaftet werden könne. In diesem Zusammenhang verweist von Caemmerer auf einen Gedanken Welzels, daß ein Mensch tätige Verantwortung nur dann übernehmen könne, wenn die Rechtsordnung sein Risiko für mögliche Gefahren nicht überspanne, und er fährt fort[5]: "Außerhalb dieses Rahmens (der pflichtwidrig herbeige-

1) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 12.
2) Vgl. jedoch von Caemmerer, Kausalzusammenhang 14.
3) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 17.
4) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 17 ff. Er folgt, nach seinen Angaben, mit diesen Überlegungen einer lebhaften Diskussion in der Rechtsprechung der USA.
5) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 17.

führten Gefährdung) liegende Tatfolgen muß der Betroffene tragen ebenso wie sonstige Zufälle, die ihn heimsuchen". - Die Grenze zwischen innerhalb und außerhalb des Rahmens der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegenden Tatfolgen muß nach von Caemmerer bei Beachtung der jeweils verletzten Norm "in kasuistischer Fortbildung der bisherigen Praxis vorsichtig abgetastet werden"[1]. Er zeigt dann in Form einiger Grundsätze, die natürlich auch ihre Ausnahmen hätten, auf, daß z.B. einmal solche Schäden nicht zu ersetzen seien, die, wie entstanden, ihre Wurzeln im Lebensbereich des Betroffenen hätten, zum anderen auch derartige Schäden nicht, die nur durch ein nicht durchschnittliches Funktionieren unserer gesellschaftlichen Einrichtungen ermöglicht seien; dem Schädiger könnten derartige Gefahren ihres Versagens nicht aufgebürdet werden. Letzten Endes gehe es, wie der Bundesgerichtshof zutreffend gesagt habe, um Zumutbarkeits- und Billigkeitsfragen, diese seien nach dem Sinn und der Funktion des Schadensersatzes zu lösen[2]. Wie sein Lehrer Rabel begibt sich damit auch von Caemmerer letztlich in den Bereich der Billigkeit.

Hermann Lange[3] schließt sich im Gegensatz zu von Caemmerer wieder enger an den eigentlichen Schutzzweckgedanken an und will nach seinem Ausgangspunkt nur die Schäden dem Schädiger zurechnen, die innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, Verhaltenspflicht liegen, die diese Verhaltensnorm verhüten wollte[4]. Das Problem der Abgrenzung der Folgeschäden, das dadurch auftaucht, daß die Verhaltensnorm nur über den Schutz vor primären Eingriffen sichere Auskunft geben kann[5], will er dadurch lösen,

---

1) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 18.
2) von Caemmerer, Kausalzusammenhang 18 ff.
3) Gutachten DJT. - Zu Hermann Lange, Gutachten DJT, vgl. insbes. Wolf, a.a.O. 16 ff.
4) Vgl. Hermann Lange, Gutachten DJT 45. Er sagt dort, daß es insbesondere einer Analyse der hinter der Norm stehenden Pflicht, die der Schädiger verletzt hat, und des durch diese Pflicht bestimmten Schutzumfangs bedarf.
5) Zu dieser Problematik wird weiter unter noch eingehend Stellung genommen.

daß er die Frage aufwirft, ob man sich die Verhaltensnorm auch mit Rücksicht auf den jeweiligen Folgeschaden aufgestellt denken könne[1]. - Der grundsätzliche Ausgangspunkt für die Begrenzung nach dem Schutzzweckgedanken liegt nach Lange in folgender, bei der Betrachtung der Haftungsbegrenzung nach der Lehre vom faktenadäquaten Schaden anzutreffender und nicht zu billigender Feststellung[2]: "Während auf die Entstehung, die Entwicklung und den Untergang aller sonstigen Obligationen der sie begründende Vertrag oder das sie begründende Gesetz bestimmenden Einfluß behält, sollen das Entstehen und das Wachstum der Schadensersatzforderung, sofern die Pflichtverletzung als solche vorliegt, nach überwiegend logisch-begrifflichen Kriterien zu beurteilen sein. Die Sekundärobligation soll ihren Weg völlig unabhängig von dem Sinn der Primärobligation nehmen und damit von dem, was der Schuldner eigentlich tun oder lassen sollte. Das gleiche gilt entsprechend für die deliktische Schadensersatzverbindlichkeit". - Der von ihm aufgestellte Leitsatz[3]: "Die Ersatzpflicht bestimmt sich nach dem Schaden, den die verletzte Norm hat verhüten wollen. Schadensfolgen, die nicht in den Schutzbereich der verletzten Pflicht fallen, bleiben außer Betracht", soll sich im Vertragsrecht dahin auswirken, daß der Schuldner nicht für Folgen des Vertragsbruchs schlechthin haftet, sondern nur für die Einbußen, die den durch den Vertrag geschützten Interessen des Gläubigers zustoßen[4]. "Es ist zu fragen, ob dem Schuldner sein Tun oder Unterlassen gerade mit Rücksicht auf die eingetretene Folge geboten war. Die Prüfung kann sowohl eine Inkongruenz in bezug auf das geschützte Rechtsgut als in bezug auf die Art der Schädigung ergeben. Dabei darf man in den geschützten Interessenbereich nicht nur die

---

1) Hermann Lange, Gutachten DJT 5o.
2) Hermann Lange, Gutachten DJT 44. - Siehe auch oben S. 9o Anm. 1.
3) Hermann Lange, Gutachten DJT 45.
4) Zu den "Auswirkungen auf das Vertragsrecht", Hermann Lange, Gutachten DJT 46 ff.

bei Vertragsbruch am stärksten gefährdeten Rechtsgüter und die häufigsten Schädigungsarten einbeziehen, sondern alles, was bei der Aufstellung der Pflicht vernünftigerweise in Betracht gezogen werden kann." Lange bestimmt somit den Kreis der Schäden, vor denen die Interessen durch den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Pflichten geschützt sind, ähnlich wie Rabel[1]. - Im Deliktsrecht soll sich der aufgestellte Leitsatz im wesentlichen dahin auswirken, daß zu fragen ist, ob man sich die verletzte Pflicht bei vernünftiger Betrachtung als auch mit Rücksicht auf die eingetretene Folge aufgestellt denken kann[2]. Dies verneint Lange z.B. einmal, wenn die eingetretene Folge die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos bedeutet - Grippetod des Verletzten bei Grippeinfektion im Krankenhaus[3]-, zum anderen, wenn der Zusammenhang der Schadensfolge mit der schädigenden Handlung überwiegend ein zeitlich-äußerer und nicht ein sachlich-innerer ist - Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs[4].

Was bei Hermann Lange und allen anderen, die sich ausdrücklich auf den Schutzzweckgedanken berufen, nicht offen ausgesprochen ist, spricht Wolf[5] zum ersten Mal aus: "Die drei Gesichtspunkte, unter denen die Rechtsprechung zu § 823 II BGB prüft, ob der schadensstiftende Verstoß gegen eine vom Geschädigten als Schutzgesetz in Anspruch genommene Vorschrift den Schädiger zum Schadensersatz verpflichtet, diese drei Gesichtspunkte geben wie bei § 823 II BGB selbst, so auch bei den übrigen deliktischen Haftungsnormen (Wolf beschränkt seine Untersuchung auf das Deliktsrecht) nichts für die Frage aus, welche Folgeschäden der Ersatzpflichtige mit ersetzen muß". - Hinsichtlich der Primärschäden grenzt Wolf im Sinne der zu § 823 II BGB herausgearbeiteten Kriterien

---

1) Siehe oben S. 108, 109.
2) Zu den "Auswirkungen auf das Deliktsrecht", Hermann Lange, Gutachten DJT 49 ff.
3) Vgl. RGZ 105, 264.
4) Siehe oben S. 28, 29.
5) a.a.O. 46.

ab[1]. Hinsichtlich der Folgeschäden lehnt er den Schutzzweckgedanken ab[2] und stellt als einen Leitsatz auf, "daß Folgeschäden, die eine Gefahr realisieren, die den Geschädigten unabhängig von dem ersten schädigenden Ereignis traf, dem Ersatzpflichtigen nicht zuzurechnen sind[3]": Er überlegt dann jedoch weiter, ob jeder Folgeschaden zu ersetzen ist, den der Geschädigte nur infolge der die Haftung auslösenden ersten Rechtsgutsverletzung zu gegenwärtigen hatte[4]; auf diese Erwägungen, die dem "Sinn des Schadensausgleichs"[5] große Bedeutung beimessen, soll im Einzelnen jetzt nicht eingegangen werden. - Abschließend sagt Wolf, daß die Maßstäbe der Zurechnung in der Anwendung allgemeiner Rechtsgedanken auf die konkrete Problemsituation der einzelnen Fälle gefunden werden müssen[6].

Daß der Schutzzweckgedanke nicht allen Fällen gerecht zu werden vermag, bringt nach Wolf auch Raiser[7] deutlich zum Ausdruck. Raiser erklärt[8]: "Allein diejenige Begrenzung des Schadensumfangs kann mit dem begrenzten Schutzbereich der Norm begründet werden, welche aus der im verletzten Gesetz oder Vertrag festgelegten Wert- oder Interessenentscheidung folgt, ohne daß darin nicht enthaltene Kriterien und Wertungen zusätzlich mit herangezogen werden". Raiser verwirft auf Grund dieses Grundsatzes die Ausführungen von Caemmerers und auch Rabels, da sie in Wahrheit den präzisen Gedanken der Schutzzwecktheorie zugunsten einer Generalklausel preisgeben würden[9]. Er fährt dann fort[10]: "Geht man von dem so herausgearbeiteten Sinn der Schutzzwecktheorie aus, so ist leicht zu zeigen, daß sie nicht alle Fälle löst,

---

1) Wolf, a.a.O. 16 ff.
2) Wolf, a.a.O. 45 ff.
3) Wolf, a.a.O. 5o.
4) Wolf, a.a.O. 5o ff.
5) Wolf, a.a.O. 52.
6) Wolf, a.a.O. 59.
7) Raiser, Vertragszweck und JZ 1963, 462 ff.
8) Raiser, Vertragszweck 19, 2o.
9) Raiser, Vertragszweck 2o, 21.
1o) Raiser, Vertragszweck 21.

die in der bisherigen Diskussion eine Rolle spielen. Sofern auch das Adäquanzurteil hierfür nicht ausreicht, müssen diese nach selbstständigen Kriterien beurteilt werden". Derartige nicht zu lösende Fälle sind nach der von ihm vorgenommenen Aufzählung zumeist diejenigen, in denen es um die Zurechnung von Folgeschäden geht[1]. - Abgesehen von diesen grundsätzlichen und so auch für die außervertragliche Haftung gültigen Überlegungen, beschränkt Raiser seine Untersuchung auf das Vertragsrecht. Er sagt, daß hier die Beschränkung der Normzwecktheorie auf den der Norm jeweils unmittelbar zu entnehmenden Sinn bedeute, daß es sich um einfache Vertragsauslegung handele, und zwar ergänzende Vertragsauslegung, da die Parteien gewöhnlich über den Schadensausgleich nichts vereinbart hätten[2]. "Eine Begrenzung der Haftung kann in diesem Fall als vereinbart gelten, wenn eine die (insbesondere auch wirtschaftliche) Zielsetzung ins Auge fassende Gesamtinterpretation der getroffenen Vereinbarungen ergibt, daß der Geschädigte nach dem schlüssigen Sinn dieser Vereinbarungen sich eine derartige Beschränkung der Haftung gefallen lassen muß. Es handelt sich um einen Fall des § 157 BGB. Daher können auch Verkehrssitte und Handelsbrauch zur Auslegung mit herangezogen werden, desgleichen die in den Generalklauseln des Gesetzes zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Maximen der Rechtsanwendung[3]." Raiser gibt in diesem Zusammenhang zu, daß der Gedanke, die allgemeinen Maximen der Rechtsanwendung zur Auslegung mit heranzuziehen, allerdings vom unmittelbaren Bezug zu der jeweils verletzten Norm schon recht weit wegführt[4].

Das Ergebnis der Untersuchungen Raisers führt zu einem "dreiteiligen Haftungssystem"[5]. Er hält zur Lö-

---

1) Raiser, Vertragszweck 21 ff und 85 ff.
2) Raiser, Vertragszweck 23 ff.
3) Raiser, Vertragszweck 25.
4) Raiser, Vertragszweck 25 Anm. 73.
5) Raiser, Vertragszweck insbes. 85 ff und JZ 1963, 465, 466.

sung aller problematischen Schadensersatzfälle drei, voneinander unabhängige Abgrenzungen für erforderlich, und zwar sollen hierzu neben dem aus der jeweils verletzten Norm abzuleitenden Schutzzweck einmal solche Kriterien herangezogen werden, "die generell am Grad der empirischen Wahrscheinlichkeit und Vorhersehbarkeit des Schadens anknüpfen"[1], und zum anderen Kriterien Verwendung finden, die in besonderen Würdigungen bestehen würden, die unter sich so stark verschieden seien, daß sie nur negativ zusammengefaßt werden könnten: sie seien weder von der Schutzzwecktheorie, noch von der "Adäquanztheorie" umfaßt[2]. Von derartigen besonderen Würdigungen[3] soll nach Raiser unter anderem die Lösung in den Fällen krankhaft bedingter Anlagen des Verletzten[4], in den Neurosefällen[5] und in den Fällen der "Unterbrechung des Kausalzusammenhangs"[6] abhängen.

3. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des schutzadäquaten Schadens

Nach der Betrachtung der Quellen und der Fortentwicklung der Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweckgedanken, ist auf das theoretische Fundament der Schutzzwecktheorie in Gestalt der zu Anfang dieses Kapitels aufgezeigten Lehre vom schutzadäquaten Schaden einzugehen. Nur in dieser Gestalt, die sich unmittelbar bei keinem der aufgezeigten Autoren findet, dürfte nämlich die Schutzzwecktheorie ihren beiden Quellen entsprechend gefaßt sein.

Wenn die Lehre vom schutzadäquaten Schaden dem Schädiger nur den Schaden zurechnen will, der innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm liegt[7], so ist dies folgendermaßen dogmatisch

---

1) Raiser, Vertragszweck 85.
2) Raiser, Vertragszweck 86.
3) Raiser, Vertragszweck 86 ff.
4) Siehe oben S. 24 Anm. 2.
5) Vgl. RGZ 151, 283; 155, 37; BGHZ 2o, 137.
6) Siehe oben S. 37 Anm. 3.
7) Zu der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Auffassung, daß der Schaden auch dann nicht innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Verhaltensnorm liegt und damit dem Schädiger nicht zuzurechnen ist, wenn ihn eine Person erlitten hat, die durch die Verhaltensnorm nicht geschützt werden sollte, siehe oben S. 52 Anm. 1 und S. 1o3 Anm. 1.

zu begründen[1]. Um ihrem Primärzweck des Schutzes, d.h. der Verhütung von Eingriffen in die in ihnen aufgezählten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen, gerecht werden zu können, enthalten die einzelnen Haftungsbestimmungen bestimmte Verhaltenspflichten, Verhaltensnormen, die derart aufgestellt zu denken sind, daß bei ihrer Befolgung, ihrer Beobachtung der angestrebte Schutz gewährleistet ist[2]. Entsprechend der Konstruktion der Haftungsbestimmungen, in denen sie enthalten sind, sind nun aber diese Verhaltensnormen trotz der generellen Linie, daß bei ihrer Befolgung der angestrebte Schutz gewährleistet ist, im einzelnen unterschiedlich gestaltet. So gibt es derartige Verhaltensnormen, die schlechthin ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, ohne dabei dies Verhalten ausdrücklich im Hinblick auf bestimmte Personen, bestimmte Rechtsgüter oder rechtlich anerkannten Interessen und im Hinblick auf die Vermeidung bestimmter Gefahren anzuordnen - z.B. ein Teil der Schutzgesetze des § 823 II BGB[3], - weiter gibt es Verhaltensnormen, die ein bestimmtes Verhalten ausdrücklich im Hinblick auf eine oder zwei dieser Richtungen vorschreiben - z.B. ein Teil der vertraglichen Verhaltensnormen, der Vertragspflichten[4] - und es gibt schließlich

---

1) Zum theoretischen Fundament der Lehre vom schutzadäquaten Schaden vgl. Rabel, a.a.O. 495; Fabry, a.a.O. 27 ff; Lehmann, Festschrift für Hedemann 179; von Caemmerer, Kausalzusammenhang 12; Hermann Lange, Gutachten DJT 44; Wolf, a.a.O. 45; Raiser, Vertragszweck 19,2o; Larenz, Lehrbuch I 157, 158; Stoll, Festschrift für Dölle I 395 ff; Bydlinski, a.a.O. 7. - Besonders kritisch Werner bei Staudinger, Vorbem. 3o ff vor § 249 und Werner, JR 1958, 282 ff.

2) Siehe oben S. 95 ff.

3) Vgl. z.B. § 8 II 1 StVO:"Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, haben Führer von Fahrzeugen auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren; sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen".

4) So besteht z.B. die Vertragspflicht, nach der der Schuldner die dem Gläubiger geschuldete Leistung rechtzeitig zu erbringen hat, zwar nicht ausdrücklich im Hinblick auf bestimmte Rechtsgüter oder rechtlich anerkannte Interessen und auch nicht im Hinblick auf die Vermeidung bestimmter Gefahren, aber ausdrücklich im Hinblick auf eine bestimmte Person, nämlich den Gläubiger.

Verhaltensnormen, die ein bestimmtes Verhalten ausdrücklich im Hinblick auf alle drei dieser Richtungen, also im Hinblick auf bestimmte Personen, im Hinblick auf bestimmte Rechtsgüter oder rechtlich anerkannte Interessen und im Hinblick auf die Vermeidung bestimmter Gefahren für diese bestimmten Rechtsgüter- oder rechtlich anerkannten Interessen dieser bestimmten Personen vorschreiben, - z.B. die in § 823 I BGB enthaltenen Verhaltensnormen[1]. Abgesehen von diesen letzteren Verhaltensnormen wird bei der Betrachtung der übrigen ersichtlich, daß infolge der Tatsache, daß in ihnen teilweise nicht ausdrücklich erklärt ist, wer und vor welchen Schäden er geschützt ist, die Verletzung dieser Verhaltensnormen auch die Haftung in solchen Fällen begründen kann, in denen eine durch die Verhaltensnorm in Wirklichkeit gar nicht geschützte Person verletzt ist, oder in denen in ein Rechtsgut oder ein rechtlich anerkanntes Interesse eingegriffen ist, das durch die Verhaltensnorm nicht vor Eingriffen bewahrt werden sollte, oder in denen sich letztlich eine Gefahr verwirklicht hat, vor der die durch diese Verhaltensnorm in ihren Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen geschützten Personen nicht bewahrt werden sollten[2]. Ergibt sich eine derartige Feststellung einwandfrei aus dem Sinn und Zweck der Verhaltensnorm, der Schutznorm, dann ist es nur recht und billig, daß trotz Haftungsbegründung keine Zurechnung des eingetretenen Schadens erfolgt. Wenn schon die Bedeutung von derartigen Verhaltensnormen, Schutznormen anerkannt wird, so ist auch nach ihrem Sinn und Zweck zu ermitteln, vor welchen Schäden welche Personen geschützt sind und vor welchen Schäden welche Personen nicht geschützt sind, und dann entsprechend der Schaden dem Schädiger nicht zuzurechnen, vor dem der

---

1) Vgl. z.B. das in § 823 I BGB enthaltene Rechtsverbot, ein auf Beeinträchtigung des Lebens einer anderen Person gerichtetes Verhalten zu unterlassen.
2) Weiter unten werden hierzu noch mehrere Beispiele angeführt.

Geschädigte gar nicht geschützt werden sollte[1]. Ob dieser letztere Satz sich auch positiv fassen läßt, nämlich daß aller Schaden dem Schädiger zuzurechnen ist, vor dem der Geschädigte geschützt werden sollte, ist allerdings anzuzweifeln. Auf diese Frage wird noch näher eingegangen. - Auf jeden Fall, und das ist unbestreitbar, kann es dem aus primären Schutzzweck und sekundären Ausgleichszweck zusammengesetzten Gesamtzweck der Schadensersatznorm nicht entsprechen, daß nach ihrem sekundären Ausgleichszweck Schäden vom Schädiger dem Geschädigten auszugleichen sind, vor deren Eintreten der Geschädigte nach dem primären Schutzzweck gar nicht bewahrt werden sollte.

4. Die Anwendung des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens bei der Lösung einzelner Schadensersatzfälle und die dabei im Hinblick auf eine wirksame und sachgerechte Differenzierung zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden zu treffenden Feststellungen

Nach der Erörterung des theoretischen Fundaments der Lehre vom schutzadäquaten Schaden soll an Hand einzelner Schadensersatzfälle untersucht werden, ob über das von dieser Lehre aufgestellte Kriterium stets zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden zu gelangen ist, oder ob - wie dies bereits angeklungen ist[2] - auch dieses Kriterium nicht alle Fälle dem abstrakten Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung, der Verantwortungsadäquanz des Schadens, entsprechend zu lösen vermag. Da nach den aufgezeigten bisher in der Lehre vorgenommenen Untersuchungen eine besondere Schwierigkeit für dieses Kriterium bei der Abgrenzung zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Folgeschäden gegeben sein soll, erfolgt auch in der vorliegenden Untersuchung eine Trennung nach Primär- und Folgeschäden.

---

1) Dazu, daß eine derartige Haftungsbegrenzung jedoch nicht mehr im Wege der teleologischen und wertenden Auslegung zu erreichen ist, wird im Zusammenhang mit dem Kriterium des normadäquaten Schadens eingehend Stellung genommen. Siehe auch oben S. 82 Anm. 2 und S. 2 Anm. 1.

2) Vgl. die oben gegebene Literaturübersicht, insbesondere die Ausführungen von Wolf und Raiser (S.117 ff.).

a) Die Möglichkeit einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung hinsichtlich des vor Primär- und Folgeschäden geschützten Personenkreises

Gemeinsam für Primär- und Folgeschäden kann noch die Frage behandelt werden, welche Personen die vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen vor Eingriffen in ihre Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen und den damit verbundenen Schäden bewahren wollen[1)2)]. Andere als die Personen, die vor den mit den Eingriffen verbundenen Primärschäden bewahrt werden sollten, können nämlich - von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen[3)] - auch nicht vor den sich aus diesen Primärschäden ergebenden weiteren Schäden geschützt sein.

Ehrenzweig[4)] führt folgenden instruktiven Fall an: Ein Schwerkranker erlangt eine Lebensversicherung, indem er einen Gesunden bei der ärztlichen Untersuchung vorschiebt. Ein Dritter kommt dadurch zu Schaden, daß er diese Versicherungspolice in gutem Glauben erwirbt. - Sicherlich kann jetzt der geschädigte Dritte von dem Vertrauensarzt der Versicherungsgesellschaft keinen Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen; denn nicht er, sondern nur die Versicherungsgesellschaft, als Vertragspartner des Vertrauensarztes, sollte durch die vom Vertrauensarzt im gegebenen Fall verletzte Vertragspflicht, vertragliche Verhaltenspflicht, nämlich auch die Identität des Untersuchten genau zu überprüfen, vor einem möglichen Vermögensschaden geschützt werden.

Als ein Grundsatz läßt sich somit aufstellen, daß durch die sich aus einem Vertrag ergebenden vertraglichen Verhaltenspflichten in der Regel nur der oder die jeweiligen Vertragspartner geschützt werden sollen und so nur sie bei der Verletzung dieser Pflichten einen Ersatzanspruch geltend machen können. - Daß dies nur in

---

1) Zur Einbeziehung der Lehre vom geschützten Personenkreis in die Schadenszurechnung siehe oben S.52 Anm. 1, S. 1o3 Anm. 1 und S. 12o Anm. 7.
2) Zum Folgenden vgl. insbes. Fabry, a.a.O. 16 ff; Lehmann, Festschrift für Hedemann 179 ff; Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1276).
3) Vgl. z.B. die Vorschrift des § 844 BGB.
4) a.a.O. § 3o1 III (45).

der Regel so ist, zeigt z.B. ein Blick auf die "Verträge mit Schutzwirkungen für Dritte"[1]. Die Tochter oder die Hausgehilfin des Mieters stürzen im Treppenflur, weil die Frau des Vermieters, ohne dies irgendwie kenntlich gemacht zu haben, zum ersten Mal seit einigen Jahren das Treppenhaus gebohnert hat, und zwar spiegelglatt. Weder die Tochter noch die Hausgehilfin sind Vertragspartner des Vermieters, dennoch hat dieser ihnen gegenüber, wenn auch keine primäre Leistungspflicht, so doch die gleichen Sorgfalts- und Obhutspflichten, die er auch dem Mieter gegenüber, als seinem Vertragspartner hat. Tochter und Hausgehilfin sollen also durch die sich aus dem Mietvertrag insoweit ergebenden vertraglichen Verhaltenspflichten des Vermieters vor derartigen Verletzungen geschützt werden und haben daher auch gegen den Vermieter einen eigenen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der bei dem Sturz zugezogenen Verletzungen.

Ohne weiter auf die Frage einzugehen, kann für den Bereich der vertraglichen Verhaltensnormen festgestellt werden, daß sich aus dem zugrundeliegenden Vertrag, aus dem die jeweils verletzte Vertragspflicht, vertragliche Verhaltenspflicht zu ermitteln ist, auch ergibt, welche Personen durch diese Normen des Sollens vor Schäden bewahrt werden sollen und welche Personen so Ersatz für von ihnen infolge der Mißachtung dieser Normen erlittene Schäden verlangen können.

Für den Bereich der gesetzlichen Verhaltensnormen kann - mit Ausnahme von § 823 II BGB - gesagt werden, daß durch sie nur diejenigen Personen vor schädigenden Eingriffen bewahrt werden sollen, hinsichtlich derer bei einer Mißachtung dieser Normen der Tatbestand der jeweiligen Haftungsbestimmung erfüllt ist, d.h. in der Regel, in deren tatsbestandsmäßig aufgezählte Rechtsgüter und rechtlich anerkannte Interessen bei einer Verletzung der Verhaltensnormen eingegriffen wird. Es sei denn, es ergibt sich ausdrücklich oder sinngemäß aus

1) Vgl. hierzu Larenz, Lehrbuch I 124 ff, mit weiteren Nachweisen.

dem Gesetz etwas anderes[1]. - So kann der Theaterdirektor, dessen Opernsängerin verletzt wird, von dem Schadensstifter keinen Ersatz für die ihm ausgefallenen Opernaufführungen verlangen, weil im Hinblick auf den von ihm erlittenen Schaden der Tatbestand des § 823 I BGB nicht erfüllt ist.

Ein Zurückgehen auf den Sinn und Zweck der jeweils verletzten gesetzlichen Verhaltensnormen, Schutznormen ist nur im Rahmen der Haftungsbestimmung des § 823 IIBGB erforderlich. Das Reichsgericht[2] hatte in diesem Zusammenhang folgenden Fall zu entscheiden: Der Kläger war einer bestehenden GmbH unter Übernahme einer auf das Stammkapital zu leistenden Einlage von 5o ooo,- RM beigetreten, und gleichzeitig war der bis dahin als Geschäftsführer tätige Beklagte ausgeschieden. Kurze Zeit später geriet die Gesellschaft in Konkurs, wobei die vom Kläger gezahlte Stammeinlage verloren ging. Der Kläger verlangte auf Grund des § 823 II BGB i.V.m. §§ 41 - 43, 64 GmbH-Ges. mit der Behauptung den Ersatz seines Schadens, der Beklagte habe pflichtwidrig nicht für die ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung gesorgt und weiterhin nicht Konkurs angemeldet, obwohl die Voraussetzungen dafür vorgelegen hätten. - Das Reichsgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen, weil die genannten Bestimmungen des GmbH-Ges. als Schutzgesetze nicht zum Schutz solcher Personen bestimmt seien, die außerhalb der Gesellschaft und in keinerlei Beziehung geschäftlicher Art zu ihr stünden, selbst wenn sie die Absicht hätten, der Gesellschaft beizutreten.

Bei § 823 II BGB ist somit stets genau zu ermitteln, ob das verletzte Schutzgesetz, was ja nur eine andere Bezeichnung für Verhaltensnorm, Schutznorm ist, auch gerade die Person vor Schaden bewahren sollte, die einen Schadensersatzanspruch auf Grund der Verletzung dieses Schutzgesetzes geltend macht.

---

1) Siehe oben S. 124 Anm. 3.
2) RGZ 73, 3o. Vgl. auch Fabry, a.a.O. 18, 19.

b) Die Möglichkeit einer bei Primärschäden wirksamen und sachgerechten Differenzierung hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen und hinsichtlich der Gefahrenverwirklichungen, der Art der Eingriffe, die verhütet werden sollen

Nachdem die Frage des geschützten Personenkreises gestreift ist, soll ermittelt werden, welche Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen der geschützten Personen durch die vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen vor Eingriffen und den damit verbundenen Primärschäden geschützt werden sollen und anschließend, vor welchen Eingriffen die geschützten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen der geschützten Personen durch die vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen bewahrt werden sollen, die Verwirklichung welcher Gefahren für diese Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen durch die Normen verhütet werden soll[1].

Rabel[2] glaubt, daß bestimmte Verträge und die sich aus ihnen ergebenden Pflichten nur das Vermögen der Vertragsparteien und nicht deren persönliche Sicherheit schützen wollen. Er führt folgende zwei Fälle an: Der Chef eines Handelshauses erhält eine bestimmte Ware nicht rechtzeitig und ist dadurch genötigt, zur Ordnung der Angelegenheit seine Abreise zu verschieben. Mit dem Eisenbahnzug, den er einen Tag später benutzt, erleidet er ein Unglück. - Wegen Fahrlässigkeit eines Zugführers steigt Mrs. Price nachts statt in Winchester erst in Montezuma aus dem Bahnzug. Der Conductor führt sie in einen Gasthof und verspricht dem Wirt namens der Eisenbahngesellschaft, die Übernachtungskosten zu zahlen. Mrs. Price wird in dem Gasthof durch eine explodierende Petroleumlampe verletzt[3]. - Die Zurechnung

---

1) Zum Folgenden vgl. insbes. Rabel, a.a.O. 5oo ff; Fabry, a.a.O. 2o ff und 72 ff; Lehmann, Festschrift für Hedemann 18o ff; Hermann Lange, Gutachten DJT 46 ff; Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3(1276,1277); Raiser, Vertragszweck 48 ff und 61 ff.

2) a.a.O. 5oo ff.- Zu den von Rabel für das Vertragsrecht angeführten Beispielen vgl. insbes. die eingehende Betrachtung bei Raiser, Vertragszweck 48 ff.

3) Den letzteren Fall hat Rabel nach seinen Angaben aus der amerikanischen Rechtsprechung übernommen:Central of Georgia Railway v. Price (1898) 1o6 Ga 176. Vgl. Rabel, a.a.O. 5o1 Anm. 1.

der in beiden Fällen durch besondere Umstände eingetretenen Schadensfolgen lehnt Rabel mit der Begründung ab, daß die zugrundeliegenden Verträge ausschließlich auf das Vermögen Bezug gehabt hätten. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wenn z.B. der Chef des Handelshauses zum säumigen Schuldner in dessen Lager gegangen wäre, um an Ort und Stelle die Angelegenheit zu klären, und er wäre dort von schlecht und gefährlich gestapelten Waren verletzt worden, oder wenn Mrs. Price ihre Verletzung statt im Gasthof im Bahnzug infolge eines unmotivierten Bremsmanövers des Zugführers erlitten hätte, müßte doch sicherlich angenommen werden, daß auch diese Eingriffe in die körperliche Integrität nach den Verträgen und den aus ihnen entspringenden Verhaltenspflichten verhindert werden sollten[1]. - Raiser[2], der ebenfalls dieser Ansicht ist, führt zur Widerlegung der Auffassung Rabels noch weitere Gegenbeispiele an[3]. So könne niemand daran zweifeln, meint er, daß der Verkäufer von verdorbenen Lebensmitteln für die aus deren Genuß entstehenden Vergiftungserscheinungen aufzukommen habe. Desgleichen stünde die Ersatzpflicht des Verkäufers fest, wenn er den äußeren Zustand der Ware vernachlässigt habe und dies, etwa die schlechte Verpackung, Ursache für eine Verletzung des Käufers wäre. Raiser sagt dann abschließend[4]: "Vielmehr kann überall dort, wo unter gewöhnlichen Umständen auf irgendeine Weise mit Personenschaden als Folge einer Vertragsverletzung zu rechnen ist, die Verantwortlichkeit des Schuldners auf keinen Fall von vornherein als nach dem Sinn des Vertrages ausgeschlossen betrachtet werden. Es ist anerkannt, daß Schutzpflichten hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit des Gegners im Rahmen eines jeden Schuldverhältnisses bestehen". - Dies ist die entscheidende Erwägung. Rabel denkt hinsichtlich der Abgrenzung nach dem geschützten Rechtsgut oder rechtlich anerkannten

---

1) Vgl. auch Raiser, Vertragszweck 51, 52.
2) Vertragszweck 48 ff.
3) Raiser, Vertragszweck 50, 51.
4) Raiser, Vertragszweck 51.

Interesse offensichtlich nur an die primäre Leistungspflicht und nicht an das ganze Bündel der Schutz- und Obhutspflichten.

Sehr interessant und billigenswert ist in diesem Zusammenhang ein Gedanke Raisers, wonach in einer Beziehung der Unterschied von Gesundheitsschäden und Sach- bzw. Vermögensschäden für die Frage der Schadenszurechnung von Bedeutung sein kann[1]. "Es handelt sich um Fälle, bei denen keine von außen her verursachte Körperverletzung vorliegt, sondern das pflichtwidrige Verhalten des Schädigers zu nervlichen oder psychischen Reaktionen geführt hat, welche allein durch die Störung der im Vertrag begründeten geistigen Beziehungen zwischen den Parteien hervorgerufen wurden." Raiser führt folgende zwei Fälle an: Der Chef eines Industrieunternehmens, welcher mit einem Angestellten ein Wettbewerbsverbot oder mit einem Händler eine Preisbindung zweiter Hand vereinbart hatte, regt sich über deren Vertragsuntreue so stark auf, daß er einen Nervenzusammenbruch erleidet und längere Zeit zur Erholung braucht. - Eine Bank versäumt versehentlich, ihrem Kunden eine besonders günstige Verkaufgelegenheit seiner Wertpapiere mitzuteilen. Dieser, ein leidenschaftlicher Spekulant, sieht die Chance hinausgehen und gerät darüber dermaßen außer sich, daß die Wut sich in einer Gallenkolik niederschlägt. - Raiser ist der Ansicht, daß die Geschäfte dieses Lebensbereichs so versachlicht seien, daß durch die Verträge und die aus ihnen fließenden Pflichten vor derartigen Gesundheitsschäden nicht mehr geschützt werden sollte.

Abgesehen von dieser Erwägung Raisers kann aber keine Differenzierung dahin vorgenommen werden, daß bei Handelsverträgen im weitesten Sinn durch die vertraglichen Verhaltensnormen nur vor schädigenden Eingriffen in das Vermögen und nicht in andere Rechtsgüter oder rechtlich

---

1) Raiser, Vertragszweck 52 ff.

anerkannte Interessen bewahrt werden soll.

Umgekehrt kann z.B. auch bei den Arzt- und Krankenhausverträgen nicht gesagt werden, daß innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der sich aus ihnen den Patienten gegenüber ergebenden Verhaltenspflichten nur Schädigungen der Patienten an Körper, Gesundheit und Leben liegen würden; es fließen aus diesen Verträgen auch Nebenpflichten, die die Patienten hinsichtlich anderer Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen schützen sollen[1]. So haftet die Gesellschaft, die ein Krankenhaus betreibt, den Patienten auch für den Schaden, der dadurch entsteht, daß eine Krankenschwester nach dem Bügeln der Krankenhauswäsche das Bügeleisen anläßt, ein Brand entsteht, bei dem die Patienten gerettet werden können, ihre gesamte Kleidung und andere Vermögensgegenstände jedoch verbrennen. Ebenso haftet in dem, von Raiser angeführten Fall[2] der Arzt dem Patienten, wenn er im Zuge seiner Behandlung einen Verband nicht sachgemäß geöffnet hat, und das nun ausströmende Blut die Kleidung des Patienten verdirbt.

Wegen der zahlreichen und zumeist auf alle denkbaren Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen des Vertragspartners gerichteten Nebenpflichten eines jeden Vertragsverhältnisses ist eben eine Abgrenzung nach den Rechtsgütern und rechtlich anerkannten Interessen, die die verletzte Vertragspflicht, vertragliche Verhaltenspflicht gerade vor Eingriffen und den damit verbundenen Primärschäden schützen sollte, in hohem Maße unergiebig[3].

Bei den gesetzlichen Verhaltensnormen ergibt sich - wiederum mit Ausnahme von § 823 II BGB - bereits aus den einzelnen Haftungsbestimmungen und damit auch aus den gemäß den Haftungsbestimmungen konstruierten Verhaltensnormen selbst, welche Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen sie vor Eingriffen und den damit verbundenen Primärschäden schützen wollen[4]. - Im Bereich

---

1) Vgl. hierzu auch Raiser, Vertragszweck 54 ff.
2) Raiser, Vertragszweck 54.
3) Vgl. auch die abschließende Feststellung Raisers, Vertragszweck 6o.
4) Vgl. hierzu insbesondere Fabry, a.a.O. 2o ff und 72 ff

des § 823 II BGB ist nach dem Sinn und Zweck des jeweils verletzten Schutzgesetzes, sofern es nicht - wie ein bestimmter Teil der Schutzgesetze[1] - tatbestandsmäßig bereits den Eingriff in ein bestimmtes Rechtsgut oder rechtlich anerkanntes Interesse fordert, festzustellen, was geschützt werden soll.

Liegen nun, um das letzte der drei zu § 823 II BGB herausgearbeiteten Begrenzungskriterien aufzugreifen[2], bestimmte Gefahren und Schädigungsweisen außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen?

Ehrenzweig[3] führt für den Bereich der vertraglichen Verhaltensnormen folgendes Beispiel an: der Spediteur A versendet Zucker vertragwidrig statt mit dem Dampfer S mit dem Dampfer T. Der Dampfer S geht unter, die Ware ist gerettet, aber infolge besonderer Umstände zum Schaden des Versenders. Denn wäre sie untergegangen, so hätte er eine Versicherungssumme erlangt, die höher gewesen wäre, als der durch den Verkauf der Ware am Bestimmungsort erzielte Erlös. Ehrenzweig kommt zu dem richtigen Ergebnis, wenn er sagt, daß der Spediteur für diesen Schaden nicht haften kann, weil der Untergang der Ware nicht als Zweck des Speditionsgeschäftes anzusehen ist[4]. Nur, wenn er dann fortfährt, "die dem Versender zufälligerweise unbequeme Rettung der Ware hat also mit der Widerrechtlichkeit der Handlung des Spediteurs nichts zu schaffen", so dürfte es - wie eingehend dargelegt ist[5] - richtiger sein zu sagen, daß die sich aus dem Speditionsgeschäft für den Spediteur ergebende und von ihm verletzte vertragliche Verhaltenspflicht, nämlich die Ware auf den Dampfer S zu transportieren, den Eintritt des geltendgemachten Schadens gerade nicht verhüten sollte, sondern eher umgekehrt verhüten sollte, daß das Schiff, auf dem die Ware transportiert wird, untergeht, weil

---

1) Vgl. z.B. die Strafbestimmungen der §§ 223 ff StGB.
2) Siehe oben S. 1o6.
3) a.a.O. § 3o1 II (38,39), mit weiteren Nachweisen.- Vgl. zu diesem Fall auch Raiser, Vertragszweck 29,3o.
4) Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 II (39).
5) Siehe die Erörterungen zum Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens, insbes. S. 81 ff.

wahrscheinlich der Versender der Ware zu dem Dampfer S mehr Vertrauen hatte als zu dem Dampfer T. Der eingetretene Schaden liegt somit offensichtlich außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der verletzten Vertragspflicht. - Diese Feststellung, daß die verletzte Vertragspflicht, vertragliche Verhaltenspflicht nach ihrem Sinn und Zweck vor der Verwirklichung ganz bestimmter Risiken, Gefahren bewahren will, und daß sich die im konkreten Fall festzustellende Gefahrrealisierung nicht darunter befindet, läßt sich noch in vielen Fällen treffen, auf die jedoch, da sie in fast allen einschlägigen Schriften angeführt sind[1], nicht erneut ausführlich eingegangen werden soll. Es sind dies unter anderen der vom österreichischen Obersten Gerichtshof entschiedene Waagefall[2], in dem zur Ermittlung der Transportkosten durch bahnamtliches Abwiegen das Gewicht einer Ware viel zu niedrig bestimmt und die Ware nach diesem pflichtwidrig festgestellten Gewicht verkauft ist. Weiter der vom Reichsgericht entschiedene Dammbruchfall[3], in dem vertragswidrig Waren, die absolut trockener Lagerung bedurften, in untere Räume eingelagert und dann durch infolge eines Dammbruchs eintretendes Wasser beschädigt wurden. Schließlich der Fall des zur Verhütung von Einbrüchen angestellten Nachtwächters[4], der dadurch einen erheblichen Frostschaden ermöglicht, daß er pflichtwidrig bei einem nächtlichen Rundgang ein offenstehendes Kellerfenster übersieht.

In anderen Fällen bedarf es dagegen vor der Berufung auf den insoweit nicht gegebenen Schutzzweck des Vertrages, bzw. der vertraglichen Verhaltensnorm einer im Wege einer sehr weitgehenden ergänzenden Vertragsauslegung erfolgenden Einbeziehung besonderer, an einer Haf-

---

1) Vgl. die oben auf S. 127 in Anm. 1 angegebene Literatur.
2) SZ. V/267.- Vgl. zu diesem Fall Hermann Lange, Gutachten DJT 46, 47; Raiser, Vertragszweck 31.
3) RGZ 42, 291. - Vgl. zu diesem Fall Ehrenzweig, a.a.O. § 3o1 II (39); Hermann Lange, Gutachten DJT 46; Esser, Lehrbuch § 61, 3 (249); Raiser, Vertragszweck 61 ff.
4) Esser, Lehrbuch § 6o,1o (244); Raiser, Vertragszweck 64; Hermann Lange, Gutachten DJT 48, der den Fall leicht abgewandelt hat.

tungsbegrenzung orientierter Wertungen, bzw. empirischer Kriterien in den jeweiligen Vertrag[1]. Es sind dies Fälle, in denen die Vertragsverletzung zu Schäden geführt hat, deren Eintritt nur durch ein besonders seltsames Zusammentreffen von Umständen ermöglicht ist. - In folgenden, von von Caemmerer[2] und Esser[3] angeführten Fällen, zeigt sich diese Einbeziehung von rechtspolitischen Wertungen, bzw. empirischen Kriterien zur Ermittlung des Schutzzwecks sehr deutlich. Eine Bank sendet infolge Verwechslung der Briefumschläge den Kontoauszug des Ehemannes an dessen geschiedene Frau. Diese erfährt damit von Einnahmequellen ihres Mannes, die ihr bisher verborgen waren. Damit ist sie in der Lage, mit Erfolg höhere Unterhaltsansprüche geltend zu machen. - Eine andere Bank händigt grobfahrlässig Kontoauszüge nebst Belegen eines Kunden an dessen Bürochef aus. Dieser ersieht daraus, daß sein Angestellter von der Konkurrenz Schmiergelder erhalten hat und entläßt ihn. - Von Caemmerer ist der Ansicht, daß in beiden Fällen infolge der Verletzung der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten durch die Bank zwar ein Schaden verursacht sei, aber dieser Schaden jeweils nicht als ersatzfähig angesehen werden könne; es werde ja auch im Bereich des entgangenen Gewinns kein Schmuggelgewinn oder Schwarzmarktgewinn ersetzt. Esser glaubt andererseits, daß die positive Vertragsverletzung als Haftungsgrund für alle "adäquat" aus der Preisgabe des Bankgeheimnisses entstandenen Schäden anerkannt werden müßte, so daß nach ihm in beiden Fällen der Schaden innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der von den Banken verletzten vertraglichen Verhaltenspflichten liegt. Die Entscheidung darüber, wie die zugrundeliegenden Bankverträge ergänzend auszulegen sind und welcher Schaden dann noch innerhalb des Schutzbereichs des Vertrages liegt, hängt somit von allgemeinen rechtspolitischen

---

1) Vgl. Raiser, Vertragszweck 83, 84.
2) Kausalzusammenhang 16. - Der zweite der beiden Fälle ist bei von Caemmerer etwas anders gebildet.
3) Lehrbuch § 61 am Anfang (245) und § 61,4 (249). Esser führt nur den zweiten Fall an.

Wertungen und empirischen Kriterien ab. - Dies zeigt sich auch in einem von Hermann Lange[1] angeführten Fall. Eine Reparaturwerkstätte hat sich verpflichtet, einen Kraftwagen noch am Vormittag fertigzustellen. Die Reparatur wird erst um 17 Uhr beendet. Der Besitzer kommt hierdurch in eine ungünstige Verkehrslage, die ihn unter anderem zum Überqueren einer um diese Zeit notorisch blockierten Brücke zwingt. Er erleidet bei einer Kettenkollision einen unverschuldeten Verkehrsunfall. Lange sagt, daß das dem Besitzer zum Verhängnis gewordene Risiko zu verkehrsüblich und damit zu allgemein sei, als daß es noch unter den speziellen Schutzzweck des Reparaturvertrages gebracht werden könnte. - Ähnlich sollen auch die bereits angeführten Fälle des Chefs des Handelshauses und der Mrs. Price zu lösen sein. Raiser[2] ist der Ansicht, daß die in diesen Fällen eingetretenen Schäden darum nicht mehr innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Vertragspflichten liegen, weil durch die Nichtbeobachtung dieser Vertragspflichten die allgemeine Gefahr, in einem Gasthof zu übernachten, in dem eine Petroleumlampe explodiert, bzw. die allgemeine Gefahr, einen Zug zu benutzen, der verunglückt, nicht erhöht worden ist.

In weiterem Umfang soll auf die Frage, die Verwirklichung welcher Gefahren und der damit verbundenen Primärschäden durch die vertraglichen Verhaltenspflichten verhütet werden soll, nicht eingegangen werden. Raiser hat hierzu eingehend Stellung genommen[3]. - Als Ergebnis dieser kurzen Betrachtung kann festgehalten werden, daß eine Abgrenzung nach den Gefahren, vor denen geschützt werden soll, im Gegensatz zu der nach den geschützten Rechtsgütern und rechtlich anerkannten Interessen sehr ergiebig ist und sogar zu einer wohl allen Fällen gerecht werdenden Differenzierung zwischen den dem Schadensstifter zuzurechnenden und nicht zuzurech-

---

1) Gutachten DJT 47. - Vgl. zu diesem Fall auch Raiser, Vertragszweck 66, 67.
2) Vertragszweck 7o.
3) Raiser, Vertragszweck 61 ff.

nenden Primärschäden führen kann, wenn auf dem Wege über eine ergänzende Vertragsauslegung alle zu einer gerechten Haftungsbegrenzung angestellten und anzustellenden Wertungen in den jeweils zugrundeliegenden Vertrag einbezogen werden. Wird soweit gefolgt, läßt sich jedoch darüber streiten, inwieweit noch der Schutzzweck und Schutzumfang des jeweiligen Vertrages, bzw. der Schutzzweck und Schutzumfang der jeweils verletzten vertraglichen Verhaltenspflicht und nicht diese zu einer gerechten Haftungsbegrenzung angestellten und anzustellenden Wertungen das Abgrenzungskriterium bedeuten[1].

Im Gegensatz zum Bereich der vertraglichen Verhaltensnormen ist im Bereich der gesetzlichen Verhaltensnormen die Abgrenzung zwischen Eingriffen in geschützte Rechtsgüter und rechtlich anerkannte Interessen, die verhütet werden sollen und solchen, vor denen nicht bewahrt werden soll, abgesehen von einem Teil der Schutzgesetze des § 823 II BGB, unergiebig. - Die in § 823 I BGB enthaltenen Verhaltensnormen sollen vor ganz bestimmten Eingriffen und den mit ihnen verbundenen Primärschäden schützen, nämlich vor allen rechtswidrigen Eingriffen in die in der Haftungsbestimmung aufgezählten und sonst von ihr umfaßten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen[2]. Ähnlich ist es bei den in den §§ 824, 825 und 826 BGB enthaltenen Verhaltensnormen, wobei die in § 826 BGB enthaltene Verhaltensnorm vor allen sittenwidrigen Schädigungen bewahren will[3].

Für einen Teil der Schutzgesetze des § 823 II BGB, nämlich denjenigen, zu deren Verletzung nicht der Eintritt eines bestimmten Erfolges erforderlich ist, gewinnt diese Abgrenzung jedoch große Bedeutung. So hat in dem bekannten Kegeljungenfall[4] das Landgericht Han-

---

1) Vgl. auch die abschließende Feststellung Raisers, Vertragszweck 83, 84. Raiser ist der Auffassung, daß die Schutzzwecktheorie nicht alle Zurechnungsfälle zu lösen vermag. Vgl. zu Raiser auch oben S. 118 ff.
2) Vgl. Fabry, a.a.O. 23.
3) Vgl. Fabry, a.a.O. 72 ff.
4) LG Hannover in Recht 1910, 36.- Vgl. zu diesem Fall Fabry, a.a.O. 24; Esser, Lehrbuch § 61, 3(248); Hauss, Referat DJT C 28.

nover entschieden, daß durch die von dem Gastwirt mißachtete Anordnung über die Länge der Arbeitszeit für Kinder zwar der Kegeljunge und zwar auch an dem Rechtsgut der körperlichen Integrität geschützt werden soll, aber er hinsichtlich dieses Rechtsguts nicht vor der Gefahr bewahrt werden soll, durch eine Kegelkugel getroffen zu werden, sondern nur vor der Gefahr, durch diese Arbeit gesundheitlich überanstrengt und überfordert zu werden.

Für den Bereich der mit der Gefahrverwirklichung gegebenen primären Schädigung, des "ob" der Haftung, kann abschließend gesagt werden, daß bei allen vertraglichen Verhaltensnormen und bei denjenigen gesetzlichen Verhaltensnormen, die nicht bereits ausdrücklich ein Verhalten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgüter und rechtlich anerkannte Interessen und im Hinblick auf die Vermeidung bestimmter Gefahren für diese bestimmten Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen vorschreiben, nach dem jeweiligen Sinn und Zweck dieser Verhaltensnormen durchaus zwischen innerhalb und außerhalb ihres Schutzzwecks und Schutzumfangs liegenden Schäden differenziert werden kann. Daß dann nur die von ihrem Schutzzweck und Schutzumfang gedeckten Primärschäden dem Schädiger nach der Lehre vom schutzadäquaten Schaden zugerechnet werden sollen, entspricht auch - ohne daß dies einer Begründung bedürfte - dem abstrakten Abgrenzungskriterium der Lehre von der Schadenszurechnung, der Verantwortungsadäquanz des Schadens, da der Schadensstifter ja, um der Haftung zu entgehen, die Verhaltensnorm hätte befolgen können und er so für den unmittelbar mit der Gefahrrealisierung gegebenen Schaden verantwortlich gemacht werden kann, andererseits aber der Schadensstifter, der zwar die Verhaltensnorm nach ihrem Wortlaut nicht befolgt hat, aber mit der Nichtbefolgung nur eine Gefahr verwirklicht hat, vor der der dadurch Geschädigte nach dem Sinn dieser verletzten Verhaltensnorm gar nicht geschützt wer-

den sollte, für den aus der Gefahrverwirklichung entstandenen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann.

c) Die Unmöglichkeit einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs liegenden Folgeschäden - und ihre Begründung

Bei der Untersuchung, welche Folgeschäden innerhalb und welche außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnorm liegen, können die zu Beginn der Arbeit angeführten 'Omnibusfälle'[1] aufgegriffen werden. Es stellt sich bei ihnen die Frage, ob, wenn z.B. die Haftungsbestimmung des § 823 I BGB zugrundegelegt wird, durch die von dem Fahrer des Omnibusses verletzte gesetzliche Verhaltensnorm, Schutznorm, nämlich sein gesamtes Verhalten so sorgfältig einzurichten, daß unerwünschte Nebenfolgen, wie z.B. Eingriffe in den Körper, die Gesundheit und das Eigentum der Fahrgäste und ein Eingriff in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung, möglichst vermieden werden, ob durch diese Verhaltensnorm auch vor der Zerstörung des Grünstreifens, vor der Entwendung der Brieftasche, vor dem Tod des Fahrgastes, der Bluter war, und vor dem Tod des anderen Fahrgastes, der infolge des Krankenwagenunfalls gestorben ist, und letztlich vor dem Schaden, der einem weiteren Fahrgast dadurch entstanden ist, daß dessen Ehefrau eine Fehlgeburt erlitt, bewahrt werden sollte. Die Antwort kann nur lauten, sicherlich sollte auch vor dem Eintritt dieser Schäden bewahrt, geschützt werden; denn sie sind alle Folgen von Eingriffen in geschützte Rechtsgüter geschützter Personen, die durch die Aufstellung der Verhaltensnorm verhütet werden sollten und mit denen diese Folgen so mitverhütet werden sollten. Alle diese Schadensfolgen liegen daher innerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der von dem Omnibusfahrer verletzten

---

1) Siehe oben S. 3, 4.

Verhaltensnorm, alle diese Schadensfolgen sind schutzadäquat. Aber sie können - wie bereits ausgeführt[1] - abgesehen von dem Tod des Fahrgastes, der Bluter war[2], alle dem Omnibusfahrer nicht zugerechnet werden. Das bedeutet, daß das Kriterium des schutzadäquaten Schadens insoweit, d.h. hinsichtlich der Folgeschäden, nicht zu einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung führt[3]. - Das gleiche Ergebnis hinsichtlich der den Fahrgästen entstandenen Schäden wird erreicht, wenn statt der Haftungsbestimmung des § 823 I BGB die des § 823 II BGB i.V.m. § 23o StGB oder die der positiven Vertragsverletzung des Beförderungsvertrages durch den Omnibusunternehmer zugrundegelegt wird. Auch die gesetzliche und die vertragliche Schutznorm, die in diesen Haftungsbestimmungen enthalten sind, sollten mit den Eingriffen in die körperliche Integrität der Fahrgäste auch alle sich für die Fahrgäste aus diesen Eingriffen ergebenden weiteren Schadensfolgen verhüten.

Mit der Ermittlung, welche Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen und vor der Verwirklichung welcher Gefahren, vor welcher Art Eingriffen und den damit unmittelbar gegebenen Schäden diese Rechtsgüter und rechtlich anerkannten Interessen durch die vertraglichen und gesetzlichen Verhaltensnormen geschützt werden sollen, ist eben die Möglichkeit der Differenzierung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang dieser Verhaltensnormen erschöpft. Es werden die geschützten Rechtgüter und rechtlich anerkannten Interessen der geschützten Personen durch die Verhaltensnormen nicht nur, wie bisher im Sinne der Trennung von Primär- und Folgeschäden gesagt ist, vor den mit der Gefahrverwirklichung, dem Eingriff, die verhütet werden sollen, unmittelbar gegebenen oder verbundenen Schäden - Primärschäden -, sondern logischerweise vor allen sich aus der Verwirklichung der

---

1) Siehe oben S. 26, 27 und S. 3o, 31.
2) Siehe oben S. 24, 25.
3) Auf die Stellungnahme der oben auf S. 92 in Anm. 3. genannten Autoren zu dieser Frage wird weiter unten noch näher eingegangen.

Gefahr, dem Eingriff, die verhütet werden sollen, ergebenden Schäden - Primär- und Folgeschäden - geschützt. Diese einfache logische Schlußfolgerung, daß, wenn B, C, D, E, etc. nur als Folgen von A eintreten können, und vor dem Eintritt von A geschützt wird, auch vor B, C, D, E, etc. geschützt wird, ist bisher selten erkannt. Es ist in der Lehre - soweit sie sich mit diesen Fragen beschäftigt hat - immer wieder versucht worden, durch besondere, nach der aufgezeigten Lehre vom schutzadäquaten Schaden kaum haltbare Konstruktionen, bestimmte entfernte Folgen von A, etwa X, Y und Z, als nicht mehr vom Schutz durch die Verhaltensnorm mitumfaßt zu bestimmen[1].

Diese Bemühungen stützen sich möglicherweise auf die zwar richtige, aber bei der Erörterung der angeschnittenen Frage nicht verwertbare Überlegung, daß der Geschädigte von dem Schädiger nicht für alle Schäden, vor deren Eintritt er nach der aufgezeigten Ansicht geschützt werden soll, Ersatz verlangen kann. Eine derartige Zurechnung aller Folgeschäden wäre in der Tat - wie bereits dargelegt - nach dem abstrakten Abgrenzungskriterium der Lehre von der Schadenszurechnung, nach dem dem Schädiger nur der Schaden zuzurechnen ist, der der für ihn einmal begründeten Verantwortung entspricht, der noch innerhalb des Bereichs der für ihn einmal begründeten Verantwortung liegt, undenkbar. Aber daraus ergibt sich doch nicht zwangsläufig, daß nicht vor allen Folgeschäden geschützt werden soll. Eine andere Schlußfolgerung liegt vielmehr wesentlich näher, daß nämlich hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Folgeschäden das Kriterium des schutzadäquaten Schadens nicht weiterhilft, weil es insoweit nicht dem abstrakten Abgrenzungskriterium des verantwortungsadäquaten Schadens entspricht. Es ist

---

1) Vgl. z.B. die bereits erwähnte Konstruktion Hermann Langes, Gutachten DJT 50, nach der zu fragen ist, ob man sich die verletzte Pflicht bei vernünftiger Betrachtung als auch mit Rücksicht auf die eingetretene Folge aufgestellt denken kann. - Zu dieser Konstruktion wird weiter unten noch Stellung genommen.

somit einfach der Ausgangspunkt, daß das Kriterium des schutzadäquaten Schadens der richtige konkrete Abgrenzungsmaßstab ist, unrichtig. - Diese Unrichtigkeit des Ausgangspunktes beruht wahrscheinlich entscheidend darauf, daß das Wort 'schützen', im Sinne des Schutzzweckgedankens, der Schutzzwecktheorie gebraucht, mißverstanden wird. 'Schützen' wird in diesem Zusammenhang nämlich nicht dahin verstanden, daß bestimmte Personen vor bestimmten Schäden insoweit geschützt sind, als sie zwar nicht vor dem Eintritt dieser Schäden durch an die potentiellen Schädiger gerichtete Normen des Sollens bewahrt werden sollen, aber sie, wenn diese Schäden bei ihnen eintreten, von dem Schädiger Ersatz verlangen können und nicht diese Schäden selbst tragen müssen. Im Sinne des Schutzzweckgedankens wird 'schützen' dahin verstanden, daß bestimmte Eingriffe in bestimmte Rechtsgüter und rechtlich anerkannte Interessen bestimmter Personen durch Verhaltensnormen verhütet werden sollen, und daß es insoweit erst gar nicht zu dem Eintritt von Schäden kommen soll. Es soll im Sinne des Schutzzweckgedankens nicht 'geheilt', sondern 'vorgebeugt' werden[1].

Daß dieser präventive Schutzzweck der Haftungsbestimmungen im Falle der Mißachtung der in den Haftungsbestimmungen enthaltenen Verhaltensnormen, Schutznormen nicht unmittelbar mit der der Höhe nach genau oder auch nur annähernd umrissenen Ausgleichspflicht für den Schädiger verknüpft ist, erklärt sich daraus, daß die Prävention bei den Haftungsbestimmungen des Zivilrechts anders gestaltet ist als bei den Strafbestimmungen des Strafrechts. Im Strafrecht kann der Täter sicher sein, bei der Mißachtung der der Strafbestimmung zugrundeliegenden Verhaltensnorm bestraft zu werden. Er kann auch aus der einzelnen Strafbestimmung die Höhe der bei der

1) So sagt Nipperdey, Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1276), "daß grundsätzlich nur der Schaden zu ersetzen ist, dessen Eintritt die haftungsbegründende Norm nach ihrem Sinn und Zweck verhindern sollte". - Nach dem primären Schutzzweck soll somit der Eintritt von Schäden verhindert, nicht aber der Ausgleich bereits eingetretener Schäden besorgt werden.

Nichtbefolgung der Verhaltensnorm zu erwartenden Strafe entnehmen. Im Zivilrecht dagegen kann der Schädiger nicht vorhersehen, welche Ausgleichspflicht bei der Mißachtung der der Haftungsbestimmung zugrundeliegenden Verhaltensnorm, Schutznorm auf ihn zukommen wird. Er hat es nur in der Hand, durch Beobachtung der Verhaltensnorm keine Haftungsbegründung eintreten zu lassen, auf den Eintritt weiterer Schäden bei einmal begründeter Haftung und so auf den Umfang der ihm - für den Fall der Mißachtung der Verhaltensnorm - drohenden Ausgleichspflicht kann er keinen Einfluß nehmen.

Der aufgezeigten Auffassung, daß die Schutzadäquanz der Folgeschäden keine Rückschlüsse auf ihre Zurechnung, bzw. Nichtzurechnung zuläßt, steht Wolf[1], obwohl er dabei nicht von dem Schutzzweck und Schutzumfang der in der Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, sondern von dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsbestimmung als solcher spricht, besonders nah. Er setzt sich folgendermaßen mit der Lehre Hermann Langes auseinander: "Nach der Meinung Hermann Langes ergibt die Abgrenzung des Schutzbereichs der angewandten Norm unter den drei, von der Rechtsprechung zu § 823 II BGB herausgearbeiteten Gesichtspunkten, ob überhaupt, aber auch in welchem Umfang Schadensersatz geschuldet wird. Die Begrenzungskriterien sollen auch eine "am Normzweck gebundene Folgendifferenzierung"[2] zulassen, also auch den Maßstab liefern, nach dem beurteilt werden kann, ob ein eingetretener Folgeschaden in den Schutzbereich der angewandten Norm fällt. - Dies ist überraschend, weil die Begrenzungskriterien dort, wo sie erarbeitet worden sind, im Rahmen des § 823 II BGB, die Differenzierung zu ersetzender Folgeschäden gerade nicht geleistet haben." Wolf zeigt dann weiter auf, daß Lange in Wirklichkeit auch diese Begrenzungskriterien gar nicht als Maßstab für die Differenzierung von Folgeschäden in Anspruch nimmt, wenn er einmal bei der Abgrenzung nach den

1) a.a.O. 17, 18.
2) So Hermann Lange, Gutachten DJT 45.

geschützten Rechtsgütern sage, daß man zwar bei abstrakter Betrachtung des Normzwecks nicht generell Schäden an anderen Gütern vom Schutzbereich ausschließen könne, dies aber nicht besage, "daß dieser Bereich keine, sondern nur, daß er andere Grenzen" habe, nämlich, daß die Einbeziehung anderer Lebensgüter in den Schutzzweck einer Haftungsnorm nicht bedeute, daß diese Norm auch vor allen Schädigungsarten schütze, und zum anderen Lange bei der ihm allein übrig bleibenden Abgrenzung nach den Schädigungsarten die Frage, ob durch die in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltene Verhaltensnorm gerade vor der verwirklichten Gefahr, vor dem gegebenen Eingriff bewahrt werden sollte, dahin modifiziere, ob man sich die verletzte, hinter der Norm stehende Pflicht bei vernünftiger Betrachtung als auch mit Rücksicht auf die eingetretene Folge aufgestellt denken könne[1]. Mit dieser Fragestellung Langes ist nach Ansicht Wolfs nur eine andere Formulierung des Problems gewonnen, nach welchen außerhalb des Schutzzwecks und Schutzumfangs der Norm liegenden Kriterien zu ermitteln ist, ob ein Folgeschaden von der Norm, die die Haftung begründet, gedeckt ist, ein Problem, das sich nach Wolf insofern stellt, als die einzelnen Haftungsnormen hierüber keine Auskunft geben[2].

Daß die Kritik Wolfs an den Ausführungen Hermann Langes richtig ist, wird ganz evident, wenn Lange die von ihm gestellte Frage, ob man sich die verletzte, hinter der Norm stehende Pflicht bei vernünftiger Betrachtung als auch mit Rücksicht auf die eingetretene Folge aufgestellt denken könne, nach allgemeinen Kriterien beantwortet, die nicht aus dem konkreten Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm hergeleitet werden können, sondern die allein an der rechtspolitischen Forderung nach einer wirksamen und sachgerechten Haftungsbegrenzung orientiert sind, wie z.B., ob der Eintritt des Folgeschadens nicht nur die Verwirklichung eines allgemei-

1) Wolf, a.a.O. 21.
2) Wolf, a.a.O. 45, 46.

nen staatsbürgerlichen Risikos, allgemeinen Verkehrsrisikos ist, oder ob der Folgeschaden nicht nur infolge eines zeitlich-äußeren, statt sachlich-inneren Zusammenhangs mit der Schädigungshandlung eingetreten ist[1].

Eine ähnliche Feststellung wie bei Hermann Lange läßt sich bei von Caemmerer[2] treffen. Auch seine Abgrenzung, welche Folgeschäden innerhalb der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegen und welche nicht, kann nicht aus dem konkreten Schutzzweck und Schutzumfang der in der Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm abgeleitet werden, sondern ergibt sich allein aus Erwägungen zur Haftungsbegrenzung, was besonders deutlich wird, wenn er Welzels Gedanken von der tätigen Verantwortung anführt, die ein Mensch nur übernehmen kann, wenn die Rechtsordnung sein Risiko für mögliche Gefahren nicht überspannt[3].

Die aufgezeigte Auffassung, daß der Schutzzweck und Schutzumfang der in der Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm nicht das Problem der Folgeschäden löst, findet sich auch - wie dargelegt - bei Raiser[4], der, um vor allem diesem Problem gerecht zu werden, sein dreiteiliges Haftungssystem aufgestellt hat, in dem die Abgrenzung nach dem Schutzzweckgedanken nur einen Teil darstellt.

Fabry[5] beschränkt seine Untersuchung über die Verwendbarkeit der Schutzzwecktheorie von vornherein auf die Frage des "ob" der Haftung.

---

1) Hermann Lange, Gutachten DJT 49 ff. - Vgl. auch oben S. 115 ff.
2) Kausalzusammenhang 17 ff. - Vgl. auch oben S. 113 ff.
3) Vgl. auch von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT C 75: "Es geht also stets um teleologische, rechtspolitische Gesichtspunkte, wenn solche außergewöhnlichen Schadensfolgen von der Haftung ausgenommen werden". - Von Caemmerer sagt dann auch weiter, daß er im Zusammenhang mit den neuen Wegen der Haftungsbegrenzung lieber von der Tragweite der schadensüberwälzenden Norm spreche, als vom Schutzzweck der jeweils verletzten Norm.
4) Vertragszweck insbes. 85 ff und JZ 1963, 465. - Vgl. auch oben S. 118 ff.
5) a.a.O. insbes. 1 ff. - Vgl. auch oben S. 111 ff.

Rabel[1], Esser[2] und Nipperdey[3] schließlich haben nie geleugnet, daß ohne generelle Kriterien auszukommen sei.

Dieser kurze Blick über die bisher hinsichtlich der Tragweite des Schutzzweckgedankens bei der Abgrenzung von Folgeschäden angestellten Untersuchungen zeigt, daß in Wirklichkeit niemand darzulegen vermocht hat, daß nach dem konkreten Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm von bestimmten Folgeschäden gesagt werden kann, vor ihnen sei nicht geschützt gewesen, vor ihnen sollte nicht bewahrt werden. Dies darzulegen, ist - wie ausgeführt - ja auch gar nicht möglich.

Im Gegensatz zu den Primärschäden vermag das Kriterium des schutzadäquaten Schadens hinsichtlich der dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Folgeschäden somit nicht zu einer wirksamen und sachgerechten Abgrenzung zu gelangen[4].

5. Die sonstigen Nachteile des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens

Neben diesem Nachteil ergeben sich für die Lehre vom schutzadäquaten Schaden noch zwei weitere Nachteile.

a) Die Nichtverwendbarkeit des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens bei Haftungsbestimmungen ohne primären Schutzzweck

Es sind bisher nur diejenigen Haftungsbestimmungen berücksichtigt, die zur Haftungsbegründung ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten erfordern. Zurückgestellt sind diejenigen, die, wie z.B. die der Gefähr-

---

1) a.a.O. insbes. 508. - Vgl. auch oben S. 108 ff.
2) Lehrbuch § 60 (231 ff). Siehe auch das Schaubild, Lehrbuch vor § 60 (229).
3) Enneccerus-Nipperdey, § 208 II 3 (1275 ff).
4) Vgl. auch besonders die Kritik Lehmanns, Festschrift für Hedemann 183, 184, an dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens. Er sagt, daß die Begrenzung im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm es nicht erreiche, Folgeschäden einer haftbarmachenden Verletzung über das unmittelbare Interesse an der Nichtverletzung hinaus auszuschließen. - Vgl. ferner die Kritik von Larenz, Lehrbuch I 158 und Diskussionsbeitrag DJT C 51 ff. Auch Wilburg, Referat DJT C 13 ff, ist der Auffassung, daß über das Kriterium der Schutzadäquanz des Schadens nicht alle Fälle im Sinne einer wirksamen Haftungsbegrenzung gelöst werden können. Vgl. schließlich die grundlegende Kritik von Stoll, Festschrift für Dölle I 395 ff.

dungshaftung und die des § 9o4 BGB, zur Haftungsbegründung ein derartiges rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht erfordern. Diese letzteren Haftungsbestimmungen sind bisher zurückgestellt, weil sie nicht durch in ihnen enthaltene Normen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, dessen Befolgung bestimmte Personen vor dem Eintritt bestimmter Schäden bewahren soll, sondern ein Verhalten, das zu dem Eintritt von bestimmen Schäden führen kann, billigen, jedoch eine Ausgleichspflicht für die durch dieses Verhalten herbeigeführten Schäden statuieren[1]. Diese Haftungsbestimmungen haben so keinen primären Schutzzweck, sondern nur einen Ausgleichszweck, was bedeutet, daß die Lehre vom schutzadäquaten Schaden der auch bei diesen Haftungsbestimmungen erforderlichen Haftungsbegrenzung nicht gerecht zu werden vermag[2]. - Neben dem Problem der Folgeschäden bei den Schadensersatznormen mit primärem Schutzzweck löst somit diese Lehre auch das gesamte Abgrenzungsproblem bei den Schadensersatznormen ohne primären Schutzzweck nicht.

b) Das Kriterium des schutzadäquaten Schadens hat gegenüber dem umfassenderen des normadäquaten Schadens keinen eigenen Inhalt

Der weitere Nachteil ist mehr praktischer Natur. Es ist bereits des öfteren erwähnt, daß der Schutzzweck, soweit er überhaupt vorhanden ist, nur den Primärzweck der Haftungsbestimmung bedeutet, und daß die Haftungsbestimmung darüberhinaus noch den Zweck der Haftungsregelung, den Ausgleichszweck verfolgt. Beide Ziele machen den gesamten Zweck der Haftungsbestimmung, den ge-

---

1) Dazu, daß es sich bei der Gefährdungshaftung um eine Haftung für Schadensfolgen aus rechtmäßigem Verhalten handelt, siehe Esser, Lehrbuch § 212 (932), mit weiteren Nachweisen.

2) Dies wird von den Verfechtern der Lehre vom schutzadäquaten Schaden auch nicht bestritten. - Wenn Esser, Lehrbuch § 61,2 (247), sagt, daß im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen statt nach dem Schutzzweck der Haftungsnorm nach dem "Schutzzweck der Haftungspflicht' entschieden werden soll, so läßt er damit praktisch den Ausgleichszweck das entscheidende Kriterium sein.

samten Normzweck aus. Wenn die Lehre vom normadäquaten Schaden, der sich die Untersuchung im nächsten Abschnitt zuwendet, nun die Haftungsbegrenzung von diesem gesamten Normzweck, also Schutz- und Ausgleichszweck abhängig macht, so wird hinreichend deutlich, daß ihr als - gegenüber der Lehre vom schutzadäquaten Schaden- umfassenderen Lehre der Vorrang gebührt.

6. Die Verwerfung des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens als allein- und allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab. - Die im Rahmen des richtigen Maßstabes zu befürwortende Beibehaltung dieses Kriteriums zur Abgrenzung von Primärschäden bei Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck

Nach allem dürfte somit der Lehre vom schutzadäquaten Schaden neben der, im Anschluß darzulegenden Lehre vom normadäquaten Schaden keine besondere Existenzberechtigung zuzuerkennen sein[1]. Die durch ihr Kriterium des schutzadäquaten Schadens ermöglichten Abgrenzungen werden in der Lehre vom normadäquaten Schaden in vollem Umfang berücksichtigt werden.

---

1) Dies wird auch in der Lehre nicht behauptet, da bisher nicht streng zwischen dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens und dem des normadäquaten Schadens differenziert ist. Vgl. oben S. 5 Anm. 2.

IV. Das Kriterium des normadäquaten Schadens

1. Das Adäquanzurteil mit dem Bezugssubjekt des Schadens und dem Bezugsobjekt des gesamten Normzwecks

Das Kriterium des normadäquaten Schadens besteht in einem Adäquanzurteil mit dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als dem richtigen Bezugssubjekt und dem gesamten Zweck der Haftungsbestimmung, dem gesamten Normzweck als Bezugsobjekt[1)2)]. Was diesen gesamten Zweck der Haftungsbestimmung, diesen gesamten Normzweck ausmacht, gilt es zu untersuchen.

a) Das Bezugsobjekt: der gesamte Zweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm, der gesamte Normzweck

aa) Der allen Schadensersatznormen - zum Teil neben dem Schutzzweck - innewohnende Ausgleichszweck als das in der Schadenszurechnung letztlich entscheidende Moment des gesamten Normzwecks

Im vorangegangenen Kapitel ist bereits erwähnt, daß die Haftungsbestimmungen, die primär schützen wollen, über diesen Schutzzweck hinaus noch einen Ausgleichszweck haben, und daß die Haftungsbestimmungen, die nicht primär schützen wollen, nur einen Ausgleichszweck verfolgen[3)]. Auf diesen, im Gegensatz zu dem Schutzzweck somit bei allen Haftungsbestimmungen anzutreffen-

---

1) Zu der Differenzierung zwischen den drei neueren Abgrenzungskriterien - Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm und Normzweck - vgl. oben S. 5 Anm. 2.

2) Vgl. - unter Beachtung der Anm. 1 oben auf S. 6 - zu diesem Kriterium vor allem von Caemmerer, Kausalzusammenhang, NJW 1956, 569 und Diskussionsbeitrag DJT C 71 ff; Wolf a.a.O.; ferner Nipperdey, Arbeitsbericht und Streikgutachten 26 ff; Enneccerus-Nipperdey § 2o8 II 3 (1275 ff); Esser, AcP 148, 121 und Lehrbuch § 6o (231 ff) und § 61 (245 ff); Rabel, a.a.O. 495 ff; Fabry a.a.O.; Lehmann, Festschrift für Hedemann 177 ff; Blomeyer, a.a.O. 216, 217; Larenz, Lehrbuch I 157, 158, Karlsruher Forum 1959 und Diskussionsbeitrag DJT C 47 ff; Hermann Lange, Gutachten DJT; Wilburg, Referat DJT C 3 ff; Hauss, Referat DJT C 23 ff; Lorenz, JZ 196o, 433 ff; Raiser, Vertragszweck und JZ 1963, 462 ff; Stoll, Festschrift für Dölle I 392 ff. - Kritisch vor allem Werner bei Staudinger, Vorbem. 3o ff vor § 249 und Werner, JR 1958, 282 ff.

3) Siehe oben S. 93 ff und S. 144, 145.

den Ausgleichszweck soll die folgende Untersuchung beschränkt werden, nachdem zu dem Schutzzweck bereits eingehend Stellung genommen ist.

Hinsichtlich des Ausgleichszwecks[1], des Sinn und Zwecks der Haftungsbestimmungen im Hinblick auf den Ausgleich der ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden[2], ist im einleitenden Kapitel gesagt, daß die Haftungsbestimmungen nicht die Haftung des Schädigers für alle ursächlich auf dem von ihm erfüllten Haftungsgrund beruhenden Schäden anordnen wollen, daß vielmehr differenziert werden müßte[3]. Aber ist das richtig, wollen die Haftungsbestimmungen nicht vielmehr, daß der Schädiger dem Geschädigten alle im natürlichen Sinn ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden auszugleichen hat? Wäre das letztere der Fall, könnte überhaupt nicht zwischen vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umfaßten und nicht umfaßten Schäden abgegrenzt werden, und dem Ausgleichszweck könnte so in der Schadenszurechnung keine Bedeutung zukommen.

Daß die im einleitenden Kapitel vertretene Auffassung richtig ist, zeigt bereits die Existenz der Lehre von der Schadenszurechnung, deren entscheidender gedanklicher Inhalt die Verwerfung des Alles-oder-Nichts-Prinzips, bzw. des Prinzips der Totalhaftung ist, Prinzipien, die die

---

1) Zur Abgrenzung von Abschreckungsfunktion (Schutzzweck) und Ausgleichs- oder Entschädigungsfunktion (Ausgleichszweck) des Schadensersatzrechts vgl. Grossfeld, a.a.O. 77 ff. - Zur Ausgleichs- oder Entschädigungsfunktion (Ausgleichszweck) sagt Grossfeld, a.a.O. 81: "Schließlich dient die Schadensersatzpflicht dem Ausgleichs- oder Entschädigungsgedanken. Dieser zielt auf einen Lastenausgleich zwischen den Rechtsgenossen und entspricht dem Bestreben des Gesetzgebers, den einzelnen in seinem Besitzstand zu erhalten. Zugleich soll ein allgemeines Sicherheitsgefühl geschaffen werden, indem den einzelnen die Gewißheit eines Ersatzes für ihre Schäden gegeben wird."

2) Vom Ausgleichszweck, vom Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen im Hinblick auf den Schadensausgleich sprechen im Zusammenhang mit der Schadenszurechnung z.B. auch Esser, Lehrbuch § 60, 3 (234) und Wolf, a.a.O. 52.

3) Siehe oben S. 1, 2.

Haftung des Schädigers für jeden ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schaden fordern[1]. Dies zeigt weiter die im Zusammenhang mit dem Kriterium des schutzadäquaten Schadens getroffene Feststellung, daß vor bestimmten dieser ursächlich auf dem vom Schädiger erfüllten Haftungsgrund beruhenden Schäden der Geschädigte gar nicht bewahrt werden soll, und daß diese Schäden so auf keinen Fall dem Geschädigten vom Schädiger auszugleichen sind[2]. Dies zeigt letztlich die Tatsache, daß bereits, bevor Larenz[3] die Lehre von der Schadenszurechnung entwickelt hat, nicht jeder im natürlichen Sinn ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Schaden vom Schädiger dem Geschädigten auszugleichen war, sondern nur der in seiner Herbeiführung faktenadäquate Schaden[4]. - Es war somit nie der Fall, daß der Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen im Hinblick auf den Ausgleich dahin aufgefaßt wurde, daß alle im natürlichen Sinn ursächlich auf dem vom Schädiger erfüllten Haftungsgrund beruhenden Schäden auszugleichen sind.

Eine derartige Auffassung dürfte auch, würde sie vertreten[5], mit dem Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts und überhaupt mit dem Sinn und Zweck des deutschen Haftungsrechts nicht vereinbar sein. Im Gegensatz zu Wolf[6], der in der gesamten Lehre von der Schadenszurechnung eine korrigierende Interpretation

---

1) Siehe oben S. 11, 12.
2) Siehe vor allem oben S. 123 ff.
3) Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung insbes. 6o ff.
4) Vgl. z.B. RG in JW 19o8, 41.
5) Vgl. z.B. die weiter unten aufgezeigte Auffassung Wolfs.
6) a.a.O. insbes. 45 ff. - Wolf ist auch der Ansicht, daß bereits die Haftungsbegrenzung über das Kriterium des faktenadäquaten Schadens den Gesetzeszweck korrigiert.

des Zwecks der im einzelnen Fall die Haftung begründenden Norm sieht, und der davon spricht, daß durch diese korrigierende Interpretation erst künstlich hinsichtlich des Umfangs der auszugleichenden Schäden eine Lücke in den einzelnen Haftungsbestimmungen geschaffen ist, dürfte insoweit für die einzelnen Haftungsbestimmungen eine wirkliche Lücke anzunehmen sein, und zwar im Sinne der Begriffsbestimmung von Larenz[1] eine "verdeckte Regelungslücke"[2]. Larenz unterscheidet in seiner "Methodenlehre der Rechtswissenschaft" zwischen "Normlücken" und "Regelungslücken". Eine Normlücke ist nach ihm gegeben, wenn das anzuwendende Gesetz auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt, eine Regelungslücke soll vorliegen, wenn das anzuwendende Gesetz zwar seinem Wortlaut nach auf eine bestimmte Frage eine Antwort gibt, diese Antwort jedoch dem "Sinnganzen", dem "gesetzesimmanenten Zweck" nicht entspricht. Wenn diese Regelungslücke nun darin besteht, "daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, einer allgemeingehaltenen Norm für bestimmte Fälle eine Einschränkung hinzuzufügen, die durch den Sinn und Zweck entweder dieser oder auch einer anderen Regel und damit durch den teleologischen Zusammenhang gefordert wird" -, spricht Larenz von einer "verdeckten Regelungslücke". Eine derartige verdeckte Regelungslücke ist nun hinsichtlich der bei den Haftungsbestimmungen fehlenden Bestimmung der Grenze

---

1) Vgl. zum Folgenden Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 273 ff, insbes. 279 ff. - Vgl. auch Enneccerus-Nipperdey, §§ 58, 59 (336 ff).

2) Diese Ansicht ist bisher in Lehre und Rechtsprechung noch nicht vertreten. Sie beruht, wie im einzelnen weiter unten ausgeführt wird, auf der Überlegung, daß auch die teleologische und wertende Auslegung nicht zu Ergebnissen gelangen kann, die dem eindeutigen Wortsinn der auszulegenden Gesetzesbestimmung widersprechen. Ein solches Ergebnis ist aber jede Einschränkung, die nicht über die 'Verursachung' erfolgt. Das erstrebte Ziel einer wirksamen und sachgerechten Haftungsbegrenzung ist folglich nur über eine Rechtsfortbildung zu erreichen, die ja nur eine "Fortsetzung der Auslegung auf einer anderen Stufe" ist. - Vgl. zu der Abgrenzung zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung Larenz, Methodenlehre insbes. 243, 244.

zwischen den vom Schädiger auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden gegeben. Nach ihrem Wortlaut geben die Haftungsbestimmungen auf die Frage der Differenzierung zwischen auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden die Antwort, daß alle ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden vom Schädiger dem Geschädigten auszugleichen sind. Diese Antwort widerspricht jedoch dem Sinnganzen, dem gesetzesimmanenten Zweck[1], wobei nur darauf hingewiesen zu werden braucht, daß einige Haftungsbestimmungen nach einem Teil ihres deutlich zum Ausdruck kommenden Zwecks gar nicht vor bestimmten ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden schützen wollen, und daß so zumindest diese Schäden nicht vom Ausgleichszweck umfaßt sein können. Verdeckt ist diese Regelungslücke insofern, als bei den Haftungsbestimmungen ein einschränkender Satz fehlt: '...hat den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der im Einzelfall eingetretene Schaden kann aus den und den Gründen keine Ersatzpflicht des Schädigers auslösen'. Diese Gründe stellen dann die Einschränkungen dar, die gegenüber der zu allgemein gehaltenen Regelung der Haftungsbestimmungen, daß alle ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden dem Geschädigten vom Schädiger auszugleichen sind, durch den teleologischen Zusammenhang gefordert werden. - Nach ihrem Entstehungsgrund[2] kann die verdeckte Regelungslücke als "anfängliche" und als "nachträgliche" Regelungslücke angesehen werden. Bei anfänglichen Regelungslücken wird zwischen Lücken, die der Gesetzgeber absichtlich gelassen und solchen, die er übersehen hat, unterschieden. Selbst wenn eine absichtliche, oder wie Larenz sagt, "bewußte" Lücke insofern anzunehmen ist, als der Gesetzgeber der Wissenschaft und der Rechtspre-

1) Dem Sinnganzen, dem gesetzesimmanenten Zweck widerspricht diese Antwort unabhängig davon, wie das 'Verursachen' ausgelegt wird.
2) Vgl. zum Folgenden Larenz, Methodenlehre 286.

chung die Bestimmung dessen, was im Sinne der Haftungsbestimmungen 'ursächlich' ist, überlassen hat, muß daneben noch eine "unbewußte" Lücke insoweit anerkannt werden, als über die Aufstellung einer besonderen juristischen Kausalität keine dem Sinnganzen, dem gesetzesimmanenten Zweck entsprechende Lösung zu erreichen ist[1]. Über diese anfängliche Regelungslücke hinaus, ist auch eine nachträgliche Regelungslücke gegeben. Dies herausgearbeitet zu haben, ist ein besonderer Verdienst Hermann Langes[2]. Lange zeigt einmal die Expansion der Haftungsgründe auf, die seit 1900 "secundum,praeter und manchmal wohl auch contra legem" erfolgt ist, und weist zum anderen darauf hin, daß neben dieser Expansion der Haftungsgründe auch die tatsächlichen Grundlagen des Schadensrechts sich gewandelt haben. "Die modernen Formen des Zusammenlebens und die Entwicklung des Verkehrs haben einmal die Zahl der Schadensfälle, und zwar gerade der praktisch bedeutsamsten, steil in die Höhe gehen lassen. Sie haben ihnen aber auch ein anderes Gepräge gegeben. Um 1900 standen noch die individuellen Züge der Einzelsituation im Vordergrund. Heute ist eine sehr große Gruppe von Schadensfällen in erster Linie Folge einer schematisierenden Dauergefährdung, der der einzelne nach der Aktiv- und Passivseite hin ständig unterworfen ist." Diesen Veränderungen seit 1900 steht nun, sagt Lange weiter, wenn einmal von den jüngsten Entwicklungen abgesehen wird, nur auf sonderprivatrechtlichem Gebiet eine nennenswerte Einschränkung des Haftungsumfangs gegenüber.

Bevor untersucht wird, wo die Grenze zwischen auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden zu ziehen ist, d.h. wie die insoweit bei den Haftungsbestimmungen gegebene verdeckte Regelungslücke auszufüllen ist, kann die Ausgangsfrage zunächst dahin be-

---

1) Siehe die Erörterungen zum Kriterium des faktenadäquaten Schadens, oben S. 19 ff.

2) Gutachten DJT 9,10. - Zu beachten ist jedoch, daß Hermann Lange nicht - zumindestens ausdrücklich nicht - die Konsequenz zieht, daß in den Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts eine Regelungslücke anzutreffen ist. - Vgl. ferner Hauss, Referat DJT C 23, 24.

antwortet werden, daß durchaus zwischen vom Ausgleichszweck der Haftungsbestimmungen umfaßten und nicht mehr umfaßten ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden differenziert und dem Ausgleichszweck so nicht bereits aus diesem Grund eine Bedeutung in der Schadenszurechnung abgesprochen werden kann. - Es ist darüber hinaus festzustellen, daß der Ausgleichszweck im Verhältnis zu dem Schutzzweck das letztlich entscheidende Moment des gesamten Normzwecks, des gesamten, im Rahmen der Schadenszurechnung zu beachtenden Sinn und Zwecks der Haftungsbestimmungen ist. Einmal haben nämlich eine ganze Reihe von Haftungsbestimmungen keinen Schutzzweck, und zwar diejenigen, die zur Haftungsbegründung nicht ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten erfordern[1]. Zum anderen kann im Rahmen der Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck nicht zwischen innerhalb und außerhalb dieses Schutzzwecks liegenden Folgeschäden differenziert werden, so daß es auch in diesem Bereich letztlich auf den Ausgleichszweck der Haftungsbestimmungen ankommt[2].

bb) Die Ermittlung der vom Gesetzgeber nicht gezogenen Grenze zwischen den vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm umfaßten und nicht mehr umfaßten Schäden

Die Frage, wie im einzelnen zwischen den vom Schadensstifter dem Geschädigten auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden zu differenzieren ist, hängt - wie bereits angedeutet - entscheidend davon ab, wie die insoweit festgestellte verdeckte Regelungslücke auszufüllen ist. Zu der Ausfüllung derartiger Lücken sagt Larenz[3]: "Die "Ausfüllung" der Lücke geschieht durch die Hinzufügung der sinngemäß geforderten Einschränkung. Da hierdurch die im Gesetz enthaltene, zu weit gefaßte Regel auf den ihr nach dem Zweck oder dem Sinn-

1) Siehe oben S. 144, 145.
2) Siehe oben S. 137 ff.
3) Methodenlehre 296 ff.

zusammenhang des Gesetzes zukommenden Anwendungsbereich zurückgeführt wird, sprechen wir von einer "teleologischen Reduktion"... Liegt die Rechtfertigung der Analogie in dem Gebot der Gerechtigkeit "Gleiches gleich" zu behandeln, so die der teleologischen Reduktion in dem Gebot, "Ungleiches ungleich" zu behandeln, d.h. die wertungsmäßig gebotenen Differenzierungen vorzunehmen. Die Differenzierung kann geboten sein entweder durch den Sinn und Zweck der einzuschränkenden Norm selbst oder... durch ein Prinzip, dem nach der Gesamtwertung in diesen Fällen der Vorrang gebührt." - Daß im Gebiet der Schadenszurechnung überhaupt wertungsmäßig Differenzierungen geboten sind, daß nicht alle ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden dem Schädiger zugerechnet werden können, und daß so Ungleiches nicht gleich behandelt werden kann, liegt nach dem zuvor Ausgeführten auf der Hand. Es gilt somit nur zu ermitteln, welche Differenzierungen zwischen auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden durch den Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden einzuschränkenden Haftungsbestimmung selbst oder durch ein etwa im Gebiet der Schadensersatzhaftung vorzufindendes allgemeingültiges Wertungsprinzip gefordert werden, um so den Haftungsbestimmungen die sinngemäß geforderte Einschränkung - '..., es sei denn, der im Einzelfall eingetretene Schaden kann aus den und den Gründen keine Ersatzpflicht des Schädigers auslösen' - hinzufügen zu können.

a1) Die Ermittlung der zu ziehenden Grenze nach dem speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm

Eine durch den speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden einzuschränkenden Haftungsbestimmung selbst gebotene Differenzierung ist bereits im vorangegangenen Kapitel eingehend erörtert. Die in den Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck[1]

1) Siehe oben S. 124 ff.

enthaltenen Verhaltensnormen wollen nicht alle Personen[1], die durch die Verletzung dieser Verhaltensnormen geschädigt sind, schützen, und wollen die geschützten Personen nicht vor allen Schäden, die durch die Verletzung dieser Verhaltensnormen eintreten können, bewahren. Eine Differenzierung zwischen vom Schädiger auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden wird durch diese Haftungsbestimmungen und die in ihnen enthaltenen Verhaltensnormen daher insofern geboten, als einmal den Personen, die nicht durch diese Verhaltensnormen geschützt werden sollten, kein entstandener Schaden auszugleichen ist und zum anderen den geschützten Personen kein Schaden auszugleichen ist, vor dem sie durch diese Verhaltensnormen nicht bewahrt werden sollten.

Darüber hinaus können diese in den Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck enthaltenen Verhaltensnormen noch eine weitere Differenzierung zwischen vom Ausgleichszweck dieser Haftungsbestimmungen umfaßten und nicht mehr umfaßten Schäden fordern. Nach ihrem ausdrücklichen Sinn und Zweck wollen sie zum Teil zwar dem Geschädigten neben mit bestimmten Eingriffen verbundenen Primärschäden auch vor den daraus resultierenden Folgeschäden bewahren, aber nicht eine Ersatzpflicht des Schädigers für diese bestimmten Folgeschäden herbeiführen. - Dies läßt sich besonders deutlich bei einigen Schutzgesetzen im Sinne des § 823 II BGB feststellen. So verfolgt, um ein Beispiel zu geben, die Strafbestimmung des § 172 StGB als Schutzgesetz im Rahmen des § 823 II BGB nicht den Zweck, daß der getreue Ehegatte einen ihm etwa infolge des Ehebruches entstandenen Vermögens-

1) Zu der in der vorliegenden Arbeit vorgenommenen Einbeziehung der Lehre vom geschützten Personenkreis in die Schadenszurechnung siehe oben S. 52 Anm. 1, S. 1o3 Anm. 1 und S. 12o Anm. 7.

schaden von dem Ehebrecher ersetzt bekommen soll[1]. - Es ist auch weiter in dieser Richtung zu überlegen, ob nicht die vertraglichen Verhaltensnormen, die Vertragspflichten, nach dem ihnen bei der erforderlichen ergänzenden Vertragsauslegung zukommenden Sinn und Zweck dem vertragsbrüchigen Vertragspartner nur insoweit eine Ersatzpflicht auferlegen wollen, als der eingetretene Schaden für die Vertragspartner voraussehbar gewesen wäre, hätten sie an die Möglichkeit der Verletzung der Vertragspflicht gedacht. Dies ist jedoch eine Spezialfrage der ergänzenden Vertragsauslegung, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden kann[2]. - Abgesehen von der Haftungsbestimmung des § 823 II BGB und ihren Schutzgesetzen und von den vertraglichen Schadensersatznormen und den ihnen zugrundeliegenden vertraglichen Verhaltenspflichten, Vertragspflichten ist jedoch ein spezieller Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen mit primärem Schutzzweck, bzw. ein spezieller Sinn und Zweck der in ihnen enthaltenen Verhaltensnormen im Hinblick auf eine gebotene Differenzierung zwischen vom Ausgleichszweck umfaßten und nicht mehr umfaßten Folgeschäden nicht zu ermitteln.

Im Bereich der Haftungsbestimmungen ohne primären Schutzzweck, wie z.B. der der Gefährdungshaftung, ist ein spezieller Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm, durch den eine Differenzierung geboten werden könnte, nicht ersichtlich. Es pflegt zwar immer in diesem Zusammenhang angeführt zu werden, daß z.B. bei der Gefährdungshaftung darauf zu achten ist,

---

1) Dieser Fall wird häufig als 'Schulbeispiel' für die Haftungsbegrenzung über die Lehre vom schutzadäquaten Schaden angeführt. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß durch die auf Erhaltung der Ehe gerichteten Normen auch vor einem Vermögensschaden als Folge eines Ehebruches geschützt, bewahrt wird. - Vgl. zu diesem Fall z.B. Fabry, a.a.O. 21; Esser, Lehrbuch § 61, 3 (248); Hermann Lange, Gutachten DJT 49; Wilburg, Referat DJT C 7,8; vgl. auch RGZ 72, 128; BGHZ 23, 279; 26, 217.

2) Vgl. hierzu Raiser, Vertragszweck insbes. 83, 84.

ob sich mit dem Eintritt des jeweiligen Schadens gerade eine Gefahr verwirklicht hat, deretwegen die Gefährdungshaftung statuiert ist[1], aber das ist eine Frage der Haftungsbegründung, während es in der vorliegenden Arbeit um die Schadenszurechnung, die Bewertung der bei einmal begründeter Haftung eingetretenen Schäden geht. Dies zeigt folgender von Esser[2] angeführter und variierter Fall: Eine alte Dame erschrickt darüber, daß vor ihrer Wohnung, die sie gerade verlassen will, ein kleiner Spitz steht und sie ankläfft, so sehr, daß sie die Treppe hinabfällt und sich ein Bein bricht. Abwandlung: Dasselbe passiert in einem Altersheim oder einem Krankenhaus, in die Hunde mitzubringen, ausdrücklich verboten ist. In dem Hauptfall und in der Abwandlung geht es doch offensichtlich nur um die Verletzungsbewertung, um die Frage, ob im Sinne der Haftungsbestimmung des § 833 BGB der jeweils infolge des Kläffens des kleinen Hundes eingetretene Körper- bzw. Gesundheitsschaden der alten Dame als durch eine typische Tiergefahr herbeigeführt angesehen werden kann. - Die Bestimmungen der Gefährdungshaftung sind ebenso konstruiert wie z.B. § 823 I BGB, es verbleibt somit bei ihnen wie bei § 823 I BGB der Schadesnzurechnung nur die Abgrenzung zwischen Folgeschäden, und für diese Abgrenzung ist ein spezieller Sinn und Zweck bei ihnen ebenso wenig ersichtlich wie bei §823 IBGB[3].

---

1) Vgl. z.B. Esser, Lehrbuch § 61, 3 (248) und § 61, 4 (249); Hermann Lange, Gutachten DJT 54.

2) Lehrbuch § 61 am Anfang (245) und § 61, 3(248). - Zu diesem Fall RG in JW 1908, 41 = RG in Recht 1908 Nr. 311; Hermann Lange, Gutachten DJT 59; Heinrich Lange, AcP 156, 129.

3) Ob ein von einem Hund (§ 833 BGB) oder ein von einem Menschen (§ 823 BGB) körperlich Verletzter auf dem Weg ins Krankenhaus dadurch den Tod findet, daß der Krankenwagen verunglückt, spielt bei der Bewertung dieses Folgeschadens im Rahmen der Schadenszurechnung keine Rolle.

b1) Die Ermittlung der zu ziehenden Grenze nach dem allgemeingültigen Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden

Nachdem untersucht ist, welche Differenzierungen zwischen den dem Geschädigten auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden durch den speziellen Sinn und Zweck der einzelnen einzuschränkenden Haftungsbestimmung selbst geboten werden, ist zu ermitteln, ob im Gebiet der Schadensersatzhaftung ein allgemeingültiges Wertungsprinzip existiert, das weitere Abgrenzungen fordern könnte.

Im einleitenden Kapitel[1] ist ein derartiges allgemeingültiges Wertungsprinzip im Anschluß an Larenz[2] mit der Verantwortung, der Verantwortlichkeit des Schädigers angenommen worden. Es wurde gesagt, daß nur derjenige ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhende Schaden dem Schädiger zugerechnet werden kann, für den der Schädiger als sein Urheber verantwortlich ist, der innerhalb des Bereichs der für den Schädiger einmal begründeten Verantwortung liegt. - Dies "Prinzip der Verantwortlichkeit für den Schaden"[3] beherrscht nach Larenz insofern das gesamte Gebiet der Schadensersatzhaftung, als es einmal im Bereich der Haftungsbegründung darum geht, für welche schädigenden Ereignisse ein anderer verantwortlich ist, und es sich zum anderen im Bereich der Schadenszurechnung darum handelt, auf welche aus diesen die Verantwortung begründenden Ereignissen sich im weiteren Verlauf ergebenden Schadensfolgen die Verantwortung noch erstreckt werden kann[4]. Verantwortung versteht Larenz dabei im objektiven Sinn[5]. So spricht er von Verantwortung nicht nur im Zusammenhang mit einer Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, sondern auch im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung und den sonstigen Gründen, aus denen sich Schadensersatz-

---

1) Siehe oben S. 1, 2. - Vgl. aber auch S. 11 ff.
2) Lehrbuch I 155.
3) Larenz, Lehrbuch I 155.
4) Larenz, Lehrbuch I 147 ff.
5) Siehe auch oben S. 13 Anm. 1. Die Verantwortung ist dort als 'finanzielles Einstehenmüssen' für die Folgen der Tat definiert.

verpflichtungen ergeben können[1]. Für alle diese Fälle weiß er nachzuweisen, daß die Haftungsbegründung von dem einzelnen Menschen selbst abhängt, daß der einzelne Mensch das eingetretene Geschehen nicht "als etwas ihm Äußerliches von sich abweisen kann"[2]. Dieser Überlegung von Larenz kann durchaus gefolgt werden; denn ein Mensch hat es zwar nicht in der Hand, ob sein Hund jemanden beißt, aber er hat es in der Hand, ob er sich überhaupt einen Hund anschafft und so eine Gefahr für andere Menschen setzt. Wenn dann sein Hund jemanden beißt, kann er dieses schädigende Ereignis nicht als etwas "ihm Äußerliches von sich abweisen". - Ähnliche Gedanken wie im Rahmen der Haftungsbegründung bestimmen Larenz auch im Bereich der gesetzlich nicht geregelten Schadenszurechnung dazu, dem "Prinzip der Verantwortlichkeit für den Schaden" den Rang des allgemeingültigen Wertungsprinzips zu verleihen. So sagt er z.B., daß der tiefere Grund dafür, daß "inadäquate" Schäden in der Regel nicht mehr zuzurechnen sind, darin liegt, "daß sie vernünftigerweise nicht mehr als vom Handelnden beherrscht gedacht und damit nicht auf seine freie Selbstbestimmung zurückgeführt werden können"[3]. An anderer Stelle führt er aus, daß die Tatzurechnung ausgeschlossen sein kann, "wenn ein Dritter den Erfolg durch eine neue, selbständige Handlung herbeigeführt hat, die auch nicht ihrem Zweck nach in einem "inneren" Zusammenhang mit der ersten Handlung steht, nicht gleichsam durch sie "herausgefordert ist". In diesen Fällen soll nach Larenz praktisch der Erfolg aus dem Verantwortungsbereich des ersten Schädigers herausfallen und nur noch in dem des intervenierenden Dritten zu finden sein[4]. - Die beiden

---

1) Larenz, Lehrbuch I 147, 148.
2) Larenz, Lehrbuch I 147. - Larenz spricht diesen Satz zwar ausdrücklich nur im Zusammenhang mit der Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten aus. Er führt jedoch die objektive Verantwortung auch im Rahmen der Gefährdungshaftung letztlich auf menschliches Verhalten zurück, wenn er sagt, daß es billig ist, die Verantwortung für Schadensfolgen eines gestatteten, jedoch mit erheblichen Gefahren verbundenen Verhaltens demjenigen aufzuerlegen, der die Gefahrenquelle geschaffen hat oder der sich ihrer zu seinem Vorteil bedient.
3) Larenz, Lehrbuch I 154.
4) Larenz, Lehrbuch I 156.

von Larenz angeführten Beispiele für die Auswirkung des Verantwortungsprinzips in der Schadenszurechnung lassen erkenntlich werden, daß diesem Prinzip nicht nur in der Haftungsbegründung, sondern auch in der Schadenszurechnung entscheidende Bedeutung zukommt. Das Verantwortungsprinzip kann daher als allgemeingültiges, das gesamte Gebiet der Schadensersatzhaftung beherrschendes Wertungsprinzip angesehen werden[1].

Welche Differenzierungen hinsichtlich der vom Schädiger dem Geschädigten auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden gebietet dieses Prinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden nun im einzelnen[2]?

---

1) Vgl. auch oben S. 13Anm. 2 .- Zu beachten ist, daß Esser, Lehrbuch § 6o,3 (235) an der aufgezeigten Auffassung von Larenz insofern Kritik übt, als Larenz die objektive Zurechnung zu sehr auf den Persönlichkeitsbegriff gründe. - Diese Kritik, zu der im einzelnen nicht Stellung genommen werden kann, bedeutet jedoch nicht, daß Esser nicht auch die Verantwortung, den Bereich der einmal begründeten Verantwortung als allgemeingültigen Wertungsmaßstab anerkennt. So sagt er, Lehrbuch § 6o, 4 (235): "Es kommt also weniger auf die Kausalität, als auf die Art des gesetzten Unrechts im Hinblick auf den eingetretenen Erfolg an - allgemeiner gesagt, auf den Umfang der Verantwortung gegenüber bestimmten Beteiligten und für bestimmte Rechtsgüter, die mit dem verletzten Verbots- oder Gefährdungstatbestand vom Gesetz verbunden ist".

2) Vgl. zum Folgenden Larenz, Diskussionsbeitrag DJT C 52: "Schutzzweck der Norm ist kein Zauberstab; er ist einer der Gesichtspunkte, die mit hineingebracht werden müssen in die Erörterung. Ausgangspunkt und Grundlage ist die Erkenntnis, daß der ursächliche Zusammenhang als solcher keine Begrenzung hergibt, daß es sich um ein Zurechnungsproblem handelt; und nun müssen wir uns fragen, welche sachlichen, in der Natur der Sache liegenden Gesichtspunkte geeignet sind, die Grenzen einer solchen Zurechnung im Sinne eines vernünftigen Gesetzgebers zu bestimmen und abzugrenzen".

Vgl. ferner Wilburg, Referat DJT C 9 ff, insbes. C 15: "Es kommt für die ursächliche Zurechenbarkeit darauf an, wieweit die Gefahrenquellen, die zum Schaden geführt haben, auf Seite des Haftenden, auf Seite des Verletzten oder in einer äußeren, gewissermaßen neutralen Sphäre liegen".

Ganz sicher ist ein Schädiger nicht mehr für den Schaden verantwortlich zu machen, der nur dadurch entstanden ist, daß - wie Rabel[1] sagt - ein Dritter mit unbeugsamer, böswilliger Entschlossenheit in den Geschehensablauf eingegriffen hat. Wenn A den B verprügelt, und dann der C, nachdem der A weggegangen ist, den infolge der bezogenen Prügel nahezu wehrlosen B mit einer Axt erschlägt, so kann A zwar nicht die von ihm dem B zugefügte Körperverletzung, wohl aber den im weiteren Geschehensablauf eingetretenen Tod des B als etwas "ihm Äußerliches von sich abweisen". - In dieser Richtung - ein Dritter, der nicht im weitesten Sinn dem Geschädigten helfen will, greift in den Geschehensablauf ein und vergrößert dadurch den bereits eingetretenen Schaden - ist noch ein Schritt weiter zu gehen, als Rabel es getan hat. Es kann nämlich gesagt werden, daß für jede erst durch ein intervenierendes Ereignis, das eine Verantwortung und damit eine Ersatzpflicht für eine andere Person begründet, eingetretene weitere Schadensfolge der Schädiger nicht mehr verantwortlich ist. Dies erhellt, wenn z.B. der durch die bezogenen Prügel geschwächte B auf dem Nachhauseweg auf der Straße zusammenbricht, ein Autofahrer den B nicht sieht und ihn, was durchaus vermeidbar gewesen wäre, überfährt, oder, wenn der B von C's Hund, den er in seinem geschwächten Zustand nicht abzuwehren vermag, gebissen wird.

Etwas anders ist der Bereich der einmal begründeten Verantwortung dagegen in den Fällen abzustecken, wo zwar das intervenierende schadensvergrößernde Ereignis wiederum eine neue Verantwortung und Schadensersatzpflicht auslöst, dies Ereignis aber im Rahmen einer Hilfeleistung im weitesten Sinn für den Geschädigten eingetreten ist. Hier dürfte danach zu differenzieren sein, ob der 'Helfende' den bereits eingetretenen Schaden nur leichtfahrlässig oder grobfahrlässig oder gar vorsätzlich vergrößert, wobei allerdings im letzteren Fall kaum noch von einem Dazwischentreten eines 'Helfenden' gesprochen werden

1) a.a.O. 508.

kann[1)2)]. Wenn, um bei dem Fall des verprügelten B zu bleiben, der B das Krankenhaus aufsucht, und dort von dem Stationsarzt grobfahrlässig und wider alle Regeln der ärztlichen Kunst behandelt wird, so kann der A für den daraus entstehenden Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Anders ist es jedoch, wenn der Stationsarzt nur leichtfahrlässig den Zustand des B verschlimmert; hierfür ist der A noch verantwortlich. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, daß der Schädiger den Geschädigten in eine Lage gebracht hat, in der ihm durch andere Menschen geholfen werden muß und der Schädiger es nicht als etwas "ihm Äußerliches von sich abweisen kann", wenn diese helfenden Menschen - was ganz menschlich ist - einmal fehlen und so der Schaden vergrößert wird. Von Caemmerer[3)] bringt diesen Gedanken dadurch zum Ausdruck, daß er sagt, dem Schädiger könnten keine Schäden aufgebürdet werden, die erst durch ein nicht durchschnittliches Funktionieren unserer gesellschaftlichen Einrichtungen ermöglicht worden sind. Ein leichter Kunstfehler des behandelnden Arztes und ein geringfügiger Irrtum des den Schadensersatzprozeß führenden Rechtsanwalts fallen aber aus dem Bereich des durchschnittlichen Funktionierens unserer gesellschaftlichen Einrichtungen nicht hinaus, anders jedoch die wider alle Regeln der ärztlichen Kunst erfolgende Behandlung durch den Stationsarzt.

---

1) Wenn zwischen dem intervenierenden Eingriff eines Helfenden im weitesten Sinn und dem eines Nichthelfenden im weitesten Sinn unterschieden wird, so ist diese Abgrenzung der z.B. von Larenz, Lehrbuch I 156, und vor allem von Hermann Lange, Gutachten DJT 53, vorgenommenen eng verwandt. Larenz und Hermann Lange differenzieren dahin, ob der intervenierende schadensvergrößernde Eingriff in sachlich-innerem oder zeitlich-äußerem Zusammenhang mit der ersten Schädigungshandlung stand.

2) Wie in der vorliegenden Untersuchung vorgeschlagen, differenzieren bereits die Entscheidungen BGHZ 3, 261 und BGH in NJW 1963, 1671.

3) Kausalzusammenhang 18, 19. - Vgl. auch von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT C 75.

Bis jetzt ist nur von derartigen hinzutretenden und den Schaden vergrößernden Ereignissen gesprochen worden, die eine Verantwortung und damit eine Ersatzpflicht einer anderen Person begründen. Wie ist aber zu entscheiden, wenn der verprügelte B seine geplante Flugreise verschieben muß, das drei Wochen später von ihm benutzte Flugzeug in einem Sturm abstürzt und der B hierbei den Tod findet? Hier hat sich innerhalb der von dem Schädiger A gesetzten Kausalkette eine Gefahr verwirklicht, die als allgemeine Lebensgefahr bezeichnet zu werden pflegt[1]. Die Tatsache, daß sich für B diese Gefahr auch bei der ursprünglich geplanten, oder sonst jeder anderen Flugreise hätte verwirklichen können, läßt es nicht zu, daß der A als Schädiger für die eingetretene Todesfolge noch verantwortlich gemacht wird[2].

Eine weitere Differenzierung kann insofern geboten werden, als der Schaden, so wie er eingetreten ist, überwiegend seinen Ursprung im Bereich des Geschädigten selbst hat[3]. Wenn der verprügelte B z.B., obwohl er starke Schmerzen hat, infolge eines einmal geleisteten 'Schwurs' keinen Arzt aufsucht, und sich das Leiden so erheblich vergrößert, kann der A hierfür nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Hier ergibt sich somit ein interessanter Berührungspunkt mit dem gesetzlich geregelten Mitverschulden. - In die Gruppe der Fälle, in denen der Schaden, so wie er eingetreten ist, überwiegend seinen Ursprung im Bereich des Geschädigten selbst hat, können auch die sogenannten Neurosefälle[4] einbezogen werden. Der Schädiger kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß der einmal körperlich verletzte, jedoch inzwischen an sich gesundheitlich wieder hergestellte Geschädigte erwiesenermaßen nur 'kränkelt', weil

---

1) Vgl. vor allem Hermann Lange, Gutachten DJT 49 ff; ferner BGHZ 27, 137 und zu dieser Entscheidung Hauss in LM zu § 823 (F) Nr. 11.
2) Siehe auch oben S. 25, 26.
3) Vgl. hierzu insbes. von Caemmerer, Kausalzusammenhang 18.
4) Siehe oben S. 12o Anm. 5 . - Vgl. ferner Raiser, Vertragszweck 23.

er eine Geldrente bekommt. - Anders ist jedoch zu entscheiden, wenn der Schaden, so wie er eingetreten ist, insofern seinen Ursprung im Bereich des Geschädigten selbst hat, als der Geschädigte besonders anfällig veranlagt war[1]. Hat der von A verprügelte B z.B. eine abnorm dünne Schädeldecke gehabt und ist er infolge der auch am Kopf bezogenen Schläge gestorben, so ist der A, obwohl er diese besondere Veranlagung des B nicht kennen konnte, für den eingetretenen Tod verantwortlich. Jemand, der in die körperliche Integrität einer anderen Person eingreift, kann nämlich nicht verlangen, dabei auf einen völlig gesunden Menschen zu treffen, der den Eingriff ohne größere Körper- und Gesundheitsschäden zu überstehen vermag.

Wenn, wie Larenz[2] es tut, abschließend noch überlegt werden soll, ob nicht auch ganz entfernte, d.h. faktenadäquate Schäden, nicht mehr innerhalb des Bereichs der einmal begründeten Verantwortung liegen, so zeigt sich, daß die Differenzierung zwischen auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden, die dadurch geboten werden kann, zumeist bereits durch die zuvor aufgegriffenen Gedanken gefordert wird, wobei nur an den Flugzeugfall erinnert sei.

cc) Das Ergebnis für die Grenzziehung zwischen den vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm gedeckten und nicht mehr gedeckten Schäden

Es ist jetzt ermittelt, welche Unterscheidungen hinsichtlich der vom Ausgleichszweck der jeweiligen Haftungsbestimmung umfaßten und nicht mehr umfaßten ursächlich auf dem festgestellten Haftungsgrund beruhenden Schäden durch den speziellen Sinn und Zweck dieser einzuschränkenden Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, Schutznorm, selbst und durch das allgemeingültige Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden gefordert werden[3]. Damit kann

---

1) Siehe oben S. 24 ff, auch S. 24 Anm. 2.
2) Lehrbuch I 152 ff.
3) Zu beachten ist, daß die angestellte Ermittlung keineswegs als eine abschließende angesehen werden will. Insbesondere durch das allgemeingültige Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden werden sicher noch weitere und auch feinere Unterscheidungen gefordert.

die den einzelnen Haftungsbestimmungen nach dem Sinnganzen, dem gesetzesimmanenten Zweck fehlende Einschränkung hinzugefügt werden. Diese Einschränkung muß folgenden Wortlaut haben: '..., es sei denn, der im Einzelfall eingetretene Schaden kann nach dem speziellen Sinn und Zweck dieser Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, oder nach dem Verantwortungsprinzip keine Haftung des Schädigers auslösen'.

Nach der teleologischen Reduktion aller Haftungsbestimmungen ergibt sich auch eine deutliche Grenzziehung zwischen den vom Ausgleichszweck der jeweils in Betracht kommenden Schadensersatznorm gedeckten und nicht mehr gedeckten Schäden. Vom Ausgleichszweck nicht mehr gedeckt werden solche Schäden, die nach dem speziellen Sinn und Zweck der jeweiligen Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, Schutznorm nicht demjenigen, der durch die Verletzung der Verhaltensnorm, Schutznorm geschädigt ist, ersetzt werden sollen, und solche Schäden, für die der Schädiger nach dem das gesamte Schadensersatzrecht beherrschenden Prinzip der Verantwortung nicht verantwortlich gemacht werden kann.

b) Die adäquate Beziehung zwischen Bezugssubjekt und Bezugsobjekt. - Die teilweise Identität dieses Adäquanzurteils mit dem im abstrakten Kriterium der Lehre von der Schadenszurechnung enthaltenen Adäquanzurteil

Nachdem der Ausgleichszweck als das letztlich entscheidende Moment des gesamten Zwecks einer Haftungsbestimmung, des gesamten Normzwecks inhaltlich genau ermittelt ist, ist es nicht mehr schwer, zu sagen, wann nach der Lehre vom normadäquaten Schaden zwischen dem Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, als Bezugssubjekt und dem gesamten Normzweck als Bezugsobjekt des von dieser Lehre aufgestellten Adäquanzurteils eine adäquate Beziehung besteht, und wann dieser Schaden somit dem Schädiger zuzurechnen ist. Dieser Schaden ist dem gesamten Normzweck adäquat und damit dem Schädiger zuzurechnen, wenn er vom Ausgleichszweck der Schadensersatznorm gedeckt ist.

Da vom Ausgleichszweck u.a. nur die Schäden umfaßt werden, die der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers adäquat sind, ist eine teilweise Identität des Adäquanzurteils der Lehre vom normadäquaten Schaden mit dem abstrakten Adäquanzurteil der Lehre von der Schadenszurechnung, der Verantwortungsadäquanz des Schadens[1], gegeben. Dies beweist, daß das abstrakte Kriterium eben nicht vollständig durch ein konkretes Kriterium mit einem konkreteren Bezugsobjekt als dem der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers auszufüllen ist. Es ist jedoch aufgezeigt, daß sich aus dieser Bezugsgröße der einmal begründeten Verantwortung verhältnismäßig konkrete Fragestellungen ableiten lassen, wie z.B. ob sich mit dem eingetretenen Schaden eine allgemeine Lebensgefahr realisiert hat, oder ob der Schaden, so wie er eingetreten ist, überwiegend im Bereich des Geschädigten selbst oder im Bereich eines Dritten seinen Ursprung hat, so daß das Kriterium des normadäquaten Schadens auch insoweit, als es mit dem abstrakten Kriterium des verantwortungsadäquaten Schadens identisch ist, nicht als allzu abstrakt und unpraktikabel bezeichnet werden kann[2].

2. Die bisher in der aufgezeigten Richtung erfolgten Erörterungen

Aus der im vorangegangenen Kapitel gegebenen Literaturübersicht[3] ergibt sich, daß über die aufgezeigte Lehre vom normadäquaten Schaden im wesentlichen dasselbe Ergebnis erreicht wird, zu dem Rabel[4], Esser[5], Nipperdey[6], von Caemmerer[7], Hermann Lange[8], Wolf[9] und zu-

1) Siehe oben S. 11 ff.
2) Vgl. die oben S. 2, 3 aufgestellte Forderung.
3) Siehe oben S. 1o8 ff und S. 141 ff. Vgl. ferner die oben auf S. 92 Anm. 3 angegebene weitere Literatur.
4) a.a.O. 495 ff, insbes. 598. - Vgl. auch oben S. 1o8 ff und S. 144.
5) Lehrbuch §§ 6o und 61 (231 ff).
6) Enneccerus-Nipperdey, § 2o8 II 3 (1275 ff).
7) Kausalzusammenhang insbes. 17 ff. - Vgl. auch oben S. 113 ff und S. 143.
8) Gutachten DJT insbes. 49 ff. - Vgl. auch oben S. 115 ff und S. 141 ff.
9) a.a.O. insbes. 45 ff. - Vgl. auch oben S. 117 ff und S.141 ff.

letzt Raiser[1] auch gekommen sind. Die Lehre vom normadäquaten Schaden umfaßt nämlich auch diejenigen von den genannten Juristen vorgenommenen Abgrenzungen, die - wie dargelegt[2] - in die, ihren Quellen entsprechend gefaßte Lehre vom schutzadäquaten Schaden nicht einbezogen werden können. Es sei dabei nur an die Fragestellung Rabels[3] erinnert, "ob der Kausalzusammenhang weiterentwickelt oder ob er nach dem anschaulichen und überflüssig oft bekämpften Ausdruck "unterbrochen" ist", oder an die Grenzziehung von von Caemmerer[4] zwischen innerhalb und außerhalb des Rahmens der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegenden Tatfolgen, oder an die Abgrenzungen Hermann Langes[5] danach, ob sich nicht ein allgemeines Lebensrisiko, Verkehrsrisiko oder staatsbürgerliches Risiko verwirklicht habe, und ob nicht der Zusammenhang der Schadensfolge mit der schädigenden Handlung überwiegend ein zeitlich-äußerer und nicht ein sachlich-innerer sei, oder an die Fragestellung Wolfs[6], ob sich mit dem Folgeschaden nicht eine Gefahr realisiert habe, die den Geschädigten unabhängig von dem ersten schädigenden Ereignis getroffen habe, oder schließlich an Raisers[7] dreiteiliges Haftungssystem. - Das über die aufgezeigte Lehre vom normadäquaten Schaden zu erreichende Ergebnis findet sich aber zum Teil auch, wie z.B. aus den von Larenz[8] zitierten Passagen ersichtlich wird, bei der überwiegenden Zahl der Rechtslehrer, die sich nur am Rande mit den neuen Lehren zur Schadenszurechnung beschäftigen[9]. Zu diesem Ergebnis gelangt auch

---

1) Vertragszweck insbes. 85 ff und JZ 1963, 465. - Vgl. auch oben S.118 ff und S. 143.
2) Siehe oben S. 137 ff.
3) a.a.O. 5o8.
4) Kausalzusammenhang 17 ff.
5) Gutachten DJT 49 ff.
6) a.a.O. 46 ff, insbes. 5o.
7) Vertragszweck insbes. 85 ff und JZ 1963, 465.
8) Lehrbuch I 154 ff. - Vgl. auch oben S. 159.
9) Vgl. z.B. Werner bei Staudinger, Vorbem. 44 ff vor § 249; vgl. ferner Enneccerus-Lehmann, § 15 III (69, 7o).

im wesentlichen die Rechtsprechung[1].

Noch nicht deutlich zum Ausdruck gekommen ist jedoch, daß dies Ergebnis nur auf dem Weg der Fortbildung des Rechts durch Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zu erreichen ist[2]. Der einzige, der bisher offen davon gesprochen hat, daß in den Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden eine Regelungslücke vorhanden ist, ist Wolf[3]. Er sagt allerdings - wie bereits ausgeführt[4] -, daß diese Lücke erst künstlich durch eine korrigierende Interpretation des Zwecks der einzelnen Haftungsbestimmungen herbei-

---

1) Vgl. insbesondere die Entscheidungen, die sich von der allein am Kriterium des faktenadäquaten Schadens orientierten Abgrenzung abwenden: BGHZ 3,261; BGH in NJW 1952, 1o1o; BGHZ 18,286; 27,137; 37,311; BGH in BB1963, 2o3 und BGH in NJW 1963, 1671.

2) Gewisse Ansatzpunkte, daß die nötige Haftungsbegrenzung nur im Wege der Rechtsfortbildung zu erreichen ist, liegen jedoch z.B. in folgenden Ausführungen:
Hauss, Referat DJT 24, sagt, daß eine Prüfung unerläßlich sei, "welche Eingrenzungsmöglichkeiten bereits im bestehenden Recht anerkannt sind oder doch, ohne dem Gesetz Gewalt anzutun, im Wege der Auslegung oder Rechtsfortbildung durchgesetzt werden können".
Larenz sagt in seinem Diskussionsbeitrag zum deutschen Juristentag (C 47 ff):"Unser Bürgerliches Gesetzbuch und die anderen Gesetze, auch die über die Gefährdungshaftung, haben diese Frage (die Frage nach der Begrenzung der Verantwortlichkeit) nicht beantwortet. Sie sagen nur: es ist der "aus" der Verletzung oder "aus" dem die Ersatzpflicht begründenden Ereignis entstandene Schaden zu ersetzen...Ausgangspunkt und Grundlage ist die Erkenntnis, daß der ursächliche Zusammenhang als solcher keine Begrenzung hergibt, daß es sich um ein Zurechnungsproblem handelt; und nun müssen wir uns fragen, welche sachlichen, in der Natur der Sache liegenden Gesichtspunkte geeignet sind, die Grenzen einer solchen Zurechnung im Sinne eines vernünftigen Gesetzgebers zu bestimmen und abzugrenzen".
Von Caemmerer führt in seinem Diskussionsbeitrag zum deutschen Juristentag (C 72) aus: "Grundsätzlich sind wir an die Entscheidung des Gesetzgebers gebunden, der sich in Abweichung von zahlreichen ihm vorliegenden Vorbildern ausländischer Rechte entschlossen hat, im deutschen Recht das Prinzip der réparation intégrale, des vollen Schadensersatzes durchzuführen. Es geht also ausschließlich darum, gleichwohl in gewissen Grenzfällen die Haftung auszuschalten, in denen man sich ebenfalls weithin darüber einig ist, daß sie hier nicht tragbar wäre. Und bei diesen Grenzfällen geht es nun um die Frage, welches das richtige Kriterium für die Verneinung der Haftung ist".

3) a.a.O. 45 ff.

4) Siehe oben S. 149, 15o.

geführt worden ist. Wenn auch dieser Auffassung Wolfs nicht beigepflichtet werden kann, so ergibt sich doch aus seinen Ausführungen die richtige Beobachtung, daß alle diejenigen, die eine andere Begrenzung der Schadensersatzhaftung wählen, als die über die Kausalität, praktisch von einer Regelungslücke, die ausgefüllt werden kann, ausgehen müssen. Die Auslegung, und zwar auch die teleologische und wertende findet nämlich ihre Grenze dort, wo das Gesetz einen eindeutigen Gesetzeswortlaut aufweist. So sagt Larenz[1]: "Welche Bedeutung eines Textes auch die "richtige" sein mag, sie muß jedenfalls mit dem Wortsinn vereinbar sein. Über diese Grenze hinaus kann der Richter das Gesetz daher nicht "auslegen", sondern es nur im Rahmen einer "abändernden Rechtsfindung", einschränken oder ergänzen. In allen Fällen, in denen die Gerichte betonen, der Sinn und der Zweck einer Vorschrift gehe auch einem "sprachlich eindeutigen" Wortlaut vor, durch den Wortsinn werde die Auslegung nicht begrenzt, handelt es sich in Wahrheit - sofern das Ergebnis nicht doch im Rahmen des möglichen Wortsinns bleibt - um abändernde Rechtsfindung, die, wie wir noch sehen werden, eine Fortsetzung der Auslegung auf auf einer anderen Stufe ist." In seinem Schuldrechtslehrbuch[2] beherzigt Larenz diese grundlegende Abgrenzung zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung jedoch - zumindestens ausdrücklich - genauso wenig wie die übrigen Juristen, die bei der Haftungsbegrenzung zu einem Ergebnis gelangen, das mit dem Wortsinn nicht mehr vereinbar ist. Wenn Larenz z.B. für den Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs[3] ausführt, daß der Ausschluß der objektiven Zurechnung der eingetretenen Todesfolge darin begründet ist, daß die Verantwortlichkeit des dazwischentretenden Dritten in einem Maße überwiegt, daß der Erfolg ihm allein zuzurechnen ist, dann ist die Lösung mit dem Wortlaut der infrage stehenden Haftungsbestimmung des

---

1) Methodenlehre 243, 244.
2) Larenz, Lehrbuch I 154 ff.
3) Larenz, Lehrbuch I 156.

§ 823 I BGB - "wer vorsätzlich oder fahrlässig ... den Körper, die Gesundheit...eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet" - nicht mehr vereinbar. Der Schädiger A hat B schuldhaft und rechtswidrig an dessen Rechtsgütern des Körpers und der Gesundheit verletzt, daraus, aus dieser Verletzung, ist im weiteren Verlauf, und zwar sowohl im Sinne der Äquivalenz- wie der "Adäquanzlehre", der Schaden entstanden, der in dem Tod des B begründet liegt, A hat somit nach dem Wortlaut des § 823 I BGB für den eingetretenen Schaden aufzukommen. Es kann auch kaum gesagt werden, daß der eingetretene Schaden darum nicht 'aus' der Verletzung - "daraus" - entstanden ist, weil etwa die "wirksamste", "ausschlaggebende", oder "nächste" Bedingung für den eingetretenen Schaden die von dem Chirurgen hinsichtlich des nicht unfallbedingten Leidens vorgenommene Operation und nicht die Körperverletzung durch den Schädiger gewesen ist. Eine derartige Auslegung ist bereits lange als aussichtslos erkannt[1)2)3)].

---

1) Vgl. z.B. Esser, Lehrbuch § 6o,3 (234).

2) Lorenz, JZ 1961, 438, ist der Auffassung, daß das "der daraus entstehende Schaden" nicht unbedingt kausal aufzufassen ist. - Um aufzuzeigen, daß an der Berechtigung des im "Rechtswidrigkeitszusammenhang" liegenden Grundgedankens nicht gezweifelt werden könne, sagt er: "..., denn wenn zwischen dem schadensstiftenden Ereignis und einer "daraus" abgeleiteten Schadensfolge eine durch das Rechtswidrigkeitsurteil herzustellende Verbindung nicht besteht, handelt es sich insoweit nur um ein blind kausales "Unglück". - Vgl. dagegen z.B. Larenz, Diskussionsbeitrag DJT C 49. Die Wendung der "daraus entstehende Schaden" kann nach ihm nur heißen, "der ursächlich daraus entstehende Schaden".
Im übrigen ergibt sich aus dem zuvor Ausgeführten, daß die Auffassung von Lorenz nur in geringem Umfang weiterführen würde, da für die Folgenabgrenzung aus dem Komplex der Haftungsbegründung einfach nicht hinreichende Anhaltspunkte zu entnehmen sind.-Vgl. hierzu auch Stoll, Festschrift für Dölle I 396, 397:"Die Adäquanzlehre unterstellt, daß der rechtserhebliche Kausalzusammenhang ohne Rücksicht auf den jeweiligen Haftungszusammenhang mit gleichem Maß gemessen werden kann Diese Prämisse ist zwar bei der Zurechnung von Erstverletzungen anfechtbar, trifft aber bei der Zurechnung von Folgeverletzungen grundsätzlich zu. Das Zurech-
(Fortsetzung der Fußnote siehe nächste Seite).

Larenz scheint jedoch, ebenso wie die übrigen genannten Juristen, stillschweigend von einer verdeckten Regelungslücke auszugehen und diese dann ebenfalls stillschweigend im Wege der teleologischen Reduktion auszufüllen[1]. - Wäre das nicht so, würde sie alle die Kritik Werners[2] an den neuen Lehren zur Haftungsbegrenzung zu Recht treffen: "Der hohe wissenschaftliche Wert der rechtsvergleichenden Forschung, die die Grundlage von Rabels Lehre ist, darf nicht übersehen lassen, daß ihrer Bedeutung in Bezug auf die Auslegung eines bestimmten positiven Gesetzes, wie des BGB, Grenzen gezogen sind... Rabel selbst scheint das auch gar nicht zu verkennen, wenn er seine Lehre von der Schadensverteilung nach dem Vertragszweck als die vom ihm empfohlene Theorie bezeichnet. Es ist, soweit deutsches Recht in Betracht kommt, eine Theorie de lege ferenda. Aus § 249 kann sie nicht abgeleitet werden. Nach dieser Vorschrift hat der Ersatzpflichtige jeden durch die schadensstiftende Handlung verursachten Schaden zu ersetzen. § 249 kennt grundsätzlich keine andere Begrenzung der Schadensersatzpflicht als die durch die Verursachung gegebene. Wer sich auf den Boden der Bedingungstheorie stellt, kann daher zu einer Begrenzung der Haftung nur in den Fällen kommen, in denen ausnahmsweise die Verpflichtung zum Schadensersatz durch besondere Normen begrenzt ist."

---

nungsproblem "Grippetod des Verletzten im Krankenhaus" ist bei allen Personenverletzungen dasselbe, gleichviel, ob der Täter die Verletzung nach Vertragsrecht, Deliktsrecht oder den Bestimmungen über die Gefährdungshaftung zu verantworten hat". - Vgl. hierzu auch insbes. oben S. 157 Anm. 3.

3) Eine Möglichkeit, noch über die teleologische und wertende Auslegung das Ergebnis zu erreichen, zu dem die aufgezeigte Lehre vom normadäquaten Schaden gelangt, bietet der Gedanke, den Herr Professor Dr. Fikentscher (siehe oben S. 1 Anm. 4) mir gegenüber in einem Gespräch äußerte, nämlich das Wort "Schaden" nicht i.S. des faktischen Schadensbegriffs der h.L. auszulegen, sondern 'als denjenigen Nachteil, der nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Haftungsbestimmung auszugleichen ist'. Eine derartige Auslegung dürfte sich noch im Rahmen des möglichen Wortsinns halten.

1) Siehe oben S. 168 Anm. 2.

2) Vgl. Werner bei Staudinger, Vorbem. 32 vor § 249.

3. Das theoretische Fundament des Adäquanzurteils beim Kriterium des normadäquaten Schadens

Wenn die Lehre vom normadäquaten Schaden dem Schädiger nur den Schaden zurechnen will, der vom Ausgleichszweck der jeweiligen Haftungsbestimmung gedeckt ist, d.h. dessen Ausgleich nach dem speziellen Sinn und Zweck dieser Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, oder nach dem Verantwortungsprinzip gefordert wird, und den Schaden, dem Schädiger nicht mehr zurechnen will, der vom Ausgleichszweck der jeweiligen Haftungsbestimmung nicht mehr gedeckt ist, d.h. dessen Ausgleich nach dem speziellen Sinn und Zweck dieser Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, nicht erfolgen soll oder nach dem Verantwortungsprinzip nicht erfolgen darf, so ist diese Begrenzung der Schadensersatzhaftung nach dem zuvor Ausgeführten dogmatisch verhältnismäßig einfach zu begründen[1]. Es kann zwar nicht gesagt werden, daß diese Abgrenzung ausdrücklich von den Haftungsbestimmungen selbst vorgeschrieben wird, nachdem ihnen im Wege der teleologischen Reduktion der einschränkende Satz: '... es sei denn, der im Einzelfall eingetretene Schaden kann nach dem speziellen Sinn und Zweck dieser Haftungsbestimmung, bzw. der in ihr enthaltenen Verhaltensnorm, oder nach dem Verantwortungsprinzip keine Haftung des Schädigers auslösen' hinzugefügt ist; denn dieser "lückenausfüllende Satz" kann nicht allein infolge seiner methodisch richtigen Ableitung aus der Rechtsordnung als geltendes Recht angesehen werden. Es kann aber gesagt werden, daß dieser lückenausfüllende Satz von dem Sinnganzen der Rechtsordnung und speziell von dem Sinnganzen, dem gesetzesimmanenten Zweck des Schadensersatzrechts, woraus er abgeleitet ist, gefordert wird und so, obwohl er kein geltendes Recht darstellt, doch als Inhalt einer wünschenswerten und im übrigen bereits begonnenen Rechtsprechung in dieser

1) Vgl. zum Folgenden Larenz, Methodenlehre 300 ff. - Vgl. ferner Enneccerus-Nipperdey, § 58 IV (344).

Richtung[1] geltendes Recht zu werden vermag, wenn diese wünschenswerte und bereits zögernd eingesetzte Rechtsprechung sich zur ständigen Rechtsprechung entwickelt. So sagt Larenz[2]: "Der so gewonnene Satz ist zwar nicht schon vorher "vorhandenes" Recht, aber er beansprucht, fortan beachtet zu werden, weil und sofern er in der Rechtsordnung seine "Grundlage" findet und aus ihr in der "richtigen" Weise abgeleitet ist - man kann auch sagen, weil er als "potentielles Recht" in der Rechtsordnung angelegt und aus ihr "entwickelt" ist. Sein Geltungsanspruch (als "aktuelles" Recht) gründet sich, nicht anders, als der einer bestimmten Interpretation auf die Behauptung, daß die zu ihm hinführende Erkenntnis auf methodisch richtige Weise gewonnen und daher für jeden einsehbar sei, nicht aber auf die "Autorität" einer rechtsetzenden Instanz. Der lückenausfüllende Satz "bindet" die Gerichte daher auch so wenig wie eine bestimmte Interpretation, so lange er nicht den Charakter von Gewohnheitsrecht erlangt hat. Als Inhalt einer "ständigen Rechtsprechung" ist er aber wiederum ebenso wie eine ständig geübte Interpretation, faktisch als maßgeblich erachtetes und in diesem (wenn auch nicht in einem streng normativen) Sinne bereits "geltendes" Recht."

Die Möglichkeit einer theoretisch einwandfreien Lösung aller Schadensersatzfälle mittels des Kriteriums des normadäquaten Schadens

Vermag das Kriterium des normadäquaten Schadens in der aufgezeigten Gestalt nun alle diejenigen Schadensersatzfälle zu lösen, und zwar im Sinne einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung zu lösen, in denen die Kriterien des faktenadäquaten Schadens und des schutzadäquaten Schadens überhaupt keine oder doch keine zweifelsfreie Entscheidung zulassen?

---

1) Vgl. z.B.BGHZ 3,261; BGH in NJW 1952, 1o1o; BGHZ 18, 286; und besonders BGHZ 27, 137; 37, 311; BGH in BB 1963, 2o3; BGH in NJW 1963, 1671.
2) Methodenlehre 3o2.

Von den zu Beginn der Arbeit angeführten 'Omnibusfällen'[1] ist mit Hilfe der Kriterien des faktenadäquaten Schadens und des schutzadäquaten Schadens nur der Fall des Fahrgastes zu lösen, der von Fahrzeughalter und Fahrer Ersatz der Arzt- und Krankenhauskosten und der Kosten zur Wiederherstellung seiner beschädigten Kleidung verlangt; der insoweit von diesem Fahrgast geltendgemachte Schaden ist als faktenadäquater und als schutzadäquater Schaden durchaus richtig Fahrzeughalter und Fahrer zuzurechnen. Es bedarf keiner Begründung, daß dieser Schaden auch vom Ausgleichszweck der in Betracht kommenden Haftungsbestimmungen gedeckt ist und so ebenfalls nach dem Kriterium des normadäquaten Schadens Fahrzeughalter und Fahrer zuzurechnen ist. - Nicht zu lösen sind jedoch - wie festgestellt[2] - an Hand der beiden genannten Kriterien die Fälle der Zerstörung des Grünstreifens, der Entwendung der Brieftasche, des Todes des Fahrgastes, der Bluter war, und des Todes des anderen Fahrgastes, der auf dem Weg ins Krankenhaus verunglückte, und letztlich der Fall des Fahrgastes, dessen Ehefrau eine Fehlgeburt erlitt.

Der Fall der Zerstörung des Grünstreifens findet nach dem Kriterium des normadäquaten Schadens eine einfache Lösung. Zwar muß bei der Frage, ob die mit der Zerstörung des Grünstreifens eingetretene Schadensfolge vom Ausgleichszweck aller in Betracht kommenden Haftungsbestimmungen gedeckt wird, der spezielle Sinn und Zweck dieser Haftungsbestimmungen, bzw. der in ihnen enthaltenen Verhaltensnormen, wie zumeist bei Folgeschäden, als zu unergiebig außer Betracht bleiben, aber das Verantwortungsprinzip gibt die eindeutige Antwort. Der Eintritt der Schadensfolge ist von Fahrer und Fahrzeughalter nicht mehr zu verantworten, weil mit den ungeduldigen Kraftfahrern Dritte den Eintritt dieser Schadensfolge erst bewirkt haben. Da diese Dritten vorsätzlich,

---

1) Siehe oben S. 3 und 4.
2) Siehe oben S. 24, 25, S. 3o, 31 und S. 137,138.

mit "unbeugsamer, böswilliger Entschlossenheit"[1] interveniert haben, bedarf es auch gar nicht der Erörterung, ob sie - was allerdings eindeutig im letzteren Sinn zu beantworten wäre - als 'Helfende' eingegriffen haben, oder als 'Nichthelfende'. Nach dem Verantwortungsprinzip können also Fahrer und Fahrzeughalter für die eingetretene Schadensfolge nicht verantwortlich gemacht werden, sie ist folglich vom Ausgleichszweck der in Betracht kommenden Haftungsbestimmungen nicht umfaßt und kann so Fahrer und Fahrzeughalter nicht zugerechnet werden.

Im Fall des Fahrgastes des Omnibusses, dem die Brieftasche gestohlen ist, ist die gleiche Lösung geboten. Wiederum kann keine Zurechnung des diesem Fahrgast insoweit entstandenen Schadens erfolgen, weil mit dem Dieb ein Dritter durch sein vorsätzliches Eingreifen in den Geschehensablauf den Schaden, so wie er entstanden ist, erst ermöglicht hat.

Im Fall des Fahrgastes, der als Bluter an der bei dem Omnibusunfall erlittenen kleinen Platzwunde gestorben ist, erfordert - wie bereits ausgeführt - das Verantwortungsprinzip eine Zurechnung dieses Schadens. Zwar hat dieser Schaden seinen Ursprung im Bereich des Geschädigten selbst, aber nicht in dessen eigenem Verhalten, sondern in einer bei ihm gegebenen krankhaften Anlage, nämlich der Blutereigenschaft.

Im Fall des Fahrgastes, der auf dem Weg ins Krankenhaus infolge des Unfalls des Krankenwagens den Tod gefunden hat, kommt es für die Beantwortung der Frage, ob die eingetretene Todesfolge noch im Bereich der für Fahrer und Fahrzeughalter des Omnibusses einmal begründeten Verantwortung liegt und so noch vom Ausgleichszweck der in Betracht kommenden Haftungsbestimmungen gedeckt wird, entscheidend darauf an, ob der Fahrer des Krankenwagens den Unfall nur leichtfahrlässig, oder grobfahrlässig oder gar vorsätzlich herbeigeführt hat; denn dieser Fahrer des Krankenwagens hat ja als 'Helfender' im weitesten Sinn in den Geschehensablauf eingegriffen. Da der infolge

---

1) zu diesem Kriterium Rabels vgl. oben S. 161.

des Omnibusunfalls verletzte Fahrgast darauf angewiesen war, zur Untersuchung seiner Verletzungen ein Krankenhaus aufzusuchen, und er weiter darauf angewiesen war, hierzu einen Krankenwagen zu benutzen, den ein Mensch und kein 'unfehlbarer Roboter' führt, können Fahrer und Fahrzeughalter des Omnibusses noch zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Fahrer des Krankenwagens nur leichtfahrlässig den Unfall verschuldet hat. Anders ist dagegen zu entscheiden, wenn dieser Fahrer den Unfall verursacht hat, indem er z.B. jungen Mädchen nachgeschaut und diesen zugewinkt, oder sich in einer sonstigen, für einen am Steuer eines Krankenwagens sitzenden Fahrer unverantwortlichen Art und Weise verhalten hat.

Der Fall des Fahrgastes des Omnibusses schließlich, dem dadurch weiterer Schaden entstanden ist, daß seine Ehefrau auf die Nachricht von seiner schweren Verletzung eine Fehlgeburt erlitten hat und sich in ärztliche Behandlung begeben mußte, bedarf zunächst insofern einer Klarstellung, als es sich in Wahrheit um einen von der Ehefrau dieses Fahrgastes erlittenen und nicht um einen von diesem Fahrgast selbst erlittenen Schaden handelt, der Fall somit ähnlich liegt, wie die Fälle, in denen die Mutter sieht, wie ihr Kind, oder eine Frau sieht, wie ihr Mann überfahren wird, und sie einen schweren Zusammenbruch erleiden[1]. Die erste Problematik hinsichtlich der Schadenszurechnung besteht in diesen Fällen darin, daß mit den eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden Folgeschäden bei den nicht unmittelbar Geschädigten gegeben sind, und so - bei der Anerkennung einer Ersatzpflicht des Schädigers auch für diese Schäden - mittelbar Geschädigten ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ein Schadensersatzanspruch zugebilligt wird[2].

---

1) Vgl. z.B. RGZ 133, 270; 157, 11.- Zu diesen Fällen vgl. insbes. von Caemmerer, Kausalzusammenhang 15; Esser, Lehrbuch § 60,8 (240); Hermann Lange, Gutachten DJT 52.

2) Vgl. jedoch Esser, Lehrbuch § 60,8 (240), der - wohl mit der h.L.- die eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden in diesen Fällen nicht als Folge-, sondern als Primärschäden qualifiziert. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie ein Fahrlässigkeitsurteil hinsichtlich dieser Körper- und Gesundheitsschäden begründet werden soll.

Von Caemmerer[1] hält dies für vertretbar, er spricht in diesem Zusammenhang von einem "Annex der Haftung gegenüber dem unmittelbar Verletzten". - Wird soweit gefolgt, ergibt sich hinsichtlich der Schadenszurechnung aber noch die weitere Frage, ob nicht die Verantwortung des Schädigers in diesen Fällen zu weit ausgedehnt wird. Dies ist anzunehmen. In Anbetracht der sehr großen Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle, die für alle nahen Anverwandten der Opfer plötzlich und völlig unerwartet eintreten, dürfte nämlich in der Gefahr, einen solchen Verkehrsunfall als Mutter, oder Ehefrau des Opfers mitzuerleben, oder in der Gefahr, die Nachricht von einem solchen Verkehrsunfall als Mutter oder Ehefrau des Opfers zu erhalten, eine allgemeine Lebensgefahr zu sehen sein, die die Verantwortung des Schädigers für insoweit weiter eintretende Schadensfolgen ausschließt[2]. - Damit ist auch der Ausgangsfall dahin zu lösen, daß für die Fehlgeburt der Ehefrau des Fahrgastes und den daraus resultierenden Schaden Fahrer und Fahrzeughalter des Omnibusses nicht mehr verantwortlich gemacht werden können, dieser Schaden somit vom Ausgleichszweck der in Betracht kommenden Haftungsbestimmungen nicht gedeckt wird und Fahrer und Fahrzeughalter nicht zuzurechnen ist.

Außer diesen 'Omnibusfällen' konnten die Kriterien des faktenadäquaten Schadens und des schutzadäquaten Schadens auch dem Impffall, dem Flugzeugfall und dem Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs in seinem Verhält-

---

1) Kausalzussmmenhang 15.

2) Von Caemmerer, Kausalzusammenhang 15, weist daraufhin, daß die Entscheidung über Zurechnung oder Nichtzurechnung der eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden in diesen Fällen im anglo-amerikanischen Recht sehr umstritten ist. Er selbst nimmt nicht Stellung.
Anders als in der vorliegenden Arbeit entscheidet z.B. Hermann Lange, Gutachten DJT 52. Er sagt zunächst, daß die Gefahr, Zeuge eines Verkehrsunfalls zu werden, zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Risiken zählt, will diese Ansicht jedoch nur für Personen gelten lassen, die nicht nächste Familienangehörige des Opfers sind. - Diese Einschränkung überzeugt nicht, auch den Verkehrsunfall eines nächsten Angehörigen zu erleben, bedeutet ein allgemeines Lebensrisiko.

nis zum Kunstfehlerfall nicht gerecht werden[1]. Es ist daher zu untersuchen, ob das Kriterium des normadäquaten Schadens diese Fälle zu lösen vermag.

Die im Impffall völlig unvorhersehbar eingetretene Todesfolge ist nach dem Kriterium des normadäquaten Schadens ohne weiteres dem Land, das die Impfung durchführte, zuzurechnen, weil der mit dieser Todesfolge eingetretene Schaden sowohl nach dem speziellen Sinn und Zweck der §§ 74, 75 Einl. ALR als auch nach dem Verantwortungsprinzip den Hinterbliebenen auszugleichen ist. Auch derjenige, bei dem die Zwangsimpfung nur infolge einer besonderen körperlichen oder gesundheitlichen Veranlagung schädigende Folgen zeitigt, bringt nämlich ein Sonderopfer[2].

Der Flugzeugfall ist bereits im Zusammenhang mit der Ermittlung der durch das Prinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden gebotenen Differenzierungen hinsichtlich der auszugleichenden und nicht auszugleichenden Schäden behandelt worden. Der eingetretene Schaden kann als Realisierung einer allgemeinen Lebensgefahr vom Ausgleichszweck der in Betracht kommenden Haftungsbestimmung nicht mehr umfaßt sein und so dem Schädiger nicht zugerechnet werden.

Wenn bei der Lösung des Falls des zweifachen chirurgischen Eingriffs diesem der Kunstfehlerfall gegenüber gestellt wird, zeigt sich die wichtige Differenzierung dahin, ob im weitesten Sinn ein 'Helfender' den Schaden vergrößernd eingreift, oder ein 'Nichthelfender'. Im Kunstfehlerfall greift der Chirurg nur als 'Helfender' ein, er will mit der Operation nur die Folgen der Verletzung durch den

---

1) Vgl. zu diesen Fällen oben S. 25 ff. - Im Rahmen des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens sind diese Fälle zwar nicht aufgegriffen worden, es wird jedoch schnell ersichtlich, daß dieses Kriterium sie nicht zu lösen vermag. Die §§ 74, 75 Einl. ALR haben keinen primären Schutzzweck, und im Flugzeugfall und im Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs handelt es sich jeweils um Folgeschäden.

2) Vgl. Wolf, a.a.O. 12.

Schädiger beseitigen; der ihm unterlaufende leichte Kunstfehler, der den Verletzten sterben läßt, fällt somit noch in den Verantwortungsbereich des Schädigers. Im Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs dagegen greift der Chirurg nicht nur als 'Helfender', sondern hinsichtlich des ihm unterlaufenden Kunstfehlers gerade als 'Nichthelfender' ein, indem sein Kunstfehler darin besteht, daß er ein anderes Leiden, das nicht durch die Verletzung durch den Schädiger herbeigeführt ist, mitoperieren will und daß er die in dieser Ausdehnung der Operation liegende Gefahr für den Verletzten übersieht. Obwohl also der Kunstfehler des Chirurgen in beiden Fällen nur ein leichter ist, muß hinsichtlich der Verantwortung des Schädigers differenziert werden, weil einmal der Chirurg als 'Helfender' und das andere Mal als 'Nichthelfender' den entscheidenden, den Schaden vergrößernden Kunstfehler begeht.

Im Rahmen der Untersuchung, ob das Kriterium des normadäquaten Schadens alle in der Arbeit angeführten und von den anderen Kriterien nicht oder nur mit gewissen Schwierigkeiten gelösten Fälle einwandfrei zu lösen vermag, soll abschließend noch auf die Zurechnungsfälle aus dem Gebiet der Vertragshaftung eingegangen werden, zu deren Entscheidung an Hand des Kriteriums des schutzadäquaten Schadens es erst einer im Wege einer sehr weitgehenden ergänzenden Vertragsauslegung erfolgenden Einbeziehung von besonderen Wertungen und empirischen Kriterien in den jeweils zugrundeliegenden Vertrag bedarf, und bei deren Lösung so darüber gestritten werden kann, ob nun der Schutzzweck der vertraglichen Verhaltensnormen, der Vertragspflichten oder diese besonderen Wertungen und empirischen Kriterien den wirklichen Abgrenzungsmaßstab darstellen. Es sind dies die beiden Bankfälle, der Reparaturfall und die Fälle des Chefs des Handelshauses und der Mrs. Price.[1)]

1) Vgl. dazu oben S. 127 und S. 133 ff.

In den beiden Bankfällen haben die Schäden, so wie sie eingetreten sind, überwiegend ihren Ursprung im Bereich der Geschädigten selbst, und dies verbietet es nach dem Prinzip der Verantwortung, die Banken als Schädiger für diese Schäden verantwortlich zu machen. Wenn eine Person sich unredlich aufführt, wie es der Angestellte, der sich von der Konkurrenzfirma bestechen ließ, oder der Ehemann, der zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs seiner geschiedenen Ehefrau nicht alle seine Einnahmequellen angegeben hat, getan haben, und diese Unredlichkeit dann aufgedeckt wird, so kann diese Person den ihr letztlich aus der von ihr selbst begangenen Unredlichkeit entstehenden Schaden nicht demjenigen anlasten, durch dessen ihr gegenüber begangene Pflichtverletzung diese Unredlichkeit aufgedeckt ist.

In dem Reparaturfall und den Fällen des Chefs des Handelshauses und der Mrs. Price schließlich haben sich allgemeine Lebensrisiken verwirklicht, die eine Verantwortung des ersten Schädigers ausschließen. Das Risiko nämlich, um 5 Uhr, d.h. in der Hauptverkehrszeit des Tages, am Verkehr teilnehmen zu müssen und einen unverschuldeten Unfall zu erleiden, oder einen Zug zu benutzen, der entgleist, wobei man den Tod findet, oder in einem Gasthof zu übernachten, in dem eine Petroleumlampe explodiert, wodurch man verletzt wird - dieser letztere Fall ist allerdings auf unsere Zeit schlecht übertragbar - kann jedermann treffen.

Nachdem alle Zurechnungsfälle noch einmal aufgegriffen sind, die mittels der Kriterien des faktenadäquaten Schadens und des schutzadäquaten Schadens überhaupt nicht oder nur auf eine wenig überzeugende Weise zu lösen sind, kann festgestellt werden, daß über das Kriterium des normadäquaten Schadens eine Lösung aller dieser Fälle und wohl auch aller sonst denkbaren Zurechnungsfälle zu erreichen ist, und zwar in einer dogmatisch einwand-

freien Art und Weise. - Es ist natürlich erforderlich, daß zur Ausfüllung des letztlich entscheidenden Maßstabes, nämlich des Verantwortungsprinzips, noch weitere Wertungen und Differenzierungen erfolgen, als in der vorliegenden Arbeit vorgenommen sind[1], aber dies ist ja die ureigenste Aufgabe eines Richters[2]. Insoweit ist auch zu beachten, daß ein Großteil der noch erforderlichen Wertungen und Differenzierungen, wenn auch unter dem Deckmantel des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens, bereits in der Rechtsprechung der höheren Gerichte vorvollzogen zu finden ist[3].

---

1) Siehe oben S. 164 Anm. 3.- Vgl. auch Hermann Lange, Gutachten DJT 45: "Die Lehre von der Begrenzung nach dem Normzweck kann und will keine Zauberformel aufstellen, sondern ein Arbeitsprogramm".-Vgl. auch Hauss, Referat DJT C 3o.

2) Auch von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT C 76, will diese Aufgabe der Rechtsprechung zuweisen. Er glaubt, die Rechtsprechung werde die Herausarbeitung der Gesichtspunkte für die Begrenzung der Schadensersatzpflicht ebenso meistern, wie die Herausarbeitung der mannigfachen normativen Gesichtspunkte in den Haftungsbestimmungen der §§ 242 und 138 BGB. Es werde ja auch von der Rechtsprechung nicht erwartet, daß sie das bisher Erarbeitete aufgebe, sondern es gehe nur darum, es auszubauen und sich die in Wahrheit tragenden Gesichtspunkte bewußt zu machen.
Vgl. ferner Hauss, Referat DJT C 3o,31: "Im Gebiet des Haftungsrechts gehört die Meisterung dieser Wertungsprobleme zwar zu den schwierigsten, aber auch zu den lohnendsten Aufgaben juristischer Kunst."

3) Diese Ansicht ist daraus zu folgern, daß die Rechtsprechung der höheren Gerichte in den in der vorliegenden Arbeit behandelten Fällen auf Grund äußerlich als Nebenerwägungen erscheinenden Überlegungen zumeist zu den richtigen Ergebnissen gelangt ist; es sei nur an die Anlagefälle, den Fall des zweifachen chirurgischen Eingriffs und den Impffall erinnert.
Vgl. in diesem Sinne auch Wolf, a.a.O. 3 ff.- Vgl. ferner Hauss, Referat DJT C 31, wenn er sagt, daß mit dem Kriterium des faktenadäquaten Schadens die Gefahr beschworen ist, "daß die Formel eine Fessel für die sachgemäße Erfassung des Einzelfalls ist oder daß sich die entscheidende Wertung hinter einer nur vorgeschobenen rechtlichen Kulisse vollzieht".
Vgl. ferner von Caemmerer, Diskussionsbeitrag DJT C72: "Es gilt also, auf das sogfältigste zu untersuchen, welches in Wahrheit die rechtspolitischen Überlegungen und Gesichtspunkte waren, die den mit der Adäquanzformel arbeitenden Entscheidungen eigentlich zugrunde liegen".

5. Das Kriterium des normadäquaten Schadens als richtiger allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden

Als Ergebnis für die Untersuchung des Kriteriums des normadäquaten Schadens und zugleich für die gesamte in der vorliegenden Arbeit vorgenommene Untersuchung der Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung bleibt nur noch festzustellen, daß allein die aufgezeigte Abgrenzung nach der Normadäquanz- bzw. Norminadäquanz des Schadens zu einer wirksamen und sachgerechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung führt. Da dies Abgrenzungskriterium des normadäquaten Schadens darüber hinaus rechtsdogmatisch einwandfrei zu begründen und auch verhältnismäßig praktikabel ist, dürfte mit ihm der Maßstab gefunden sein, der die Nachfolge des Kriteriums des faktenadäquaten Schadens antreten kann.- Das Kriterium des faktenadäquaten Schadens, das nach den zuvor getroffenen Feststellungen[1] in der überwiegenden Zahl der Zurechnungsfälle zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden führt, kann, da die Praxis an die Arbeit mit diesem Kriterium gewöhnt ist, als Indiz dafür Verwendung finden, ob ein Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, normadäquat oder norminadäquat ist[2]. Sowie die Zurechnungsfragen jedoch diffiziler werden, ist gleich auf das Kriterium des normadäquaten Schadens zurückzugreifen; die Faktenadäquanz bzw. Fakteninadäquanz des Schadens ist eben doch ein sehr schwaches Indiz für seine Normadäquanz, bzw. Norminadäquanz[3].

---

1) Siehe oben S. 23.
2) Siehe oben S. 39.
3) Siehe oben insbes. S. 34, 35.

D. Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Leitsätzen

1. Die drei neueren, zur wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden vorgeschlagenen Kriterien - 'Rechtswidrigkeitszusammenhang', 'Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm' und 'Normzweck', bzw. 'Tragweite der verletzten Norm' - können nicht, wie dies bisher gehandhabt ist, ohne weiteres als identisch verwendet werden.
2. Es empfiehlt sich, die drei neueren Kriterien und auch den herkömmlichen Abgrenzungsmaßstab der 'adäquaten Verursachung' in ein einheitliches begriffliches System einzufügen, um die Vor- und Nachteile der einzelnen Abgrenzungskriterien besser ermitteln und gegeneinander abwägen zu können.

   In der vorliegenden Untersuchung ist zu diesem Zweck das Wort 'adäquat' auf seine Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch zurückgeführt, da es sich in der Schadenszurechnung um eine Bewertung des Schadens handelt, d.h. darüber zu urteilen ist, ob der Schaden einer bestimmten Bezugsgröße adäquat ist, ob zwischen dem Schaden als Bezugssubjekt und einer bestimmten Bezugsgröße als Bezugsobjekt eine adäquate Beziehung besteht.
   Damit kommt in den zu fällenden Adäquanzurteilen dem jeweils gewählten Bezugsobjekt eine entscheidende Bedeutung zu. - Als die Bezugsobjekte der vier Abgrenzungskriterien ergeben sich eingangs der Untersuchung: der allgemeine Geschehensablauf, die Fakten beim Kriterium der 'adäquaten Verursachung', die Rechtswidrigkeit, der Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung beim Kriterium des 'Rechtswidrigkeitszusammenhangs', der Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm beim Kriterium der 'Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck und Schutzumfang der Haftungsnorm' und der gesamte Zweck der

Haftungsnorm beim Kriterium der 'Haftungsbegrenzung nach dem Normzweck, nach der Tragweite der verletzten Haftungsnorm'.
In der vorliegenden Untersuchung wird demgemäß vom faktenadäquaten, rechtswidrigkeitsadäquaten, schutzadäquaten und normadäquaten Schaden gesprochen.

3. Es empfiehlt sich weiter, ein abstraktes Abgrenzungskriterium herauszuarbeiten, dem das konkrete Abgrenzungskriterium entsprechen muß, um zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden führen zu können.

   Aus dem entscheidenden gedanklichen Inhalt der Lehre von der Schadenszurechnung ist in der vorliegenden Untersuchung als ein solches abstraktes Abgrenzungskriterium der Maßstab des verantwortungsadäquaten Schadens abgeleitet. Das Bezugssubjekt dieses abstrakten Adäquanzurteils ist der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, und das Bezugsobjekt dieses abstrakten Adäquanzurteils ist der Bereich, der Rahmen der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers.

4. Das Kriterium des faktenadäquaten Schadens ist als der bisher allein- und allgemeingültige Abgrenzungsmaßstab aufzugeben. - Dies Kriterium kann nur als Indiz im Rahmen des richtigen Abgrenzungsmaßstabs Verwendung finden.

   Beim Kriterium des faktenadäquaten Schadens wird in Wirklichkeit nicht der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, sondern der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung umschriebenen Ereignis an dem gewählten Bezugsobjekt der Fakten bewertet. Dies Bezugsobjekt der Fakten stellt ferner - dem Bezugssubjekt des Kausalzusammenhangs entsprechend - eine faktische Be-

zugsgröße dar. Die Schadenszurechnung fordert jedoch erstens eine Bewertung des Schadens und zweitens eine Bewertung des Schadens an einer normativen Bezugsgröße, die der rechtlichen Eigenart des jeweiligen Falles, dem speziellen Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung und dem allgemeingültigen Verantwortungsprinzip gerecht zu werden vermag.
In der überwiegenden Zahl der Schadensersatzfälle liegt der faktenadäquate Schaden innerhalb und der fakteninadäquate Schaden außerhalb des Bereichs der einmal begründeten Verantwortung des Schädigers. Das Kriterium kann aus diesem Grund und, weil die Praxis an die Arbeit mit ihm gewöhnt ist, als Indiz im Rahmen des richtigen Abgrenzungsmaßstabes weiter Verwendung finden.

5. Das Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens kann nicht als der richtige Maßstab für die Schadenszurechnung empfohlen werden.

Mit dem Bezugssubjekt des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, und dem Bezugsobjekt des - durch den Schutzzweck und Schutzumfang der in der jeweiligen Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltenspflicht bestimmten - Rechtswidrigkeits-, bzw. Unrechtsgehalts der Schädigungshandlung im Hinblick auf bestimmte Personen und bestimmte Schäden wird zwar der Schaden an einer normativen Bezugsgröße bewertet, diese normative Bezugsgröße kann jedoch aus mehreren Gründen nicht akzeptiert werden.
Die mit dem gewählten Bezugsobjekt verknüpfte Relativierung der Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung findet erstens in den Haftungsbestimmungen des deutschen Zivilrechts keine Stütze, widerspricht zweitens der deutschen Rechtsauffassung, stiftet drittens im Gebiet der zivilrechtlichen Rechtswi-

drigkeit zusätzliche Verwirrung und hilft viertens im Rahmen derjenigen Haftungsbestimmungen nicht weiter, die kein rechtswidriges Verhalten zur Haftungsbegründung erfordern. Es kommt hinzu, daß das Kriterium des rechtswidrigkeitsadäquaten Schadens im Verhältnis zu dem des schutzadäquaten Schadens vom Abgrenzungsergebnis her gesehen keinen eigenen Inhalt aufweist.

6. Das Kriterium des schutzadäquaten Schadens führt nur hinsichtlich eines Teils der Zurechnungsfälle zu einer wirksamen und sachgerechten Differenzierung zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden. Dies Kriterium kann daher nicht als allgemeingültiger Abgrenzungsmaßstab empfohlen werden.
   Das Kriterium mit dem Bezugssubjekt des Schadens, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist, und dem Bezugsobjekt des Schutzzwecks und Schutzumfangs der in der jeweils in Betracht kommenden Haftungsbestimmung enthaltenen Verhaltensnorm, Schutznorm vermag die Haftung nur insofern zu begrenzen, als kein Ersatz für Schäden zu leisten ist, die bei Personen eingetreten sind, die durch die Verhaltensnormen nicht vor Schäden behütet werden sollten, als kein Ersatz für Schäden zu leisten ist, die an Rechtsgütern und rechtlich anerkannten Interessen eingetreten sind, die durch die Verhaltensnormen nicht vor schädigenden Eingriffen bewahrt werden sollten, und als letztlich kein Ersatz für Schäden zu leisten ist, die infolge von Gefahrverwirklichungen, Eingriffen eingetreten sind, die durch die Verhaltensnormen nicht verhütet werden sollten.
   Haben geschützte Personen an ihren geschützten Rechtsgütern und rechtlich anerkannten Interessen infolge von Eingriffen, die hintangehalten werden sollten, Schäden erlitten, so ermöglicht das Kriterium des schutzadäquaten Schadens keine weiteren Differenzierungen. Es wird insoweit durch die Ver-

haltensnormen vor den Primär- und allen Folgeschäden geschützt. - Darüber hinaus haben nicht alle Haftungsbestimmungen einen primären Schutzzweck. So wollen die Haftungsbestimmungen der Gefährdungshaftung z.B. nicht den Eintritt von Schäden durch in ihnen enthaltene Verhaltensnormen verhindern, sondern nur eine Ausgleichspflicht für diese Schäden statuieren.

Soweit über das Kriterium des schutzadäquaten Schadens eine wirksame und sachgerechte Begrenzung der Schadensersatzhaftung zu erreichen ist, findet dies Kriterium im Rahmen des richtigen konkreten Abgrenzungsmaßstabes Berücksichtigung.

7. Das Kriterium des normadäquaten Schadens ist der richtige konkrete Abgrenzungsmaßstab zwischen den dem Schädiger zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden. - Die Faktenadäquanz bzw. Fakteninadäquanz des Schadens mag als Indiz für seine Normadäquanz bzw. Norminadäquanz dienen.

Das Bezugssubjekt des in diesem Kriterium enthaltenen Adäquanzurteils ist wiederum der Schaden, über dessen Zurechnung zu entscheiden ist. Das Bezugsobjekt des Adäquanzurteils ist der gesamte Zweck der jeweils in Betracht kommenden Haftungsnorm, d.h. letztlich der Ausgleichszweck dieser Norm, der durch den Schutzzweck, soweit ein solcher vorhanden ist, mitbestimmt wird.

Da die Grenze zwischen den vom Ausgleichszweck der einzelnen Haftungsbestimmung umfaßten und nicht mehr umfaßten Schäden vom Gesetzgeber nicht gezogen ist, insoweit in den Haftungsbestimmungen also eine Regelungslücke enthalten ist, hat die Grenzziehung im Wege der Fortbildung des Rechts durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft zu erfolgen.- Bei dieser Grenzziehung ist zu fragen, welche Differenzierungen zwischen zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Schäden einmal ein eventuell vorhan-

dener spezieller Sinn und Zweck, Schutz- und Ausgleichszweck, der einzelnen Haftungsbestimmung und zum anderen das allgemeingültige Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden fordern.
Der spezielle Sinn und Zweck der einzelnen Haftungsbestimmung kann z.B. gebieten, daß dem Schädiger kein Schaden zugerechnet werden darf, vor dem der Geschädigte gar nicht durch die jeweils verletzte Verhaltensnorm geschützt werden sollte. - Das allgemeingültige Wertungsprinzip der Verantwortung des Schädigers für den Schaden kann z.B. gebieten, daß dem Schädiger kein Schaden zugerechnet werden darf, der, so wie er eingetreten ist, nur die Realisierung einer allgemeinen Lebensgefahr bedeutet, oder der überwiegend auf die Intervention eines Dritten zurückzuführen ist, der nicht im weitesten Sinne dem Geschädigten 'helfen' wollte, oder der überwiegend seinen Entstehungsgrund im Verhalten des Geschädigten selbst hat. - Die gebotenen Differenzierungen im einzelnen herauszuarbeiten und so die Grenzziehung zwischen den vom Ausgleichszweck der einzelnen Haftungsbestimmung umfaßten und nicht mehr umfaßten Schäden zu vervollkommnen, ist in erster Linie eine Aufgabe der Rechtsprechung.
Da der faktenadäquate Schaden zumeist innerhalb und der fakteninadäquate Schaden zumeist außerhalb des Bereichs der für den Schädiger einmal begründeten Verantwortung liegt, und da die Praxis an die Arbeit mit diesem Kriterium gewöhnt ist, mag bei größter Vorsicht in schwierig gelagerten Zurechnungsfällen das Kriterium des faktenadäquaten Schadens als Indiz dafür Verwendung finden, ob der Schaden normadäquat oder norminadäquat ist.

Lebenslauf

Am 26. Mai 1938 wurde ich in Hannover geboren. Meine Eltern sind Rechtsanwalt Dr. Hans Heuer und seine Ehefrau Gertrud, geb. Grummes. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule kam ich Ostern 1949 auf das neusprachliche Gymnasium zu Bad Gandersheim. In der Folgezeit besuchte ich noch die neusprachlichen Gymnasien zu Paderborn und zu Bielefeld. Am neusprachlichen Gymnasium zu Bielefeld erhielt ich am 27. Februar 1958 das Zeugnis der Reife.

Das Studium der Rechtswissenschaften begann ich im Sommersemester 1958 mit drei Semestern an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i.Br.. Es folgte ein Semester an der 'Faculté de Droit et des Sciences Economiques de l'Université de Paris'. Nach weiteren vier Semestern an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster bestand ich am 30. Juni 1962 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung.

Am 2. Januar 1963 wurde ich zum Referendar ernannt. Seit der Zeit leiste ich meinen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ab.

Henning Heuer

Druck: Gerd Wasmund Köln Dasselstraße 24 Telefon 230222
Zweigstellen: Aachen Friesenststraße 13 Telefon 27266
Gelsenkirchen-Schalke Gewerkenstraße 3 Telefon 25575